

Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben
von
Leopold von Ledebur,
Hauptmann a. D. und Vorsitzender der Königl. Kunstkommission und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museum
zu Berlin.



Dreizehnter Band.

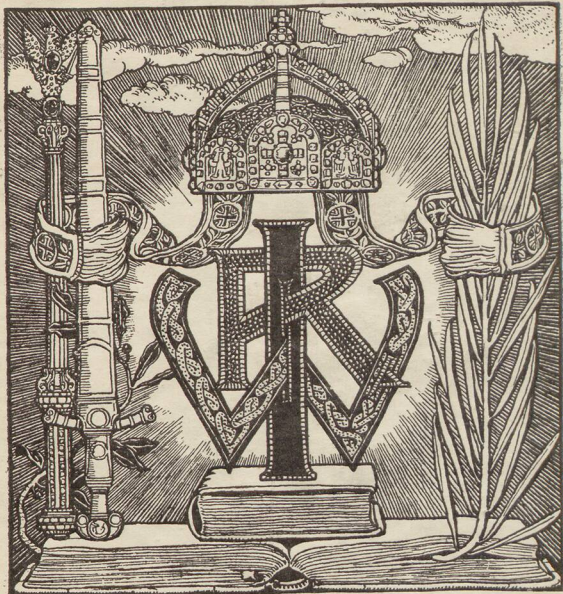
Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1834.



J. No 3.

12

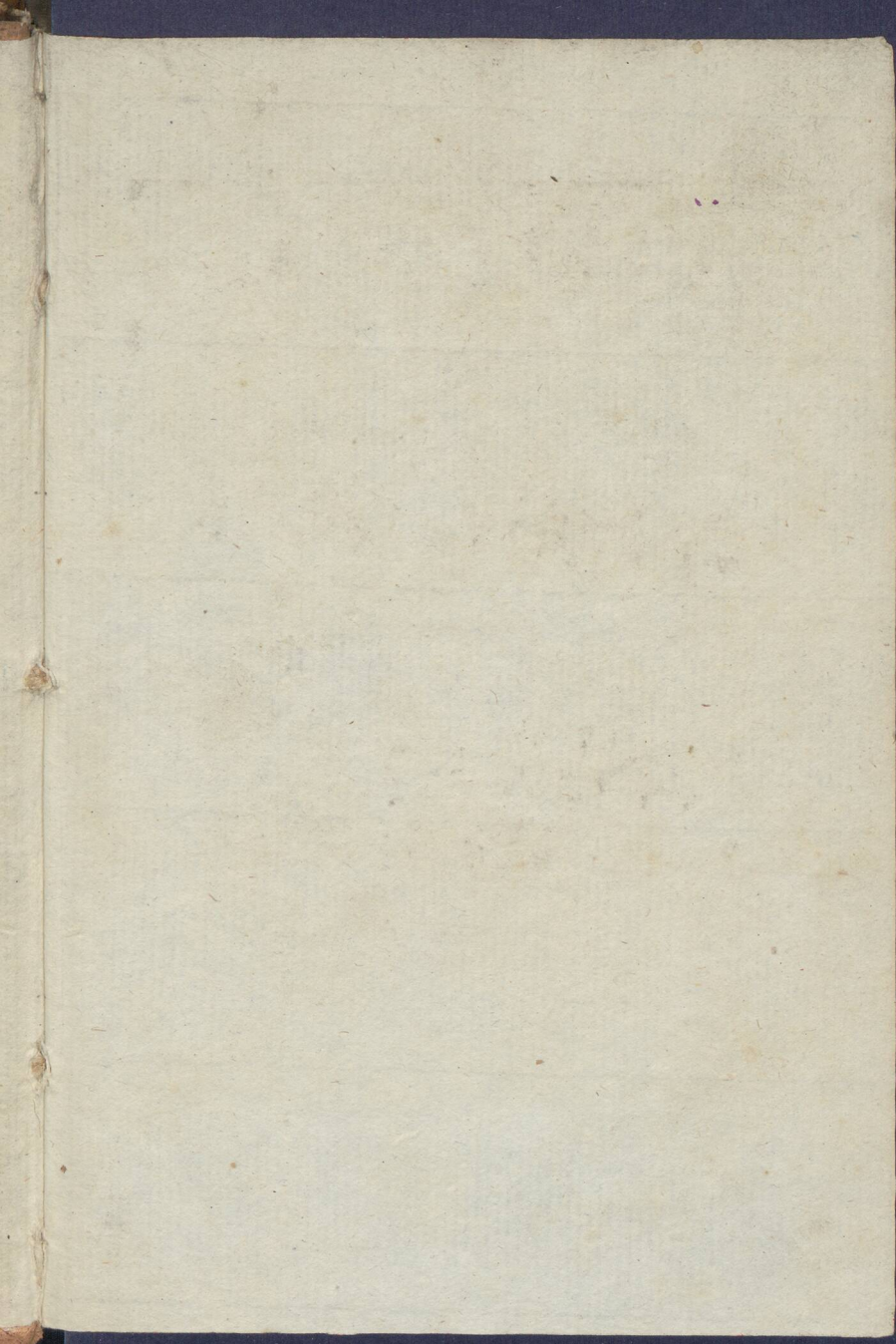
KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN

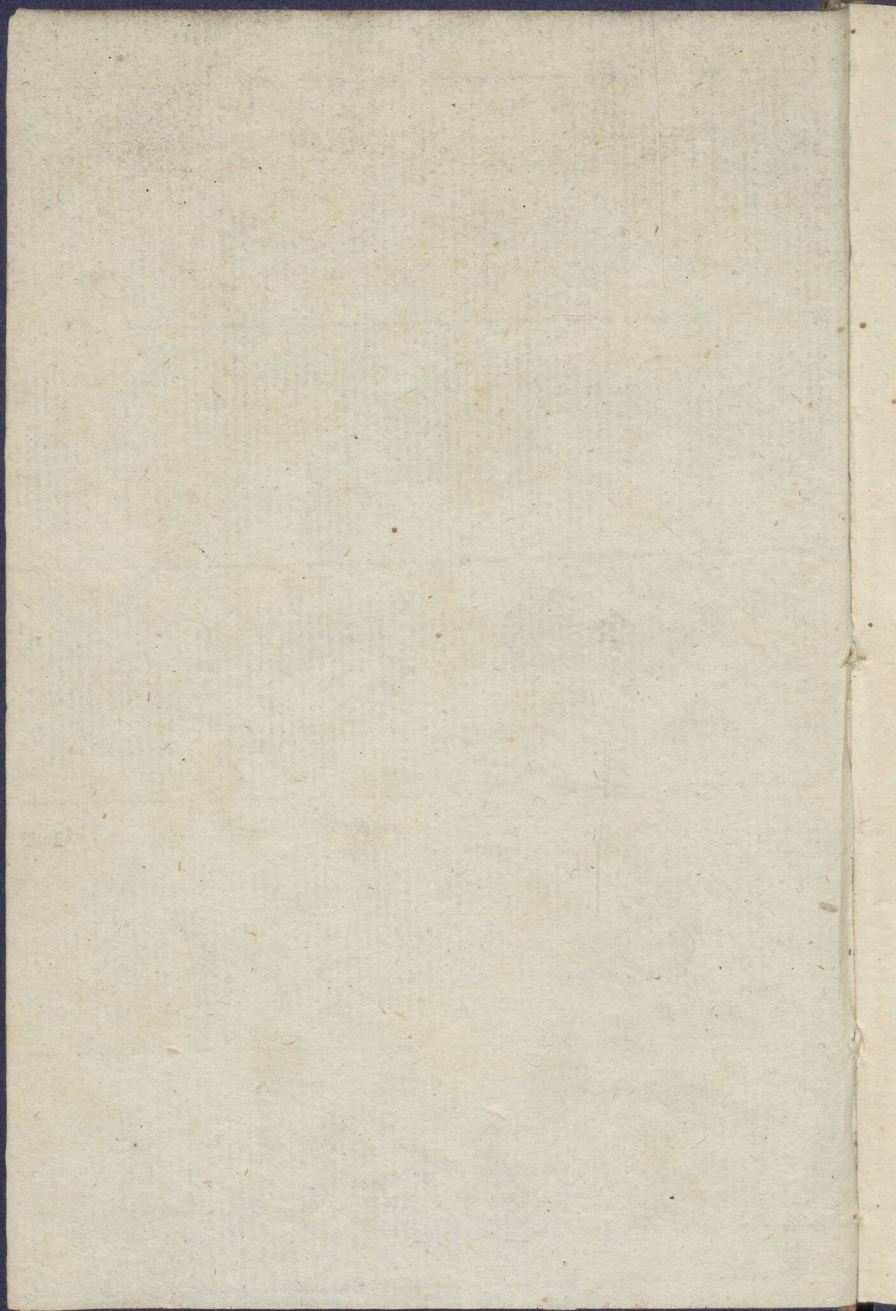


Geschenk der Kgl. Provinzial-Steuer-
Direktion, Königsberg i. Pr. 1898-99.

E. D. d. J.

1898





Fa

180



1228.



Allgemeines Archiv
für
die Geschichtskunde
des
Preussischen Staates.

Herausgegeben

von

Leopold von Ledebur,

Hauptmann a. D. und Vorsteher der Königl. Kustkammer und
der vaterländischen Merkwürdigkeiten am neuen Kunst-Museo
zu Berlin.



Dreizehnter Band.

Berlin, Posen und Bromberg.
Druck und Verlag von E. S. Mittler.
1834.



V o r w o r t.

Die vierjährige Dauer einer zu 12 Bänden herangewachsenen, nur ernster Wissenschaft gewidmeten Zeitschrift gehört gewiß, zumal in einer Zeit, der Vorliebe für das Historische schwerlich wird nachgerühmt werden, zu den beachtenswerthen Erscheinungen. Vielleicht ist es nicht ohne Interesse, hier einen Rückblick zu thun auf die Leistungen des Archives, und Rechenschaft zu geben von der Erfüllung der Zwecke, die sich das Unternehmen bei seinem Beginn stellte.

Mittheilung ungedruckter Quellen für die Geschichte war eine Hauptaufgabe. Als die wichtigsten Quellen sind die Urkunden zu betrachten, deren das Archiv 576 geliefert hat. Unter ihnen befinden sich allein 62 Kaiser-Urkunden, 5 Urkunden des 9ten, 11 des 10ten, 24 des 11ten, 38 des 12ten, 128 des 13ten, 147 des 14ten Jahrhunderts; die übrigen gehören der spätern Zeit an. Sie rühren zum Theil aus Archiven des Auslandes her, aus dem Vatikan in Rom, aus Brüssel, Cassel, Hannover, London, Lüttich u. s. w.

Was die zweite Hauptaufgabe, die eigentliche Geschichtsforschung betrifft, so ist in diesem weitschichtigen Gebiete keine Seite unbebaut geblieben.

I. Zur Geschichte größerer Ländergebiete und ganzer Zeiträume: Ueber die Verwandlung der eigenthümlichen Güter des markgräflichen Hauses Brandenburg in Lehen des Erzstifts (I. 172). Ueber die Art der Verbindung der Zauche und des Havellandes mit dem Nordsächsischen Markgrafenthume (I. 193. IX. 38.). Besetzungen des Johanniter-Ordens in Pommern und Pommernellen (I. 222). Ueber die Lehnsherrschaft der Albtiffin von Quedlinburg an Naumen, die Lande Zauche und Teltow (II. 81.). Besetzungen der von Wedel in der Neumark (II. 84.). Zur Geschichte der Bildung des Preussischen Staates (II. 157.). Zur Geschichte Oberschlesiens unter den Piasten, besonders von Ratibor (II. 193.). Die Schutzherrschaft über die Herrschaft Breitsich (II. 312.). Der Kurfürsten von Brandenburg Besitz der Niederlausiz (II. 360.). Ueber die Quedlinburgischen Lehne in der Mittelmark (III. 120.). Herzog Swantibors Besitz von Weeskow (III. 130. V. 180. VI. 171. XI. 355.). Die Amtshauptleute zu Lebus (III. 335.). Interregnum in der Lausiz im 15ten Jahrh. (V. III.). Grundfaden der Geschichte des Landes, welches den Regierungs-Bezirk Aachen bildet (V. 193.). Der Abtei Corvei Eigenthum an Mügen (V. 331.). Bildung der Halberstädtischen Landeshoheit (VI. 97.). Der Landkreis Eupen und Theile des Landkreises Aachen (VI. 214.). Der Westphälische Landfrieden von 1393 (VI. 323.). Ueber die Ardenne und den Ardenner Wald (VII. 75.). Die zum Herzogthum Geldern gehörigen Theile des Reg.-Bez. Aachen (VII. 289.). Der Cisterzienser-Kloster Kampen und Amelungsborn Besetzungen in der Priegniz

(VIII. 305.). Geschichte von Jülich (XI. 126.) Das Schloß Veichlingen und seine Zubehörungen (XI. 309.). Des deutschen Ordens Verhältnisse zu Polen von 1466 bis 1510 (XII. 236. 319.).

II. Beiträge zur Geschichte der Städte: Aachen (IX. 56.). Beckum (III. 289.). Berlin (II. 350. IV. 97. VI. 193.). Bernau (XII. 113.). Deutsch-Krone (I. 359.). Erkelenz (VII. 294.). Groß-Glogau (VIII. 137.). Hochzeit (XI. 371.). Holte (V. 155.). Lennep (III. 79.). Leobschütz (VIII. 370.). Mühlheim am Rhein (V. 217.). Neu-Weidel (III. 137.). Ratingen (II. 61.). Salzweidel (IV. 165. 208. VI. 289.). Schiesselbein (V. 348.). Schmiedeberg (III. 172.). Schönfließ (XI. 368.). Trier (X. 289.). Wassenberg (IV. 114.). Wiedenbrück (II. 127.). Wilhelmsthal (VI. 366.). Wipperfurth (IX. 275.) und Wolmirstadt (IX. 258.)

III. Zur Geschichte der Burgen: Falkenstein in Schlesien (II. 289.). Limberg (I. 97.). Neckenberg (II. 137.). Reineberg (XI. 97.). Ringenberg (XII. 58.). Stahleck (V. 3.). Steinkallensfels (VI. 58.) und Talckenstein (VI. 346.).

IV. Zur Geschichte der Klöster: Aderleben (XI. 256.). Ammensleben (XI. 231.). Beyenburg (III. 253.). Clarholz (III. 31.). Dalheim (VI. 89.). Freckenhorst (XII. 186.). Gerresheim (V. 298.). Guben (IV. 136. 193.). Kentrup (I. 283.). Lehnin (VII. 168.). Levern (I. 66.). Marienborn (VII. 357.). Mariensfeld (VII. 134.). Marienwalde (IX. 375.). Pudgla (IX. 156.). St. Sirtus zu Merseburg (IV. 275.). Seehausen (III. 342.). Stemmweide (II. 79.). Trebnitz (XII. 180.) und Zinna (XI. 54.).

V. Verfassung und Rechtsgeschichte: Wirklichkeit der Fehmgerichte in den Elbgegenden (IV. 53.). Zur Geschichte einiger Freistühle in Westphalen (IV. 281.). Edle und freie Ministerialen (V. 190.). Ueber die Einführung des Römischen Rechts in die Churmark Brandenburg (V. 309.). Die Markenrichterlichen Verhältnisse im Münsterlande (V. 361.). Ursprung der preussischen Hypotheken-Verfassung (VII. 148.). Die Freirichter der Grafschaft Glatz (IX. 140.). Zur Geschichte des Zehnten, insbesondere des Rauchhuhns im Halberstädtischen (X. 193.). Ueber das Amt der Claviger (X. 175.). Zur Beurtheilung der ursprünglichen Verhältnisse zwischen Gutsherren und Unterthanen (X. 235.).

VI. Gegenstände des Staatsrechts. Ueber die Statthalterwürde des Kronprinzen von Preußen über Pommern (I. 181. 355.). Ueber das Recht der Churfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen, in den Adelsstand zu erheben (V. 259.). Wann bedienen sich die Markgrafen von Brandenburg zuerst des churfürstlichen Titels (X. 191. XII. 351.). Ueber das Verfahren des Kaiserlichen Ober-Amtes von Schlesien bei der Minderjährigkeit der Schlesiischen Fürsten (XI. 42.). Die öffentlichen Rechtsverhältnisse des Fürstenthums Pless (XII. 169.).

VII. Lehnverhältnisse: Zur Geschichte des Lehndienstes in den Ländern Jülich und Berg (III. 221. 312.). Der Lehnshof der Edlen von Plotho (IX. 289.). Nachweisung noch bestehender Lehnverhältnisse in der Preussischen Monarchie (X. 308.).

VIII. Rechtsalterthümer: Huttoft (I. 57. III. 171.). Achtwort (I. 158.). Weinkauf und Weingeld (VIII. 374. XI. 177.). Zeichen der Vollziehung eines Vertrages mit Fingern (X. 186.). Weisthümer

der Stadt und des Landes Wassenberg (XI. 239.). Hyien und Litonen (XII. 76.).

IX. Kirchengeschichte: Die Judenverfolgung zu Magdeburg 1493 (I. 318.). Die ersten Erscheinungen der Reformation in Halle (II. 97. 252.). Verfolgung des evangelischen Predigers B. Hanzko zu Sarmund (III. 74.). Zur Geschichte der Jesuiten im Münsterlande (VI. 357.).

X. Sittens- und Kulturgeschichte: Zur Sittengeschichte Schlesiens (I. 278. III. 166. 178. XI. 361.). Geschichte des Bergbaues um Löwenberg und Bunzlau (I. 330.). Ueber das St. Johannes-Minnetrinken (II. 189.). Schwäne, Gegenstand öffentlicher Anstalten und Verhandlungen (III. 265.). Zur Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg (IV. 73.). Die Sage von der weißen Frau (IV. 97. VI. 270.). Zur Geschichte des Schulwesens im Mittelalter (IV. 275.). Der frühere Bergbau um Nicolstadt in Schlessen (IV. 320.). Abschaffung der Tortur in Schlessen (V. 58.). Schulzucht in Bahn 1602 (VI. 187.). Die Bedrängnisse der Universität Greifswalde (VIII. 372.). Ueber den Falkenhandel (IX. 370.). Wie eine fürstliche Dame im 15ten Jahr. durch die Mark Brandenburg reisete (XII. 75.).

XI. Kunstgeschichte: Ueber die Klosterkirche zu Berlin (IV. 257.). Geschichte der Kunkstammer in Berlin (VI. 3.). Das Schloß in Berlin (VIII. 58.). Ueber die Glocken im Fürstenthum Minden und der Grafschaft Ravensberg (VIII. 71.). Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in der Mark (IX. 193.). Geschichte der ehemaligen Rüstammer in Berlin (XI. 193.). Wanderrung durch die Königl. Kunkstammer in Berlin. (XII. 3. 289.).

XII. Kriegsgeschichte: Ueber die Schlachten bei Warschau (III. 3.). Gehrbellin (IV. 7.). Nyburg (VI. 311.) u. Pietschen (VI. 69. X. 114. 131.). Beiträge zur Kriegsgeschichte des 15ten Jahrh. (I. 254. III. 262.). Zur Geschichte des 30jährigen Krieges, Pomern (III. 245.) und Erfurt (IV. 289. VI. 245. VII. 223. XI. 3. XII. 193.) betreffend. Die Sponheim's Mainzische Fehde (IV. 177.). Altes Zeugniß für das Schießen mit glühenden Kugeln und Bomben (IV. 273.). Zur Geschichte der Preuß. Armee unter Friedrich dem Großen (X. 97.). Ueber die Schutz- und Trugbündnisse der Stadt Trier (X. 289.). Ueber die bei Znin gefundenen Steinkugeln (XII. 175.).

XIII. Zur Geschichte der Landesherren: Friedrich der Große (I. 119. VII. 323. VIII. 3. 83. 380. 385. IX. 168.). Joachim Friedrich (III. 193. IV. 349.). Zur Genealogie und Geschichte der Markgrafen und Churfürsten von Brandenburg (I. 35. 167. 172. 193. II. 190. VI. 278. VIII. 46. 284. XII. 35. 277.).

XIV. Genealogie der Edlen von Ammensleben und Hillersleben (I. 7.); der Grafen von Balkenstein am Harz (II. 5. VII. 365); der Edlen von Beltheim und Grafen v. Osterburg (III. 19. V. 34.); der Grafen von Tefeneburg (III. 97.); der Grafen von Warbke (IV. 81.); der Fürsten von Sulkowsky (V. 97.); der Piastischen Herzöge von Oels (V. 244); der Grafen von Dornburg und Belzig (VIII. 55.); der Grafen von Reifferscheidt (VIII. 158.); der Dynasten von Braunshorn (X. 27.) und der Grafen und Herzöge von Jülich (XI. 126.). Endlich vom niedern Adel: Ausgestorbene Geschlechter der Altmark (V. 172.); die von Fürstenberg (VII. 175.); von Hasseroode (VII. 97.); von Ringenberg (XII. 58.

283.); Falkenberg (VI. 346.) und Bulff von Lüdinghausen (XI. 332.). Ueber die Rechtschreibung der Familiennamen (X. 200.).

XV. Zur Geschichte einzelner merkwürdiger Männer: Bernhard von Naesfeld, Bischof von Münster (I. 61.). Erzbischof Ernst von Magdeburg (I. 318.). Herzog Albrecht von Preußen (II. 69. V. 67.). Pfalzgraf Hermann von Staleck (V. 3.). Dürhard II., Bischof von Halberstadt (V. 34.). Albrecht v. Waldfstein, Herzog von Friedland und Sagan (V. 289.). Bischof Anselm von Havelberg (VIII. 97. 225.). Herzog Philipp II. von Pommern (VIII. 209.). Balther Kersdorf (VIII. 351.). Der Generallieutenant E. A. F. v. Raumer (X. 97.). Dietrich Kugelwit, Bischof von Minden und Erzbischof von Magdeburg (XI. 266.). Conrad v. Hochstaden, Erzbischof von Köln (XII. 84. 284.). Willebrand, Bischof von Paderborn (XII. 369.).

XVI. Ueber Literalien und Urkunden, deren Werth, Aufbewahrung und Herausgabe, ist Manches Berührenderes gesagt: Ueber die Stellung und Bedeutung der Archive im Staate (II. 353.). Herausgabe von Urkunden (IV. 383. IX. 367.). Vorschlag zur Beförderung des Brandenburgischen Geschichtsstudiums (VII. 5.). Ueber Gerckens Nachlaß (VII. 352.). Die Magdeburger Schöffen-Chronik (VIII. 80.). Ueber die historischen, besonders urkundlichen Denkmale des Großherzogthums Posen und die Vereinigung derselben in ein Provinzial-Archiv (X. 3.). Ueber die Herausgabe Brandenburgischer Regesten (XII. 97.).

XVII. Diplomatik, Heraldik und Numismatik: Beitrag zur Geschichte der Diplomatik (IX. 159.). Ueber den Gebrauch mit rothem Wachs zu siegeln (XI. 182.). Siegelfunde (I. 65. 158. V. 75.). Numismas

tik (III. 264.). Friersche Münzverordnungen (IX. 162.). Die Münzstätten des Preussischen Staates (IX. 227. 338. XI. 164. XII. 282.).

XVIII. Alterthumskunde und Geographie der ältern Zeit: Ueber die Wohnsitz der Sidener (I. 72. 357.). Guttalus (VII. 166.). Urkundliche Beiträge zur Kenntniß der Alterthümer heidnischer Vorzeit (IX. 154.). Ueber die uralten Walllinien zwischen Elbe und Weichsel (XI. 317.).

XIX. Geographie des Mittelalters: Ueber die Grenzgaue des Brandenburgischen Sprengels (I. 27.). Die alte und neue Erzdiocese Köln (I. 289.). Ueber die Grenzverhältnisse zwischen Schlesien und Polen (II. 357. V. 62.). Ueber die Archidiaconate des Halberstädtischen Sprengels (III. 40.). Die Grenzkirchspiele des Sächsisch-Münsterschen Sprengels (IV. 31.). Die Archidiaconate des Münsterschen Sprengels (IV. 214.). Die Grenzen zwischen Engern und Thüringen (V. 26.). Die Grenzen zwischen Lebus und der Lausitz (VI. 86. VII. 53.). Topographie der Altmark bis zur Mitte des 13ten Jahrhunderts (VI. 188.). Die Gaue des Sächsisch-Münsterschen Sprengels (VII. 193.). Die Grenzen zwischen den Diocesen Merseburg und Halberstadt (VIII. 77.). Von den ältesten Grenzen Oberschlesiens gegen Niederschlesien (VIII. 361.). Die Freigravassaten (X. 42. 145. 248.) und Vogtgraffschaften des Münsterschen Sprengels (XI. 289.). Der Umfang, insbesondere die Nordwestgrenze des Havelbergischen Sprengels (XI. 27.). Grenzen des Gaugerichts zu Medebach (XII. 83.). Beitrag zur Beschreibung der Gaue Friesenfeld und Hassegau (XII. 213.).

XX. Endlich einzelne Ortsnachweisungen: Ueber die Lage von Bambissen (I. 62. II. 335); von

Seligenstadt (III. 3. 97.); von Hildagesburg (I. 350.); von Hartingow und Kl. Blankenburg (VIII. 268.); von Wallisleve (III. 268.); von Marklo (VIII. 173.). Kritische Beleuchtung einiger dunkeln Punkte in den Quellschriftstellern des deutschen Mittelalters (VII. 28.).

Vertheilen wir die 288 Bogen des Archives auf die 8 Provinzen der Monarchie, so erscheinen dieselben in dieser Reihenfolge: die Provinz Brandenburg in entschiedenem Uebergewichte (81 B.), welches sich theils durch die Wichtigkeit der Provinz für die Ausbildung des Preussischen Staates, theils weil sie der Mittelpunkt der Thätigkeit des Archives ist, erklärt, und weil gerade diese Provinz eines anderweitigen Organes zur Mittheilung historischer Forschungen entbehrt. Hiernächst folgt Sachsen (61 B.), die Rheinprovinz (43 B.), Westphalen (38 B.). Das höhere geschichtliche Alter, die größere historische Gliederung dieser Provinzen erklären diese Rangordnung; so daß nun erst das größere Schlesien (mit 28 B.) an die Reihe kommt; dann Pommern (mit 16 B.), Preußen (mit 13 B.), was freilich sehr zu kurz gekommen ist, und Posen (8 Bogen.) Diejenigen Regierungsbezirke, für welche am meisten geschehen ist, sind: Potsdam (58 B.), Magdeburg (39 B.), Münster (22. B.), Frankfurt (21 B.), Aachen (20 B.), Minden (15 B.), Liegnitz (14 B.) u. s. w.

Das dritte Augenmerk, welches sich das Archiv gestellt hatte, war eine Uebersicht der literarischen Leistungen in dem Gebiete der Geschichte und Kunde des Vaterlandes.

Vielleicht ist es nicht uninteressant, die Ergiebigkeit der verschiedenen Jahrgänge seit 1829 und die Vertheilung der Thätigkeit für die 8 verschiedenen Provinzen

zu überschauen. Aus dem Jahre 1829 sind 95, aus dem Jahre 1830 sind 103, aus dem Jahre 1831 sind 81, aus dem Jahre 1832 nur 48, aus dem Jahre 1833 sind 10, also im Ganzen 337 Schriften zur Anzeige gekommen, wobei freilich zu berücksichtigen ist, daß von den beiden letzten Jahren noch die meisten Rückstände sind; aber dennoch ist eine Abnahme der Thätigkeit seit dem Jahre 1830 unverkennbar; eine natürliche Wirkung der seit diesem Jahre überwiegend gewordenen politischen Interessen. — Obige Zahl 337 ermäßigt sich, wenn die in verschiedenen Jahren herausgekommenen Bände eines und desselben Werkes auf 1 reducirt werden, auf 282; darunter betreffen 85 den Staat im Allgemeinen; auf die einzelnen Provinzen kommen: 43 auf die Rheinprovinz, 30 auf Brandenburg, 30 auf Schlesien, 26 auf Preußen, 25 auf Sachsen, 25 auf Westphalen, 17 auf Pommern und 1 auf Posen. Hier stellen sich die Provinzen, besonders wenn man von den Allgemeinen Schriften, wie sich's gehört, den größern Theil der Provinz Brandenburg zuschreibt, in das natürliche Verhältniß ihrer Größe, Bevölkerung und historischen Reichhaltigkeit. Bemerkenswerth ist das gänzliche Daniederliegen der Thätigkeit für das Großherzogthum Posen; wenn der Mangel an Leistungen für das Geschichtliche sich auch erklären ließe: woher aber diese Unthätigkeit in dem Gebiete der Landeskunde?

Schließlich darf, als ein gewiß erfreuliches Zeugniß von der gefundenen Theilnahme dieser Zeitschrift, nicht unerwähnt bleiben, daß nicht weniger als 49 Mitarbeiter Beiträge zu derselben gespendet haben; besonders sei es mir erlaubt, der anhaltenden Mitwirkung an den Zwecken des Archives Seitens der Herren Regierungs-Räthe G. W. von Raumer zu Berlin, und W. Nig in Na-

chen, so wie der Herren Dr. Niedel in Berlin, Justiz-
Commissarius Neumann in Lübben, Archivar Beyer
in Magdeburg, Reg.-Rath Delius in Wernigerode,
Criminal-Director Schlemm in Halberstadt u. A. m.
mit Dankbarkeit zu gedenken. Bei solcher Unterstützung
konnte es dann nicht fehlen, daß das Archiv in kurzer
Zeit sich als eine Quelle geltend machte, deren Benutzung
für künftige Forschungen, das zeigen schon die neuesten
bessern Leistungen in dem Gebiete der vaterländischen
Geschichtskunde, unentbehrlich seyn wird.

I.

Ueber den Ursprung der Niederlausitzischen
Landstände.

Von dem Herrn Justiz-Commissarius Neumann in
Lübben.

Ueber den Ursprung der Landstände in denjenigen deutschen Ländern, wo sich eine altgermanische, auf der Basis des Grundbesitzes beruhende Ständeverfassung vorfindet, sind die Meinungen der Gelehrten noch immer sehr verschieden. Einige leiten ihn schon aus den frühesten Zeiten,¹⁾ namentlich aus den Volksversammlungen und den Versammlungen der Mannen her, während er nach andern erst viel später gefunden und gewöhnlich in das 15te

¹⁾ Struben *Observ. jur. et histor. Germ. Observ. II.* Zacharia über das ausschl. Sitz- und Stimmrecht des Chursächf. Adels, in: *Weisse Museum für die Sächf. Gesch. Th. 2. S. 15.* Adeling, *Directorium Einl. XXXVIII.*

Jahrhundert²⁾ gesetzt wird. Noch andere erkennen darin aber nur die Wirkung des Feudal-Systems und lassen die Landstände aus einer eigenmächtigen Constituirung der Ritterschaft zu einer abgesonderten Corporation³⁾ hervorgehen, weshalb sie ihnen auch den Namen Feudal-Landstände beilegen. Von diesen verschiedenen Meinungen ist die letzte unstreitig die unbegründetste, indem die altgermanische Ständeverfassung am allerwenigsten für einen bloßen Ausfluß des Lehn-systemes angesehen werden kann, welches nur ihre Form eine Zeit lang bestimmte; die beiden übrigen aber scheinen nicht so weit von einander entfernt zu seyn, daß sie nicht in Uebereinstimmung gebracht werden könnten. Denn wenn gleich die Bezeichnungen Landtag und Landstände und die Verathungen der Stände, als einer mit bestimmten Rechten versehenen, öffentlich anerkannten Corporation, über verschiedene Gegenstände des öffentlichen Wohls in dem Sinne, welchen man gegenwärtig damit zu verbinden pflegt, allerdings neueren Ursprungs, und erst im 14ten oder 15ten Jahrhunderte entstanden, oder vielmehr in Gebrauch gekommen sind, so finden sich Spuren der Sache selbst doch schon in viel früheren Zeiten. Die allmähliche Ausbildung derselben zu einer bestimmten Form mußte nothwendig mit der Entwicklung des innern Staatsrechts der einzelnen deutschen Staaten Hand in Hand gehen und eine neue Gestalt annehmen, so wie sich der Begriff Staat im Laufe der Jahrhunderte erst ganz

²⁾ Häberlin Grundlinien einer Geschichte der deutschen Landstände in Schötzers Staats-Anzeiger Heft 67. Weber de vera ordin. provincialium epocha recte constituenda. Lips. 1797.

³⁾ Fleischhauer die deutsche Lehn- und Erb-Aristokratie. S. 304.

anders begründete. Wie allgemein bekannt, war derselbe im Mittelalter entweder gar nicht, oder nur dunkel vorhanden. Die deutschen Fürsten machten in jener Zeit die obersten Beamten der Kaiser aus, gelangten aber allmählig zum erblichen Besitz der von ihnen verwalteten Reichslehne, die sie mit ihren übrigen Besitzungen vereinigten, und daraus ging eine Art von Landeshoheit hervor, die anfänglich noch nichts weiter, als ein Inbegriff verschiedener einzelnen Rechte war,⁴⁾ und daher diesen Namen, der dafür auch später erst gebraucht zu werden pflegte, eigentlich noch nicht verdient. Sie bestand gewissermaßen in einer abgeleiteten öffentlichen Gewalt des deutschen Kaisers und Reichs, die nur durch die Landesherren ausgeübt werden konnte, und sofort auf das Reichsoberhaupt überging, wenn dieses in die Provinz kam. Nach und nach, und zwar eben im 14ten und 15ten Jahrhunderte, entwickelte sich daraus die wirkliche Landeshoheit⁵⁾, d. h. eine förmliche öffentliche oder Staatsgewalt, ein bestimmtes Recht, aus dessen Begriffe die einzelnen Bestandtheile oder Hoheitsrechte des Fürsten abgeleitet wurden, und das Staatsrecht erkannte nun den Regenten für den höchsten, unabhängigen Herrn in seinem Lande, der weder einen Einzelnen, noch eine Corporation, noch die Gesamtheit des Volkes über oder neben sich hat, das Volk aber für einen Inbegriff rechtsfähiger und mit Rechten versehener Subjekte an, und schloß so auf der andern Seite auch eine völlig schrankenlose Macht aus. Diese wirkliche Landeshoheit näherte sich seit dem
west-

⁴⁾ Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte S. 290. 299.

⁵⁾ Struben Nebenstunden Th. 4. S. 1 ff.

westphälischen Frieden, wo sie zuerst öffentlich anerkannt wurden, mehr und mehr der Souverainität.⁶⁾

Folgt man diesem Gange der Entwicklung aller Staatsverfassungen in den einzelnen deutschen Ländern, so leuchtet von selbst ein, daß auch der Begriff, den man mit einer landständischen Wirksamkeit verband, in den verschiedenen Perioden derselben ebenfalls sehr verschieden gedacht werden muß. Wenn daher gleich die Gegenwart der Freien und Mannen in den alten Volksversammlungen und deren Verathung gemeinwichtiger Gegenstände für keinen Landtag neuerer Zeit gelten kann, so werden sich die Grundzüge eines solchen darin doch nicht verkennen lassen; nur die äußern Formen veränderten sich, und mußten sich verändern, wie die staatsrechtlichen Formen überhaupt. Am wenigsten folgt aber daraus, daß sich im 14ten oder 15ten Jahrhunderte die Stände zu einer Körperschaft vereinigten, der damals sich begründenden Staatsgewalt gegenübertraten, und einen gewissen Einfluß auf die Regierung des Landes zu erhalten bemüht waren, welcher von jener anerkannt werden sollte, ein Bestreben, sich als Privatcorporation eigene, selbst persönliche Vortheile zu verschaffen und die landesherrliche Macht zu beschränken. Die Wirkung, welche aus der allmählichen Hauptveränderung der deutschen staatsrechtlichen Verhältnisse hervorging, mußte nothwendig nach beiden Seiten hin bemerkbar werden, und so wie sich auf der einen Seite die Staatsgewalt begründete, so concentrirten sich auf der anderen die einzelnen von den Grundbesitzern zeither ausgeübten Rechte in den Befugnissen, welche die nun zu einer Corporation sich vereinigenden Stände derselben gegenüber in Anspruch

⁶⁾ Klüber Öffentliches Recht deutschen Bundes. §. 49.
13. Band. 1. Heft.

nahmen. Die altgermanische Ständeverfassung sollte und konnte nichts weniger als ein Repräsentativsystem im neueren Sinne seyn, und die Landstände erscheinen als diejenige, aus dem Aggregate der vielen Staaten im Staate, welches wir im Mittelalter statt des Staates im neueren Sinne erblicken, hervorgegangene Corporation, die sich für die Vertreterin des gesammten Grundeigenthums im Lande in Beziehung auf die neu entstehende Staatsgewalt erklärte, und von dieser dafür anerkannt wurde. Deshalb und sofern allgemeine Landesangelegenheiten auf den Landtagen verhandelt wurden, hat man die Landstände stets gewissermaßen⁷⁾ als Repräsentanten des ganzen Landes betrachtet; jedenfalls aber werden sie für die Vertreter der organischen⁸⁾ Stände desselben gelten müssen.

In der Lausig, behauptet Häberlin,⁹⁾ welcher der Ansicht folgt, daß eigentliche Landstände nicht vor

7) Pütter Hist. Entwicklung der heut. Staatsverfassung des deutschen Reichs. Th. 2. S. 169.

8) Seit dem Entstehen so vieler neuen staatsrechtlichen Theorien hat die altgermanische Ständeverfassung bekanntlich viele Anfechtungen erfahren müssen, und ein großer Theil derselben war so einseitig, daß man sich nicht einmal die Mühe genommen hatte, das näher kennen zu lernen, was man verdammen zu müssen glaubte. Alle Rechtfertigungen sind zeitlich lediglich auf historischem Wege unternommen worden; erst ganz neuerlich aber hat K. F. Mauer (die Probleme der Staatskunst, Philosophie und Physik. Leipzig 1833) die Zweckmäßigkeit einer Vereinigung der organischen Stände und Körperschaften (im Gegensatz zu den einzelnen Individuen) zu einem Ganzen, dem Staate, aus einem philosophisch-politischen Gesichtspunkte darzuthun versucht, und er findet in der Individualisirung der Staatsbürger die Ursache der Losreißung des einzelnen dastehenden Bürgers vom Staate. S. 164.

9) Häberlin Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. Th. 3. S. 108 unter: Landstand.

dem 14ten Jahrhunderte angenommen werden könnten, vereinigten sich die Landstände erst im Jahre 1467; diese Meinung beruht aber jedenfalls auf einem historischen Irrthume. Im Jahre 1467 befand sich die Niederlausitz ohne eigentliches Oberhaupt, weil der böhmische König Georg Podiebrad von dem Papste in den Bann gethan worden war und alle seinen Unterthanen aufgefodert wurden, bei Strafe des Interdikts ihm den Gehorsam aufzusagen und den König Mathias von Ungarn, den die päpstliche Parthei auf den böhmischen Thron zu erheben sich bemühte, für ihren Landesherrn anzuerkennen. So entstanden in allen zu Böhmen gehörigen Ländern, und also auch in der Niederlausitz, zwei Partheien,¹⁰⁾ von denen die des excommunicirten Königs unterlag, ohne daß es seinen Gegnern aber gelungen wäre, dem ungarischen Könige auch den Besiz von Böhmen und die Krone dieses Reiches, von welchem sich die Lausitz eigentlich gar nicht trennen wollte, zu verschaffen. Bis diese Partheienkämpfe endlich 1479 durch den Frieden zu Olmütz beigelegt wurden, fehlte es in der Niederlausitz an einer landesherrlichen Autorität, und beide Bewerber um die Herrschaft unterhandelten mit den Ständen, d. h. mit den Vertretern der mit Grundeigenthum versehenen Geistlichkeit, Herrschaftsbesizer, Ritterschaft und Städte, welche aber schon 1467 durch die päpstlichen Legaten bestimmt worden waren, sich sämmtlich für den König Mathias zu erklären. Natürlich machte jene Zeit der Noth häufige Berathungen aller derjenigen, welche ein Interesse daran nahmen, erforderlich, denn es bedurfte ungewöhnlicher Anstrengungen und nur zu häufig der schleunigsten Hülfe

¹⁰⁾ Versuch einer Gesch. der Niederlaus. Landvögte Th. 2 S. 119.

sie führte aber keinesweges die Vereinigung der Landstände erst herbei, sondern es finden sich von derselben schon weit frühere Spuren. Es dürfte daher nicht uninteressant seyn, einen Versuch zu machen, den Ursprung der Niederlausitzischen Landstände zu entwickeln, und der Ausbildung der ständischen Verfassung bis zu der Zeit einer unzweifelhaften Wirksamkeit der Landstände in bestimmter Form zu folgen. Da es sich um ein rein deutsches Institut handelt, so kann es nicht darauf ankommen, bis zu der frühesten slavischen Verfassung, von welcher uns ohnehin keine speciellen Nachrichten übrig geblieben sind, zurückzugehen; dagegen sind bei dieser Untersuchung, wie schon oben angedeutet worden, drei verschiedene Zeitperioden fortwährend im Auge zu behalten und genau zu unterscheiden. Diese sind die Zeit, in welcher die Markgrafen, so wie alle übrigen deutschen Fürsten, noch lediglich Beamte der Kaiser waren, die Zeit, in welcher sie, nachdem die Reichslehne erblich geworden, die Landeshoheit erwarben, und endlich die, in welcher die Landeshoheit der Fürsten in eine förmliche öffentliche und Staatsgewalt überging. In jedem dieser Zeiträume war die Stellung, welche die Stände gegen die Landesherren einnahmen, wesentlich verschieden, und sie dürfen daher niemals mit einander verwechselt werden.

Das altgermanische Staatsrecht erkannte nicht die Gesammtheit aller Einzelnen, von denen jeder in der Staatsverbindung gewisse Rechte geltend zu machen hätte, als Volk an, es kam vielmehr der Mensch nur insofern als vollberechtigtes Wesen in Betrachtung, als er sich im Besitze von Grundeigenthum befand. Die Angabe der Römer, daß bei den Deutschen kein Privateigenthum gegolten, wird daher in neuerer Zeit

nicht selten gänzlich, als auf einem Irrthum beruhend¹¹⁾ verworfen, weil sie mit derjenigen deutschen Verfassung, die uns die frühesten sicheren Quellen schildern, nur sehr schwer in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Jeder Freie unter den Deutschen hatte seinen Antheil an Grund und Boden, nur als Freier konnte er denselben erwerben und besitzen; so hing also die Ausübung aller Rechte wiederum allein davon ab, und der freie Grundbesitzer befand sich als solcher in der Gesammbürgerschaft¹²⁾ einer freien Gemeinde. Schon in jener frühesten Zeit gab nur der Grundbesitz dem Freien ein Recht, auf den Volksversammlungen zu erscheinen, und an den Verathungen, welche die gemeinwichtigen Angelegenheiten des Volkes nach damaligen Verhältnissen betrafen, Theil zu nehmen; nur in der Volksversammlung konnte das Grundeigenthum auf einen anderen Freien übertragen werden und alle öffentlichen Verhältnisse waren darauf gegründet. Denn auch die Kriegsdienste wurden lediglich vom Grundeigenthum geleistet, und dieses vererbte sich deshalb, wie das Salische und Ripuarische Gesetz erwähnen, nur auf die Söhne,¹³⁾ aber nicht auf die Töchter. Wer keiner persönlichen Freiheit genoß, war von allem Grundbesitz in eigenem Namen und von aller Theilnahme an den Volksrechten, insbesondere von jeder Stimme in

¹¹⁾ Grimm Deutsche Rechtsalterthümer S. 495.

¹²⁾ Eichhorn Rechtsgesch. S. 48. 59.

¹³⁾ Wahrscheinlich schreibt sich auch nur davon der Vorzug her, welchen noch der Sachsenspiegel L. I. Art. 17. den Söhnen im gesammten Nachlasse des Vaters und selbst der Mutter vor den Töchtern einräumt, dergestalt, daß die Töchter von den Söhnen ausgeschlossen wurden.

der Volksversammlung, ausgeschlossen.¹⁴⁾ Bei dieser war er zwar gegenwärtig, stand aber unter dem Schutze eines anderen freien Grundbesizers, von welchem nur gewisse abgeleitete Besitzrechte auf ihn übertragen werden konnten und durch den er vertreten werden mußte.

Als die Niederlausitz von den Deutschen erobert worden war, hatte sich dieses alte, echte Grundeigenthum, mit den daraus hervorgehenden Rechten, aber schon in mancher Beziehung verändert. Es gab unter den Deutschen nicht bloß schon längst eine königliche Gewalt, so wie drei verschiedene Standes-Abstufungen,¹⁵⁾ Adel, Freigeborenheit und Unfreiheit, sondern es bestand auch das Lehn- und Hörigkeitsverhältniß, ein Theil der sonst nur dem echten Grundeigenthume beigelegten Rechte war auf den Lehnbesitz übertragen worden, und der Kriegsdienst wurde fast allein von dem aus den ehemaligen echten Grundbesizern hervorgegangenen Adel und seinen Dienstmannen geleistet. In der bürgerlichen Gesellschaft waren dadurch unzählige Stufen der Anhängigkeit und Unterordnung unter einen Höheren entstanden; das bedeutendste und wichtigste Verhältniß, von dem fast alles übrige und die Staatsverbindung selbst abhing, aber blieb das Lehnverhältniß.¹⁶⁾ Einzelne oder Corporationen übten eine Art von Herrschaft und Autonomie, welche wiederum durch die eines anderen begrenzt und beschränkt wurde, der Lehnbesitzer herrschte über seine Hinterlassen aus eigenem Rechte, wenn er gleich selbst seinem Lehnsherrn unterworfen war, Gesellschaften, Gilden und Zünfte aber bildeten berechnete

¹⁴⁾ Eichhorn Rechtsgesch. a. a. D.

¹⁵⁾ Si quis de nobilioribus ad placitum venire contemnerit, solidos quatuor componat; ingenui duos, liti unum. Baluzii Capitul. reg. Franc. T. I. p. 278.

¹⁶⁾ Eichhorn Rechtsgesch. S. 286.

Bereine, die sich im Innern auf eine Art von obrigkeitlicher Gewalt und nach Außen hin auf eine aus ihren vereinigten Kräften hervorgehende Sicherheit stützten. So bestand der Staat eigentlich aus einer Menge besonderer Gesellschaften, gleichsam einzelner Staaten im Staate, von denen jede einen größeren oder geringeren Antheil an der Regierung in Anspruch nahm, und man betrachtet daher auch bisweilen die Ungleichheit der Rechte der Einzelnen als charakteristisches Merkmal des germanischen Staates im Mittelalter.

Die öffentlichen Versammlungen des Volks zu Berathungen und Rechtssprüchen, welche die Markgrafen in ihrer ursprünglichen Stellung als kaiserliche und Reichsbeamte im zehnten und elften Jahrhunderte hielten,¹⁷⁾ wie dies früher von den *Missis dominicis* unter den fränkischen Regenten in allen Provinzen des fränkischen Reichs geschehn war, mußten daher in der Niederlausitz, so wie in den übrigen deutschen Ländern, wenigstens zum Theil, nothwendig aus anderen Gliedern zusammengesetzt seyn, als jene früheren Volksversammlungen; auch erschien schon nicht mehr das ganze Volk, sondern es wurden die Versammlungen der Mannen gebräuchlich. Dessen ungeachtet ist die Abstammung von demselben Institute nicht zu verkennen; nur die Veränderung der Begriffe in Beziehung auf Grundbesitz und die davon abhängenden Rechte, welche den Gang, den das germanische Staatsrecht in seiner allmählichen Entwicklung nahm, andeutet, hatten diese Abweichungen von der früheren Form zur nothwendigen Folge gehabt. In diesen Versammlungen machten die öffentlichen Angelegenheiten der Markgrafschaft den Hauptgegenstand der Berathungen aus und es wurden Beschlüsse über Alles ge-

¹⁷⁾ Müßer Osnabrückische Gesch. Th. I. Abschn. 4. S. 11.

faßt, was für das Volk oder einzelne Klassen desselben von allgemeiner Wichtigkeit war, so daß unstreitig dieselben Gegenstände in Frage kamen, die später und nach einer größeren Ausbildung der ständischen Verfassung den landständischen Berathungen unterworfen wurden. Natürlich brachte aber das damalige Verhältniß des Landes im Innern, die Verfassung desselben, als einer Provinz des deutschen Reichs, und die niedrige Stufe der Cultur, auf welcher das öffentliche Leben noch stand, Berathungen über Gegenstände mit sich, die in neuerer Zeit schwerlich für erheblich erkannt werden würden, so wie auf der andern Seite viele Angelegenheiten, welche in neuerer Zeit immer den ständischen Berathungen unterlegen haben, damals gar nicht in Frage kommen konnten, weil sie das öffentliche Staatsleben noch nicht kannte. Indessen ist so viel gewiß, daß die vielen Angelegenheiten, über welche sich die auf den Versammlungen des 10ten und 11ten Jahrhunderts zu erscheinen berechtigten Grundbesitzer aller Klassen zu berathen und ihre Stimmen abzugeben hatten, in Beziehung auf die Wichtigkeit des Gegenstandes den auf den späteren eigentlichen Landtagen verhandelten keinesweges nachstanden. Denn jene Versammlungen des Volkes nahmen nicht nur Theil an der Wahl der Grafen und Herzöge, als kaiserlicher und Reichsbeamten, sondern sie hatten auch erheblichen Einfluß auf die Wahl der Bischöfe und übrigen höheren Geistlichen. Ditmar¹⁸⁾ erzählt, daß Markgraf Eckard im Jahre 1002,

¹⁸⁾ Ekkihardus super omnem Thuringiam communi totius populi electione ducatum promeruit. Ditmar L. V. p. 366. Da in jener Zeit kein so erheblicher Unterschied zwischen Comes, Marchio und Dux stattfand, wie unter den fränkischen Königen, oder wie in der neueren Zeit, und diese Benennungen häufig gleichbedeutend gebraucht werden (Stenzel de marchion. in Germ. origine. Wratisl. 1824. p. 9.), insbesondere aber

durch die einstimmige Wahl des Volkes Herzog von Thüringen wurde, und von der Nothwendigkeit der Zustimmung des Volkes zu den Bischofswahlen ¹⁹⁾ finden sich noch viele Beispiele aus jener Zeit.

Durch die Erblichkeit der Reichslehne, welche die aller übrigen Lehne zur Folge hatte, und im 12ten Jahrhundert eintrat, wurde der erste Grund zu jener frühesten Landeshoheit der Herzöge und Markgrafen gelegt. Sie bildete sich allmählig weiter aus, die von denselben verwalteten Länder nahmen nach außen hin und gegen einander eine andere Stellung an, und betrachteten sich als selbstständige, nur noch dem Reichsoberhaupt untergebene und von diesem abhängige Territorien, und dies alles mußte nothwendig einen wesentlichen Einfluß auf den inneren Zustand dieser neu entstehenden Staaten haben. Von allen den verschiedenen größtentheils vertragsmäßigen Rechtsverhältnissen, welche in ihrer Gesamtheit und durch ihr Nebeneinanderbestehen den Staat ausmachten, nahm nun das Lehnverhältniß die oberste Stelle ein, und die Lehnspflichten waren fast die einzigen, gewiß aber die wichtigsten Unterthanenpflichten. ²⁰⁾ Aus den freien Grundbesitzern ging der landsässige Adel hervor, welcher theils in einem eigentlichen Lehnverhältnisse, theils in dem der Ministerialität zu dem Lan-

alle damit bezeichneten Personen in jener Zeit noch Beamte der Kaiser waren, so sind die Untersuchungen darüber, ob auch bei den Markgrafen dergleichen Wahlen vorkommen konnten, und ob Dittmar nicht Beides vielleicht verwechselte, von keiner großen Erheblichkeit. Vgl. Heinrich Sächs. Gesch. Th. 1. S. 199., und Curtius de ducum medii aevi electione. Marburg. 1772. 4.

¹⁹⁾ Struben Nebenstunden Th. 1. S. 3.

²⁰⁾ Eichhorn Rechtsgesch. S. 286: Pütter Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht. Th. 1. S. 111.

des Herrn stand. In der Niederlausitz sind aller Wahrscheinlichkeit nach die alten Standesherrschaften gleich anfänglich wahre oder eigentliche Lehne, vielleicht früher selbst Reichslehne gewesen, insofern sie dem Reichs- oberhaupt die Lehnspflichten schuldig gewesen waren, welche nunmehr auf die Markgrafen als neue Landesherren übergingen; alle übrigen Rittergüter wurden fast allein von Ministerialen besessen, und diese bildeten später den Stand der Ritterschaft. Schon in der Mitte des 13ten Jahrhunderts finden wir Cottbus, Sorau, Spremberg, Beeskow und andere als Standesherrschaften und deren Besitzer genossen vielfache Vorzüge vor den gewöhnlichen Rittergutsbesitzern, glichen in ihren Herrschaften kleinen Landesherren, die ihre eigenen Lehnsleute und Ministerialen hatten, und waren nur durch die Lehnspflichten von dem Landesherrn abhängig. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß diese Vorrechte sich aus den früheren Besitzverhältnissen jener Dynasten herschreiben müssen, und diese sind aller Wahrscheinlichkeit nach aus den vormaligen kaiserlichen Burggrafen,²¹⁾ Castellanis, hervorgegangen. Auch sie hatten, wie die Markgrafen selbst, in der Stellung von Beamten zu Kaiser und Reich gestanden, und waren mit der Burggrafschaft früher nur auf Lebenszeit belehnt gewesen; als die Lehne

²¹⁾ Der Castellanus von Cottbus, welcher 1156 in der Domkirche zu Meissen zugegen war, als der Markgraf Conrad seine Waffen niederlegte, wurde vielleicht der erste Dynast von Cottbus; denn bald darauf und noch mehr im folgenden Jahrhunderte finden sich die Herren von Cottbus als wirkliche Besitzer von Cottbus, z. B. 1199 Thymo von Cottbus (Worbs Inventar. dipl. p. 58.); es fehlen aber alle Spuren, daß erst die Markgrafen irgend eine solcher bedeutenden Besitzungen vergeben hätten.

aber erblich wurden, gelangten sie zum erblichen Besitze der Burggrafschaft, wie die Markgrafen zum Besitze des ganzen Landes, und es fand nur der Unterschied statt, daß sie die Markgrafen, als nunmehrige Landesherren, für ihre Lehnsherren anerkennen mußten. Aus dem Stande der Ministerialen aber ging der übrige landsässige Adel und die Rittercurie²²⁾ bekanntlich fast in allen Ländern hervor.

Seitdem wurde das Lehn- und Ministerial-Verhältniß, wie Hüllmann²³⁾ sehr richtig bemerkt, allerdings eine Hauptgrundlage der Landstandschaft in den deutschen Territorien, so wie es überhaupt fast das ganze deutsche Staatsgebäude trug, und eine landständische Verfassung in der Form, zu welcher sie jetzt sich ausbildete, konnte dem Alterthume natürlich nicht bekannt seyn. Dennoch war es nichts weiter, als ein Wechsel der Form, welcher durch die Veränderungen, die mit dem Grundbesitze, seinen Eigenschaften und rechtlichen Wirkungen allmählig vorgegangen waren, von selbst herbeigeführt wurde, und es ist eine unrichtige Ansicht, wenn man glaubt, das Feudalwesen habe gleichsam mit Gewalt eine solche neue Ordnung der Dinge begründet. Die Mannen, welche der Markgraf um sich versammelte, ihren Rath über wichtige Angelegenheiten des Landes zu hören und ihren Beistand zu verlangen, bestanden zwar größtentheils aus Vasallen und Ministerialen, und der Landtag war von einem feierlichen Hoflager wenig verschieden,²⁴⁾ ja häufig

²²⁾ Struben *Observ. jur. et histor. Germ.* *Observ.* IV. §. 2.

²³⁾ Hüllmann *Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland.* Th. 1. S. 240.

²⁴⁾ Zachariae *Ueber das ausschließl. Stimmrecht etc.* in *Weisse Museum* Bd. 2. St. 1. S. 30.

auch wirklich mit einem solchen verbunden, alle erschienen aber nach den staatsrechtlichen Begriffen jener Zeit nur als Berechtigte und selbst in Folge einer ihnen dazu obliegenden Verpflichtung, eben so wie früher blos der Besitzer alten echten Grundeigenthumes an den Volksrechten Theil nehmen und in den Volksversammlungen erscheinen konnte. Als daher die Wittve des Markgrafen Heinrichs des Älteren von Jleburg, Gertrud, 1103 ihrem Kinde die Nachfolge in seines Vaters Güter zu sichern sich bemühte,²⁵⁾ wendete sie sich nicht an das Volk, denn Volksversammlungen wurden nicht mehr berufen, sondern sie versammelte zu diesem Zwecke alle Ministerialen ihres verstorbenen Gemals um sich. Die landständische Verfassung war in jener Zeit mit dem allgemeinen herrschenden Lehns- und Ministerialsystem so eng verbunden, daß der Landtag einem Hoflager weit ähnlicher seyn mußte, als einer Ständeversammlung des 16ten Jahrhunderts; es fehlte aber überhaupt an jeder gesetzlichen Bestimmung, welche Rechte diesen Vertretern gegen den Landesherrn zustehen sollten, so wie die Befugnisse der Reichsstände gegen den Kaiser²⁶⁾ ebenfalls nicht festgestellt waren. Außerdem sinnen nun auch die Städte und die Geistlichkeit, wegen des Grundbesitzes der Kirche, an den öffentlichen Verathungen Theil zu nehmen an, so daß die Behauptung, es habe die Ritterschaft oder Erb-Aristokratie sich nach und nach in den Besitz aller berechtigten Güter gesetzt, um so mehr als unrichtig erscheint, als es in jener Zeit noch keine

²⁵⁾ Annalista Saxo ad. an. 1103.

²⁶⁾ Durch die Regel Gerdtenbergs in dessen Select. jur. et histor. T. V. praef. §. 1. p. 4: Quicquid poterant Status imperii in imperio, id statibus provincialibus in territorio permissum, wird daher nichts gewonnen.

landtagsfähigen Güter gab. Eben so wenig kann von Eigenmächtigkeiten oder Gewaltschritten derselben die Rede seyn, da deshalb kein ungesetzlicher Weg eingeschlagen wurde, und nach dem deutschen Staatsrecht jener Zeit überhaupt kein Hinderniß entgegenstand; vielmehr wurde die Veränderung lediglich durch die Entwicklung neuer Rechtsbegriffe und staatsrechtlicher Verhältnisse herbeigeführt.

Die Provinzialversammlungen, welche die Markgrafen und Herzöge der deutschen Könige, als deren Beamte, hielten, führten, so wie die noch früher von den Missis gehaltenen und wie die Volksversammlungen unter den fränkischen Regenten überhaupt, den Namen Placita und im 12ten Jahrhunderte finden wir die vorerwähnten Volksversammlungen, welche die Markgrafen beriefen, in Deutschland unter demselben Namen. Die Markgrafen von Meissen, welche damals auch die Niederlausitz besaßen, hielten dergleichen placita generalia vielfältig gegen Ende des 12ten Jahrhunderts; die ältesten Nachrichten darüber finden sich²⁷⁾ aus dem Jahre 1185, und seitdem geschieht ihrer in diesem und dem folgenden Jahrhunderte häufig Erwähnung, so daß sie gerade in den Zeitraum fallen, während dessen diese Markgrafen ihre erste Landeshoheit begründeten. Da man unter Placita von jeher Reichs- oder Provinzialversammlungen verstand,²⁸⁾ auf welchen allgemeine Angelegenheiten des Landes oder der Provinz verathen und Beschlüsse dar-

²⁷⁾ Schreiber Ausführ. Nachricht von den Chursächsischen Land- und Ausschüßtagen. Halle 1769.

²⁸⁾ Du Fresne Glossarium T. V. p. 517 verb. placitum. Placita vocabantur conventus publici totius regni ordinum, in quibus de arduis regni negotiis et imminentibus bellis tractabantur.

über gefaßt wurden, so haben die Sächsischen Schriftsteller²⁹⁾ diejenigen Placita, welche seit 1185 zu Collmiz oder auf dem Colmberge gehalten wurden, nicht mit Unrecht für die ältesten Landtage, von denen Nachrichten auf uns gekommen, und die neueren als eine Fortsetzung derselben unter veränderter Form betrachtet. Die Gründe, aus welchen Andere diese Ansicht bisweilen zu verwerfen gesucht haben,³⁰⁾ sind gewiß nicht geeignet, dieselbe zu widerlegen. Denn wenn man jene Versammlungen bloß für Gerichtstage gelten lassen will, weil sie im 13ten Jahrhunderte, nach dem Erscheinen des Sachsenspiegels, hin und wieder mit dem Namen Landding, was so viel als Landgericht bedeutet, bezeichnet werden, so steht dieser Meinung entgegen, daß die Benennung placitum, wie so eben erwähnt worden, von Alters her vorhanden war, und nicht das Gericht als solches, sondern eine Versammlung zur Verathung öffentlicher Angelegenheiten bedeutete, so wie daß die Gerichtsverfassung sich in jener Zeit von der übrigen Staatsverwaltung überhaupt noch so wenig abgesondert hatte, daß selbst die ältesten Landgerichte schwerlich nur Rechtsachen zu verhandeln gehabt haben. Dagegen wurden in den Volksversammlungen von jeher auch Rechtsangelegenheiten entschieden, und diese Entscheidungen³¹⁾ bildeten eine vorzügliche Rechtsquelle; nicht weniger mußten

²⁹⁾ Zacharia a. a. O. S. 15. Schreiber S. 145.

³⁰⁾ Karl Heinrich Lang, Historische Prüfung des vermeinten Alters der deutschen Landstände S. 23. Kurzer Abriss der bisherigen ständischen Verhältnisse im Königreich Sachsen. Leipzig 1831. S. 1.

³¹⁾ Lex Alamann. Tit. 41. §. 3: quia sic convenit Duci et omni populo in publico concilio. Struben Nebenstunden Th. 2. S. 383.

andere Rechtsangelegenheiten in den Volksversammlungen verhandelt werden, weil es nur hier gältig geschehen konnte, und in dieser Beziehung ist schon oben erwähnt worden, daß das freie Grundeigenthum nur in der Volksversammlung auf einen Anderen übertragen werden konnte. In den Capitularien der fränkischen Könige wird daher das Wort placitum oft mit mallum völlig gleichbedeutend gebraucht;³²⁾ unter letzterem aber verstand man bekanntlich³³⁾: publicum conventum, in quo majores causae disceptabantur, judiciaque majoris momenti excercebantur. Seitdem die Eigenschaften und Verhältnisse des Grundbesitzes sich verändert hatten und die zum Erscheinen berechtigten Grundbesitzer vornehmlich in Lehnslenten und Ministerialen bestanden, wurden auch die Lehnssachen in diesen Versammlungen entschieden, und daraus ist in der Niederlausitz die Curia parium, von welcher hier verfassungsmäßig streitige Lehnssachen entschieden werden mußten, hervorgegangen. Die Versammlungen wurden vielfältig auch mit den Namen³⁴⁾: Hofstage, Hofgespräche, Curiae und Colloquia bezeichnet, und aus zahlreichen in den Urkunden enthaltenen Andeutungen geht hervor, daß sie von den placitis der Markgrafen von Meissen und Lausitz nicht wesentlich verschieden waren, und daß bei diesen placitis provincialibus zwar Gerichtsverhandlungen mit vorkommen

³²⁾ Capitular. Caroli Magni d. 809 ap. Baluz. Ut nullus alius de liberis hominibus ad Mallum vel Placitum venire cogatur exceptis scabinis, vel vassis Comitum, nisi qui causam suam adquirere debent aut respondere.

³³⁾ Du Fresne Glossarium verb. mallum T. IV. p. 371.

³⁴⁾ Schmidt Geschichte der Deutschen Th. 2. S. 398.

konnten, daß sie aber keinesweges daraus allein bestanden. In einer Urkunde ³⁵⁾ von 1090 heißt es:

Nunquam cogatur abbas curiam frequentare,
aut ad colloquium curiale ex justitia venire,
nisi archiepiscopus ejus consilio indigeat,
von den bairischen Herzögen ³⁶⁾ wird erwähnt:

teneri episcopos et comites vocatos venire ad
celebrationem Curiae ducis Bavariae;

Markgraf Heinrich der Erlauchte ³⁷⁾ aber sagt:

Nobis praesidentibus provinciali placito
juxta morem (1254) judicio secundum consue-
tudinem terrae instaurato, abbas et milites
apparuerunt in judicio coram nobis etc.;

ferner:

Coram nobis eadem partes (1278) Dresden in
placito provinciali in nostra praesentia consti-
tutae, nobis adhuc sedentibus pro tribunali,
multis nobilibus et aliis praesentibus fide dignis
publice recognoverunt etc.

die Landdinge aber sind lediglich aus den allgemeinen
Versammlungen der Freien und später der Mannen her-
vorge-

³⁵⁾ Mencken Scr. rer. G. I. 386. Vergl. Martene Col-
lect. vet. scr. T. II. p. 470: Pollicitus est rex secundum
Justitiam, vel principum consilia, qui ad curiam
confluent, se nobis responsurum (1151), und Herr-
mannum Contract. ad. ann. 1053; wo es heißt: Impe-
ratore apud Merseburg in Saxonia commanente Conra-
dum Bojariae Ducem quorundam Principum judicio
Ducatu privavit. Merseburg war bekanntlich eine der
fünf Pfälzen, Curiae, da der König seinen rechten Hof
haben soll, welche der Sachsenspiegel Lib. III. Art. 62.
nennt.

³⁶⁾ Chron. Austric. in Pez: Scr. rer. Austr. I. p. 684.

³⁷⁾ Horn Henricus Illustr. Cap. VI. Wilke Ticemannus
Cod. dipl. p. 35.

vorgegangen. Endlich erweist auch der Inhalt einiger übrig gebliebenen Urkunden selbst, daß die placita provincialia keinesweges für gewöhnliche Gerichtsverhandlungen angesehen werden können. Als der Markgraf Dietrich (der Bedrängte) von Meissen und der Ostmark nach dem Tode seines Bruders Albrecht (1197) sich in den Besitz der Erbschaft desselben setzen wollte, wurde er mit dem Kaiser Heinrich in einen Krieg verwickelt, und dieser bemächtigte sich des Meißner Landes. In dessen gelang es dem Markgrafen bald, die Feinde aus seinen Staaten zu vertreiben, und da der Kaiser nicht lange nachher mit Tode abging, so wurde Dietrich überall als Markgraf anerkannt. Er hielt nunmehr am 26. April 1200³⁸⁾ ein placitum zu Collnitz, wo wirklich allgemeine Landesangelegenheiten verhandelt wurden. Denn der Markgraf nahm hier unter anderen das Kloster Doberlugk in seinen Schutz, ordnete eine Untersuchung der Grenzen an, und ließ über dies Alles eine besondere Urkunde ausfertigen, in welcher es heißt: *acta sunt haec in Provinciali placito Collnitz*. Ueberdies war nicht bloß der Bischof von Meissen gegenwärtig,³⁹⁾ sondern unter vielen anderen bedeutenden Grundbesitzern auch Herr Eckenbrecht von Deyen aus der Lausitz, und es wird durch diese Urkunde überhaupt außer Zweifel gesetzt, daß die Niederlausitzischen Angelegenheiten ebenfalls auf diesen placitis mit in Frage kamen. Wäre aber von den bloßen Gerichtsverhandlungen die Rede gewesen, so würden diese, so weit sie die Niederlausitz betrafen, nur auf dem dortigen Landgericht zur Sprache

³⁸⁾ Worbs Inventarium p. 59.

³⁹⁾ Schreiber von den Sächs. Land- und Ausschußtagen.

gebracht worden seyn. Als die Landeshoheit sich zu begründen angefangen hatte und in den neu entstandenen deutschen Staaten sich neue und eigenthümliche Verhältnisse im Innern entwickelten, vermehrten sich die öffentlichen Angelegenheiten, über welche die Markgrafen den Rath der Erfahrensten und Angesehensten im Volke zu hören gewohnt waren, und die Rechtspflege schied sich davon mehr und mehr ab und nahm eine eigenthümliche Form (die älteste Gerichts- oder Prozeßordnung) an, die vorzüglich durch den Einfluß des geistlichen Rechts⁴⁰⁾ mehr und mehr von der altgermanischen Oeffentlichkeit abwich.

Auch nachdem die Markgrafen Regenten geworden waren, und nicht persönlich mehr Gericht hielten, bestanden die Versammlungen, welche sie zur Berathung wichtiger Angelegenheiten beriefen, noch geraume Zeit fast lediglich aus Vasallen und Dienstleuten; indessen sah man darin mehr eine Verpflichtung derselben, und als man diese anfang, für eine Befugniß zu achten und es schon auf eine Vertretung der Grundbesitzer gegen den Regenten ankam, nahmen auch die Kirche und Geistlichkeit wegen ihres Grundbesitzes und die Städte daran Theil. Die letzteren wurden überhaupt bald vorzugsweise begünstigt, weil die Landesherren in denselben eine Hauptstütze ihres Ansehens und ihrer landesherrlichen Rechte gegen die zu mächtig werdenden und sich häufig der landesherrlichen Auctorität widersetzenden Vasallen erkannten. Alle erschienen auf den Landesversammlungen aber noch aus eigenem Rechte, und jeder vertrat nur sich selbst oder die Corporation, deren Bevollmächtigter er war;

⁴⁰⁾ Maurer. Geschichte des altgermanischen Gerichtsverfahrens. S. 28 ff.

das Entstehen der Curien oder Tafeln fällt erst in eine spätere Zeit. Mit Unrecht nimmt man bisweilen an,⁴¹⁾ daß in jener Zeit keine öffentlichen Angelegenheiten vorgekommen wären, die denen verglichen werden könnten, bei welchen gegenwärtig eine Concurrenz der Stände hergebracht ist; jeder Krieg machte die Berufung der Mannen nöthig,⁴²⁾ da der Vasall nach bekannter Lehnsvorfassung die Lehndienste verweigern konnte, wenn der Krieg nicht für einen gerechten galt, zu welchem sie gefordert wurden. Daher wurde die Sache vorher in der öffentlichen Versammlung der Mannen zur Sprache gebracht und ein Beschluß gefaßt, dem sich jeder Einzelne später unterwerfen mußte. Eben so wurde auch bei Friedensschlüssen und Bündnissen der Rath der Mannen erfordert, und in der Urkunde,⁴³⁾ welche Landgraf Albert über den mit seinen Söhnen Friedrich und Diezmann abgeschlossenen Vergleich ausstellte, sagt er selbst, die Einigung sey zu Stande gekommen: *de consilio nostrorum proborum hominum*. Die Ertheilung von Privilegien und Freiheiten wurde gleichfalls auf diesen Versammlungen berathen; bei der im Jahre 1170 von dem Markgrafen Otto von Brandenburg zu Havelberg gehaltenen Versammlung⁴⁴⁾ erhielt z. B. die Stadt Brandenburg die Zollfreiheit, und höchst wahrscheinlich

⁴¹⁾ Struben *Observ. jur. et hist. Germ. Observ. 4. §. 4.*

⁴²⁾ Struben *Nebststunden. Th. 4. S. 158.*

⁴³⁾ Wilke *Ticemann. Cod. dipl. p. 84.*

⁴⁴⁾ *Deliberato a Marchione et primatibus ejus communi consilio civibus Brandenburgensibus libera emendi et vendendi potestas data est, absque thelonio. Buchholz Gesch. der Churm. Brandenburg Th. IV. Urk.-Samml. S. 17.*

sind alle wichtigeren im 12ten und 13ten Jahrhunderte von den Fürsten bewilligten Privilegien zuerst auf diese Weise zur Verathung gestellt und erst in Folge und nach dem Resultate derselben, im Namen des Landesherrn und mit Zuziehung einiger der Zeugen, die schon früher bei der Verhandlung darüber gegenwärtig gewesen waren,⁴⁵⁾ urkundlich ausgefertigt worden. Den wichtigsten Gegenstand der Verathung machten aber ohne Zweifel die Abgaben aus, welche ursprünglich eine Bewilligung vorzusetzen.⁴⁶⁾

Die Markgrafen, denen, so lange sie Beamte der Kaiser waren, statt einer Besoldung die Nutzungen der Reichslehngüter, die sich später in erbliche verwandelten, angewiesen waren, lebten auch als Regenten anfänglich noch fast allein von dem Ertrage ihrer Domainen und den Nutzungen anderer Regalien. Da aber nicht nur viele von diesen letzteren veräußert wurden und an Privatpersonen übergingen, sondern auch die landesherrlichen Besitzungen selbst durch Schenkungen an Kirchen und Klöster außerordentlich verringert wurden, während die äußeren und inneren Verhältnisse der nunmehr zu einer Selbstständigkeit gelangten Länder ungewöhnliche Einrichtungen und Ausgaben nothwendig machten, so fehlte es zu deren Deckung bald an hinreichenden Mitteln, und man sah sich, um dem Geldmangel abzuhelpen, genöthigt, durch Steuerbeiträge der Unterthanen die Einkünfte der Markgrafen zu erhöhen. Diese Zuschüsse kommen unter den Namen: *Beden*, *Orbeden* oder *Urbeten*, *precariae* oder *petitiones*, vor, und sind der erste Ur-

⁴⁵⁾ Deshalb wird, außer der namentlichen Bezeichnung einiger, in der Regel auch erwähnt, daß noch mehrere zugegen gewesen.

⁴⁶⁾ Struben Nebenstunden. Th. 2. S. 109.

sprung des heutigen Steuerwesens.⁴⁷⁾ Wenn es gleich als gewiß angenommen werden kann, daß dergleichen Beden von den Unterthanen ursprünglich bittweise verlangt wurden,⁴⁸⁾ daß diese sie ohne Weigerung entrichteten und alle ohne Unterschied dazu beitrugen,⁴⁹⁾ so muß das Verhältniß einer eigentlich bittweisen Steuerforderung doch unstreitig in eine frühere Zeit gesetzt werden, als in die der Entstehung der neueren deutschen Staaten durch Erwerbung der Landeshoheit von Seiten der vormaligen Markgrafen und Herzöge. Denn damals war eine jährliche Bede schon hin und wieder durch Observanz eingeführt, die *petitiones annuae* werden bereits häufig erwähnt⁵⁰⁾ und im Jahre 1150 erteilte König Konrad z. B. dem Bischöfe von Havelberg das Vorrecht,⁵¹⁾ daß kein Markgraf an die in seine Kirchengüter versetzten Kolonisten öffentliche Beden thun solle, sondern daß die Befugniß dazu nur dem Bischöfe zustehe. Dagegen wird ihrer schon zur Zeit der fränkischen Monarchie folgendergestalt⁵²⁾ gedacht: *aliquas redhibitiones vel collectas quasi deprecando exigere solent*, und daraus scheint mindestens so viel hervorzugehen, daß die Art der Forderung schon in jener Zeit einem indirekten Zwange nicht unähnlich gewesen ist, weshalb man

⁴⁷⁾ v. Ullenstein Einleit. in die Lehre von Steuern und Abgaben. S. 18.

⁴⁸⁾ Struben Observ. III. p. 102.

⁴⁹⁾ Rhetius Diss. de antiquiss. German. civitatum Pensione vulgo Orbede dicta. Cap. I.

⁵⁰⁾ Pistorius Amoenitates histor. jurid. P. I. p. 83.

⁵¹⁾ Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250. Th. 2. S. 108.

⁵²⁾ Baluzii Capitul. T. I. p. 356.

von ihnen auch die Bezeichnung *exactiones* brauchte.⁵³⁾ Wenn Rhetius also behauptet⁵⁴⁾: *in hanc collationem adeo proclives fuisse Germanos more suo, ut nobiles juxta et plebeji eo contulerint*, so beruht diese Ansicht wohl nur darauf, daß er glaubt, Orbede müsse von Erbieten abgeleitet werden, und alle Unterthanen jedes Standes hätten sich also freiwillig zu der Beisteuer erbieten, eine Meinung, die nach dem, was so eben erwähnt worden ist, um so unhaltbarer erscheint, als das Wort eher von Erbitten, als von Erbieten abzuleiten seyn würde.

Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts schlossen die Markgrafen von Brandenburg, nach zuvor eingeholtem Rathe ihrer Mannen, Verträge mit ihren Unterthanen ab, durch welche die gewöhnliche Landbede abgelöst⁵⁵⁾ werden sollte. Jeder Grundbesitzer erlegte von seiner Hufe und die übrigen zahlten von jedem Pfunde ihres beweglichen Vermögens eine Abfindungssumme, wodurch die Bede förmlich abgekauft wurde. Dabei übernahmen sie für die Zukunft einen gewissen Zins, und außerdem verblieb den Markgrafen das Recht, eine außerordentliche Steuer zu verlangen, wenn ein Glied ihrer Familie in feindliche Gefangenschaft gerieth. Ebenso war, wie die im Veeskower Archive aufgefundenen Schöffenprüche ergeben, auch in der Niederlausitz in drei Fällen eine außerordentliche Bede hergebracht, nämlich:

⁵³⁾ Vergl. Chron. Pegav. in Mencken Scr. rer. Germ. T. III. p. 156, und Wachter Glossar. sub voce: Bede.

⁵⁴⁾ Rhetius Cap. II. p. 21.

⁵⁵⁾ Wohlbrück Geschichte von Lebus. Th. 1. S. 254.

zum ersten ob der Herr geheischen würde vom
Römischen Reich zu folgen uff die Haiden, oder
dem Reiche was daran läge,
zum andern, ob der Herre gefangen würde,
oder einen Streit verlore,
zum dritten, ob sin Land angefochten würde
von sinen Feinden und er sich nicht beschutzen
mochte, ane Hülffe anderer fremder Leute.

Neben diesen Beden finden sich aber bereits die Schoß-
abgaben in den Städten und die Hufenzinsen und Zehn-
ten auf dem Lande, so daß es augenscheinlich unrichtig ⁵⁶⁾
ist, wenn man behaupten will, die Vervielfältigung der
Steuern sey erst mit dem Zeitpunkte eingetreten, wo die
Lehndienste allmählig aufhörten und das besoldete Mi-
litair gewöhnlich wurde; denn davon finden sich vor dem
Ende des 14ten Jahrhunderts nur sehr schwache Spuren.
So wie in andern deutschen Ländern haben aber auch
in der Niederlausitz die Steuern die Natur von Beiträ-
gen, oder Subsidien behalten, indem der Landesherr den
Staatshaushalt aus den Revenüen seiner Domainen und
mit dem Ertrage der Regalien und sonstigen fiskalischen
Rechte selbst bestreitet, weil diese Einkünfte zur Deckung
aller Bedürfnisse des Staates aber nicht zureichen, einen

⁵⁶⁾ Pütter Institut. jur. publ. German. L. V. p. 235., setzt sie
erst in den Anfang des 16ten Jahrhunderts; diese An-
sicht läßt sich jedoch nicht rechtfertigen. Schon unter
Carl IV. kommt vielfach die Goldmiliz vor, und sie
wurde, auch außer den Lehndiensten, zur Hülfe genom-
men, wenn Jemand in einen Krieg mit einem überle-
genen Gegner verwickelt worden war, weil dann die
Lehndienste, wenn sie auch ordnungsmäßig geleistet
wurden, niemals ausreichten. Struben Nebensünden.
Th. 2. S. 129. Schmidt Gesch. der Deutschen. Th.
4. S. 526, 535.

Steuerzuschuß erhält, der auf einer Verwilligung der Landstände beruhte.

Das Recht, auf den Landesversammlungen zu erscheinen, war, wie bereits erwähnt, anfänglich ein rein persönliches und zuerst traten für die Corporationen Abgeordnete auf, welche als Bevollmächtigte derselben galten. Nach und nach blieben aber diejenigen, welche nicht durch persönliche Angelegenheiten zum Erscheinen aufgeführt wurden, von den Landesversammlungen zurück, während die landesherrlichen Vasallen und Ministerialen verpflichtet waren, sich in der Nähe des Landesherrn, von dem sie deshalb aber auch mit ihrem Gefolge versorgt werden mußten, einzufinden,⁵⁷⁾ und dies wurde die Grundlage für die Ausschließlichkeit, welche die Ritterschaft allmählig geltend zu machen wußte. Diese trat nämlich durch das gleiche Verhältniß, in welchem die Einzelnen zu dem Landesherrn standen, auch von selbst in eine engere Verbindung unter sich, wurde deshalb bei Hoflagern, Musterungen, Lehn- und Mannengerichten und endlich auch bei allen Landesversammlungen als eine Körperschaft betrachtet; und die Verhandlung in den Landesversammlungen geschah nun, in Beziehung auf die Ritterschaft, ganz auf dieselbe Weise wie bei jenen Zusammenkünften. Indessen war in der Niederlausitz der Besitzer von Lehngütern keinesweges dem Adel vorbehalten, vielmehr finden wir zu allen Zeiten dergleichen Güter auch in den Händen Bürgerlicher und diese waren, eben so wenig von den Versammlungen, die zur Verathung der Landesangelegenheiten gehalten wurden, ausgeschlossen. So nennt die Urkunde⁵⁸⁾ über das 1422

⁵⁷⁾ Zacharia. C. 26. 27.

⁵⁸⁾ Gercken Cod. diplom. II. p. 367.

zwischen der Niederlausitz und dem Erzbischofe zu Magdeburg zum Schutz gegen die Hussiten abgeschlossene Bündniß auch Paulinus Richard und Peter Klewitz, Bürger zu Luckau, Beide mit Niederlausitzischen Lehngütern angefessen, und auf der am 21. Februar 1459 zu Cottbus gehaltenen Ständerversammlung,⁵⁹⁾ so wie beim Abschlusse des Bündnisses zu Forste,⁶⁰⁾ im Jahre 1467, und bei vielen anderen Gelegenheiten waren bürgerliche Vasallen zugegen. Ueberhaupt läßt sich nicht erweisen, daß der Adel damals versucht hätte, dieselben zu verdrängen, vielmehr blieben die bürgerlichen Gutsbesitzer von freien Stücken zurück, als aus der Ritterschaft sich eine eigene Curie bildete, und überhaupt nun curienweise zu stimmen angefangen wurde, während zeither von den Einzelnen gestimmt zu werden pflegte und der einstimmige Beschluß Aller erforderlich gewesen war. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß in Beziehung auf die bürgerlichen Rittergutsbesitzer sich zuerst der Begriff von Landtagsfähigkeit wegen des Besizes eines Rittergutes bildete, denn der adlige Miles oder Ministerialis erschien anfänglich ohne Rücksicht auf die Eigenschaften oder den Umfang seines Grundbesizes, und wenn vier oder fünf Söhne von ihrem Vater ein Lehnrittergut ererbten, so verfehlten sie sämmtlich nicht, auf den Landesversammlungen zu erscheinen, selbst wenn blos einer von ihnen die Hauptlehn erhalten hatte. Ein Rittergut nach den jetzigen Begriffen war damals überhaupt sehr selten und

⁵⁹⁾ v. Ledebur Archiv für die Gesch. d. Preuß. Staats, B. V. S. 121.

⁶⁰⁾ Karpzows Ehrentempel. Th. 1. S. 87. Das Privilegium des Königs Ferdinand I. von 1538, schließt daher auch nur Ausländer von der Erwerbung Niederlausitzischer Lehngüter aus.

gewöhnlich in drei, vier oder mehreren Händen,⁶¹⁾ ja mancher miles ministerialis besaß oft davon nur einen einzelnen Hof; dies hinderte ihn aber keinesweges, auf dem Landtage zu erscheinen, wo er überdies für sich und die Seinigen Verpflegung erhielt.⁶²⁾ Aus dieser Verpflegung ging später die Auslösung hervor, welche von dem Lande selbst aufgebracht wurde, und da diese ein Aequivalent dafür seyn sollte, so wurde sie von der Ritterschaft den bürgerlichen Gutsbesitzern verweigert, weil diese jene nicht erhalten und, überhaupt nur selten auf den Landtagen sich eingefunden hatten. Dies begründete vornehmlich die Ausschließlichkeit, welche von dem Adel nun geltend gemacht wurde.

Die Ritterschaft bestand in der Niederlausitz, wie anderwärts, vorzüglich aus den vormaligen Ministerialen, und ihre Vereinigung zu einer Körperschaft wurde insbesondere durch die Verschmelzung der Ministerialität mit dem Lehnswesen, durch welche auch die Ministerialgüter erblich geworden waren und sich von den Lehngütern nicht mehr unterschieden, da seitdem ebenfalls Kriegsdienste von ihnen geleistet werden mußten, befördert. Die Städte hatten sich unterdessen ebenfalls gehoben, von den Landesherren bedeutende Privilegien erhalten und besondere Interessen geltend zu machen; so traten nun die organischen Stände im Lande immer deutlicher hervor, sonderten sich von einander ab, und es erschienen daher auf den Landesversammlungen allmählig vier verschiedene, wegen gleicher Verhältnisse sich gegenseitig als Corporationen betrachtende Klassen von Staatsbürgern, welche

⁶¹⁾ Struben Nebensünden. Th. 3. S. 162.

⁶²⁾ Zachariä. S. 26.

dem Regenten gegenüber gewisse positive Rechte und Pflichten in Anspruch nahmen: die Geistlichkeit, die Dynasten oder Herrschaftsbesitzer, die Ritterschaft und die Städte. Die Rechte Aller und jedes Einzelnen derselben gründeten sich aber lediglich auf das Eigenthum, und man erklärt⁶³⁾ Landstände in alt: germanischen Staaten für diejenigen Staatsbürger und Genossenschaften, welche das Recht haben, ihres Eigenthums wegen auf den Landesversammlungen zu erscheinen. Denn nur auf die Güter, nicht aber auf die Personen, ist bei Ausbildung der landständischen Körper Rücksicht genommen worden; man ist in dieser Beziehung dem Hauptgrundsatz des alt: germanischen Staatsrechts gefolgt, und eben deshalb kann⁶⁴⁾ eine vollständige Personal:Repräsentation nicht vorhanden seyn. Diese Vereinigung der verschiedenen Klassen der in gleichen Besiz: und Rechtsverhältnissen stehenden Staatsbürger zu Körperschaften und dieser einzelnen Körperschaften zu einem großen Ganzen fällt in diesen einzelnen Ländern nun aber in die Zeit des Ueberganges jener früheren Landeshoheit in die spätere eigentliche, oder in die wirkliche Staatsgewalt, welcher diese aus den organischen Ständen des Landes hervorgegangene Corporation, als Vertreterin des gesammten Grundeigenthums, nunmehr gegenübertrat.

Die durch das Feudalwesen des Mittelalters begründete Unterordnung unter einen Höheren hatte endlich die nothwendige Folge, daß die auf den höchsten und niedrigsten Stufen stehenden einander gänzlich entfremdet wurden, weil sie sich vornehmlich auf diejenigen be:

⁶³⁾ Hofse Ueber das Staatseigenthum in den deutschen Reichslanden, Rostock und Leipzig 1794. S. 245.

⁶⁴⁾ Ebendasselbst S. 243.

zog, welche zunächst mit einander in Berührung kamen. Daher konnten die Könige auf die Dienstleute und Vasallen der Markgrafen und deren gegenseitige Verhältnisse gar keine Rücksicht nehmen und eben so wenig einen unmittelbaren Einfluß ausüben. Natürlich mußte sich das durch das Ansehn und die Macht der Fürsten gegen ihre Unterthanen vergrößern, und sie wurden auch zugleich unabhängiger von Kaiser und Reich, da die landsässigen Dynasten, die Ritterschaft und die Städte, so wie die Geistlichkeit sich immer enger an sie anzuschließen suchten,⁶⁵⁾ weil sie bei ihnen den nächsten und wirksamsten Schutz fanden. Auf diese Weise hörte man allmählig auf, die öffentliche Gewalt der Landesherrn innerhalb ihrer Länder als eine verliehene und abgeleitete zu betrachten, sondern gewöhnte sich, denselben eigene Hoheitsrechte beizulegen. In einer solchen Unterwerfung Aller unter einen Landesherrn erblickte der allen Völkern germanischer Abkunft eigenthümliche und im Mittelalter vorzüglich begünstigte Corporationsgeist ebenfalls eine neue Körperschaft, welche in der Vereinigung aller einzelnen Klassen der Staatsbürger, denen man eine Theilnahme an dem öffentlichen Staatsleben zugestand, einen sichern Schutz zur Erhaltung ihrer Rechte finden konnte, und von dem Regenten, in dessen Person sich die Staatsgewalt, der sie gegenüberstand, vereinigte, anerkannt wurde. Von diesem wurde ihr nunmehr die Bestätigung verschiedener Rechte, die man als alt hergebracht betrachtete, mit um so größerer Bereitwilligkeit zugesichert, als auch er die Verbindung des Landesherrn mit der Landesgemeinde zur Realisirung der Staatszwecke für sehr nützlich und heilsam erkannte, und durch die:

⁶⁵⁾ Struben Nebenstunden. Th. 1. S. 130.

selbe vermochte der deutsche Landesherr in der That bald weit mehr in seinen Staaten, als der an die Zustimmung der Reichsstände gebundene und von diesen vielfach beschränkte Kaiser im deutschen Reiche.⁶⁶⁾ Durch die Bewilligung der Stände wurden die zu neuen, früher nicht gewöhnlichen Staatsausgaben erforderlichen Geldbeiträge erlangt, im Einverständnisse mit ihnen geschahen von der Staatsgewalt die ersten Schritte zu einer den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Gesetzgebung, und aus Verträgen mit denselben wurden für den Landesherrn viele wichtige landeshoheitliche und Regierungsrechte, insbesondere mehrere Regalien,⁶⁷⁾ erworben, so daß die Existenz der Landstände und ihre Wirksamkeit erheblichen Einfluß auf den Zustand aller Territorial-Verhältnisse in den deutschen Staaten ausübte. Dieser verminderte sich zuerst durch die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland und die Verbreitung der daraus entlehnten Lehen über die fiskalischen Rechte,⁶⁸⁾ mehr und mehr aber durch die größere Selbstständigkeit, mit welcher die gesetzgebende Gewalt von den Staatsregierungen ausgeübt wurde.

In der Niederlausitz findet sich vor dem Uebergange derselben an das Haus Luxemburg keine Spur einer gesetzgebenden oder vollziehenden Gewalt bei den Landesherrn; nach der Besitzergreifung durch Karl IV.

⁶⁶⁾ Eichhorn Rechtsgesch. S. 423. Seitdem fand eigentlich erst die publicistische Rechtsregel: *quantum imperator in imperio, tantum princeps in territorio suo*, ihre Anwendung. Wiener Machtvollkommenheit des deutschen Kaisers. S. 192.

⁶⁷⁾ Eichhorn S. 362. 525. Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland. S. 19.

⁶⁸⁾ Eichhorn Rechtsgesch. S. 548.

1368 traten sie aber deutlich hervor. Der Grund, warum sich hier, wie in den übrigen mit Böhmen vereinigten Ländern, die wirkliche Landeshoheit so zeitig entwickeln konnte, während sie in anderen deutschen Ländern erst in das 15te Jahrhundert oder wohl noch später fällt, liegt unstreitig darin, daß Karl IV. zugleich des Reichs Oberhaupt war, und deshalb seine eigenen Länder unabhängig regieren konnte, weil er es versuchte und ihn Niemand daran zu hindern vermochte. Bekanntlich war er auch nichts weniger als geneigt, in dieser Beziehung eine Beschränkung von Seiten des deutschen Reiches anzuerkennen, sondern sein ganzes Streben war darauf gerichtet, sich in seinen Ländern so unabhängig als möglich von demselben betrachten zu können, und die Bestimmungen über die den deutschen Fürsten in ihren Ländern zustehenden Rechte, welche er selbst in die goldene Bulle aufgenommen hatte, kamen daher bei ihm am wenigsten zur Anwendung. Indessen konnten seine Nachfolger auf dem von ihm betretenen Wege nicht fortschreiten, und der Verfall, in welchen das landesherrliche Ansehn unter denselben gerieth, so wie die auf einander folgenden, eine gänzliche Umwälzung drohenden, politischen Ereignisse, welche sie lediglich selbst herbeigeführt hatten, hemmten die Entwicklung der unter Karl IV. begonnenen Organisation der innern staatsrechtlichen Verhältnisse auf lange Zeit, so daß die völlige Ausbildung derselben wohl ebenfalls nicht früher, als in den übrigen deutschen Ländern eintrat. Als Karl IV. die Niederlausitz mit Böhmen vereinigt hatte, errichtete er zuerst ein oberstes königliches Gericht,⁶⁹⁾ *auditorium regium*, welches zugleich

⁶⁹⁾ Hoffmann, *Scr. rer. Lus.* IV. 203. *Destinata litt. et fragm. Lus.* I. 145.

die Aufsicht über alle übrigen Gerichte führte, und zur Verwaltung des ganzen Landes bestellte er einen obersten Beamten, der als sein Stellvertreter erschien, die Regierungs- und Polizeigewalt in seinem Namen ausübte, und den Namen Hauptmann oder Verweser, später Landvogt erhielt. Eine solche Stellung konnte erst seit jener Zeit, wo sich in der Person des Landesherrn eine wirkliche Staatsgewalt vereinigte, vorkommen, denn sie entsprach ganz der eines unmittelbar unter Kaiser und Reich stehenden Vogtes.⁷⁰⁾ Bis dahin hatte es nur Vögte der landesherrlichen Städte und der dazu gehörigen Reichsbilder, welche mit denselben die Vogtei und den Landgerichtsbezirk ausmachten, in der Niederlausitz gegeben, aber keinen Landvogt in diesem Sinne, dessen Verhältniß zu dem Könige von Böhmen, als gegenwärtigem Landesherrn der Niederlausitz, dem der früheren Regenten zu dem Kaiser, welche nur einen Inbegriff einzelner abgeleiteten Hoheitsrechte geltend machen konnten, fast völlig gleich war. Der Landvogt Botho von Chastolowitz nahm daher 1377 seine Belehnungen⁷¹⁾ vor:

von königlich Gewalt von Böhmen, der wir gebrauchen in dieser Zeit.

Die von Karl IV. mit Böhmen vereinigten Länder waren indessen aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt, und daher konnte aus der Vereinigung

⁷⁰⁾ Alle Untersuchungen über die Existenz früherer Landvögte, die Einige sogar von Wirtikind abzuleiten versuchen, sind mithin völlig unerheblich; für die Regenten der Niederlausitz war zuvörderst die Erwerbung einer eigentlichen Staatsgewalt nöthig, ehe sie Landvögte über das ganze Land setzen konnten, die fast dieselben Befugnisse ausübten, welche ihnen früher nur zustanden. Versuch einer Geschichte der Landvögte. 1. S. 46.

⁷¹⁾ Versuch einer Gesch. der Landvögte. Th. 1, S. 162.

kein großes Ganze hervorgehen, sondern die verschiedenen Provinzen behielten ihre besonderen Rechte und die Eigenthümlichkeiten ihrer Verfassung bei, so daß in jeder derselben die Landstände sich als besondere Körperschaften ausbildeten,⁷²⁾ wenn gleich allgemeine Versammlungen der Stände des Königreichs Böhmen und aller dazu gehörigen Länder vorkamen. Es fehlt an Nachrichten darüber, auf welchem Wege die Landstände in der Niederlausitz unter Karl IV. sich zu einem Ganzen vereinigten, in welcher Form sie derselbe als Vertreter des gesammten Grundeigenthums und der damit versehenen Klassen der Staatsbürger anerkannte, und welche positive Rechte ihnen der Staatsgewalt gegenüber zugestanden wurden; daß diese Organisation aber damals eingetreten ist, kann keinem Zweifel unterliegen, denn auch in Böhmen wurde durch Karl IV. die Corporation der Stände begründet,⁷³⁾ und dieser gewährte ihnen unter den eingeräumten Rechten, selbst die später so streitig gewordene Befugniß, nach Abgang des königlichen Stammes sich einen neuen König selbst zu wählen. Von dem Sohne Karls, dem Herzoge Johann von Görlich, Markgrafen zu Lausitz, finden sich einzelne Nachrichten, daß er Zusammenkünfte des Adels und der Städte, z. B. nach Luckau und nach Guben, berief; die daselbst zur Verhandlung gekommenen Gegenstände sind völlig im Dunkeln geblieben. Nicht lange nachher tritt die Wirksamkeit der Niederlausitzischen Stände

⁷²⁾ Versuch einer Gesch. der Landvögte. Th. 1. S. 97.

⁷³⁾ Goldast Const. Imp. Append. docum. de regn. Bohem. p. 48. In dem Privilegio Kaiser Friedrichs II., welches Karl IV. 1348 bestätigte, heißt es: electionem regis Bohemiae, quando hoc regnum vacare contigerit, ad Praelatos, Duces, Principes, Barones, Nobiles et communitatem regni praefati declaramus pertinere.

Stände aber deutlicher hervor. Als Markgraf Jobst von Mähren 1397 der Niederlausitz sich bemächtigt hatte, und König Wenzel im Fortgange der angeknüpften Unterhandlungen mit demselben dahin einig geworden war, daß ihm die Niederlausitz zum Unterpfande eingeräumt werden sollte, wurde die Zustimmung der Stände in den Vertrag für nöthig geachtet. Es erging deshalb eine zweimalige Aufforderung des Königs an die Städte, ihre Abgeordnete zu diesem Zwecke mit voller Macht zu ihm zu senden; sie kamen derselben aber, wahrscheinlich wegen der inneren Bedrängnisse, denn Markgraf Jobst stand an der Spitze eines Heeres im Lande, nicht nach und dies hinderte den Abschluß des Vergleiches. Hier auf erließ der König am Abende der Stuhlfeier Petri 1399⁷⁴⁾ nachfolgendes Schreiben an die Räte und Bürgerschaften der Städte: Luckau, Calau, Golßen und aller anderen Städte und Märkte, welche zu denselben gehörten:

Wir Wenzlaw von gotes gnaden Römischer kunig zu allenzeiten me'r des Reichs vnnnd kunig zu Berheim Entbieten den Burgermeistern Räten vnd Burgern gemeinlichen der State Luckow, Colow, Golssin vnd andir Stete vnd Merkte die zu In gehören vnsern liben getrewen Vnser gnade vnd alles gute liben getrewen Wir haben euch vormals czwir ernstlichen geschriben vnd geboten von solcher eynunge vnd verscreibung wegen der lande vnd Manschaft als wir

⁷⁴⁾ In dem Schreiben fehlt die Fahrzahl nach der christlichen Zeitrechnung; da Karl IV. aber 1378 starb, so ist das Jahr 1399 das ein und zwanzigste der Regierung Wenzels im römischen Reiche; wenn es daher in dem von Wobbs herausgegebenen Inventario p. 210. in das Jahr 1397 gesetzt worden, so beruht dies wohl auf einem Schreibfehler.

mit dem hochgeborenen Josten Marggraven zu Merhn vnsern liben Vetter vnd fursten vbereyn worden sein, das Ir die ewren dorumb mit voller macht zu vns senden soltet, das Ir doch bisher nicht getan habt des vns von ewch fere vorwundert vnd vmbillich dunket. Davon so ist noch vnser meynung vnd gebieten ewch noch ernstlicher vnd vestlichen bei vnsein hulden vnd wollen das mit namen also gestalt haben das Ir vs jeglicher ewr Stete czwey vs dem Räte vnd czwey vs der Gemeine mit voller macht der ander n aller zu hant nach angesicht diß briues zu vns vnvorzogentlichen senden sollet vnse Meynung daruber mundlichen zu uerhoren vnd zutun. Wann tetet Ir das nicht So wolten wir das zustand zu euch gewartende sein als sich das denn heischen wirdt. Geben zu Prage an sand Petirs abende Stultfeyr Vnser Reiche des Behemischen in dem XXXIII. vnd des Romischen im XXI. Jare.

Ad. rl. V. Stirnad de Janowitz.
Blachnico de Weitemule.

Ähnliche Aufforderungen sind ohne Zweifel an die übrigen Städte, so wie an die Herrschaftsbesitzer und die Ritterschaft ergangen, es ist bisjezt aber nur die obige aufzufinden gewesen, welche an die zur Vogtei Luckau gehörigen Städte⁷⁵⁾ gerichtet ist, und zugleich den Beweis

⁷⁵⁾ Die Stadt Calau war damals keine landesherrliche, sondern im Besitze der Herren von Fleburg, welche sie nebst dem Burgrechte schon vor 1364 erworben hatten, Ludwig Rel. mspt. I. 366 und VI. 294, und von denen sie ihr Wappen erhielt. Deshalb war sie zur Vogtei Luckau geschlagen worden. Gesch. der Landvögte II. S. 20.; auch diese wurde später aber aufgelöst, als die in der Nähe liegenden landesherrlichen Güter veräußert worden waren.

führt, daß in jener Zeit alle Städte, welche überhaupt mit Stadtrechten versehen waren, als solche an den Landesberatungen Theil zu nehmen pflegten und die Kreisstädte erst später ihr ausschließliches Sitz- und Stimmrecht erhielten. Mit diesem Beitritte zu dem zwischen dem Könige Wenzel und dem Markgrafen Jobst geschlossenen Vergleiche und der Einwilligung der Niederlausitzischen Stände in die Verpfändung des Landes an denselben, steht die Versicherung, die sie nach dem Tode des Markgrafen, durch den das Pfandverhältniß wieder aufgelöst wurde, von dem Könige Wenzel am Montage nach Esto mihi 1411⁷⁶⁾ erhielten, daß die Niederlausitz für die Zukunft nicht wieder von der Krone Böhmen getrennt werden solle, in genauer Verbindung, und diese ist deutlich an alle vier Stände gerichtet. Es werden darin nämlich ausdrücklich genannt,

1) als der Prälatenstand: das Stift Dobrilugk, Neuzelle und das Jungfrauen-Kloster vor Guben;

2) die Dynasten oder Herrschaftsbesitzer, nämlich: Hans von Biberstein, Otto von Kittlig, Hans von Cottbus, Hans von Torgau, Anshelm von Rhonow, Otto Schenk von Sydow, Botho von Jleburg und Bogisch von Weseburg;

3) alle anderen Ritter, Herren und Knechte; und

4) endlich die Städte, nämlich: die Räte von Luckau, Guben, Commerfeld, Spremberg, Lübben und Kalau.

Nicht lange nachher, als die Furcht vor den Einfällen der Hufiten alle benachbarten Länder auf ernstliche

⁷⁶⁾ VVorbs Inventarium dipl. p. 218. Großer Lauf. Merkw. S. 107.

Gegenwehr zu denken nöthigte, wurden die Niederlausitzischen Stände von dem Könige Sigismund selbst angewiesen, ⁷⁷⁾ ein Bündniß mit dem Erzbischof von Magdeburg zur gegenseitigen Unterstützung gegen die Angriffe dieser Feinde zu schließen, und am Freitage nach Pfingsten 1422 kam dasselbe in Jüterbogk ⁷⁸⁾ zu Stande. Es wurde durch Hans von Cottbus, Hans von Viberstein, Albrecht Schenck von Landsberg auf Teupitz, Hermann von Polenz auf Bresdow, Heinrich Quetß, Hans von der Zauche und die Bürger Ponlinus Richardt und Peter Kleswig aus Luckau geschlossen: für des Landes zu Lausitz Herren, Mannschaften und Städte und in deren Namen. Als dabei theilhaftig werden in der Urkunde selbst genannt: Herr Hans von Cottbus, Herr Hans von Torgau, Herr Hans von Viberstein, Herr Albrecht und Herr Hans Schencken von Landsberg, Herr Wenglaw und Herr Ulrich von Viberstein, Herr Albrecht, Herr Friedrich und Herr Hans, auch Schencken von Landsberg, Herr Wendt und Herr Botho von Jleburg, Herr Kaspar und Heinrich von Donyn, Herr Otto von Rittlitz und Herr Otto von Landsberg, die Mannen und Städte Luckau, Spremberg, Lübben und Kalow,

⁷⁷⁾ Gesch. der Landhögte II. 64.

⁷⁸⁾ Gercken Cod. dipl. II. p. 367. Aus dem Verzeichnisse der Dynasten (Herren) geht deutlich hervor, daß dieser Standesvorzug auf die Personen übergegangen war, und daß ihn ohne Rücksicht auf sein Besizthum Jeder genoß, der aus einem anerkannten Dynastengeschlecht stammte; denn so viele einzelne Standesherrschaften hat es zu keiner Zeit in der Niederlausitz gegeben. Mehrere der neueren entstanden dadurch, daß sie von einem Dynasten erworben wurden, der seine Standesvorzüge darauf übertrug, eben so wie es bei den Personen des Ritterstandes in Beziehung auf diejenigen Lehnsgüter der Fall war, welche sonst nicht zu den Rittergütern gehörten, auf diese Weise aber dazu wurden.

der Ehrwürdige Herr Er Peter Apt zur Nuwen Ezellen mit seinem Gotteshaufe und die Mannschaft in der krummen Sprewen,⁷⁹⁾ an der Lubist in dem Gerichte zu Guben und die Mannschaft in dem Gerichte zu Golsen.

Ein ähnliches Bündniß schlossen die Stände auf Sigismunds Verlangen im Jahre 1425 mit Friedrich von Sachsen und Albert von Oesterreich,⁸⁰⁾ ebenfalls zum Schutze gegen die Hufiten; am meisten tritt ihre Wirksamkeit aber nach dem Tode des Königs Albert von Ungarn und Böhmen hervor. Bekanntlich wurde dessen Sohne Ladislaus die Nachfolge in seine Länder streitig gemacht, die verwittwete Königin Elisabeth wendete sich daher an die Niederlausitzischen Stände,⁸¹⁾ und forderte sie auf, ihrem minderjährigen Sohne als angestammten Regenten des Landes treu zu bleiben, worauf die Niederlausitz auch, so wie die Oberlausitz, fest die Parthei desselben hielt. Jene Aufforderungen haben sich aber eben so wenig, als irgend ein Theil der Verhandlungen der Stände aus jener Zeit erhalten; diese sendeten aber, als Ladislaus endlich auch in Böhmen anerkannt und eine Verwaltung des Landes in seinem Namen eingerichtet wurde, Deputirte nach Prag, und dies ist die erste Spur einer Theilnahme der Niederlausitz an den zu Prag gehaltenen General-Versammlungen der Stände von Böhmen und allen mit dieser Krone vereinigten Ländern. Als auch Ladislaus 1457 plötzlich wieder mit

⁷⁹⁾ Noch jetzt führt der Lubbische Kreis den Namen des krummspreichischen, und es dürfte diese Benennung mit dem alten pagus Sprewae zusammenhängen.

⁸⁰⁾ von Ledebur Archiv Th. V. S. 115.

⁸¹⁾ Ebendas. S. 117.

Tode abging, erklärte sich die Niederlausitz, so wie die Oberlausitz und Schlesien, gegen die Wahl des zeitherigen Statthalters Georg Podiebradt zum Könige von Böhmen, und im Jahre 1459 wurde in dieser Angelegenheit zu Cottbus eine der berühmtesten Stände-Versammlungen⁸²⁾ gehalten, welche in der Niederlausitzischen Geschichte unter dem Namen des Fürstentages zu Cottbus bekannt ist. Sie wurde nicht bloß von allen Ständen der Niederlausitz, sondern auch von einer großen Zahl auswärtiger Fürsten, Herren und Ritter besucht, und man beschloß hier, den ebenfalls anwesenden Herzog Wilhelm von Sachsen auf den böhmischen Thron zu erheben. Noch in demselben Jahre wurde eine zweite Versammlung daselbst gehalten,⁸³⁾ und seitdem wurden dergleichen Zusammenkünfte überhaupt sehr häufig, da Georg Podiebradt, als er zur Krone von Böhmen gelangt war, nur auf kurze Zeit sich einer ruhigen Regierung zu erfreuen hatte und bald darauf mit dem Papste zerfiel, welcher Alles anwendete, seine Unterthanen gegen ihn aufzuwiegeln. Durch eigene Briefe des päpstlichen Legaten wurde den vier Ständen der Niederlausitz bekannt gemacht, daß der König in den Kirchenbann verfallen; sie wurden von dem Unterthaneneide entbunden und aufgefordert, ihn nicht ferner für ihren Landesherrn anzuerkennen, und nun bildete sich auch in der Niederlausitz eine Gegenparthei, die sich fortwährend verstärkte. Nun erließ auch der König ein Schreiben an die Prälaten, unter denen der Abt zu Dobrilugk zuerst genannt

⁸²⁾ v. Ledebur Archiv V. S. 122. Gesch. der Landvögte. Th. 2. 106.

⁸³⁾ Gesch. der Landvögte Th. 2. S. 109. v. Ledebur Archiv V. S. 117.

wird, Herren, Ritterschaft und Städte der Niederlausitz, ⁸⁴⁾ worin er ihnen bezeugt, daß er stets als ein christlicher Fürst handeln und gegen den Papst nichts unternehmen werde; indessen erhielt doch die päpstliche Parthei bald die Oberhand, und als die Oberlausitz den Landvogt verjagt und die königliche Auctorität Georg Podiebrads, gleich den Schlesiern, gänzlich verworfen hatten, kam noch im Jahre 1466 ein Vertrag ⁸⁵⁾ derselben mit der Niederlausitz zur gegenseitigen Vertheidigung gegen die Angriffe der königlichen Parthei zu Stande. Am 18ten October 1467 aber fand die Versammlung zu Forste ⁸⁶⁾ statt, auf welcher es durch die Bemühungen des päpstlichen Legaten endlich dahin gebracht wurde, den König Georg nicht ferner anzuerkennen, sondern Alles anzuwenden, ihm die Krone von Böhmen wieder zu entziehen, und dies ist ohne Zweifel diejenige, welche Häberlin meint, wenn er von einer Vereinigung der Niederlausitzischen Landstände im Jahre 1467 spricht. Hier kam aber eigentlich ein Bündniß zwischen der Niederlausitz, Schlesiern und der Oberlausitz zu Stande, und keinesweges erst die Vereinigung der Niederlausitzischen Stände, die längst vorhanden war. Dieses wurde auf der am 13. Decbr. 1467 zu Breslau gehaltenen Zusammenkunft, welcher auch Niederlausitzische Abgeordnete betwohnten, bestätigt, und man beschloß daselbst ⁸⁷⁾: „gänzlich den Girsick (Georg) nicht mehr für einen Herrn zu haben und wider ihn Leib und Gut zu setzen.“

⁸⁴⁾ Gesch. der Landvögte. Th. 2. S. 116.

⁸⁵⁾ Weinart Rechte u. Gewohnh. der D. u. Nied.-Lausitz. Th. 1. S. . Words Invent. dipl.

⁸⁶⁾ Karpzow's Ehrentempel. I. S. 87. Inventarium p. 280.

⁸⁷⁾ Gesch. der Landv. Th. 2. S. 122. Pohls Jahrbücher der Stadt Breslau. Th. 2. S. 63.

In jener Zeit war erst die Benennung Stände, Landstände, gebräuchlich geworden, und es ist nicht ganz genau zu ermitteln, in welchen Jahren eigentlich. Bis jetzt findet sich keine frühere Urkunde als das Schreiben des päpstlichen Legaten, Bischofs zu Lavant, vom 4ten März 1466, welches seinem Inhalte nach dem in die Oberlausitz erlassenen gleicht. Es wurden in der Niederlausitz aber zu allen Zeiten vier Stände unterschieden, und die Eintheilung in zwei Hauptklassen, nämlich in Stände vom Lande und von den Städten, die auch Römer⁸⁸⁾ noch annehmen will, ist in der Niederlausitzischen Verfassung nicht begründet. Alle vorhandenen Nachrichten kennen vielmehr keine andere Eintheilung als die vier verschiedenen landständischen Curien: Prälaten, Herrschaftsbesitzer, Ritterschaft und Städte, welche in ihrer Gesamtheit die Corporation der Niederlausitzischen Landstände bildeten, und so lange bestanden, bis durch die Säkularisation mehrerer Klöster der Prälatenstand aufhörte, eine eigene Curie auszumachen und mit den Herrschaftsbesitzern vereinigt wurde; auch gelangten die Städte in der Niederlausitz überhaupt nie zu einem so bedeutenden Einflusse, wie in der Oberlausitz. Das Erscheinen landständischer Versammlungen ohne vorhergegangene landesherrliche Aufforderung in jener Zeit hatte seinen Grund aber lediglich in dem Mangel eines von dem Lande anerkannten Regenten, und zum Theil auch in dem Einflusse der Kirche, welche durch den päpstlichen Legaten geraume Zeit alle öffentlichen Angelegenheiten des Landes zu leiten suchte. Schon früher wurden die Abgeordneten der Stände von dem Landesherrn einberufen,

⁸⁸⁾ v. Römey Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen. Th. I. S. 141.

wie das mitgetheilte Beispiel des Königs Wenzel erweist, und später, als jene Kämpfe zwischen Georg Podiebradt und Mathias von Ungarn beendet waren, ging den ständischen Berathungen ebenfalls entweder die förmliche Berufung der Stände von Seiten des Landesherrn voraus, oder sie erfolgten wenigstens mit Vorwissen des Landesherrn und über wirkliche zur Kenntniß desselben zu bringende Landesangelegenheiten. Die wichtigsten Verhandlungen dieser Art traten in den Jahren 1511, wo der König Wladislaus noch bei seinem Leben seinen Sohn Ludwig zum Könige krönen ließ und der Landvoigt mit den Ständen wegen des verlangten Krönungsgeschenk unterhandeln⁸⁹⁾ mußte, und 1517 ein, wo die neue Besteuerung nach Schocken der Schätzung in die Niederlausitz eingeführt werden sollte,⁹⁰⁾ welche auf dem General-Landtage zu Prag am Tage Wenceslai beschlossen worden war. Leider fehlen alle nähere Nachrichten darüber, indessen wissen wir doch, daß die letztere sehr vielen Widerspruch erfahren mußte und eigentlich erst später, im Jahre 1544, allgemein eingeführt wurde. Die Zusammenberufung der Stände trat ein, wenn Gegenstände vorkamen, über welche der Landesherr die ständische Berathung und Entschließung zu veranlassen für nöthig hielt,⁹¹⁾ und die Gewohnheit, daß die Stände alljährlich zu gewissen Zeiten sich versammelten, wurde erst viel später eingeführt. Unter der Regierung des Königs Ferdinand I. findet sich zuerst eine bestimmte für die landständischen Versammlungen, welche sich lange erhielt. Die Zusammenberufungen erfolgten durch den

⁸⁹⁾ Gesch. der Landv. Th. 2. S. 185.

⁹⁰⁾ Ebendas. S. 188.

⁹¹⁾ Struben Nebenstunden. Th. 2. S. 474.

Landvogt, zur Verhandlung mit den Ständen selbst aber ernannte der Landesherr besondere, mit einem Creditiv versehene Commissarien, welche den versammelten Ständen die landesherrlichen Propositionen schriftlich vorlegten, die näheren Verhältnisse, ohne welche eine Prüfung derselben nicht süglich erfolgen konnte, entwickelten, und dann weiter mit den Ständen darüber unterhandelten. Nachdem die Gegenstände von allen Seiten erörtert worden waren, faßten die Stände durch curienweises Abstimmen den Beschluß, welcher in eine besondere mit den ständischen Siegeln versehene Urkunde gebracht und in dieser Form den landesherrlichen Commissarien übergeben wurde. Diese höchst einfache Form der Verhandlung mit landesherrlichen Commissarien war ungleich zweckmäßiger, als die neuere, welche ein solches Verhandlungsverfahren auf dem Landtage selbst gar nicht kennt, und den Ständen nur die Berathungen über die zuvor ihnen mitgetheilten Gegenstände überläßt. Sie wurde vornämlich seit der neuen Landtagsordnung von 1669 gebräuchlich, obgleich diese jenes Verfahren keinesweges verwirft, weil inmittelst am Orte der Landesversammlungen die Ober-Amts-Regierung errichtet worden war, an welche nach geschlossenem Landtage nunmehr die Mittheilungen der Stände erfolgten, und ihr muß es vornämlich zugeschieden werden, daß das Endresultat ständischer Verhandlungen oft Jahre lang vergeblich erwartet wird. Denn erst nach dem Schlusse des jedesmaligen Landtages erhalten die Staatsbehörden von der Meinung der Stände, deren Vorschlägen und Anträgen Kenntniß; neue Verhandlungen darüber können also erst am nächsten Landtage eintreten, wo sie vielleicht auch noch zu keinem befriedigenden Resultate führen; und doch würden wenig augenblicklich ertheilte Aufklärungen und Erläuterungen

vielleicht sehr schnell einen definitiven Beschluß herbeiführen. Wollten die Stände neben ihrem Schlusse auch andere Gegenstände noch zur landesherrlichen Entscheidung gebracht wissen, so wurden diese nach einzelnen Punkten unter der Bezeichnung Landesbeschwerden (*gravamina*) zusammengefaßt und mit dem desfalligen besonderen Gesuche ebenfalls den Commissarien übergeben, worauf später die landesherrlichen Resolutionen über alle einzelnen Punkte erfolgte. Aus der Gesamtheit der Stände wurde überdies ein größerer und ein kleinerer Ausschuß erwählt, um entweder einzelne der gefaßten Landtagsbeschlüsse in Ausführung zu bringen, oder sich der Bearbeitung verschiedener Gegenstände zu unterziehen, welche weitläufigere Untersuchungen nothwendig machten, und zu ferneren Berathungen der gesammten Stände die vorbereitenden Einleitungen zu treffen, oder endlich schleunige Angelegenheiten, deren Eintreten vorausgesehen wurde, nach den ihnen deshalb ertheilten Anweisungen, im Namen der Stände sofort zu erledigen.

Eine ausführlichere Darstellung der ständischen Verhältnisse in der Niederlausitz seit dem 16ten Jahrhunderte würde die Grenzen dieser Abhandlung, welche sich nur mit der Entwicklung des Ursprungs dieses Institutes beschäftigen sollte, überschreiten, und es wird daher nur noch einer kurzen Untersuchung über die früheren ständischen Gerechtsame⁹²⁾ der Niederlausitzischen Land:

⁹²⁾ Es wird hierbei im Allgemeinen den Angaben eines der wärmsten und gelehrtesten Vertheidiger der deutschen Landstände, des vormaligen hannoverschen Geh. Justizraths Struben gefolgt, da die von demselben geschilderten Verhältnisse größtentheils auch in der Niederlausitz nachgewiesen werden können. *Observ. jur. et hist. Germ. Observ. IV.*

stände bedürfen. Hierbei muß jedoch vor Allem berücksichtigt werden, daß das zu schildernde frühere Verhältniß der Landstände zum Landesherrn eben in die Zeit des Ueberganges der Landeshoheit in eine wirkliche Staatsgewalt gehört, welche durch die von den Ständen in Anspruch genommenen Rechte noch in manchen Beziehungen beschränkt wurde. Je mehr sie sich nun der Machtvollkommenheit näherte, und ihrem Begriffe nach die gesetzgebende, oberaufsichende und vollziehende Gewalt in sich schloß und auf den Regenten übertrug, zogen sich auch die Ansprüche der Stände auf eine gewisse Theilnahme an der Regierung von selbst in engere Grenzen zurück, und es verblieb ihnen, neben einigen besonderen Rechten, nur eine Mitwirkung, mittelst Rath's oder Einwilligung, an der Gesetzgebung und Bestimmung der Staatsauslagen. Wenn Ludwig ⁹³⁾ daher von einer Mitherrschaft der Landstände spricht und kein Bedenken trägt, zu behaupten: *Ordines provinciales in quadam Regiminis societate cum suo principe esse*, so hat dies seinen Grund lediglich darin, daß er die oben angegebenen Zeiträume, nach welchen die ständische Wirksamkeit unterschieden werden muß, verwechselt, und die Befugnisse, welche den Landständen in einzelnen Ländern, auf den Grund besonderer Verträge zustehen, mit den in früherer Zeit von ihnen allgemein ausgeübten Rechten in Verbindung bringt. Denn jene verfassungsmäßige Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Besteuerung u. s. w., welche übrigens in den einzelnen Staaten auf verschiedene Weise modificirt ist, schließt ⁹⁴⁾ eine Mitregent:

⁹³⁾ Ludwig Reliq. mspt. T. IV. praef. p. 10. und de Jure feudorum. C. 8. qu. 5. p. 465.

⁹⁴⁾ Klüber Staatsrecht des Rheinbundes. Th. II. S. 229. Öffentliches Recht des deutschen Bundes. §. 48.

schaft keinesweges in sich, und eben so wenig sind die Landstände für eine unabhängige⁹⁵⁾ Körperschaft anzusehen.

Unter die den Landständen von Alters her zustehenden Befugnisse wird nun

1) zunächst das Recht, öffentliche Versammlungen zur Berathung gemeinwichtiger Gegenstände zu halten und darüber einen der Staatsregierung mitzutheilenden Beschluß zu fassen, selbst gerechnet werden müssen. Dieses Recht war, wie bereits erwähnt worden, keinesweges unbeschränkt, und es gebührte den Landständen eben so wenig, Versammlungen zu halten, so oft sie wollten, als sie über alle Gegenstände wirksame Beschlüsse fassen konnten; vielmehr setzten die ersten die Aufforderung von Seiten des Landesherrn, oder wenigstens dessen Zustimmung voraus, und die letzteren konnten sich nur auf dasjenige beziehen, was im Einverständnisse mit der Staatsregierung zum Gegenstande eines Beschlusses auf dem Landtage gemacht werden sollte; denn alle Beschlüsse konnten nur so weit in Wirksamkeit treten, als sie die landesherrliche Sanction erhielten. Waren Gegenstände vorhanden, welche eine Berathung der Stände nach der hergebrachten Verfassung des Landes nothwendig machten, so mußte der Landesherr um Ausschreibung eines Landtages angegangen werden, und der Abt zu Fulda⁹⁶⁾ beschwerte sich daher 1517 bei dem Kaiser darüber, daß

⁹⁵⁾ Häberlin Repertorium des deutschen Staats- u. Lehnrechts. S. 113. §. 8. Andere Fragen sind es jedoch, ob die Concurrenz der Landstände eine Mitherrschaft, Coimperium, genannt werden könne, und ob die Landtschaft für ein independentes Collegium anzusehen sei? Beide Fragen sind völlig zu verneinen.

⁹⁶⁾ Schannat Hist. Fuld. Cod. prob. p. 353.

seine Landstände sich erlaubt hätten, eigenmächtig einen Landtag auszuschreiben. In der Niederlausitz sind zwei Zeitpunkte eingetreten, wo Ständeversammlungen ohne vorhergegangene landesherrliche Berufung gehalten wurden, nämlich unter der Regierung Georgs Podiebradt, nach dessen von dem Papste ausgesprochener Excommunication, und sodann im Anfange des 17ten Jahrhunderts, nach dem Tode des Königs Matthias II. Des ersteren ist hier schon ausführlicher gedacht worden, und es bedarf nur noch der Bemerkung, daß auch damals bei den Landesversammlungen nicht etwa jede höhere landesherrliche Auctorität verleugnet wurde und gänzliche Anarchie herrschte, vielmehr war, unter Leitung des päpstlichen Legaten, Baltho von Pleburg⁹⁷⁾ zum Verweser und Vogt des Landes zu voller Macht des römischen Stuhles und eines künftigen Königs in Böhmen erwählt worden, und von diesem wurden die Stände zusammenberufen und die Verhandlungen geleitet, so daß man der königlichen Gewalt fortwährend alle ihre Rechte einräumte, und nur die Person des Königs nicht anerkannte, weil das Land deshalb mit dem Interdict bedroht wurde. Ganz verschieden davon waren die Verhältnisse in dem zweiten Falle; denn hier handelte es sich eigentlich nicht um solche Angelegenheiten, welche der ständischen Berathung überlassen werden, sondern um eine Vereinigung zur Vertheidigung der Gewissens- und Religionsfreiheit. Die von den kaiserlichen Abgeordneten im Jahre 1618⁹⁸⁾ von Neuem anerkannte Verfügniß der Stände des Königreichs Böhmen und der incorporirten Länder, „im Fall sie sich, was das politiz

⁹⁷⁾ Gesch. der Niederl. Landvögte. Th. 2. S. 119.

⁹⁸⁾ Khevenhüller, Annal. Ferd. T. IX. p. 77.

„sche Regiment betrifft, beschwert befänden, gebührlich „in Landtagen unter die Gravamina, altem Brauch nach, „solches einzubringen,“ blieb ohne Erfolg; die Beschränkungen der Gewissensfreiheit nahmen von Tage zu Tage mehr überhand, und da auch die im Jahre 1611 ertheilte Zusicherung⁹⁹⁾ völliger Religionsfreiheit nicht mehr geachtet wurde, so traten die Stände der böhmischen Union bei.

2) Die Bewilligung ordentlicher und außerordentlicher Landesabgaben,¹⁰⁰⁾ als Beiträge zur Befreiung des Staatshaushaltes, mit der Aufsicht über die Erhebung dieser Steuern und dem *jus collectandi* selbst. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß die Beeden schon sehr zeitig zu wirklichen jährlich zu entrichtenden Steuern geworden sind, aber ebenfalls zur Deckung der nothwendigen Staatsausgaben nicht zureichten, so daß noch außerordentliche Zuschüsse in derselben Weise, wie jene allgemeinen Beeden durch Bewilligung der Stände aufgebracht werden mußten. Anfänglich bestanden diese Bewilligungen in Wenigem; die außerordentlichen Bedürfnisse waren nach den Verhältnissen jener Zeit noch nicht so sehr bedeutend, und die Stände nahmen keinen Anstand, die deshalb nöthigen Steuern zu bewilligen, wogegen sie von den Landesherren mit Reversen¹⁰¹⁾ versehen wurden, daß diese Bewilligungen für keine feststehende Verpflichtung betrachtet werden sollten. Indessen konnte es nicht fehlen, daß auch diese Leistungen zu ge-

⁹⁹⁾ Wwors Inventarium. p. 451.

¹⁰⁰⁾ Struben, de Statuum provincial. origine et praecipuis juribus in Observ. jur. et hist. Germ. Observ. 4. §. 5. p. 178.

¹⁰¹⁾ Struben Nebenstunden. Th. 2. S. 322.

wöhnlichen jährlich, oder sonst von Zeit zu Zeit wiederkehrenden wurden, da das Bedürfniß sich fortwährend erneuerte, andere, nicht zu den unumgänglich nothwendigen gehörige, bewilligten die Stände bisweilen gegen Vergünstigungen,¹⁰²⁾ die ihnen der Landesherr einräumte, und so bildete sich das ständische Bewilligungsrecht, mit welchem in der Niederlausitz die Aufsicht über die Erhebung von selbst verbunden gewesen zu seyn scheint, aus welcher dann allmählig eine förmliche Steuerverwaltung hervorging. Zu den wichtigsten Gegenständen dieser Art, welche auf Niederlausitzischen Ständeversammlungen in Frage kamen, gehörten die Verhandlungen über die Einführung des Schatzungs- und Besteuerungsfußes nach Schocken, dessen zuerst auf dem General-Landtage in Böhmen im Jahre 1517 Erwähnung geschah, worauf er in allen einzelnen, zu Böhmen gehörigen Ländern angenommen werden sollte. Wie schon oben gedacht, wurde er in der Niederlausitz erst unter König Ferdinand 1544 allgemein eingeführt und demgemäß jedes Grundstück zu einem bestimmten Werthe nach böhmischen Schock Groschen angeschlagen, welche man unter Herzog Christian von Merseburg in Meißnische Göllden umwandelte. Das jus collectandi haben die Stände zu allen Zeiten ausgeübt, und zwar wurden zum Zwecke der Erhebung und Berechnung der bewilligten Steuern früher auf den Ständeversammlungen besondere Deputationen niedergesetzt, denen man die Befugniß zur Anwendung executivischer Maßregeln beilegte, bis sich eigene ständische Klassen bildeten, und perpetuelle Beamte zu deren Verwaltung und eine eigene ständische Aufsichtsbehörde für dieselben bestellt wurde.

3)

¹⁰²⁾ Struben Nebenstunden. Th. 2. S. 376.

3) Die Theilnahme¹⁰³⁾ der Landstände an der Gesetzgebung schreibt sich unstreitig noch aus der Verhandlung der Rechtsangelegenheiten in den öffentlichen Volksversammlungen,¹⁰⁴⁾ aus denen die Gerichtsverfassung aber sowohl hervorging, als die landständische, her, und die daselbst gegebenen Entscheidungen wurden eine der vorzüglichsten Quellen des deutschen Rechts. Auch nachdem die Eigenschaften des Grundbesitzes sich in manchen Beziehungen verändert hatten und an die Stelle der früheren Volksversammlungen die der Mannen und Vasallen, getreten waren, blieb das Verhältniß anfänglich doch noch unverändert, bis sich die eigentliche Rechtspflege von der übrigen Verwaltung mehr und mehr sonderte. Bekanntlich wurden die Rechtsprüche von den Weisigern oder Schöppen, welche eigentlich die Urtheile finden mußten, und die aus den Freien oder Mannen, welche ein Recht, in der Versammlung zu erscheinen und eine Stimme zu führen hatten, erwählt zu werden pflegten, gegeben und diese konnten sich daher von selbst als Theilnehmer an der Begründung des Rechtszustandes betrachten, vorzüglich da eine besondere gesetzgebende Gewalt gar nicht vorhanden war. Daher ist diese Befugniß von jeher als in dem Rechte, auf den Landesversammlungen zu erscheinen, enthalten betrachtet worden, und die Staatsrechtslehrer sind darüber einig, daß die Landstände, von alten Zeiten her,¹⁰⁵⁾ an der Gesetzgebung einen gewissen Antheil gehabt; dieser mußte indessen durch die Ausbildung einer förmlichen öffentlichen Gewalt, noth-

¹⁰³⁾ Struben Observ. S. 15. p. 195.

¹⁰⁴⁾ von Römer Staatsrecht II. Th. 2. S. 339.

¹⁰⁵⁾ Ludwig Reliq. mspt. T. VII. p. 150 seq. et 175. Struben Nebenstunden. Th. 2. S. 383.

wendig verschiedene Modifikationen erfahren. In der Niederlausitz haben sich deutliche Spuren des Ueberganges der amtlichen Stellung der Schöppen in den vormaligen öffentlichen Volks- und Mannengerichten auf die Stände erhalten. Denn seit der Zeit, wo diese eine öffentliche Corporation zu bilden anfangen, im 14ten und 15ten Jahrhunderte, wurden sie vielfältig auch als eine nach den im Lande geltenden einheimischen Gewohnheitsrechten entscheidende Gerichtsbehörde¹⁰⁶⁾ anerkannt und privatrechtliche Streitigkeiten aller Art, vornämlich aber solche, welche den Grundbesitz im Lande betrafen, ihrem Ausspruche unterworfen. Als die Gerichtsverfassung sich mehr und mehr vervollkommnete, beschränkte sich dies allmählig auf die Befugniß: als Curia parium in Lehnsachen, so wie in Ehrensachen des Adels zu entscheiden, und auch hier mußte später die landesherrliche Auctorität hinzutreten und das Lehn- und Ritterrecht für jeden einzelnen Fall besonders berufen und bestätigt werden. Noch in einer Urkunde von 1497¹⁰⁷⁾ heißt es:

Wir Ulrich vnd Mathes von Viberstein Gevettern
Hern auf Fridlandt vnd Forste bekennen vnd thun
kunt mit disem vnsern offnen briffe gegen mániglich,
Wan sich Zwischen vnser von wegen den Slos vnd
Stadt Forste sampt der Erbaren Manschaft, aller
Eyn- vnd Zugehorunge Auch an der guth halb wue
vnd an welchem eide gelegen sindt, So her Fridrich von
Viberstein seliger Vnser lieber Vetter nach seinem todte
hinter Ime gelassen egllich irrthumb vnd czwitracht
erwachsen Deshalb Sie auff beden tailen In muhe

¹⁰⁶⁾ Versuch einer Gesch. der Landvögte. Th. 1. S. 96.

¹⁰⁷⁾ Worbs Inventarium p. 314., wo unrichtig Mothas statt Mathes gedruckt ist.

vnd gekenke zu rechtlichem außtrag vnnnd vor der hand der vier Stände Obern vnd Untern Lausitz auf schriftlich schulde (Klage) vnnnd Antwort vorfaßt, eingelegt spruche vnd etlich vrtheill derhalb durch die Vier stände vnd die hochweisen Schepffen zu Maydeburg ergangen, Diese der von Maydeburg Urtail furder auff lewterung kommen, Dieweile wir denn bedacht, das vns solcher rechtskrieg zu vnsern Pesten vnd Nutz wenig forderung erzaiget haben wir vns solches irrthumbs durch vnser eigen persone vntherredt, voreynt vnd abgesnytten der maß vnd also ic.

Prag Samstags nach Corp. Christi 1497.

und auch anderwärts übergaben Fürsten und Herren vielfältig ihre Streitigkeiten den Landständen¹⁰⁸⁾ zur Entscheidung. So lange von Seiten des Landesherrn noch keine eigentliche gesetzgebende Gewalt ausgeübt wurde, bestand die Theilnahme der Stände also in einer Art von richterlicher Wirksamkeit; denn den größten Theil der alten deutschen Gesetze machten Sammlungen richterlicher Erkenntnisse¹⁰⁹⁾ aus, welche nicht allein über concrete Fälle ertheilt wurden, sondern auch allgemeine Fragen, was den Rechten und der Billigkeit gemäß sey, beantworteten, und Struben glaubt daher mit Unrecht, schon im 13ten Jahrhunderte eine Mitwirkung der Stände bei der eigentlichen Gesetzgebung annehmen zu können, denn damals fehlte es noch an einer gesetzgebenden Gewalt der Fürsten. Von einer solchen gemeinschaftlichen Gesetzgebung finden sich erst später Spuren, und die allgemeinen positiven Gesetze, welche von

¹⁰⁸⁾ Struben Observ. 5. §. 4. Horn Lebensgesch. Churfürst Friedrichs des Streitbaren. S. 393.

¹⁰⁹⁾ Struben Nebenstunden. S. 385.

den Landesherren im Einverständnisse mit den Ständen gegeben wurden, führen überall den Namen Landesordnungen. Das früheste Gesetz dieser Art scheint die 1446 von den Sächsischen Fürsten gegebene Landesordnung für Thüringen zu seyn; in der Niederlausitz wird einer solchen zuerst im Jahre 1474 gedacht,¹¹⁰⁾ sie betraf indessen zugleich auch noch Schlesien und die Oberlausitz und ist gegenwärtig nicht mehr vorhanden. Nach Entwicklung der wirklichen Landeshoheit beschränkte sich die Mitwirkung der Landstände bei der Gesetzgebung auf eine beratende Stimme bei Erlassung neuer Landesgesetze, oder bei wichtigen neuen Landeseinrichtungen. Horn erwähnt¹¹¹⁾ daher von Sachsen, daß bei Einführung gewisser Constitutionen und Decrete der Landschaft Rath, Gutachten und Einwilligung selten oder nie übergangen worden; die österreichischen Stände erklärten¹¹²⁾: daß die Landesfürsten in allen wichtigen Sachen, die Regierung und Wohlfahrt betreffend, sich ihrer getreuen Landschaft Raths und Gutachtens jederzeit gebraucht hätten und so wurde auch in der Niederlausitz über die zu erlassenden allgemeinen Landesgesetze bis in die neueste Zeit mit den Ständen verhandelt und deren gutachtliche Ansicht darüber verlangt. Diese legte man ihnen nicht selten mit den von den Behörden darüber gegebenen Erklärungen von Neuem vor, und erst nach nochmaliger Berathung darüber erfolgte

¹¹⁰⁾ Gesch. der Landvögte. Th. 2. S. 149.

¹¹¹⁾ Horn Sammlung zur Handbibliothek von Sachsen. S. 50.

¹¹²⁾ Khevenhüller Annal. Ferdinand. T. 10. p. 354.

die landesherrliche Bestimmung über die Abfassung des neuen Gesetzes oder dessen gänzliche Verwerfung. Ueber die Gegenstände der den Ständen der Niederlausitz in dieser Beziehung vorzulegenden Gesetzentwürfe existirte aber niemals eine allgemeine Bestimmung; es hing dies vielmehr lediglich von dem Ermessen des Landesherrn ab.

4) Bei Kriegs-Unternehmungen oder Abschließung von Bündnissen, Friedens-, Successions- und anderen Verträgen mit auswärtigen Staaten,¹¹²⁾ pflegten die Landesherrn früher ebenfalls die Zustimmung der Stände zu verlangen. Indessen war dieselbe wohl nicht, wie Einige annehmen wollen, aus dem Grunde schlechterdings nothwendig, weil die Stände den Landesherrn so weit zu beschränken bemüht gewesen waren, daß ohne ihre Einwilligung überhaupt nichts Erhebliches hätte vorgenommen werden können, sondern man hielt sie nur für nützlich, weil es auf den Rath, Beistand und die willige Hülfe der Stände ankam, und der eigene Vortheil bestimmte also den Landesherrn, die Zustimmung der Stände zu dergleichen Unternehmungen zuerst in einer Zeit zu verlangen, in welcher die Staatsverwaltung in hohem Grade mangelhaft war und sich nicht auf ihre eigene innere Kraft verlassen konnte. Daher schlossen die Länder, vornämlich zum Schutze gegen die Raubritter und Landesbeschädiger, selbstständig Bündnisse mit einander, die von den Landesherrn um so lieber anerkannt wurden, als ihre Macht noch nicht ausreichte, jedem Unterthanen des Staates, oder dem ganzen Staate gegen Auswärtige hinreichenden Schutz zu gewähren. Im Jahre 1408

¹¹²⁾ Struben Observ. IV. S. 16. p. 196. S. 19. p. 202.

kam ein solches Bündniß¹¹⁴⁾ zwischen der Niederlausitz und den Sechsländern und Sechsstädten zu Stande, im Jahre 1415¹¹⁵⁾ ein ganz ähnliches, und des Bündnisses mit dem Erzbischofe von Magdeburg ist schon oben gedacht worden. Kam es zu einem Kriege mit Auswärtigen, so wurde den Vasallen schon vor Alters her die Nothwendigkeit auseinandergesetzt, wenn diese die Lehnsdienste thun sollten, und dabei blieb es auch, als die Kriegsdienste nach der Schätzung ausgeschrieben wurden, so daß dieselben sich stets auf einen vorhergegangenen Ständebeschluß gründeten. Außer vielen anderen Beweisen dafür, darf nur auf die Verhandlungen Bezug genommen werden, welche von dem Landvogte mit den Ständen gepflogen werden mußten, als es nach der Wahl des Erzherzogs Maximilian zum Könige von Polen darauf ankam,¹¹⁶⁾ denselben mit bewaffneter Hand auf dem Throne dieses Landes zu schützen. Denn damals verweigerten die Stände die Kriegsdienste, ob sie sich gleich bereit erklärten, zum Schutze des Landes Schlesien (als einer gleich den Lausitzen mit Böhmen vereinigten Provinz) auszuziehen, so stark sie nur aufkommen könnten.

Wegen dieser unmittelbaren Theilnahme an den Kriegs-Unternehmungen, wurden die Landstände auch zu den Friedensschlüssen zugezogen. Als 1479 zu Olmütz¹¹⁷⁾

¹¹⁴⁾ Wvorb's Inventarium. p. 216.

¹¹⁵⁾ Ibid. p. 223.

¹¹⁶⁾ v. Ledebur Archiv. Th. 10. S. 123.

¹¹⁷⁾ Wvorb's Inventarium p. 295. Der König Mathias, welchem die Niederlausitz damals nur auf seine Lebenszeit gelassen wurde, verlangte außer der Mitunterzeichnung des Friedens-Instrumentes und der bereits geschenen Huldigung noch schriftliche, gehörig versiegelte Versicherungen der Treue. Als sich die Stände dar-

der Friede zwischen Mathias und Bladizlaus abgeschlossen wurde, vollzogen ihn auch Deputirte der Lausitzischen Stände; eben so wurden im Jahre 1545 zum Abschlusse eines Friedens mit den Türken, gegen welche das Land fortwährend eine bedeutende Mannschafft im Felde unterhalten hatte, Deputirte nach Wien entboten, und ein Gleiches geschah später unter Kaiser Maximilian II. und Rudolph. Der Zustimmung der Niederlausitzischen Stände in den 1399 zwischen dem Könige Wenzel und dem Markgrafen Jobst von Mähren abgeschlossenen Vergleich ist schon oben gedacht worden; indessen handelte es sich dabei um die Verpfändung des Landes an den Markgrafen, und dies war unstreitig der Grund, aus welchem man den Beitritt der Stände für nothwendig hielt. Als der Markgraf im Jahre 1411 mit Tode abgegangen war, ertheilte der König der Niederlausitz die Zusicherung, daß sie für die Zukunft nicht wieder von der Krone Böhmen veräußert werden solle, und seitdem waren die Rechte des Landesherrn hinsichtlich der Veräußerung oder Verpfändung vertragsmäßig ¹¹⁸⁾ eingeschränkt. Bei dem Uebergange an das Churhaus Sachsen im Jahre 1635, bedurfte es mithin gleichfalls der Einwilligung der Stände; indessen scheint man dieselbe keinesweges für absolut nothwendig ¹¹⁹⁾ erachtet zu haben, da

über beklagten und vorstellten, daß sie die einmal gethane Pflicht und Gelübde unverbrüchlich halten würden, und eine solche Neuerung ihnen großen Mißglauben gegen männiglich verursachen müsse, erhielten sie einen Revers, daß dies ihren Privilegien nicht nachtheilig seyn solle.

¹¹⁸⁾ Struben Nebensünden. Th. 2. S. 423.

¹¹⁹⁾ Vergl. Wiesand: Beiträge zur Beurtheilung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Königl. Sächs. Oberlausitz. Camenz 1831. S. 57.

bei der Tradition der Niederlausitz an den Herzog Christian von Merseburg im Jahre 1657 die Stände nicht besonders um ihre Zustimmung befragt wurden,¹²⁰⁾ und dies auch niemals gerügt haben.

5) Die Befugniß, für die bedeutendsten landesherrlichen Aemter Candidaten vorzuschlagen,¹²¹⁾ oder sie auch wohl, wie z. B. das Amt eines Landrichters, selbst zu besetzen und nur die landesherrliche Bestätigung nachzusuchen, so wie das Recht, ein besonderes Consistorium zu haben, erlangten die Niederlausitzischen Landstände durch landesherrliche Zustimmung, und namentlich das Letztere durch die eigenthümlichen Verhältnisse im Lande seit der Reformation, wo die evangelische Glaubenslehre von den Landvögten begünstigt wurde, während der Landesherr dem katholischen Cultus zugethan blieb, und aus diesem Grunde einige in das jus majestatis circa sacra gehörige Befugnisse von den Ständen ausgeübt wurden. Die übrigen Befugnisse gründeten sich vornämlich darauf, daß die obersten Beamten im Lande entweder ganz oder zum Theil aus landständischen Fonds besoldet wurden, und gegen Ende des 16ten Jahrhunderts erhielten die Stände gegen ein auf die Landvogtei gegebenes Darlehn das Privilegium,¹²²⁾ daß nur ein Eingeborner zum Landvogt ernannt werden solle, und die Stände dazu drei Candidaten aus dem Herren- und Ritterstande vorzuschlagen hätten.

Von dem Rechte der Landstände, wegen allgemeiner Landes-Angelegenheiten Vorstellungen bei dem Landes-

¹²⁰⁾ von Römer Staatsrecht ic. Th. 2. S. 265.

¹²¹⁾ Struben Observ. IV. S. 22. p. 208.

¹²²⁾ Gesch. der Landvögte. Th. 2. S. 345.

herrs anzubringen¹²³⁾ und allgemeine oder speciellc Bcschwerden schriftlich vorzulegen, um Abstellung von Mißbräuchen zu bitten, Gesuche Einzelner durch Verwendung für dieselben zu unterstützen und überhaupt Anträge und Vorschläge, wodurch nach ihrer Ueberzeugung das Wohl des gesammten Landes oder einzelner Klassen der Einwohner, Institute, oder auch wohl Privatpersonen befördert werden könnte, dem Landesherrn unmittelbar mitzutheilen, ist in der Niederlausitz von jeher und zu allen Zeiten Gebrauch gemacht worden, und zahlreiche Resolutiones gravaminum erweisen, daß die Bemühungen der Landstände nicht, ohne heilsame Folgen geblieben sind.

Wenn außerdem aber auch noch von Manchen behauptet wird,¹²⁴⁾ daß selbst die Besetzung der landesherrlichen Stelle in früherer Zeit von dem Willen und Einflusse der Landstände abhängig gewesen sey, so gilt dies überhaupt nur von einer Zeit, wo die Verhältnisse der Fürsten ganz andere waren, als sie gegenwärtig sind, und den Fürsten insbesondere noch keine Landeshoheit zustand. Ohne Zweifel wird dabei an die schon oben erwähnte Wahl des Markgrafen Eckardt zum Herzoge von Thüringen gedacht; es leuchtet aber ein, daß dies bei den Rechten der Landstände im neueren Sinne nicht mehr in Frage kommen kann, und darf hier nur dasjenige wiederholt werden, was oben von der Verschiedenheit des Verhältnisses der Landstände zum Landesherrn nach den verschiedenen Zeiträumen weitläufiger auseinander ge-

¹²³⁾ Struben Nebensünden. Th. 2. S. 437. Kurzer Abriss der bisher. landständischen Verhältnisse im Kbnigreich Sachsen. S. 31.

¹²⁴⁾ Hüllmann Gesch. des Urspr. der Stände. Th. III. S. 225.

gelegt worden ist. Auf die Niederlausitz hat die Frage, in wie fern jene Behauptung gegründet ist, oder nicht, überhaupt keinen Einfluß, und eben so wenig konnte hier der Fall vorkommen, daß die Vormundschaft über einen minderjährigen Landesherrn und auch die Regentschaft selbst bis zu seiner Großjährigkeit, was gleichfalls hin und wieder zu den landständischen Befugnissen gerechnet wird,¹²⁵⁾ von den Landständen geführt worden wäre, weil die Niederlausitz seit dem dreizehnten Jahrhunderte stets mit anderen Ländern verbunden und niemals der Sitz der Landesherrn war. Indessen erweist die Errichtung einer Regentschaft in Böhmen unter dem minderjährigen Ladislaus¹²⁶⁾ und die Zuziehung der Niederlausitzischen Stände, so wie der aller übrigen mit Böhmen vereinigten Länder (1443) zu den Verhandlungen und Beschlüssen darüber, vorzüglich aber ihre Theilnahme bei der Organisation der Regentschaft und an allen seitdem zur Verhandlung gekommenen Landes-Angelegenheiten, daß man eine Mitwirkung dabei in den Verhältnissen der böhmischen Stände, so wie der Stände aller mit Böhmen vereinigten Länder, und mithin auch der Niederlausitz, für wohl begründet hielt.

¹²⁵⁾ Struben Observ. I. c. §. 22. p. 207.

¹²⁶⁾ Gesch. der Landvögte, Th. 1. S. 102.

II.

Die Thüringischen Angeln und Weriner.

In der Geschichte, wie in der Geographie der älteren und mittleren Zeit, haben wir uns vor nichts mehr zu hüten, als vor Verwechselung gleichnamiger Völker und Gaue.¹⁾ Namensgleichheit begründet hier jedoch so wenig immer eine Identität, als wie Namensverschiedenheit eine solche stets ausschließt. Es ist daher immer gerathen, das Aehnliche oder Gleichnamige neben einander zu stellen, das dann bei näherer Prüfung sich geographisch und chronologisch von einander Sondernde auch so lange historisch von einander getrennt zu halten, bis wir einen geschichtlich nachweisbaren, oder mindestens zu hoher Wahrscheinlichkeit erhobenen Zusammenhang auffinden können. Ehe wir daher den Angeln und Werinern, die in der bekannten, viel gedeuteten Ueberschrift

¹⁾ Beispiele sind aufgeführt in des Verf. Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen. S. 173.

ihrer Gesetze als Thüringer bezeichnet werden,²⁾ Wohnsitz anweisen, wollen wir in Beziehung auf das erstgenannte Volk unterscheiden:

I. Die Angeln des Tacitus und Ptolemäus. Tacitus nennt, nachdem er zuerst der Semnonen als Hauptes der Sueven gedacht hat, im folgenden Capitel die zu dieser Völkergesamtheit gehörigen Langobarden und dann hinter einander die Reudigner, Avionen, Anglen, Variner, Eudoser, Suardonen und Nuithonen, ohne etwas Anderes zur Bestimmung ihrer Wohnsitz hinzuzufügen, als dieses, daß sie von Flüssen und Wäldern umschirmt seyen³⁾ — immer bezeichnend genug, sie nicht in die vom Meere umspülte Cimbrische Halbinsel versetzen zu dürfen, welches aber hauptsächlich deshalb nicht thunlich ist, weil die Bewohner dieser Halbinsel nicht zu den Sueven, sondern zu den oceanischen Ingaevonen gehörten.⁴⁾ Wir haben daher nicht nöthig, die Angeln des Tacitus anderswo zu suchen, als da, wo sie uns Ptolemäus genauer nachweist. Nachdem dieser erst die rheinischen, dann die oceanischen Völker genannt hat, geht er zu denen des inneren Deutschlands über, und nennt zunächst die suevischen Angeln, welche östlicher wohnen, wie die Langobarden, nordwärts von der mittleren Elbe bespült, und durch diesen Fluß von den Semnonen, die sich ostwärts desselben bis zum Suevus (zur

²⁾ Lex Anglorum et Verinorum, hoc est Thuringorum. (Canciani barbarorum leges III. 31—36. Leibnitz s. r. Brunsw. I. 51.)

³⁾ Reudigni deinde et Aviones et Angli et Varini et Eudoses et Suardones et Nuithones, fluminibus aut silvis muniuntur. (Taciti Germania cap. 40.)

⁴⁾ Tacit. Germ. c. 2. Plinii hist. natur. IV. c. 28.

Oder) erstrecken, geschieden werden.⁵⁾ Hier werden also die Angeln, wie beim Tacitus, Sueven genannt, so wie dort in Verbindung mit den Semnonen und Langobarden, wie mit der bestimmteren Bezeichnung, daß zwischen diesen beiden Völkern die Sige der Angeln zu suchen sind, und zwar so, daß die Elbe nordwärts diese berühre, und ostwärts die bis zur Oder hin wohnenden Semnonen trenne. Diese sehr genaue Beschreibung zeigt uns unfehlbar auf jenen von der Elbe ost- und nordwärts bespülten Winkel, den die Altmark einnimmt, und zwar unbedenklich in einer Begrenzung, wie sich hier auch in der Geographie des Mittelalters wichtige, tief einschneidende Grenzlinien geltend machen. Denn so wie in jener ältern Zeit die Semnonen von den Angeln, trennt in der mittlern Zeit hier die Elbe die Slaven von dem Sachsenlande; und wieder theilen die Sprengel von Verden und Halberstadt die Altmark so, daß wir jenem Sprengel mit seinem Barben- und westwärts angrenzenden Mindenschen Langow die Langobarden, dem Halberstädtischen Theil der Altmark aber die Angeln zuerkennen müssen. Die Geographie des Mittelalters nennt uns hier nun zwar keinen Angelsgau,⁶⁾ sondern kennt nur das Balsamerland, Balsamia

⁵⁾ Interiores autem atque mediterraneae gentes maxime sunt Sueui Angili (τῶν Σοίβων τῶν Ἀγγέλων) qui magis orientales sunt quam Longobardi, protensi ad septentrionem usque ad medium Albis fluvii. Et versus Suevos Semnones, qui habitant post Albim a praefata parte versus ortum usque ad Sueuum fluvium. Ptolemaei geographia (ed. latina Pirckeymeri, 1535.) Lib. II. cap. XI.

⁶⁾ Wilhelm in seinem Germanien S. 276, redet zwar von einem Angela- oder Engelagowe in Nordthüringen ienseits (d. i. nordwärts) des Harzes, versteht hier also nicht den von Wersebe gleichfalls zu Nordthüringen gerechneten Gau Engelin, südwärts der Ansfrut, möchte jedoch schwerlich für jene Nachweisung ein urkundliches



oder Belesem⁷⁾): dennoch ist in Beziehung auf die Angeln der Name des diese Landschaft durchfließenden Hauptflusses, die Tanger, von Bedeutung. Daß dieser auch Anger geheißt, leidet keinen Zweifel, und folgt einmal daraus, daß er bei dem noch heutiges Tages Angern genannten Dorfe seinen Ursprung nimmt, unwiderleglich aber daraus, daß die an seiner Mündung gelegene Stadt Tangermünde häufig in Urkunden Angermünde genannt wird. So wird auch eine in der Uckermark gelegene Stadt, zum Unterschiede von jener Altmarkischen: Neu-Angermünde, in Urkunden auch Neu-Tangermünde und schlechtweg Tangermünde genannt.⁸⁾ Aehnliche Beispiele könnten in Menge angeführt werden.⁹⁾ Daß aber Angern und Angeln sehr leicht mit einander verwechselt werden können, und daß beide Namen für ein und dasselbe Volk gebraucht worden sind, dies sehen wir:

II. an den das mittlere Sachsen bewohnenden Angern oder Engernern, die auch Angeln genannt werden. Wir wollen eben kein Gewicht auf eine Urkunde legen, an deren Schlusse es heißt: „actum Corbejae secundum leges Angerlorum;“¹⁰⁾ denn es könnte hier ein Druck-

ches Quellenzeugniß anzuführen im Stande gewesen seyn.

⁷⁾ Archiv III. 63 — 67.

⁸⁾ In Dr. Riebels Mark Brandenburg I, 131. werden mehrere dies bezeugende Urkunden citirt.

⁹⁾ Vergl. Land u. Volk der Bructerer S. 51. 165. Wir wollen hier nur der Engerner oder Tengerer im Rheinischen Engersgau, und der Stadt Uelam erwähnen, die in älterer Zeit Tanglim genannt wird. Der Name dieser Stadt bewegt Reichard (Germanien S. 58) hier die Angeln des Tacitus zu suchen.

¹⁰⁾ Falke cod. trad. Corbej. p. 303.

fehler¹¹⁾ sich eingeschlichen haben und heißen: Angeriorum. Aber Adam von Bremen meint doch offenbar die Angern oder Engerer, wenn er die nach Britannien übergehenden Sachsen, die er dem Rhein benachbart wohnen läßt, Angeln nennt.¹²⁾ Daß die Angeln Britanniens Engerer waren, ist von vielen ältern und neuern Forschern angenommen worden,¹³⁾ und hat namentlich eine in den Anfang des 7ten Jahrhunderts zurückreichende Stimme für sich.¹⁴⁾

III. Müssen wir des sowohl für die Angeln des Tacitus, als für die Gründer des Anglo-Sächsischen Reiches in Britannien in Anspruch genommenen, zum Schleswigschen Sprengel gehörigen Landes Angeln,¹⁵⁾ gedenken.

¹¹⁾ So wie im Lande und Volk der Bructerer S. 31 Note 172, woselbst geradezu secundum leges Angeliorum steht, ein gefährlicher Druckfehler, der leider dann übergegangen ist in das Archiv III. 275. und in Phillips' deutsche Gesch. I. 378.

¹²⁾ Saxones prima circa Rhenum sedes habebant et vocati sunt Angli quorum pars inde veniens in Britanniam Romanos ab illa depulit insula. (Adam Bremens. hist. eccl. Lib. I. cap. III.)

¹³⁾ Crantz Saxonia I. cap. XXI. Mülling Historische Untersuchung über das Vaterland der Angelsachsen, in Weddigens neuem fortgesetzten Westphäl. Magazin 1798. I. 114-155. — Hannoversches Magazin 1818. 223 Stüd.

¹⁴⁾ In den Gesetzen des Königs Ina heißt es: Cui . . . veniunt . . . sicut conjurati fratres, sicut propinqui et proprii cives regni hujus. Exierunt de nobili sanguine Anglorum, scilicet de Engra civitate. (Canciani barbarorum leges. Tom. IV. 343.)

¹⁵⁾ de Karspelfercken Norbradorp in Angeln Schleswigsches Stichtes 1462. — Morkirchen terre Anglen Slesvicensis dioecesis. 1473. (Westphalen mon. ined. IV. 3389. 3391.)

Schon Beda scheint hier seine Angeln zu suchen.¹⁶⁾

IV. Die Angeln in Britannien, die, wie wir eben gesehen haben, bald von den Engernern des mittleren Sachsens, bald von den Schleswigschen Angeln, aber auch von den an der Mittelelbe gefundenen Angeln abgeleitet worden sind,¹⁷⁾ erwähnen wir noch der Vollständigkeit wegen,¹⁸⁾ und haben es endlich noch mit zwei deutschen Gauen zu thun.

V. Mit dem Angelach; oder Engilagau im Großherzogthum Baden, mit lauter Dörtern, die in den Speierschen Dekanaten Graben und Bruchsal gelegen haben, als: Dottenheim, Heideisheim, Hockenheim, Hütten

¹⁶⁾ Porro de Anglis, hoc est, de illa patria, quae Angulus dicitur et ab eo tempore usque hodie manere desertus inter provincias Jutarum et Saxonum perhibetur. (Beda hist. eccles. gentis Anglorum Lib. I. cap. XV.)

¹⁷⁾ Wenn wir selber uns im Land und Volk der Bructerer (S. 274) zu dieser, zuletzt noch von Mannert (Gesch. d. alten Deutschen, besonders der Franken. 1829. S. 514.) in Schutz genommenen Ansicht hinneigten, so geschah dies zwar (Note 887) nicht ganz, ohne die im Eingange gegenwärtiger Abhandlung angedeutete Klippe der Verwechselung des Gleichnamigen zu vermeiden; eine Entscheidung, welche der drei Ansichten den Vorzug verdiene, bleibt jedoch immer sehr misslich, um so mehr, da wir wissen, daß die Völker aller hier in Betracht kommenden Gegenden, sowohl der Cimbrischen Halbinsel, als des Sachsenlandes und der Friesischen Küsten, an diesen Zügen nach Britannien Theil nahmen. Belehrend ist hier insbesondere Grupens Abhandlung von der Sachsen Uebergang in Britannien (observationes p. 79 - 123.).

¹⁸⁾ Die Quellen der Angelsächsischen Geschichte sind in Phillips trefflichem Werke: „Versuch einer Darstellung der Geschichte des Angelsächsischen Rechts S. 1 — 4 angegeben.

tenheim, Meingolzheim, Rheinsheim, Kusheim, Speck u. a. m.¹⁹⁾ worunter ohne Zweifel auch der Ort Angerloch, in dem der Name des Gaues sich erhalten hat, zu rechnen ist.

VI. Der zum Mainzischen Thüringen, also zu Südthüringen gehörige Gau Engilin. Die im Sonnershausen'schen nahe beisammen liegenden Dörfer Kirch: Engel, Bester: Engel, Feld: Engel und Holz: Engel erinnern in ihrem Namen noch heute an den Gau, dessen Malstätte hier zu finden seyn möchte. Das von jenen Dörfern umgebene Trebra wird ausdrücklich in diesem Gaue genannt, eben so Gorsleben bei Heldrungen, die Stadt Edleba und das unfern davon gelegene Reichlin: gen, so wie die Gegend von Kirch: Scheidungen, wo die Unstrut gegen das zum Halberstädt'schen Sprengel gehörige Nordthüringen die Grenze bildete.²⁰⁾

So haben wir denn auch bei den Werinern zu unterscheiden:

¹⁹⁾ Tettenheim in Anglachgowe (cod. Lauresh. II. 493.) Heidolfesheim in Anglachgowe (II. 498.) in pago Angalachgowe in villa Hochkinheim — in pago Engilagowe Hochinheim — in Anglachgowe Ochenheim (II. 483. 485. 492.) in Anglachgowe Uttenham (III. 177.) in Angilacgowe in villa Munigoldesheim (II. 486.) in Anglachgowe Reginesheim (II. 496.) Ruchesheim (II. 497.) Speccha in pago Anglabgeuue 864. (acta academiae Palatinae III. 263.).

²⁰⁾ in Triburi in pago Engilin in comitatu Meginwardi 932 (Schannat trad. Fuldens. p. 234.) in regione Turinorum in pago Egelin villa Geurichesleiba. (Schannat t. F. 33.). Collide in pago Englide 802 (Wend Hess. Lande u. Gesch. 2. B. Urfb. S. 18.) in provincia Thuringiae in pago Englehem in villa Bichelingen (Schannat t. F. 302.) in loco Hohflurun in pago Engili in confinio Schidinga marcha. 957 (Gercken c. Brandb. I. 25.).

I. Die Varini, welche Tacitus zum Stamme der Sueven zählt und in der oben (Note 3.) angeführten Stelle in Verbindung mit den Angeln und andern Völkern nennt, die wir im nördlichen Deutschland an der Elbe, Oder und Ostsee zu suchen haben. Es ist daher nichts natürlicher, als ihnen an der Mecklenburgischen Warnow und zu beiden Seiten der Elbe Wohnsitz da anzuweisen, wo uns das Mittelalter das Land Warnow²¹⁾ und das Volk der Waarer²²⁾ nennt. Ganz für dasselbe Volk können wir die Varini des Plinius ansehen, wiewohl er sie zu den Vindilen rechnet;²³⁾ denn seine Vindilen bilden augenscheinlich nur eine Unterabtheilung derselben, die Tacitus unter den Sueven zusammenfaßt;²⁴⁾ und wenn Ptolemäus zwischen den Saxonen im Holsteinschen und den Sueven, worunter er hauptsächlich die Semnonen zu verstehen scheint, die Viruni nennt,²⁵⁾ so weist uns dies ganz auf dieselbe Gegend, wo wir den Varinern des Tacitus Sitz angewiesen haben. Eben hier findet noch im 5ten Jahrh.

²¹⁾ Terram Warnowe . . . cum omnibus terminis suis ex utraque parte fluminis, quod Elde dicitur 1185 (Grand' Mst. n. Neues Mecklenburg III. 190.). 1189 (Westphalen mon. ined. IV. 897.) in terra Wornawe in loco qui dicitur Goltbeke 1222. (Rudloff cod. dipl. Megap. 7.)

²²⁾ Erant duo subreguli Herimanno Duci inimicitiae a patribus vicariae relictis, alter vocabatur Selibur, alter Mistaw. Selibur praeerat Waaris, Mistaw Abodritis. (Vitichindi Corbej. annal. Lib. III. ap. Meibom s. r. G. I. 660.)

²³⁾ Vindili quorum pars Burgundiones, Varini, Carini, Guttones. (Plinii hist. natur. IV. 28.)

²⁴⁾ Wilhelm Germanien S. 88. 275.

²⁵⁾ Inter Saxones autem et Suevos Teutonari et Viruni (Ουρεῶννοι) Ptolemaei geogr. Lib. II. cap. XI.)

hunderte eine von den Ufern der Donau nordwärts durch Slavische Länder, und späterhin nach Dänemark und Thule ziehende Heeresabtheilung der Heruler, die Varnen.²⁶⁾

II. Von den an der Küste der Ostsee vorhandenen Varnen waren, gemeinschaftlich mit den Herulern (im Lande Berl) und andern Völkern, Theile nach Süden gezogen. Hier findet sie Procopius an der Donau.²⁷⁾ Unter ihrem Könige Hermegisclus waren sie den Rhein herab an die Mündungen desselben gezogen, dadurch den Angeln Britanniens näher gerückt und mit denselben in Verbindung und Kampf getreten.²⁸⁾ Der Rhein schied sie von den Franken, mit denen sie ebenfalls in feindliche Verührung kamen.²⁹⁾ An ihren König, so wie an die der Heruler und Thüringer, ist jenes Warnungs:

²⁶⁾ Hos (Erulos) . . . cuncti Sclavonorum populi per fines suos transmisere, inde vastam solitudinem permensi, ad Varnos veniunt: postea transcurrunt Danos, nusquam in ipsosv im suscipientibus illis Barbaris. Exin ad Oceanum progressi, navigant, in Thulen insulam apellunt, ibique manent. (Procop. de bello Gotthico Lib. II. cap. 15.)

²⁷⁾ Trans fluvium Istrum habitant Varni, pertinentque ad Oceanum usque Borealem et Rhenum amnem, qui ipsos ac Francos, aliasque vicinas gentes disternit. (Procop de bello Gotthico Lib. IV. cap. XX.)

²⁸⁾ Haud multo ante Varnis imperauerat Hermegisclus . . . despondit puellae virgini, natione Brittiac, cujus frater tunc temporis rex Anglorum erat et sponsaliorum nomine grandem ei pecuniam dedit, und weiterhin: Tum castra Varni metati erant non procul Oceani littore atque ostiis Rheni, quo cum Angli celeriter peruenissent, conserto proelio, Varni magna vi profligantur, multisque pugnando amissis, reliqui omnes cum Rege fugiunt. Angli non longius ut ferebat conditio peditum eos insecuti, in castra se receperunt. (Procop. l. c.)

²⁹⁾ Varnos inter et Francos nihil nisi fluvius hic Rhenus interest. (Procop. l. c.)

schreiben des Ostgothischen Königs Theodorich gerichtet, worin dieser jene auffordert, den Fortschritten des Frankenkönigs Chlodowig alle Aufmerksamkeit zu schenken.³⁰⁾ Sie unterlagen endlich dem Kampfe mit Childebert,³¹⁾ und verschwinden seitdem aus der Geschichte.

III. Wenn aber Ptolemäus im Zusammenhange mit Völkern, die wir in den Main-Gegenden zu suchen haben, die Vargionen nennt,³²⁾ so dürfen wir bei ihnen wohl an die Beringauer des Würzburgischen Sprengels denken. In diesem am Flüßchen Weran liegenden, eine Unterabtheilung des Grabfeldes bildenden Beringau,³³⁾ werden uns Übersfeld, Altdorf, Aschach, Binsfeld, Büchold, Gößenheim, Gresthal, Grumbach, Halsheim, Heflar, Müdesheim, Rheinsfeld, Stetten, Thüngen, Wern u. a. O. ausdrücklich genannt.³⁴⁾

³⁰⁾ Herulorum regi, Guarnorum regi, Thoringorum regi. (Cassiodori Variarum Lib. III. epist. 3.)

³¹⁾ Eo anno (tertio anno regni Childeberti) exercitus Childeberti cum Vvarnis, qui rebellare conauerunt, fortiter dimicauit et ita Vvarni trucidati ac victi sunt, ut parum ex ipsis remansisset. (Fredegari Scholastici chronicon cap. XV. ap. Du Chesne hist. Francor. script. I.)

³²⁾ Praeterea Intuergi et Vargiones (Οὐαργιῶνες) et Carithni. Sub quibus Vispi et Eluctiorum cremus. (Ptolemaeus geogr. Lib. II. cap. XI.) Siehe Land u. Volk der Bructerer. S. 57.

³³⁾ In pago Grapfeld in Vueringeuvero-marcu. 791, (Schannat trad. Fuld. p. 49.)

³⁴⁾ Abresfelt in pago Veringevve (Schannat trad. Fuld. 286. 288.). Altendorf in pago Vueringeuve 848 (ibid. p. 190.). Aschaha in pago Vueringevv. 814 (ibid. p. 117.). Binizfeld 788. Binusfeld 889 (ibid. 42. 216.). Pinazfeld 787 (Lünig R. II. 18. B. S. 136.). Buhhledi 788 (Schannat t. F. 42.). Juzzelenheim 811 (ibid. 102. 288.). Grasseteli (ibid. 286.). Grumbach 820 (ibid. 134. 286.). Haholtesheim 771.

IV. Endlich nennt Ptolemäus noch die Varister³⁵⁾ unter den Sudeten, womit er nicht bloß das Böhmischeschlesische Grenzgebirge, sondern den ganzen, von Osten nach Westen, in einer Ausdehnung von 6 Längengraden sich erstreckenden Gebirgszug versteht, der westwärts mit dem Thüringer Walde schließt. Unter dem letztern, in der Nähe des Gabreta-Waldes (des Fichtelgebirges und Böhmisches Waldes) müssen wir die Varister suchen; wo anders als an der Werra, da, wo uns in den Feldzügen Karls des Großen das Werinafeld entgegentritt.³⁶⁾ Diese Landschaft des Werinafeldes halten wir für die Wohnsitze jener Weriner, so wie die Ufer der Altmarkischen Tager für die Heimath derjenigen Angeln, deren Gesetze zugleich als die der Thüringer bezeichnet werden.

Daß jenes wirklich das Gesetzbuch der Thüringer sey, und daß seine Abfassung in die Regierungszeit Karls des Großen falle, ist kaum noch bestritten.³⁷⁾ So wie

ibid. 17.). 787 (Lünig R. A. 18. B. S. 136.). Hesilare 819 (Schannat t. F. 42. 128.). Muotinesheim 889. Muotuvinesheim (ibid. 215. 285.). Rounvelt in pago Ueringew in comitatu Weringeri (Ussermann episc. Wirceburg. Urk. p. 26.). Steti 788 (Schannat t. F. 42.). Tungidi (ibid.). Vuerda in Vueringoune 1015 (Spieß Aufklärungen. S. 219.). 1017 (Ussermann episc. Bamb. Urk. S. 24.). 1018 (mon. Boica XXVIII. a. 473.)

³⁵⁾ Supra Sudetos montes Teuriochaemae; sub montibus vero Varisti. Postea Gabreta sylva. (Ptolemaeus geogr. Lib. II. cap. XI.).

³⁶⁾ Archiv VII. 36 — 39.

³⁷⁾ Wir empfehlen ganz besonders die mit großem Scharfsinn geführte Untersuchung des Dr. Kraut: „Ueber die lex Anglorum et Werinorum“ in Falc. Granien Alte Liefer. S. 122 — 148. Es wird darin die Zeit der Abfassung in das Zeitalter Karls des Großen verlegt:

wir nun in dieser Zeit das Land der Thüringer in zwei Haupttheile, in das zum Sachsenlande geschlagene, dem Bischof von Halberstadt unterworfenen Nordthüringen, und in das zum Frankenlande gehörige, dem Erzbischof von Mainz untergegebene Südthüringen, auch schlechtweg Thüringen genannt, zerfallen sehen, so auch nennt das Gesetzbuch der Thüringer zwei Völkerschaften, die Angeln und Weriner; nicht als ob der Thüringischen Völker nicht noch mehr gewesen seyn könnten, als ob die Angeln ganz Nordthüringen, die Weriner ganz Südthüringen eingenommen hätten, sondern weil sie entweder

Erstens weil nach Eginhart (*vita Caroli Magni* c. 29.). Karl der Große die Rechte aller ihm unterworfenen Völker, welche noch keine geschriebenen Gesetze hatten, sammeln und niederschreiben ließ. Zweitens weil diese *lex* der Form und dem Inhalte nach so sehr mit den, nach den neuern Untersuchungen unzweifelhaft unter Karl niedergeschriebenen Gesetzen der Sachsen und Friesen übereinstimmt, daß auf eine gleichzeitige Entstehung geschlossen werden muß. Drittens erklärt sich die Dürftigkeit dieser 3 Gesetze durch die schon vorhandene Zahl der Capitularien, worin das gemein Fränkische Recht, so wie in den einzelnen *leges*, nur die besondern Volksrechte enthalten waren. Viertens glaubt der Verfasser nach den *annal. Lauresh.* (ap. Pertz I. 38. 39.) das Jahr 802 und die Kirchenversammlungen von Aachen als Zeit und Ort der Abfassung angeben zu können. Endlich schließt der Verfasser: ist aber das Gesetz unter Karl dem Großen abgefaßt, so müssen beide Völker damals zu einer der größeren Völkerschaften, die Karl d. Gr. beherrschte, gehört haben. Hier bleibt uns nur die Wahl zwischen 2 Hauptvölkern, den Thüringern und Sachsen; denn von allen übrigen wissen wir, daß sie bereits geschriebene Gesetze hatten. Wären sie Sachsen, so könnten es nur die überelbischen seyn, da die übrigen bereits ihre *lex Saxonum* hatten. Dagegen streiten aber sehr viele Gründe. Es bleibt somit nur das Thüringische Volk übrig. Betrachtet man diese *lex* als ein Thüringisches Volksrecht, so verschwinden alle die Schwierigkeiten, welche der Annahme, daß sie ein Sächsisches sey, entgegenstanden.

die bekanntesten Völker, oder weil jene das nördlichste, diese das südlichste Volk Thüringens waren; so daß man mit der Nennung der beiden Hauptvölkerschaften, so wie der beiden äußersten Theile des Thüringischen Volkes, das ganze Volk verstand, etwa in der Art, wie man sagen könnte: „die Ost- und Westphalen, d. h. die Sachsen,“ ohne deshalb die Engern ausschließen zu wollen.

In den Angeln sind auch schon von Andern die Nordthüringer vermuthet worden;³⁸⁾ gewöhnlich hat man sie jedoch in dem VI. erwähnten Gau Engelin gesucht. Aber im seltsamen Widerspruche mit allen Quellenzeugnissen, hat ein neuerer verdienstvoller Forscher³⁹⁾ diesen Gau selbst zu dem Sächsischen Nordthüringen gerechnet, und zwar so, daß auch auf den Engelin anwendbar wäre, was wir bei dem Zangerlande gefunden, daß es nämlich die Nordgrenze Thüringens bildete; fällt aber die Ansicht von einem solchen Mainzischen Nordthüringen hinweg, welche vollständig zu widerlegen wir einer folgenden Abhandlung vorbehalten; dann würde zwar immer noch ein geographischer Gegensatz zwischen den Bewohnern des die Nordgrenze Südthüringens bildenden Gaues Engelin und den südlichsten Berre-Thüringern vorhanden seyn — wo blieben dann aber die Nordthüringer die eben so wohl zum Volke der Thüringer, wenn gleich zum Sachsenlande gehörten, wie die zum Lande der Franken gehörigen Südthüringer? Zudem dürfen wir nicht übersehen, daß die Alten wohl an der Zanger, nicht aber an der Unstrut ein Volk der Angeln kennen.⁴⁰⁾

³⁸⁾ Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgesch. I. 344.

³⁹⁾ Wersebe Beschreib. d. Gaue zwischen Elbe, Saale und Unstrut. S. 67.

⁴⁰⁾ v. Wersebe (S. 70.) verlegt freilich alle in der oben

Auch die Weriner sind nicht immer an der Berre, sondern von Vielen in dem Würzburgischen Weringaue gesucht worden, ⁴¹⁾ welches jedoch, wie v. Wersebe ⁴²⁾ richtig bemerkt, deshalb nicht zulässig ist, weil dieser Gau nicht mehr zu Thüringen gehörte, sondern zu Ostfranken. ⁴³⁾

Schließlich wollen wir, der Vollständigkeit wegen, noch zweier, von den Ansichten früherer Forscher abweichenden Erklärungen jener Gesetzes-Überschrift gedenken. Die eine finden wir in des Prof. Leo geistvollen Abhandlung: Was ist für die Geschichte in der letzten Zeit geschehen? ⁴⁴⁾ Darin heißt es: „Mehrere jener den frühesten von Ptolemäus angegebenen Wohnsitzen der Sachsen benachbarten Völker kommen später auf diese Weise in doppelten Sitzen vor. Die Angeln als ein Theil der Sachsen und als Bewohner eines thüringischen Gaues; die Warner als ein Theil der Sachsen und als Bewohner eines thüringischen Gaues — daß aber nicht an bloße geographische Verwirrung, sondern wirklich an doppelte Stämme zu denken ist, sieht man am besten aus der Aufschrift der angelschen und warnischen Gesetze. *Lex Angliorum et Werinorum i. e. Thuringorum.* Das i. e. zeigt deutlich, daß die Angeln und Warner, welche Thüringer sind, unterschieden werden von anderen gleiches Namens, die es nicht sind. Thuring oder Thoring oder in der spätern Form Thüring, Döring, bezeichnet nicht bloß einen Thüringer, son-

Note 3. allegirten Stelle des Tacitus genannten Völker nach Thüringen, also auch dessen Angli und Varini.

⁴¹⁾ Eccard comment. de rebus Franciae oriental. I. 39. Leo im Hermes 1831. 25 Hft. S. 312.

⁴²⁾ Beschrbg. d. Gaue. S. 69.

⁴³⁾ Vueringeuui pagus orientalium Franchorum 889 et 923. (Mon. Boica XXVIII. a. 98. 161.)

⁴⁴⁾ Hermes 1830. 34r Bd. S. 102.

dern überhaupt einen kühnen Mann, so daß wir die in Thüringen wohnenden Angeln und Warner als den kühnen Theil des Volkes, der lieber die väterlichen Sige verlassen, als den stolzen Nacken beugen wollte, anzusehen haben. Das Reich der Thüringer aber ist kein anderes, als das durch solche nothkühne Leute, durch solche auswandernde Völkerreste, durch solche Döringe, nach Ausbreitung der Sachsen, gestiftete.“ Hüllmann⁴⁵⁾ das gegen nennt die Angeln und Warnen zwei verbundene Friesische Völkerschaften, und beruft sich zur Unterstützung dieser Ansicht nicht etwa blos auf Procop, der allerdings, wie wir oben gesehen haben, beider Völker an den Mündungen des Rheines gedenkt, sondern findet schon des Tacitus Angli und Varini in den Niederungen des Rheins, und wendet auch die bekannte auf die Tingerer sich beziehende Stelle, wo Dispargum an der Grenze der Thüringer genannt wird, an, zur Bestätigung seiner Ansicht von den Wohnsitzen beider Völker und zur Erklärung der Ueberschrift: *lex Angliorum et Werinorum hoc est Thuringorum.*

⁴⁵⁾ Gesch. d. Ursprungs d. Stände in Deutschland. 2te Ausg. S. 9. 28. 29.

III.

M i s c e l l e n.

1. Ursprung der Liebhaberei an großen Soldaten
im Anfange des vorigen Jahrhunderts.

Johann George von Raumer, des herzoglich Anhaltischen Gesammthaus geheimer Rath und Präsident (geboren 1671, gestorben 1728), welcher den alten Dessauer mehrere Jahre lang auf den Feldzügen am Rhein, in Italien u. s. w. begleitet hat, sagt in seinen interessanten ungedruckten Memoiren bei Gelegenheit des Feldzuges im Jahre 1703 Folgendes:

Je me souviens qu'un homme curieux qui chercheroit un jour l'origine de cette passion dominante à présent dans l'esprit de certains princes de n'avoir que des grands hommes pour soldats, le trouveroit dans ce tems icy, savoir les années 1701 — 1703. Le premier qui mit cela en odeur auprès du Margrave Philippe, frère aîné de Sa Majesté Prussienne, pour composer de tels grands hommes les grénadiers de son régiment fut Mr. Mühlen, un capitaine, brave

homme, mais tué 1703 dans la retraite devant Hochstätt. Les grenadiers alors étoient partagés par compagnies, mais ce Mr. Mühlen fût en sorte, pour la beauté de l'effet que cela fût dans une marche, que le Corps des grenadiers fût réuni dans une seule compagnie et donné à lui, quoiqu'elle porta le nom de Leibcompagnie. Il est vrai que ces gens tous de la plus haute et d'une égale taille, si bien dressés et tournés qu'ils étoient par le soin infatigable de leur capitaine, faisoient un sujet d'admiration et de plaisir à tous ceux qui les voyoient; j'ai vu souvent le général Styrum, qui étoit de la plus haute mesure d'un homme bien fait, se mesurer avec eux, il dit même un jour au Duc régent de Wirtemberg, lorsque notre corps traversa son pays, qu'il ne sauroit rien faire de meilleur à cette heure, que de faire assigner à chaque homme de cette compagnie dix ou douze filles de son pays, pour avoir de leur race et trempe de quoy embellir ses troupes; ce gout devint à la mode et notre prince (der alte Dessauer) étoit le premier à s'y plaire et venir à l'imitation, bientôt les autres peu à peu suivoient ces deux exemples, pour grenadiers on cherchoit de toutes les régiments les plus grands hommes et faute de les y trouver, on les cherchoit ailleurs. Voilà la source de cette passion. Elle a dans nos jours tellement augmentée et occupée depuis 1713 l'esprit du Roi, qu'il n'a non seulement son regiment parfait de tels colosses, mais regis ad exemplum sic debet esse totus exercitus; quoique ce soit très beau et bien, ce ne laisse pas d'être extrêmement à charge au pays et à l'officier et même souvent leur ruine. Dans mes yeux c'est au reste une, comme l'italien dit, gran piccola cosa, cette grandeur des soldats, ne pou-

vant donner que des très petits réliefs dans l'histoire d'un grand prince; les autres guerriers, dit-on comme Eugène (von Savoyen) en l'admirant et le louant, regardent même ce gout outré et nociv en plusieurs façons, comme une pedanterie guerriere du militaire.

G. W. v. R.

2. Siegel des Markgrafen Hermann von Brandenburg an der Stiftungsurkunde des Klosters Banz vom Jahre 1071.

Der im Jahre 1833 erschienene zweite Theil von P. Oesterreichers Geschichte der Herrschaft Banz, theilt die Abbildung eines Siegels mit, welches an der Stiftungsurkunde von Kloster Banz befindlich, das des Stifters, nämlich des Markgrafen Hermann von Banz seyn soll. Der Beschreibung nach war uns dies Siegel schon aus Meusels Geschichtsforscher I. 9., so wie durch eine, augenfällig ungenaue Abbildung auf dem Titelblatte zum II. Theil von Genßlers Geschichte des Grafenfeldes bekannt und ein Gegenstand bedenklicher Zweifel geworden, die jedoch nun zu der Gewißheit erhoben sind, daß hier ein unächtcs Siegel untergeschoben worden ist.

Denn erstens erwähnt die Urkunde selbst keines Siegels, weder eines aufgedruckten, noch angehängten. Zweitens ist das Siegel, wie der Augenschein lehrt, ein angehängtes; bekanntlich ist dies jedoch eine Sitte, die in Deutschland erst gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts aufkommt. — Drittens giebt es kein zweites Beispiel von dem Gebrauch eines Besitztittels auf Siegeln des 11ten Jahrh.; in einem Siegel vom Jahre 1073 nennt sich Graf Adalbert aus Ascanischem Geschlechte bloß Adelbertus Comes (Beckmann Anhaltische Geschichte I. Tab. I. Nr. 1.), so blieb es noch lange Sitte; das Dei Gratia wird bei Dynastien noch später erst erblickt; schon in der Urkunde selbst wird der Gebrauch des Besitztittels sehr verdächtig, und noch 1114 heißt der Stifter schlechtweg Hermannus Marchio (Oesterreicher II. Th. p. XIV.). — Viertens das E in dem Worte DEI ist die ausgebildete Form der neugothischen Majuskel, wie sie wohl im 13ten, aber nicht im

11ten Jahrhundert erscheint. Fünftens. Die Gestalt der parabolisch gespitzten Fußsiegel kommt, mit Ausnahme einiger geistlichen Personen und einiger Mitglieder des Anhaltinischen Hauses, ausschließlich und zwar durchgehends bei den Markgrafen von Brandenburg Askanischer und Baierscher Dynastie vor.

So verwandelt sich dann die Siegelumschrift: Hermannus . dei . gratia . marchio . de . Banza, offenbar in ein: Hermannus . dei . gratia . marchio . de . Brandb.

Von diesem Markgrafen Hermann, der 1298 die Regierung des Länderantheils Ottonischer Linie antrat und 1307 starb (Archiv XII. 40.), konnte es, wegen seiner Verhältnisse zur Grafschaft Henneberg, dem Kloster Banz nicht schwer fallen, ein Siegel zu erlangen.¹⁾ Ein Fußsiegel desselben, freilich von obigem darin abweichend, daß sich auf Fahne und Schild der Adler zeigt, sieht man abgebildet in Erath cod. dipl. Quedlinb. Tab. XXXI. Nro. 14. Allein er bediente sich mehrerer Siegel. So hängt z. B. an einer Urkunde von 1298, worin er sich Hermannus dei gracia Brandenburgensis marchio et dominus Franckonie nennt, ein mit den brandenburgischen Siegeln nur in der parabolischen Form übereinstimmendes Siegel, welches oben den Brandenburgischen Adler, darunter die Hennebergische Henne zeigt, und die Umschrift: † S. Hermannī de . gra . mar . . onis . Br . den . . rg . . . comitis . . . neberg. Es befindet sich abgebildet als Titelblatt zu Schulte's neuen diplomatischen Beiträgen zur Fränkischen und Sächsischen Geschichte. Es ähnelt dies Siegel vollkommen dem seiner Gemalin, der Gräfin Anna, wie sie sich dessen im Jahre 1309 bedient. Es ist ebenfalls elliptisch, oben mit dem Brandenburgischen Adler, unten mit der Henne auf dem Berge, und mit der Umschrift: † S. Anne . dei . gra . marchionisse . Brandenburgens . . comitisse . de . Hinnenberch. Man sehe Gercken cod. dipl. Brandb. VI. Nr. I. und desselben Anmerk. zu Siegeln I. Titelblatt.

¹⁾ Seine Gemalin, die Markgräfin Anna, besaß Lehne vom Kloster Banz. Urk. von 1309 ap. Oesterreicher II. p. CXXXVI.

3. Friedrichs des Großen Degen.

(Vergl. Archiv XII. 306.)

Aus sicherster Quelle sind wir in Stand gesetzt, berichten zu können, daß der Degen Friedrichs des Großen, den Napoleon im Jahre 1806 aus Potsdam mitgenommen hat, sich niemals in dem Gewölbe zu Friedrichs Grabe, sondern in den bis zu jener Zeit unangetastet gebliebenen Gemächern des großen Königs im Schlosse zu Potsdam befunden habe, auch nur selten von Friedrich II. gebraucht worden sey. Derjenige Degen aber, der des großen Königs treuer Begleiter durch sein langes, ruhmgekröntes Leben war, der Ihn so oft zum Siege führte, im Unglück Ihn schützte, und noch Seinen Sarg schmückte, dieser Degen ist eben jener, den wir an der Seite von Friedrichs des Großen lebensvollem Bilde auf der königlichen Kunstkammer erblicken. Es kam dieser Degen nach geschehener Bestattung der irdischen Reste des Königs auf die Kunstkammer nach Berlin, ward im Jahre 1806 mit nach Königsberg genommen und späterhin der Kunstkammer überwiesen.

IV.

Literatur der Vaterlandskunde seit
dem Jahre 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

I.

Die Burgen Rheinstein und Reichenstein mit der Klemens-
Kirche am Rhein, historische Schilderung von J. R.
Dahl, Domcap. zu Mainz. Mainz bei Joh. Wirth.
1832. 8. 56 S. u. 1 Kpfr.

Giebt nur wenige historische Nachrichten von der durch
des Prinzen Friedrich von Preußen Kön. Hoheit geschmack-
voll hergestellten Burg Rheinstein bei Bingen, über welche
in der lithogr. Anstalt von Arnz in Düsseldorf auch ein
Kupferwerk erschienen ist. Unter den auf der Burg be-
findlichen Kunstgegenständen, befindet sich ein altes Bilde-
niß von Franz von Sickingen.

Nr. —

2.

Rechtliche und historische Entwicklung der Verhältnisse der
Lehn- und Fideicommissherrschaften Amtitz und Möllens-
dorf und der Rechte des jedesmaligen regierenden Fürsten
zu Carolath-Beuthen auf dieselben; von E. C. Michae-

lis, Justizcomm. Glogau in der Güntherschen Buchdruckerei. 1832. 8. 66 S.

Diese Schrift giebt bei Gelegenheit eines merkwürdigen Successionsstreites in das Lausitzische Lehn Amtig und in die Herrschaft Möllendorf historische Nachrichten von der Familie von Schönaich.

Nr.

3.

Leben und Schicksale des ehemaligen Musikkmeisters im F. pr. 24. Infant.-Reg. August Böck. Von ihm selbst beschrieben. Erfurt 1832. 8. Auf Kosten des Verf. und in Commission bei Dehmigke in Neu-Ruppin.

Die interessante Erzählung eines Mannes, der den Schillschen Zug mitgemacht und deshalb lange in Frankreich auf den Galeeren hat sitzen müssen.

Nr.

4.

Geschichte der Buchdruckereien in Stralsund bis zum Jahre 1809. Ein Beitrag zur pommerschen Litteraturgeschichte von D. Gottlieb Mohnike. Stralsund 1833. 4. 45 S.

Auffallend ist es allerdings, daß die wichtige Erfindung der Buchdruckerkunst ein ganzes Jahrhundert brauchte, ehe sie in dem entfernten Küstenlande Pommerns eine Officin gewann; denn das erste in Pommern gedruckte Buch ist im Jahre 1563 in Stettin erschienen. Dagegen ist erst das Jahr 1628 (merkwürdigerweise dasselbe, in welchem die Stadt die Belagerung Wallensteins erfuhr) das Anfangsjahr für die Stralsundische Buchdruckergeschichte.

V.

Die Oervoigte von Halberstadt mit den Burg-
grafen von Arneburg und Edeln von Su-
feliß.

Vom Criminal-Director Fr. Schlemm zu Halberstadt.

Von den Edeln, Oervoigten des vormaligen Stifts Halberstadt, ist bisher so äußerst wenig gehandelt, daß man in Hinsicht ihrer mit dem Dichter der Aeneis ausrufen möchte: At nos vix tenuis famae perlabitur aura! Selbst Caspar Abel, der doch das Feld seiner vaterländischen Geschichte sehr fleißig bearbeitet, mußte in seiner Chronik S. 620 eingestehen, er wisse gar nichts von ihnen.

Es ist wahr, die bekannten Quellschriften beobach-
ten über unsre Edelvoigte ein gänzlichcs Stillschweigen;
man fragt umsonst: warum? Sollte zur Zeit ihrer Nie-
derschreibung das Andenken an dieselben schon ganz er-
loschen gewesen seyn? sollte man dieses vielleicht gar ab-
sichtlich haben vertilgen wollen?

Doch ist der Gegenstand an sich wichtig und auch anziehend genug, um Forschungen darüber anzustellen, die, wenn auch nur unbedeutend scheinenden, Spuren zu sammeln und durch eine daraus gebildete Monographie die Halberstädtische Geschichte zu berühren, möchte solche auch nur ein hin und wieder gewagter Versuch bleiben.

I.

Zur Zeit des Entstehens der Sächsischen Bisthümer und Kirchen hatten die Grafen neben dem Richteramte die Aufsicht über die königlichen Einkünfte und deren Verwaltung. Denselben auch einen Einfluß auf die Angelegenheiten der Geistlichen zu gestatten, fand man indessen schon sehr früh bedenklich, eben so wenig aber auch rathsam, daß letztere selbst sich mit den weltlichen Gütern befassen sollten, wodurch sie von der ihnen anvertrauten Sorge für das Seelenheil und die Verbreitung des Christenthums abgezogen werden konnten. Darum ward durch die Urkunde v. 28. Sept. 789 der Graf Trutmann zum Großvoigt aller Priester im ganzen Sachsenlande bestellt,¹⁾ und durch das Capitulare I. vom Jahre 813 c. XIV. verordnet:²⁾ den Bischöfen sowohl, als den Aebten, Voigte beizugeben, diese aus den in dem Comitatus Bezirk, worin der Sitz des Bischofs oder Abts sich befand, mit Erbgütern angeessenen, rechtschaffenen und als gut bewährten Männern zu nehmen, und bei ihrer Wahl darauf zu sehen, daß sie Eifer und guten Willen hätten,

¹⁾ Advocatum omnium Presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat. Baluzii Capitul. Reg. Franc. I. 249.

²⁾ Ut Episcopi et abbates advocatos habeant. Et ipsi habeant in illo Comitatu hereditatem. Et ut ipsi recti et boni sint et habeant voluntatem recte et juste causas perficere. Baluz. I. c. 509.

die vorkommenden Rechtsfälle recht und gerecht zu verhandeln.

2.

Leicht überzeugt man sich, daß nach der ursprünglichen Verfassung die Voigte mit den Grafen in gleichem Verhältnisse standen. Sie wurden, wie diese, ausschließlich vom Könige gewählt und eingesetzt, und hatten ebenfalls eine doppelte Bestimmung, nämlich das Richteramt und Schutz und Verwaltung des Kirchenguts.

In Hinsicht des erstern wurden sie selbst vom Könige mit dem Königsbann, ohne welchen es nicht ausübt werden durfte, beliehen und daß auch die Erhebung der Einkünfte zu ihrem Amte gehörte, lehrt uns unter andern die Urkunde von 974,³⁾ worin Otto, als er den Halberstädtischen Bischöfen Münze und Zoll zu Seligenstadt oder Osterwik verlieh, ausdrücklich die Bestimmung machte, daß sie und ihre Nachfolger und ihre Voigte aus eigenem Rechte ohne Einmischung der königlichen Gerichte die Einkünfte davon erheben und für deren Verwendung zum Dienst der Kirche sorgen sollten.

3.

Mit dem Fortgange der Zeit traten in dem Verhältnisse der Voigte verschiedene Veränderungen ein. Die Grundbesitzungen der Bischöfe, Stifter und Klöster hatten sich bedeutend vermehrt, dadurch waren die Voigteien wichtiger und diese überdem mit der Entwicklung des Lehnwesens erblich geworden. Den Bischöfen mußte es wünschenswerth erscheinen, solche selbst zu besetzen, und sie erlangten bald durch königliche Gnadenbriefe die dazu erforderlichen Rechte.

³⁾ de Ludewig Rel. Mss. VII. 459.

So wie die Halberstädtischen Bischöfe durch die bekannten Urkunden von 814 und 902 für ihren Hauptort Halberstadt, ihre Kirche und Mannen, die Befreiung von der Grafengewalt, so weit solche noch bestanden, erhalten hatten, welche nun auf ihre Voigte übergegangen war, so erwarben sie auch 988 den Königsbann für denselben Hauptort und 992 und 1002 für Seligenstadt oder Osterwik.

Durch die in dem Halberstädtischen Orte Oschersleben am 27. Okt. 1010 ausgestellte Urkunde⁴⁾ gab König Heinrich II. dem Bischof zu Brandenburg dieselbe Freiheit, welche die Sächsischen Bischöfe schon hatten, in ihrem ganzen Sprengel nach ihrer Bequemlichkeit die Voigte selbst zu wählen; welche man jedoch dahin wird auslegen müssen, daß, wo die Vogtei schon erblich war, eine solche neue Wahl nur beim Erlöschen eines voigteilichen Geschlechts eintreten konnte.

Daß auch dem Halberstädtischen Bischof ein solches Vorrecht besonders verliehen sey, darüber ist zwar bis jetzt eine Urkunde, wie 961 bei Minden, 973 bei Magdeburg, nicht bekannt geworden; allein es geht solches aus den spätern Handlungen hervor.

Bischof Burchard ermächtigte 1084⁵⁾ den Abt zu Huysburg und 1087⁶⁾ den Abt zu Ilsenburg, Bischof Reinhard 1121⁷⁾ den Propst zu Schöningen, sich selbst ihre Voigte zu wählen, wodurch auf ein höheres, diese Befugniß in sich fassendes Recht geschlossen werden muß.

⁴⁾ Gercken Stiftshistorie von Brandenburg. 339.

⁵⁾ Leuckfeld antiqu. halbr. 687.

⁶⁾ Delius in v. Ledebur Archiv V. 35.

⁷⁾ Leuckfeld l. c. 713. Cuno memorabil. Scheningens. 283.

Bischof Gardulf belehnte 1197⁸⁾ den Grafen Otto von Griben mit der Voigtei des Klosters Hillersleben. Hermann v. Wartbiede, welcher 1215 nach Engelsbrechts Chronolog. abbat. Ilsiniburgens.⁹⁾ dem Abt Ludolf von Ilfenburg die Voigtei darüber für 20 Mark verkaufte, hatte solche vom Bischof Friedrich zu Lehen getragen.

4.

In der Hand des Inhabers einer Voigtei war dieselbe von der erheblichsten Wichtigkeit. Nicht nur, daß die Gerichtseingesessenen, ebenso wie bei den Grafen, während der Tage, in welchen das Voigtöding gehalten wurde, die Kosten für den Unterhalt des Voigts und seines Gefolges aufbringen und Dienste dazu leisten mußten, flossen auch die Absindungen der Gerichtsschöffen, welche dabei nicht persönlich erscheinen wollten oder konnten, ferner der Bredepennig, d. h. die Gebühren für das Aussprechen des gefundenen Urtheils oder Friedens unter Königsbann, sodann die Wedden oder Gerichtsstrafen, endlich die sogenannten Gerichtsnutzungen, namentlich bei Sterbefällen die *Budeling* oder *exuviae litonum*, entweder ganz oder zum Theil in die Kasse des Voigts, wodurch dieser bei dem hohen Werthe, welchen das baare Geld zu jener Zeit hatte, zu ansehnlichem Geldreichtum gelangte.

Auch Absplitterungen von der Voigtei waren Erwerbsquellen für die Voigte. Sie beliehen die Besitzer einzelner in ihrem Voigtbereich gelegenen Güter als Astervasallen mit der Voigtei darüber, oder verkauften ihnen solche, wodurch sie wenigstens theilweise zu den spätern

⁸⁾ Gercken Cod. diplom. Brand. I. 17.

⁹⁾ Leuckfeld antiqu. Poeldens. 229.

Patrimonialgerichtsbarkeiten und Guts herrschaften Anlaß gaben; auch traten sie gegen angemessene Entschädigung Stiftern und Klöstern die Voigtei über einzelne Höfe und Grundbesitzungen derselben ab.

Darum strebten die Edlen nach dem Erwerb von Erbvoigteien, suchten solche durch Zahlung großer Geldsummen zu erkaufen oder opferten, auch dafür einen ansehnlichen Güterbesitz auf. So gab nach einer Urkunde vom 1. Aug. 1004¹⁰⁾ ein Graf Bicker für die erhaltene Erbvoigtei zu Drübeck seine Grundbesitzungen zu Athensstedt, Dennstedt, Ströbeck, Wetteborn und Heudeber.

Auch wenn sie selbst Klöster stifteten oder mit Gütern ausstatteten, behielten sie sich die Erbvoigtei darüber vor. Ersteres lehrt unter andern die Urkunde des Bischofs Rudolf von 1147¹¹⁾ bei Stiftung des Klosters Marienzell durch die Edlen v. Quersfurt, in der zugleich bestimmt wurde, daß dem Voigt jährlich von jedem Mansus des Klosterguts 2 Malter Korn und eine Gans gereicht werden sollten, er aber bei seinen gesetzlichen Dingen oder Gerichtstagen die Klostermannen nach der Gewohnheit, welche Bara (d. i. Naturallieferungen zum herrschaftlichen Tische) genannt werde, nicht zwingen dürfe, daran Theil zu nehmen.

Als 1265¹²⁾ die Brüder Albert und Ludwig, Edle von Hakeborn, die Kirche zu Badersleben an das Kloster zu Heidersleben verkauften, behielten sie sich und ihren Nachkommen die Voigtei vor, beschränkten jedoch solche auf den Blutbann.

¹⁰⁾ Freundschaftliche Mittheilung des Herrn Reg.-Raths Delius.

¹¹⁾ de Ludewig Rel. Mss. I. 1 — 6.

¹²⁾ Chron. Badesleb. in Paullini Syntagm. 270.

Eine Folge des voigteilichen Verhältnisses war es, daß Stifter und Klöster, wenn sie Grundbesitzungen veräußern oder vertauschen wollten, solches nicht anders durften, als wenn die Voigte sich ihres bisherigen Rechts daran begaben. So versichert Bischof Rudolf 1139¹³⁾ bei einem Gütertausch zwischen dem Johanniskloster zu Halberstadt und dem Kloster Petersberg bei Goslar, daß die Voigte gegenseitig ihre Zustimmung gegeben hätten.

Daneben kam es auch, wie es scheint, nicht selten vor, daß die Voigte die ihnen ursprünglich zukommende Gewalt zum Drucke der Gerichtseingesessenen mißbrauchten, indem sie denselben theils höhere voigteiliche Abgaben auflegten und abdrangen, theils auch, da doch die schutzhörigen Freien nur *servitia consueta et honesta*, so weit solche das Bedürfnis zur Hegung der Voigtsdinge erforderte, zu leisten schuldig waren, Dienste allerlei Art zu ihrem Haushalt und zu ihren Feldwirthschaften von ihnen erpreßten, zu welchen sich diese duldben verstehen mußten, da sich selten eine kräftige Hand ihrer annahm. Die häufigen Klagen, welche wir über die *malitia advocatorum* in den Urkunden des Mittelalters, auch in den Halberstädtischen antreffen, belegen solches.

5.

Sonach kann es nicht auffallen, wenn die Bischöfe und übrigen geistlichen Obern alle Mittel aufboten, sich der Voigte auf irgend eine Art zu entledigen. Mißgunst über den wachsenden Wohlstand derselben, Beschränkung in der freien Verfügung über ihre, freilich überhaupt gesetzlich unveräußerlichen, Grundbesitzungen, Mitleid mit dem Drucke der Unterthanen, waren gleich starke Beweg,

¹³⁾ (Harenberg) monum. hist. ined. 168.

gründe dazu; der stärkste aber war vielleicht das Streben nach Befestigung der sich nach und nach entwickelnden Landeshoheit, bei welchem gerade die Voigte als Haupthindernisse im Wege standen. Um zum Zwecke zu gelangen, wurden früher für einzelne Fälle königliche Ermächtigungen und später allgemeine Reichsgesetze ausgemacht, wonach die Bischöfe und Prälatten die Voigteien an sich kaufen, auch, wenn solche erledigt waren, für sich behalten durften.

Schon 1136 ertheilte Kaiser Lothar ¹⁴⁾ dem Kloster Kaltenborn einen Gnadenbrief, durch welchen er dasselbe ermächtigte, die Voigteien abzukaufen, übrigens sein königliches Recht zur Bestellung der Voigte dem Halberstädtischen Bischof mit der Einschränkung übertrug, die Voigteien nach ihrer Erledigung von neuem nicht weiter zu verleihen. Kaiser Friedrich I. bestätigte solches 1179. ¹⁵⁾

Letzterer erließ 1180 ¹⁶⁾ in dem zu Heilnosen gehaltenen Fürstenrathe ein Reichsgesetz, daß ein Bischof eine erledigte Voigtei, so lange er wolle, für sich behalten oder auch nach seinem Gefallen einem Andern verleihen könne, wobei der Obervoigt im Hauptorte nicht widersprechen dürfe.

Auch beschränkte derselbe 1188 ¹⁷⁾ auf dem zu Goslar gehaltenen Fürstentage die Wirksamkeit der Voigte

¹⁴⁾ de Ludewig Rel. Mss. X. 141.

¹⁵⁾ ibid. 151.

¹⁶⁾ Quod Episcopus vacantem sibi cujuscumque loci advocatiam in manu sua quantousque vult tempore vel retinere potest, vel alii cuicumque dare, Ita quod si etiam major civitatis advocatus hoc contradicere voluit, Ipsius contradictio vel petitio in hac re nullum penitus habet vigorem. Nch's Geschichte von Basel, I, 264.

¹⁷⁾ Heineccius antiqu. Goslar. 185. 186.

auf die Gerichtsverwaltung, entzog ihnen aber die Aufsicht über den Haushalt der Güter.

Durch die Urkunde v. 17. Febr. 1192¹⁸⁾ ertheilte Kaiser Heinrich VI. der Marienkirche zu Halberstadt das Vorrecht, alle Grundbesitzungen, welche sie frei von der Voigtei erwerben werde, auch frei zu behalten und zu genießen, und ermächtigte die Stiftsherren an derselben sich nöthigenfalls selbst einen Mundiburdus aus der Zahl der Ministerialen des Reichs oder der Halberstädtischen Kirche zu wählen.

Kaiser Friedrich II.¹⁹⁾ ermächtigte durch zwei Urkunden von 1226 und 1236 den Bischof von Hildesheim, die Voigtei auszukaufen.

Der Abt des Klosters Walkenried kaufte 1215²⁰⁾ die Reichsvoigtei über die villa Roth i. e. novale (Neuhof?) dem Grafen Elger von Honstein und dessen Söhnen Theoderich und Heinrich und ebenso 1229²¹⁾ die Reichsvoigtei über das Gut zu Rohra dem Grafen Theoderich von Honstein, diese für 36 Mark, ab.

Schon früher, nach der Urkunde des Bischofs Garulf v. 1197,²²⁾ hatte das Kloster Huysburg den Brüdern Heinrich und Ludolf von Eilenstedt für Entsagung der Erbvoigtei über ihr Kloster 95 Mark bezahlt.

Endlich wurden auch bei vorkommenden Veränderungen die voigteilichen Abgaben der Gerichtseingesessenen

¹⁸⁾ Sagittarius hist. halberst. 44. 45.

¹⁹⁾ Boehmer observ. jur. Canon. 213. 284.

²⁰⁾ Scheidt orig. Guelf. III, 829.

²¹⁾ Eckstorm Chron. Walkenred. 91.

²²⁾ Leukfeld antiqu. Blankenburg. 43.

nen nach bestimmten Sätzen geordnet. So hatte 1253²³⁾ Graf Heinrich von Blankenburg und dessen Gattin Engelburg der Erbvoigtei über beide Gröningen, beide Cropfenstedt und Ammendorf entsagt, und der Abt Hermann von Corvey trat dieselbe an den Halberstädtischen Bischof ab, wobei bestimmt wurde, daß die Eingefessenen außer dem jährlichen Voigtzins, bestehend aus einem Malter Weizen und einem kerto Halberstädtischer Währung, keine Abgaben weiter entrichten sollten, es sey denn, daß sie in einzelnen Reichshändeln Kosten zu erlegen hätten.

6.

Wenden wir uns jetzt zu unserm eigentlichen Gegenstande, zu den Obervoigten des Halberstädtischen Bisthums.

Was zuvörderst ihre Namensbezeichnung betrifft, so finden wir in den alten Urkunden folgende: advocatus halverstedti, advocatus S. Stephani, advocatus majoris ecclesiae oder majoris domus, summus advocatus, major advocatus de Halberstad. Deutsch finden wir, weil es vor dem Erlöschen dieser Würde noch keine deutschen Halberstädtischen Urkunden gab, den Namen nicht. Bloß Eke v. Nepkow hat bei Aufzählung der edeln Geschlechter in seiner historischen Zugabe zum Sachsenspiegel, de Herren bort to Sassen, den deutschen Namen: der Thumbvoigt von Halberstad. Die treffendste deutsche Uebersetzung von major advocatus wird Obervoigt seyn. Diesen Namen mag der Inhaber des Amts in den letzten Zeiten wohl geführt haben; er hat sich einzig noch in der Obervoigtei, einem Forstorte im Walde-Fall:

²³⁾ de Ludewig l. c. VII. 496.

stein, etwa 60 Morgen haltend, so wie der von Voigtei in der noch heute so genannten Straße in Halberstadt, erhalten.

Aus der in der Anmerk. 16 ausgezogenen Urkunde wissen wir, daß der Voigt im Hauptorte gewissermaßen im Verhältniß eines Obern zu den übrigen Voigten stand, und letztere kommen hin und wieder unter dem Namen subadvocati vor. Nun hatten bekanntlich die Halberstädtischen Bischöfe noch an andern Orten, als ihrem Hauptorte, ihre Voigte, z. B. zu Osterwik, zu Hornburg, zu Oschersleben; ebenso hatten die im bischöflichen Sprengel belegenen Stifter und Klöster ihre Voigte, endlich hatten die Obervoigte selbst Lehnvoigte als Aftervasallen, und es läßt sich vermuthen, daß in Beziehung auf solche, der summus oder major advocatus bezeichnet sey; allein urkundliche Spuren einer Abhängigkeit der übrigen Halberstädtischen Voigte von ihm, außer dem zuletzt angegebenen Lehenverhältniß, finden sich nicht.

Die Halberstädtische Stiftsvoigtei war, wie sich später ergeben wird, ein königliches Reichslehen und erblich im Besitze eines edeln, den Grafen völlig gleichgestellten, Geschlechts, welches diese Würde schon früher inne gehabt hatte, als es Geschlechtsnamen gab, und darum sich selbst fortwährend nach seinem königlichen Amte nannte, auch den königlichen Adler in seinem Siegel führte, zuerst als Amtssiegel, später als wirkliches Geschlechtswappen, bis Nebenweige des Geschlechts abgesonderte Namen und andre Siegel annahmen.

Ueber seine ursprüngliche Abstammung sagt uns blos Ecke v. Nepfow in der vorangeführten Stelle, daß es aus Schwaben entsprossen sey. Ob solches Rücksicht verdient, lassen wir dahin gestellt seyn; doch scheint es wohl, da er den zu seiner Zeit in Sachsen blühenden schwäbischen

schen Geschlechtern eigenthümliche und abweichende, von den Vorfahren hergebrachte Rechtsgewohnheiten beilegt, mithin eine Wichtigkeit in den Ursprung derselben setzt.

Nach der Bestimmung des oben angeführten Capitulare v. 813 mußte das Geschlecht ein Erbgut in der Nähe des bischöflichen Sitzes haben. Daß es ein solches besaß, bestätigen die Nachrichten aus der letzten Zeit seines Bestehens. Wir finden als hereditas oder proprietas bezeichnet Besitzungen zu Al.-Quenstedt, zu Äspenstedt und in dem jetzt fast ganz verschollenen Widdicke. Wahrscheinlich mochte ihm ein ansehnlicher Theil von der Umgegend von Halberstadt oder von demjenigen spätern Amte zugehören, welches zu Halberstadt selbst seinen Sitz hatte und das Amt der Majorey genannt wurde, ein seltsamer Name, der sich eben sowohl von dem major advocatus, als dem spätern major villicus, Herleiten läßt.

Einen Burgsitz besaß das Geschlecht muthmaßlich zu Widdicke, auf dem jetzt sogenannten Warmholzberge, an dessen Fuße eine ganz kleine Feldflur von Acker, Wiese und Weiden, hart an der Grenze der Groß-Quenstedter Feldmark, den erstern Namen noch führt. Der Warmholzberg ist zwar nur ein mäßiger Hügel, derselbe bildet aber auf der Seite des Holtemmesflusses, welcher unter ihm zwei Mühlen treibt, einen schroffen Abhang und gewährt eine weite Aussicht über die ganze Umgegend bis an den Huywald und die demselben gegenüberliegenden Höhen des Vorharzes. So war dieser Platz zu einer Feste wohl geeignet, und wenn gleich keine Ruine die Spur derselben mehr zeigt, so trage ich doch kein Bedenken, hier den Ort der munitio Withecke zu vermuthen, welche 1140 zerstört wurde und über welche mir noch keine weiteren Forschungen bekannt geworden

sind, als diejenigen, welche Caspar Abel²⁴⁾ versucht hat.

Das Erbgut der Obervoigte ist durch Schenkungen und andre Veräußerungen, von denen uns gewiß nur der geringste Theil bekannt geworden, nach und nach in andre Hände gekommen; von den voigteilichen Einkünften hat sich nur noch das Voigt Korn, welches aus Groß: Quenstedt und andern Orten an das Amts: oder Major: Register bis auf den heutigen Tag zum Domainen: Rentamte entrichtet wird, erhalten. Die Spanndienste, welche die Pferde haltenden Bewohner der Straßens: Voigtei und Westendorf in Halberstadt, so wie die von Groß: und Klein: Quenstedt, ingleichen die Handdienste, welche die Einwohner von Behrstedt, noch zu unserer Zeit, dem Petershofe, als dem Sitze des Obergerichts, leisten mußten, sind als Folge der neueren Gesetzgebung erloschen, eben so auch die Gerichtsnutzungen mannigfacher Art.

7.

Johann. Bei dem Versuche, die Geschlechtsreihe der Obervoigte in einer Stammtafel²⁵⁾ aufzustellen, zeigt sich zuerst der advocatus Halverstedt Johannes in einer am 10. Mai 1068 ausgestellten Urkunde²⁶⁾ des Königs Heinrich IV., worin dieser den Halberstädtischen Groß: Händlern Handels: und Zollfreiheit auf allen Handels: plätzen verleiht. Bischof Burchard II. hatte mit Hülfe

²⁴⁾ C. Abel, Sächsische Alterthümer. 237. 238. — Desselben Sammlung alter Chroniken, auf der 10ten Seite des Vorberichts.

²⁵⁾ Beilage.

²⁶⁾ Urkundenbeilage Nr. 1.

seiner beiden Oheime, der Erzbischöfe Anno und Werner, diesen Freibrief erbeten und der Stiftsvoigt Johann mit dem tribunus plebis Berward hatte denselben muthmaßlich ausgehändigt erhalten, um für seine sichere Aufbewahrung Sorge zu tragen. Mehr wissen wir von Johann, nicht und es ist nichts als die Möglichkeit, daß Wigbert sein Sohn gewesen.

8.

Wigbert. Nach der Urkunde des Bischofs Reinhard v. 16. April 1120²⁷⁾ hatte dessen Verwandter, Graf Wichmann, seine Güter in Sachsen und Thüringen der Kirche des h. Stephan zu Halberstadt geschenkt, um das zu Kaltenborn zu stiftende Kloster damit auszustatten, auch auf dem zu Botelstede gehaltenen Landgerichte die Schenkung als Graf unter Königsbann selbst verläuthart und bestätigt. Dabei waren außer dem Bischofe die Grafen Ludwig und Wichbert und Beider Söhne, die Grafen Sizzo und Berengar, gegenwärtig gewesen. Der Bischof bestätigt diese Handlung in der zu Halberstadt gehaltenen Synode und schließt mit Benennung des zeitigen Papsts, des Mainzer Erzbischofs, seiner selbst, zuletzt aber primo preposito Thidmaro et primo advocato domino Wichberto.

In dem leggedachten Namen wollte Lenz (Halberst. Stiftshistorie 117.) den ersten Halberstädtischen Stiftsvoigt gefunden haben. Das kann Wigbert nun freilich nicht gewesen seyn, weil, wenn auch Johann nicht ermittelt wäre, sich doch nicht bezweifeln läßt, daß dergleichen schon weit früher vorhanden waren, wenn auch die

²⁷⁾ de Ludewig Rel. Mss. X. 134 — 138. Schöttgen et Kreyzig diplomatar. et scriptor. II. 690.

Kunde davon an uns nicht gelangt ist. Eher ließe sich denken, daß er der erste Voigt von Kaltenborn gewesen, zumal der vor ihm genannte Ditmar wirklich erster Propst daselbst war, wie er ausdrücklich in der andern Urkunde des Bischofs Reinhard von demselben Jahre²⁸⁾ heißt, bei der aber der Voigt Wigbert unter den Zeugen sich nicht findet; allein auch diese Vermuthung schwächt sich bei dem Inhalt der erstern Urkunde, wonach der Bischof erst auf Antrag des Propsts den von diesem vorzuschlagenden Voigt einsetzen sollte. Vielmehr war die Erwähnung des Halberstädtischen Voigts vielleicht erforderlich, weil die Güter, wenn auch nur der Form wegen, eigentlich dem h. Stephan geschenkt waren, er daher in die Verfügung darüber seine Einstimmung geben mußte.

Wie schon erwähnt, waren bei der gerichtlichen Verhandlung zu Botelstede die genannten vier Grafen zugegen gewesen. Davon waren bekanntlich Ludwig und Sizzo Vater und Sohn, woraus gefolgert werden muß, daß Wicbert der Vater von Berengar gewesen sey. Ob letztere Beide ebenfalls dem Grafenstande angehört haben, oder ihre Bezeichnung als *comites* nichts weiter als eine bei wirklichen Edeln oft vorkommende *Courtoisie* war, erscheint gleichgültig. Ein Berengar war gleichzeitig Stiftsvoigt zu Halberstadt, wie wir weiter sehen werden; von andern Wicbert und Berengar, als Vater und Sohn, wissen wir nichts, und es steht daher nichts entgegen, hier Vater und Sohn, Voigte von Halberstadt, anzunehmen, zugleich aber den erstern, in Beziehung auf Berengar, als *primus advocatus* richtig bezeichnet zu finden, wie auf ähnliche Weise 1192 ein *secundus pincerna*²⁹⁾ vorkommt.

²⁸⁾ Schöttgen et Kreysig I. c. 693.

²⁹⁾ Scheidt vom Adel. mantissa. 494.

Im Kampfe des Bischofs Reinhard mit dem Kaiser Heinrich V. ward 1113 des Erstern Schloß Hornburg eingenommen und ein Wigbert gerieth in Gefangenschaft.³⁰⁾ Möchte dieser nicht, wie nach dem Zusammenhange der Erzählungen in mehreren Quellschriften gewöhnlich angenommen wird, Gr. Birecht v. Groitzsch, der Held seiner Zeit, sondern der Halberstädtische Schirmvoigt gewesen seyn, wie sich sehr wohl denken ließe, so würde sich darin ein Anlaß finden, warum während seiner Gefangenschaft sein Sohn Berengar als secundus advocatus in Thätigkeit getreten.

9.

Berengar I. Ihn finden wir zuerst in der Urkunde des Bischofs Reinhard v. 4. Mai 1114,³¹⁾ nach welcher das Kloster Ilseburg von dem Pfalzgrafen Friedrich zur Aufbringung des Lösegeldes für ihn für 103 Mark Güter kaufte, wobei Beringerus majoris ecclesiae advocatus zugleich mit dem Ilseburgschen Voigt gegenwärtig war. Diese diplomatische Angabe gereicht zur Ergänzung desjenigen, was bei Wigbert gesagt und vermuthet worden, wenn auch bei dem Worte advocatus der ausdrückliche Zusatz secundus fehlt.

Wigbert war vermuthlich bald nach der Ausstellung der Kaltenborner Stiftungsurkunde verstorben, muß auch wohl, zumal wenn er der Sohn von Johann gewesen seyn möchte, in einem hohen Lebensalter gewesen seyn.

Schon

³⁰⁾ J. B. Fasti Corbeienses in (Harenberg) monum. hist. ined. I. 14.

³¹⁾ Semmler Hallische Sammlung zur Beförderung theologischer Gelehrsamkeit. I. 155.

Schon im folgenden Jahre, als Bischof Reinhard am 18. Octbr. 1121 die Stiftung des Augustinerklosters zu Schönningen bestätigte, war Beringerus advocatus majoris domus³²⁾ dabei zugegen.

Endlich erscheint derselbe in einer noch von dem 1122 verstorbenen Bischof Reinhard ausgestellten Urkunde ohne Datum,³³⁾ welche in mehrfacher Beziehung von wichtigem Inhalt ist, und, was hierher gehört, die Bestimmung enthält, daß über die darin zu verschiedenen Zwecken gewidmeten Güter Niemand anders die Voigtei haben solle, als der zeitige Stiftsvoigt Berengar und dessen gesetzliche Nachfolger, worunter ohne Zweifel seine männlichen Erben zu verstehen sind.

In der für den König Lothar unglücklichen Schlacht in Böhmen am 18. (19.) Februar 1126 fiel unter anderen Edlen nach dem Annalista Saxo³⁴⁾ auch Berengerus de Quenstede. Ein edles Geschlecht (die bekannten Ministerialen gehören nicht hierher), welches sich nach dem Halberstädtischen Quenstedt oder auch nach dem Mansfeldischen Schwabquenstedt benannt hätte, ist nicht bekannt, dagegen aus den später folgenden Nachrichten gewiß, daß unsre Oervoigte zu Quenstedt Erbgüter besaßen. Berengar mag daselbst gewohnt haben, und wo es auf seine voigteiliche Würde nicht ankam, gleich anderen Voigten zeitgemäß nach seinem Wohnorte benannt seyn; so wäre sein Todestag und sein Ende auf dem Felde der Ehre ermittelt.

³²⁾ Oft gedruckt, z. B. Leuckfeld antiqu. halbr. 715.

³³⁾ Urkundenbeilage Nr. 2.

³⁴⁾ Eccard corp. hist. I. 658.

Seine Söhne und legales successores waren muthmaßlich Werner I. und Berengar II.

10.

Werner I. In einer, in der Urschrift wohl nicht mehr vorhandenen Urkunde des Bischofs Otto³⁵⁾, worin derselbe den unter seinem Vorgänger, Bischof Reinhard, geschehenen Ankauf von Gütern des Pfalzgrafen Friedrich für das Kloster Huysburg bestätigt, erscheint als der zweite weltliche Zeuge, unmittelbar nach dem Pfalzgrafen Friedrich, Wernerus advocatus S. Stephani in Halberstad. Die Copialbücher von Huysburg geben diese Urkunde ohne Jahrzahl und Tag, die handschriftlichen annales Huysburgenses von Bouvelet aber fügen die Jahreszahl 1126 hinzu. Ist solche richtig und nehmen wir an, daß der Tag nicht gleich im Anfange des Jahres gewesen, so giebt sich eine Bestätigung für Berengars vorerwähnten Todestag.

Unser Werner und sein muthmaßlicher Bruder Berengar II. waren, wie sich aus den weiter unten folgenden Nachrichten annehmen läßt, brave Waffengefährten des Markgrafen Albrecht des Bären, begleiteten ihn auf seinen vielen Heereszügen, vorzüglich gegen die Slaven, halfen ihm bei Einführung des Christenthums und werden von ihm dafür mit Gütern in den eroberten Ländern belohnt seyn.

In des Markgrafen Gesellschaft finden wir den Werner zum erstenmal in der oft gedruckten Urkunde des Königs Lothar v. 1129 über den Verkauf der Curtis Abbenrod unter den edlen Zeugen und mit dem Mar-

³⁵⁾ Freundschaftliche Mittheilung des Hrn. Oberlandesgerichtsraths Hecht.

men Wernerus de Quenstede, wobei eine Zurückweisung auf das bei Berengar Gesagte genügen mag.

Im Jahre 1133 gerieth Werner über den Umfang seiner voigteilichen Gerechtsame ins Gedränge. Er hatte, vermuthlich aus früher wohlbegründetem Recht, auch über die Clerisei und deren Dienerschaft die Gerichtsbarkeit ausgeübt, und fand darin bei dem Bischof Otto, welcher, um kräftiger auftreten zu können, den Erzbischof von Mainz als Metropolitane zu Hülfe genommen hatte, nachdrücklichen Widerspruch. Die Folge davon war, daß Werner der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, als einer Competenzüberschreitung, entsagen mußte. Durch die zu Gatersleben am 25. Mai 1133 ausgestellte Urkunde des Bischofs Otto, welche ich bei einer früheren Gelegenheit mitgetheilt,³⁶⁾ wurde nun bestimmt, daß Streitigkeiten in den Domherren-Curien zwischen den Geistlichen oder ihren Dienerschaften vor denjenigen Domherren, welcher Stiftskämmerer sey, und, insofern sie dieser nicht schlichten könne, vor die bischöfliche Audienz selbst gehören; daß ferner innerhalb des ambitus muri (des Domplatzes) kein weltliches Gericht stattfinden, außer daß der Voigt und seine Nachfolger jährlich dreimal (wie die Grafen) ihre placita in domo episcopali (dem Petershof) mit den zur voigteilichen Gerichtsbarkeit gehörigen Litonen halten, und daß endlich, wenn, wie häufig vorkomme, ein Kampsgericht angeordnet werde, solches außerhalb des Domplatzes vor sich gehen solle, damit dieser, als ein geweihter Ort, nicht durch Blutvergießen entweiht werde. — Der Metropolitane, dessen Einschreiten in die Halberstädtischen Angelegenheiten nur sehr selten in Anspruch genommen wurde, ergriff mit

³⁶⁾ v. Ledebur Allg. Archiv. VIII. 280 — 283.

Bergnügen diese Gelegenheit, seine Wichtigkeit geltend zu machen, und erließ in einem sehr hochfahrenden Tone von Erfurt aus eine besondere Urkunde darüber.³⁷⁾

In demselben Jahre 1133 ist Werner noch zweimal als Zeuge, jedesmal vor dem Grafen Poppo von Blankenburg, in Urkunden des Bischofs Otto, die erstere: Bestätigung der Güter des Johannisklosters zu Halberstadt, die andre v. 8. Decbr. über 3 Mansen zu Silstedt, aufgeführt. Eine Urkunde v. 1136 nennt ihn bloß Wernerus advocatus.

Als im Jahre 1140 Albrecht der Bär um das Herzogthum von Sachsen unglücklich kämpfte, gehörte, wie nicht zu bezweifeln, unser Werner zu seinen Vassallenbrüdern; denn es wird unter den von seinen Feinden eingenommenen und zerstörten Festen ausdrücklich Witteke³⁸⁾ genannt, welche, wie oben erwähnt, zum Erbgoth der Voigte gehörte und zwischen Halberstadt und dem mitgenannten Gröningen lag.

Nach einer Urkunde des Bischofs Rudolf, am 22. März 1144 in der Synode zu Halberstadt ausgestellt, waren dem Johanniskloster 2 mansi und 3 areae zu Thietpforde (Holtemmendsfurt) von dem Domherren, nachmaligen Gegenbischof, Gero und dessen Bruder Huzgold, Söhnen Ulrichs v. Schöchwitz, mit der Erbenlaub und über den Reliquien des h. Johannes verkauft.

³⁷⁾ Urkundenbeilage Nr. 3.

³⁸⁾ Obsessae sunt et destructae munitiones istae Groninge, Anehalt, Gebelinzi, Witekke. Chronogr. Saxo in Leibnitz access. hist. I. 296. Annal. Bosov. bei Menken Scr. R. G. II. 1013. Chron. mont. Sereni ibid. 177. De fundatione coenob. Bigaug. in Hofmann Scr. R. Lusat. IV. 125. Der Annalista Saxo, welcher die Nachricht bei seinem letzten Jahre 1139 hat, nennt die Namen der Festen nicht.

Dabei wird hinzugefügt, daß die Handlung in Gegenwart des Voigts Bernherus erfolgt sey, obgleich dieser unter den zahlreichen Urkundenzengen nicht genannt ist, so daß man seine vorhergehende Erwähnung nur auf seine Gerichtsbarkeit als Voigt deuten kann.

Das Kloster Georgenberg, später Grauhof, bei Goslar, besaß Güter zu Schwanebeck, über welche unser Werner, advocatus majoris ecclesiae in Halberstat, die Voigtei ebenfalls verwaltete. Die Güter hatten Litonen inne, deren Leistungen nach einer zu Goslar am 6. October 1145³⁹⁾ vom Bischof Bernhard zu Hildesheim darüber ausgestellten Urkunde vertragsmäßig bestimmt wurden. Dabei war Werner nicht nur gegenwärtig, sondern schloß auch den Vertrag selbst ab, und versprach auf dessen Erfüllung zu halten.

Als Urkundenzuge kommt Werner weiter vor in drei zu Halberstadt ausgestellten Urkunden des Bischofs Rudolf von 1146, 1148 und 1149;⁴⁰⁾ sodann erscheint er in der Urkunde des Bischofs Ulrich vom 15. Juni 1150,⁴¹⁾ welche in der Synode zu Gatersleben über einen Gütertausch zwischen dem Johanniskloster und dem Kloster Michaelstein ausgestellt worden und zum letzten mal in der auszugsweise im Chronicon Marienthalense enthaltenen Urkunde des Bischofs Gero v. 22. Januar 1164,⁴²⁾ in welcher er unter den edlen Zeugen, wahrscheinlich als der Älteste, den ersten Platz einnimmt.

Seine ihn überlebenden Söhne werden Rudolf I. und Werner II. gewesen seyn.

³⁹⁾ Gunkel, die bäuerlichen Lasten im Fürstenthum Hildesheim. 257.

⁴⁰⁾ Leyser de contrasigillis. 31. 33. 34.

⁴¹⁾ ab Erath Cod. dipl. Quedlinb. 88.

⁴²⁾ Meibom Scr. R. Germ. III. 257.

II.

Berengar II. Von ihm sind nur wenige Nachrichten auf uns gekommen; nur in drei Urkunden findet er sich als Zeuge, zuerst in einer v. 7. April 1128⁴³⁾ vom Bischof Otto für das Kloster Issenburg über Güter zu Pabstorf, Wockenstedt und Nortrode und zwar am Ende der Edlen, bloß Berengarius advocatus genannt. Da er die voigteiliche Würde nicht inne hatte, so sieht man, daß der Name derselben nun schon dem ganzen Geschlechte angehörte. Seine Zurückstellung hinter die übrigen Zeugen mag in seinem damals noch jugendlichen Alter oder darin ihren Grund gehabt haben, daß ihm damals die Ritterwürde noch gemangelt. Das Zweitemal erscheint er in der Urkunde des Bischofs Otto vom 7. April 1135⁴⁴⁾ für das Kloster Hillersleben, und zum letztenmal in der des Markgrafen Conrad von Meißen über die Voigtei des Klosters Gerbstädt v. 1. Decbr. 1152⁴⁵⁾ unter dem Namen Beringus advocatus de Halberstat. Wahrscheinlich hat er sich nur wenig am Hoflager der Halberstädtischen Bischöfe, mehr aber im Gefolge des Markgrafen Albrecht des Bären in dessen Feldzügen, auch auf den durch diesen für das Geschlecht erworbenen Gütern sowohl in der Mark Brandenburg, als zu Eufelitz in Meißen, wie mit Beachtung der späteren Nachrichten seine Gegenwart in der Urkunde von 1152 vermuthen läßt, aufgehalten.

⁴³⁾ Freundschaftliche Mittheilung des Hrn. RR. Deltius.

⁴⁴⁾ Niedel, diplom. Beiträge zur Gesch. der Mark Brandenburg. I. 14.

⁴⁵⁾ Schöttgen und Kreißig, diplomat. Nachlese von Ober-Sachsen. VII. 430 — 433. Beckmann access. hist. Anhalt. 612. mit der unrichtigen Jahreszahl 1135.

Sein Sohn war muthmaßlich Siegfried, Burggraf von Arneburg, welchem Andre, jedoch ohne Beweise und mit den gegenwärtigen Forschungen unvereinbar, vielleicht durch Aehnlichkeit der Namen Beringus und Bedericus veranlaßt, den Grafen Bederich v. Dornburg zum Vater geben.

12.

Eudolf I. Ueber ihn und seine nächsten Verwandten giebt eine reiche Zahl von Urkunden Auskunft.

1178⁴⁶⁾ ist er Zeuge in der Urkunde des Bischofs Ulrich für das Kloster Hamersleben und unter den Edlen als Luidolphus majoris domus advocatus bezeichnet.

1180⁴⁷⁾ in der Urkunde des Bischofs Theoderich über Bestätigung der Einkünfte vom Gallenmarkt zu Halberstadt für das Paulsstift, als advocatus major, zugleich mit dem Tribunus plebis Cesarius.

1183⁴⁸⁾ in der Urkunde desselben Bischofs für das Kloster Michaelstein als summus advocatus.

1184⁴⁷⁾ in zwei Urkunden desselben. In der ersten übereignet Cesarius mit seinem Sohne Theoderich sein Erbgut zu Oschersleve (das nachmalige Amt Harsleben) der Dompropstei, und in der andern vermacht der Dompropst Rudolf seinen Hof dem Domkapitel. In beiden folgt auf den Oberoigt der Edle Siegfried, das erstemal als patruus ipsius, das zweitemal als dominus Sifridus de Arneburch.

⁴⁶⁾ Leuckfeld antiqu. Michaelst. 38.

⁴⁷⁾ Alle drei ungedruckt, blos die über Oschersleve auszugsweise und mit dem irrigen Namen Oschersleve in Eucanus Beitr. zur Gesch. des Fürstenthums Halberstadt. I. 18. 19.

⁴⁸⁾ Leuckfeld I. c. 45, ab Erath Cod. dipl. Quedl. 102.

1185⁴⁹⁾ in der von mir früher mitgetheilten Urkunde desselben Bischofs über Westerquensede folgt auf Ludolf sein Bruder Werner.

1186⁵⁰⁾ steht ebenfalls sein Bruder Werner neben ihm und dann folgt Siegfried, als patruus von Weiden.

In einer ungedruckten Urkunde von 1189 folgen die Zeugen Siffridus castellanus, Ludolphus advocatus, Wernerus frater ejus.

In der Schenkungsurkunde des Bischofs Gardulf für das Hospital zu Isenburg v. 10. Decbr. 1194⁵¹⁾ lauten die Namen Luidolfus advocatus, Wernerus de Suseliz.

1196⁵²⁾ war Ludolf Zeuge in einer Urkunde des Markgrafen Otto.

In demselben Jahre begleitete Ludolf den neuen Bischof Gardulf auf dem Kreuzzuge ins heilige Land, verkaufte aber zuvor, vermuthlich zu seiner Ausrüstung und zur Bestreitung der Reisekosten, von seinem Erbgute 2 Hufen mit 2 Hoffstellen zu Aspenstedt und ebensoviel zu Al. Quenstedt an das Lieben-Frauen-Stift. Darüber ertheilte der Bischof nach seiner Heimkehr 1197⁵³⁾ eine Urkunde, aus welcher wir Ludolfs 4 Söhne, Werner III., Thepderich, Gardulf und Ludolf II. kennen lernen.

Als Bischof Gardulf 1197⁵⁴⁾ einen Ankauf von Gütern der v. Piere für das Kloster Isenburg bestätigte,

⁴⁹⁾ Neue Halberst. Mittheilungen für 1827. S. 346. 347.

⁵⁰⁾ Leuckfeld antiqu. nummar. 95.

⁵¹⁾ Freundschaftl. Mittheilung des Hrn. RR. Delius.

⁵²⁾ Bonser histor. Magazin. II. 88.

⁵³⁾ Urkundenbeilage Nr. 4. aus freundschaftlicher Mittheilung des Hrn. D. E. G. R. Hecht.

⁵⁴⁾ Freundschaftl. Mittheilung des Hrn. RR. Delius.

stehen wiederum unter den Zeugen Liudolfus advocatus und Wernerus de Suseliz zusammen.

Noch finden wir Ludolf als Zeugen in derselben Urkunde desselben Bischofs von 1200⁵⁵⁾ für das Kloster Marienthal.

Nach der Urkunde des Bischofs Conrad von 1208⁵⁶⁾ für das Burchardikloster hatte letzteres unter andern von dem Oervoigt Ludolf einen Weinberg nebst Hofstelle und einen Waldtheil zu Aspenstedt für 12 Mark, wovon derselbe die Halbschied zu Seelenmessen zurückließ, ferner 2 Hufen nebst Hofstelle in Quenstedt und 2 Wiesen zu Werstedt für 30 Mark erkaufte, auch noch 6 Morgen zu Werstedt gegen 4 Morgen zu Harsleben und 4 Mark eingetauscht. Unter den Urkundenzeugen findet sich aber unser Ludolf nicht mehr, und es ist, in Verbindung mit den übrigen Nachrichten, zu vermuthen, daß er schon in den ersten Jahren des Jahrhunderts verstorben gewesen.

Außer den schon erwähnten 4 Söhnen hinterließ er eine Tochter Sophie.

13,

Berner II., Edler v. Suselig. Daß ein Werner Ludolfs I. unbezweifelter Bruder gewesen, ist schon bei diesem urkundlich durch die Jahre 1185, 1186, 1189, wo er neben Ludolf als dessen frater gestellt wird, erwiesen. In andern daselbst angeführten Urkunden von 1194 und 1197 folgt auf Ludolf unmittelbar Wernerus de Suseliz. Schon hieraus dringt sich die Vermuthung auf, daß in beiden Fällen von einem und demselben Werner die Rede sey. Zur Gewißheit wird solches durch

⁵⁵⁾ Scheidt Orig. Guelf. III. 837.

⁵⁶⁾ Leuckfeld antiqu. nummar. 123.

den Auszug einer Urkunde des Bischofs Conrad von 1190 im Chronicon Marienthalense,⁵⁷⁾ worin es heißt: Ludolphus advocatus et frater ejus Wernerus de Suseliz. Auch sein Güterbesitz spricht dafür, indem nach der Urkunde von 1208 Werner ebenso, wie der Obervoigt Rudolf, einen Weinberg und Waldantheil zu Aspenstedt an das Ducharvikloster verkauft hatte.

Zum erstenmal mit der Bezeichnung Nobilis de Suseliz, finden wir ihn in einer ungedruckten Urkunde des Dompropsts Conrad v. 1185 über den Zehnten zu Garzeleve; früher giebt es von solchem Geschlechtsnamen überall keine Spur. Werner hatte ihn muthmaßlich zuerst angenommen, und war dadurch Stammvater des Geschlechts der Edlen v. Suseliz geworden.

Was ihn zur Führung dieses Namens berechtigt habe, darüber geben die homochronen Schriften keinen Aufschluß, auch gab es in dem Bereich der Halberstädtischen Bischöfe, an deren Hoflager sich Werner nach Ausweis der Urkunden gewöhnlich aufgehalten, keinen Suseliz benannten Ort; vielmehr kennen wir unter diesem Namen zwei ehemals befestigte Orte am rechten Ufer der Elbe, welche durch ihren übereinstimmenden Namen und durch ebenfalls gleichbenannte benachbarte Orte auf einen gemeinschaftlichen Ursprung deuten. Bei dem einen im Lande Meissen liegen Cottewitz (oder früher Cossowitz) und Cottewitz⁵⁸⁾ und bei dem andern im Anhaltischen liegt Coswig.⁵⁹⁾ Ersterer war vermuthlich der Hauptort einer Herrschaft, oder der Terra slavonica,

⁵⁷⁾ Meibom Ser. R. G. III. 259.

⁵⁸⁾ Christii Suselicium. 25.

⁵⁹⁾ Zu vergleichen, was in diesem Archiv IX. 24. bei Osterwitz gesagt ist.

Siuseli nuncupata, cum urbibus et villis ac vicis, ad illam terram jure pertinentibus, welche K. Otto III. der Quedlinburgischen Aebtissin Mathilde 985 schenkte, die aber gleich dem Voigtlande von Quedlinburg wieder abgekommen, so wie vielleicht des Pagus Suisile, über welchen 1017 die potestas (das Markgrafenrecht?) an den Grafen Theoderich von Meissen gelangte; der andre, Anhaltische, Ort mag das 996 von Otto III. dem Kloster Nienburg geschenkte burgwardium Suselzi gewesen seyn. Von dem erstern, der Herrschaft Seuselitz, wird noch weiter die Rede seyn; von dem letztern, unstreitig schon sehr früh wüste gewordenen, findet sich nur noch in der 1314 dem Comthureyhofe zu Bürow verkauften Wische zu Suselitz eine Spur.⁶⁰⁾ Da das Anhaltische Suselitz schon so früh verschollen, verdient es wohl den Vorzug, wenn wir den Geschlechtsnamen unsers Werner von dem Orte im Lande Meissen herleiten.

Möglich ist es, daß die Herrschaft vielleicht früher durch Verleihung Albrechts des Bären, welcher sieben Jahre lang die Lausitz inne hatte, oder eines andern Fürsten, vielleicht von Meissen, oder auch durch Erheirathung mit einer Erbtochter, an das Geschlecht gekommen und durch Theilung mit Rudolf, welchem die Oberoigoite geblieben, an Werner gelangt war, dieser auch eine Zeit lang daselbst gewohnt und sich davon benannt hatte. Seine Nachkommen führten bis zu ihrem Aussterben diesen Namen fort, blieben aber im Halberstädtischen, wo sie fortwährend Güterbesitz hatten.

Bemerkenswerth ist es auch, daß Eke v. Neptow bei der Aufzählung der edeln schwäbischen Geschlechter im Sachsenspiegel solche alle in der Mehrzahl, die von

⁶⁰⁾ Beckmann Anhalt. Hist. III. 329.

Wernigerode u. s. w., aufführt, in die Mitte derselben aber die beiden Brüder, den Thumbvoigt von Halberstadt und den von Seufelitz, stellt, woraus sich, da Berners Söhne damals noch nicht selbstständig auftraten, vermuthen läßt, daß er noch allein diesen Namen geführt habe, und auch neben bei ein Schluß auf die Gleichzeitigkeit und das schon im Anfange des 13. Jahrhunderts erfolgte Niederschreiben des Sachsenspiegels verstatet wird.

Wenn Lenz in seiner Halberstädtischen Stifftshistorie 342 vermuthet, der 1190 und 1193 vorkommende Domherr und Scholasticus Werner sey ein Herr von Seufelitz gewesen, so ist solches ohne Grund.

Mitunter scheint Werner, vielleicht bei Ludolfs Abwesenheit oder Verhinderung, die Voigtei verwaltet zu haben; so kommt er in der Urkunde des Bischofs Gardulf v. 1197⁶¹⁾ für das Petristift zu Goslar über Güter zu Ströbeck als Wernherus adv. Halberstadensis und in einer andern von demselben Jahre⁶²⁾ als Wernerus advocatus vor, wo der neben ihm genannte, sonst unbekannte Arnold, eine andere Voigtei inne gehabt haben mag.

Zeuge ist er ferner in der schon mehrerwähnten Urkunde für das Burchardikloster v. 1208, worin seines verkauften Weinberges und Waldantheils zu Aspenstedt gedacht ist.

1214 bezeugte er die Urkunde des Bischofs Friedrich über die Voigtei zu Hillersleben.⁶³⁾

⁶¹⁾ (Harenberg) monum. hist. ined. 173.

⁶²⁾ Leuckfeld antiqu. Blankeb. 45.

⁶³⁾ Niedel diplom. Beiträge z. Gesch. der Mark Brand. I. 32.

1215 saß er zugleich mit Eke v. Nepkov im Gra-
fengericht zu Aschersleben.⁶⁴⁾

1216 ist er zu Priizerwe bei dem Bischof Balduin
von Brandenburg Urkundenzeuge zwischen dem Herzog
Albert von Sachsen und dem Edlen v. Arnstein,⁶⁵⁾ und
wahrscheinlich zum letztenmal tritt er als solcher auf in
der am 26. Decbr. 1219⁶⁶⁾ zu Caltenborn für die Kirche
daselbst ausgestellten Urkunde des Bischofs Friedrich.

Seine Söhne waren muthmaßlich Otto, Werner IV.
und Conrad II.

14.

Siegfried, Burggraf v. Arneburg. Albrecht
der Bär hatte 1134 die Nordmark und wahrscheinlich
gleichzeitig die Halberstädtische Lehengrafschaft in der
Altmark erlangt, so daß, als er 1145 oder 1151⁶⁷⁾ den
Ort Stendal mit Stadtrecht begabte, er demselben auch
die Zollfreiheit in den Städten seiner Herrschaft (*ditio-
nis suae*), namentlich Brandenburg, Havelberg, Werben,
Arneburg, Tangermünde, Osterburg und Salzwedel, ver-
leihen konnte. In der darüber ausgestellten Urkunde
zeigt sich zum erstenmal unter den edlen Zeugen Sifri-
dus de Arneburg, welcher, wie wir weiter sehen wer-
den, die Burggrafenwürde daselbst inne hatte.

Eine der Hauptaufgaben für den Markgrafen Al-
brecht war es, sich in dem Besitze der Nordmark durch
Bekämpfung und Besiegung der heidnischen Slaven zu
befestigen, das Christenthum zu verbreiten und das Wis-

⁶⁴⁾ Beckmann Anhalt. Histor. III. 312.

⁶⁵⁾ Buchholz Gesch. der Churmark Brandenb. IV. Nr. 51.

⁶⁶⁾ Schöttgen et Kreysig diplomatar. et Scriptor. II. 706.

⁶⁷⁾ Buchholz Gesch. der Churmark Brandenb. I. 416.

thum Brandenburg zu gründen. An den zu solchem Zwecke von ihm unternommenen Heereszügen nahm unter andern 1147 der Bischof Rudolf von Halberstadt Theil; aber auch der leider als solcher nicht namentlich aufgeführte Vater unsers Siegfried und später dieser selbst befanden sich unter den Haupthelden Albrechts, die seine Siege erkämpfen, viel Heidenblut vergießen und dadurch die christliche Kirche zu Brandenburg gründen und erhalten halfen. Es war, wie zu allen Zeiten, in der Ordnung, daß sie dafür belohnt wurden. Dieser Lohn mag hier in dem einträglichen Burggrafenamte zu Arneburg und in Gütern bestanden haben, zu welchen letztern das zu Lehen empfangene Dorf Remoldestorp (nach einer Urkunde von 1190⁶⁸⁾ mit dem slavischen Plusesgyn gleichbedeutend und jetzt Plögin genannt) im Lande Zauche gehörte.

In der Urkunde des Markgrafen Otto für das Capitel zu Brandenburg v. 1164⁶⁹⁾ erscheint Siegfried als Castellanus de Arneborch und in Urkunden von 1172⁷⁰⁾ als Burggravius de Arneborch.

Markgraf Albrecht war 1170 verstorben, und nun hielt sich Siegfried vielfach am Hoflager des Bischofs Theoderich von Halberstadt auf, vielleicht in der Absicht, um des Umganges seiner nächsten Stammverwandten, deren Ermittlung nur hierdurch möglich geworden ist, von Neuem zu genießen.

⁶⁸⁾ Gercken Stiftshistorie von Brandenburg. 396.

⁶⁹⁾ Gercken a. a. D. 355. Ejusdem fragm. March. II. 8. Buchholz a. a. D. IV. Urk. 9.

⁷⁰⁾ Buchholz a. a. D. IV. Urk. 21. Lentz Magdeb. Hist. 510. Gercken Cod. dipl. Brand. VII. 14.

Schon bei dem Oberoigt Ludolf I. und seinem Bruder Werner II. sind die Urkunden von 1184, 1186 und 1189 angeführt, wo Siegfried stets neben dieselben gestellt und bald als Ludolfs patruus, bald als Weider patruus, bald aber auch als dominus de Arneborch, oder als Castellanus, aufgeführt ist. Auch in andern Halberstädtischen Urkunden, z. B. von 1184⁷¹⁾ und von 1190⁷²⁾ erscheint er als burggravius de Arneborg, so daß, wenn man erwägt, daß der Burggraf von Arneburg, außer dieser verwandtschaftlichen Beziehung wohl keinen Anlaß haben konnte, so oft in der Umgebung der Halberstädtischen Bischöfe zu seyn, man nicht zweifeln darf, in dem Sifridus patruus und dem Burggrafen Siegfried nur Eine Person zu finden.

Das Wort Patruus hat bekanntlich⁷³⁾ in den Urkunden des Mittelalters nicht immer die Bedeutung von Watersbruder, sondern zeigt überhaupt einen nahen Verwandten der Waterseite an; hier müssen wir nach den Altersverhältnissen das Wort für Watersbrudersohn, cousin germain, nehmen.

Sein Lehngut Remoldestorp oder Plögin hatte Siegfried, in welchem Jahre ist unbekannt, blos mit Vorbehalt der Voigtei, dem Domkapitel zu Brandenburg, zum Seelenheil seiner Eltern, geopfert. Markgraf Otto und dessen Bruder, Graf Heinrich v. Gardelegen, bestätigten diese Schenkung durch eine Urkunde v. 1187,⁷⁴⁾

⁷¹⁾ Schoettgen et Kreysig I. c. II. 703.

⁷²⁾ Meibom Scr. R. G. III. 259. 348.

⁷³⁾ G. Lenß von den mannigfachen Bedeutungen der lateinischen Verwandtschaftsnamen bei den Scribenten mittleren Zeiten. 7 — 12.

⁷⁴⁾ Gercken fragm. Marchii II. 11. Ejusd. Stifftshistorie v. Brandenb. 380. Buchholz Gesch. der Churm. Brandb. IV. Urk. 35. 74.

in welcher Siegfried comes burgi genannt und worin weitläufig erzählt wird, welche Verdienste er und sein Vater um die Bekämpfung der Slaven gehabt. Nach einer Urkunde des Bischofs Balderam von Brandenburg v. 1186⁷⁵⁾ hatte er auch den Zehnten zu Plögin pro anima patris sui geopfert.

Nach einer Urkunde v. 1186⁷⁶⁾ war er auch bei dem Tausch des Bischofs Hubert zu Havelberg mit dem Bisthum Halberstadt über Dollniz, und zwar mit seinem Sohn Conrad, gegenwärtig.

Nach 1190 wissen wir nichts mehr von ihm, und außer Conrad kennen wir von ihm keine Nachkommen.

15.

Conrad I., Burggraf v. Arneburg. Daß er unzweifelhaft Siegfrieds Sohn gewesen, ergeben die bei diesem angezogenen Urkunden v. 1186 über Dollniz und von 1187 über Plögin, welche letztere er als Cunradus, filius burggravii Sifridi de Arneburch, mit unterschrieben hat.

Nach seines Vaters Tode erscheint er 1194 zweimal als burchgravius de Arneburch, in einer Urkunde des Abts Siegfried von Hersfeld⁷⁷⁾ und in einer andern des Herzogs Bernhard von Sachsen,⁷⁸⁾ durch welche
letztere

⁷⁵⁾ Gerden Stiftsbist. v. Brand. 374. Buchholz a. a. D. Urk. 33.

⁷⁶⁾ Buchholz a. a. D. Urk. 32. Auch de Ludewig Rel. Mss. VII. 499., mit der unrichtigen Jahreszahl 1168.

⁷⁷⁾ Beckmann hist. Anhalt. 441.

⁷⁸⁾ Knaut antiqu. Princip. Anhalt. 21.

letztere es zugleich klar wird, daß er und sein Vater nicht zum Stamme der Grafen v. Dornburg, wie man sonst angenommen, gehörte, indem früher Sifridus burchgravius de Brandenburg et frater ejus comes Bedericus de Thorenburg genannt werden, sein Name aber erst weiter unten vorkommt.

Zum letztenmal finden wir ihn in der Urkunde des Bischofs Gardulf v. 1197.⁷⁹⁾ und zwar an der Spitze der edlen Zeugen und mit der Bezeichnung Castellanus in Arneburg.

Mit ihm war ohne Zweifel der Stamm der Burggrafen v. Arneburg erloschen; es zeigt sich keiner mehr in den Urkunden, vielmehr führte Albrechts des Bären Enkel, Albert, welcher muthmaßlich zu Arneburg seinen Wohnsitz genommen, bis er 1205 zur Markgrafenwürde gelangte, und namentlich in Urkunden von 1186, 1197 und 1204, den Titel Comes de Arneburg.

Auch Eke v. Neptow in der mehr erwähnten Aufzählung der edlen Geschlechter seiner Zeit, kennt keinen Burggrafen von Arneburg mehr.

Die Auffindung eines Siegels von Siegfried oder Conrad, ist mir nicht gelungen.

16.

Werner III., der Älteste von den Söhnen des Oberoigts Rudolf I. erscheint selbstständig und zum erstenmal in einer Urkunde für das Liebenfrauenstift vom Jahre 1195 als Wernerus filius Ludolfi advocati in civitate; sodann in der bei seinem Vater mitgetheilten Urkunde v. 1197, wo er in die Veräußerung von Erbgütern zu Aspenstedt und Klein:Quenstedt willigte und

⁷⁹⁾ ab Erath Cod. dipl. Quedlinb. 107.

zum letztenmal 1202 mit seinem Oheim Werner II. in der bei diesem erwähnten Urkunde.

Er ist muthmaßlich jung und unverheirathet gestorben.

17.

Diderich, letzter wirklicher Obervoigt. Als zweiter Sohn von Rudolf I. erscheint er in der mitgetheilten Urkunde v. 1197; zum erstenmal aber mit der Bezeichnung als Voigt in der Urkunde des Bischofs Conrad v. 1205,⁸⁰⁾ wo jedoch der beigefügte Name seines Bruders, Heinrich, einer der gewöhnlichen Ludwigschen Lesefehler seyn wird. Die beiden Brüder stehen hier an der Spitze der weltlichen Zeugen.

Als major advocatus bezeugt er eine weiter unten anzuführende Urkunde von 1212, worin seine Brüder Gardulf und Rudolf ihren Antheil am Erbgute zu Wiedecke an das Dorchardiskloster abtraten; ferner 1214⁸¹⁾ die Urkunde des Bischofs Friedrich über die Feuerprobe; dann finden wir ihn 1220⁸²⁾ mit seinen beiden Vettern, den Edlen von Susefiz.

Im Jahre 1221 entäußerte sich Diderich der Lehnvoigtei über 12 Hufen zu Bosleve, welche er vom Bischofe zu Lehen trug und wiederum dem Sohne des Anno v. Eilenstedt in Ackerlehen gegeben hatte, mit allem Zubehör. Worin letzteres bestanden, giebt die Urkunde⁸³⁾ an; es befindet sich dabei die unter diesem Na-

⁸⁰⁾ de Ludewig Rel. Mss. I. 24.

⁸¹⁾ (Halberstädt.) Gemeinnützige Unterhaltungen für 1810. I. 151.

⁸²⁾ Leuckfeld antiqu. Blankenb. 48.

⁸³⁾ Urkundenbeilage Nr. 5.

men noch vorhandene Boslevermühle. Durch seine und des genannten Aftervasallen Resignation, auch Schenkung des Obereigenthums von Seiten des Bischofs Friedrich, gelangte diese Voigtei an das damals noch zu Bosleve bestehende Bonifaciusstift, welches bald nachher zur Moriskirche nach Halberstadt verlegt wurde. Von einem Rauffschilling ist nicht die Rede, sondern blos von einer Stiftung von Memorien und Seelmessen für Diederichs Vater und Mutter, so wie für ihn selbst nach seinem Tode.

Am wichtigsten und vielseitig belehrend ist die Urkunde v. 11. Novbr. 1226,⁸⁴⁾ durch welche Diderich, der hier nicht wie in der v. 1221 fidelis noster genannt wird, die Halberstädtische Obergvoigtei selbst an den Bischof Friedrich verkaufte. Letzterer ging bekanntlich darauf aus, die Voigteien überall, wo er nur konnte, den Voigten aus den Händen zu winden, und mußte auch aus Gründen der Staatsklugheit so handeln, um vorzüglich dadurch erst in den Genuß der neu erlangten Landeshoheit zu kommen. In dem gegenwärtigen Falle scheint ihm Diderichs Geldnoth die Sache erleichtert zu haben. Nach dem Inhalte der Urkunde empfing dieser 150 Mark Halberstädtischen Silbers, und gab dafür:

1) die Voigtei und das Gericht über die ganze Stadt und die Feldmark von Halberstadt;

2) die Voigtei über die beiden Willecationen zu Bosgeldsdorf und Harsleben von etwa 200 Hufen, welche er vom Bischof zu Lehen und den Gebrüdern v. Heimburg in Afterslehen gegeben hatte;

3) die Voigtei über 15 Hufen, welche der Bischof sich außerdem auswählen könne;

⁸⁴⁾ Urkundenbeilage Nr. 6.

4) Die Voigtei über 56 Hufen zu Ströbeck, welche ein Ritter Diderich von Wernigerode von ihm in Afs-terlehen hatte.

Auf die letztgedachte Voigtei zu Ströbeck verzichtete er gänzlich; für die übrigen drei aber war ihm der Wiederkauf für die nächsten drei Jahre, jedoch nur unter der Bedingung vorbehalten, daß er alsdann zu der Wiederkaufssumme auf eine redliche Weise gelangt sey, und zwar entweder durch ein Geschenk des Kaisers, oder durch Verpfändung seiner übrigen Güter, oder auch durch Erheirathung mit einer noch zu ehelichenden gesegmässigen Gattin.

Was man von der ersten dieser vorgeschriebenen redlichen Erwerbsarten denken soll, ist dunkel. War sie eine leere Formel? stand Diderich in besonderen Verbindungen mit dem Kaiser, die ihm zu einem so ansehnlichen Geschenk Hoffnung geben konnten, oder deutete es darauf hin, daß die Halberstädtische Obergvoigtei noch unmittelsam vom Könige abhängig gewesen war? für Letzteres redet der Wahrschein. Die zweite Erwerbsart läßt schließen, daß Diederich noch andere ansehnliche Güter besessen habe und die dritte sagt deutlich, daß er noch unverheirathet war. Erwägt man, daß schon 1197 urkundlich seine beiden jüngern Brüder in einen von ihrem Vater geschenehen Verkauf ihre Zustimmung gegeben hatten, mithin schon damals zu ihren Jahren gekommen seyn mußten, so war Diderich im Jahre 1226 zwischen 50 und 60 Jahr alt, und dachte nun wohl an keine Heirath mehr.

Noch ist bei der Urkunde zu bemerken, daß Diderichs Bruder Gardulf als der letzte der Zeugen aus edlem Geschlecht aufgeführt, von seinem Consense in die Veräußerungen aber keine Rede ist.

Von der Wiedereinlösung der Voigteien findet sich keine Spur.

Zwei Jahre später, 1228,⁸⁵⁾ stellten der Oervoigt Diderich und sein Bruder Gardulf selbst eine Urkunde aus, durch welche sie ihr Erbgut (propriatatem) zu Wridecke (Witthdecke) und Klein:Quenstedt an das Burchardikloster verkauften, wovon sie jedoch ausdrücklich die Mühle zu Wridecke und den zu ihr führenden Fluß annahmen. Diese Urkunde ist wichtig, weil sie dasjenige belegt, was oben wegen Wridecke gesagt ist. Die Mühle ist die noch jetzt vorhandene sogenannte Geismühle am Holtemmesfluß unter dem Warmholzberge. Ebenso wichtig ist die Urkunde wegen der daran hangenden Siegel⁸⁶⁾ Diderichs und Gardulfs.

Beide Siegel führen einen einköpfigen Adler, nur mit dem wohl gleichgültigen Unterschiede, daß solcher bei dem Oervoigt rechts, bei seinem Bruder aber nach der linken Seite sieht. Wir werden wohl nicht irren, wenn wir darin den königlich deutschen Adler finden, dessen sich die Voigte muthmaßlich ursprünglich als Amtssiegel wegen der ihnen verliehenen königlichen Oervoigtei bedienten, und welcher nachher das Wappen des ganzen Geschlechts wurde. Noch heute steht derselbe Adler auf dem Schilde der die Gerichtsbarkeit bezeichnenden Norlandsäule am Rathhause zu Halberstadt, wenn gleich erst mit der Jahreszahl 1433.

Bald nachher mag Diderich verstorben seyn; er verkaufte noch durch Urkunden ohne Jahreszahl mit seiner Schwester Sophie eine Hufe, und dann eine halbe zu Klein:Quenstedt an das Burchardikloster, und 1232

⁸⁵⁾ Freundschaftliche Mittheilung des Hrn. DEGN. Hecht.

⁸⁶⁾ Steindruckbeilage.

bezeugt der Propst Albert an der Lorenzkirche zu Magdeburg zum ewigen Gedächtniß, daß er dieses Kaufgeschäfts mit angehört habe (*se audivisse*), also muthmaßlich nach Diderichs Tode. Bischof Friedrich bestätigt solches 1235.⁸⁷⁾

Mit Diderich war die Erbvoigtei von Halberstadt erloschen. Die Erzählung der weitem Ereignisse in Hinsicht der Gerichtsbarkeit in der Stadt, so wie des Amtes der Majorey, liegt nicht in dem Zwecke dieser Abhandlung.

18.

Gardulf, Ludolf II. und Sophie, so wie deren Mutter, *advocatissa*. Die jüngern beiden Söhne des Oervoigts Ludolf I. sind 1197 urkundlich als solche nachgewiesen. Gardulf wurde Halberstädtischer Domherr. Eine Urkunde des Bischofs Friedrich vom Jahre 1212 im vormaligen Burchardiklosterarchiv⁸⁸⁾ bezeugt, daß der Domherr Gardulf und sein Bruder Ludolf ihren Antheil am Erbgute zu Widenæ, *proprietatem, quam pro parte sua Withecke in pratis, campis, aquis et aquarum decursibus et in colle habebant*, dem Propst des gedachten Klosters, Goswin, wiederkäuflich auf fünf Jahre verkauft hätten, und der Propst, außer dem Kauffchilling, jährlich 10 solidos der Mutter der Brüder, *matri fratrum, videlicet advocatissae*, zahlen solle. Hieraus entnehmen wir zuvörderst, daß Ludolfs I. Wittve, welche leider nicht genannt ist, deren Bezeichnung *advocatissa* sich übrigens selten finden dürfte, in dem gedachten Jahre noch am Leben war. Ferner

⁸⁷⁾ Freundsch. Mitth. des Hrn. DLR. Hecht.

⁸⁸⁾ Freundsch. Mitth. des Hrn. DLR. Hecht.

finden wir darin unter den antheilsweise veräußerten Zugehörungen von Wiedecke den Hügel, collis, unter welchem nach der örtlichen Lage nur der heutige Warmholzberg verstanden seyn kann, auf dem mithin die 1140 zerstört Feste Wiedecke gestanden haben wird. Unter den Urkunden befindet sich der Oervoigt Diederich, wie schon bei ihm erwähnt worden, jedoch ist dabei nicht gesagt, daß er der Bruder der beiden Verkäufer sey.

Ueber die Wiedereinlösung dieses Antheils von Wiedecke, ist zwar keine Urkunde vorhanden, gleichwohl muß sie doch erfolgt und das Geschäft nur ein verschleiertes Darlehn gewesen seyn, da es sich sonst damit nicht vereinigen lassen würde, daß bei dem §. 17. angeführten wirklichen Verkauf im Jahre 1228 Diderichs Bruder Gardulf als Mitverkäufer genannt ist.

In der Urkunde des Bischofs Friedrich von 1214 über die Voigtei des Klosters Hillersleben⁸⁹⁾ erscheint unter den Zeugen der Domherr Gardulf, mit der Bezeichnung Gardolfus advocati filius. Dadurch werden wir belehrt, daß sein Geschlecht außer dem Voigtsnamen keinen Geschlechtsnamen führte, indem die übrigen Domherren, insofern sie nicht außerdem besondere geistliche Würden bekleideten, solchen beigelegt haben. Die Bezeichnung lehrt uns ferner, daß unser Gardulf nicht mit einem andern gleichzeitigen Domherrn, dem einigemal vorkommenden Gardulfus de Meinersheim verwechselt werden darf.

Später muß Gardulf aus dem Domcapittel wieder ausgetreten seyn, denn in der letzten Urkundenbeilage von 1226, in welcher freilich keine Domherren als Zeugen

⁸⁹⁾ Meidel diplomat. Beiträge zur Gesch. d. Mark Brandenburg. I. 32.

genannt sind, erscheint er als Nobilis, und auch die bei seinem Bruder Diderich erwähnte Urkunde von 1228, so wie sein derselben beigefügtes Siegel, enthalten von seinem geistlichen Stande nichts.

Weitere Nachrichten fehlen sowohl von ihm, als seinem Bruder Rudolf, der ohne Zweifel schon früher verstorben war und darum in den erblichen Verkauf von 1228 nicht mehr einwilligen konnte.

Außer Ludolfs I. vier Söhnen, die wir kennen gelernt haben, hatte derselbe auch eine Tochter nachgelassen. Sie hieß Sophie, und war an Arnold, der sich als Bürger zu Magdeburg niedergelassen hatte, verheirathet. Wir erfahren solches aus den bei Diderich zuletzt angeführten Urkunden, worin dieser unter den Zeugen zuerst einige Präpste zu Magdeburg, dann Arnoldus burgensis in ipsa civitate, sororis nostre maritus, später aber erst die milites nennt, woraus zu vermuthen, daß auch Arnold einem edeln Geschlecht angehört habe und Bürger zu Magdeburg geworden sey, ohne dadurch seinen angebornen Stand zu mindern.

19.

Otto, Edler von Suseburg, muthmaßlich Werner II. ältester Sohn, mag für denselben die Verwaltung der Herrschaft Suseburg bei Meissen, wenn diese es gewesen, übernommen, solche auch nach dessen Tode fortgesetzt haben. Wir finden ihn nur einmal, in einer in der Kirche zu Meissen von dem dortigen Bischof Bruno für das Kloster Buch 1215⁹⁰⁾ ausgestellten Urkunde, als Zeugen aufgeführt.

⁹⁰⁾ Schoettgen et Kreysig diplomatar, et scriptor. II. 174.

Wenn die alte, indessen durch bekannte homochrone Angaben noch nicht belegte Nachricht Spangenberg's (1585) gegründet ist, daß 1226⁹¹⁾ Landgraf Ludwig von Thüringen, welcher damals Vormund des jungen Markgrafen von Meißen, Heinrichs des Erlauchten, war, etliche vom Adel in Meißen, die sich gegen ihn auflehnt, gedemüthigt und ihre Häuser zerbrochen habe, worunter Euselig gewesen, so mag bei dieser Gelegenheit Otto seinen Tod gefunden haben und die Herrschaft Euselig damit von dem nach ihr benannten Geschlechte ab und in den Besitz der Markgrafen gekommen seyn.

Spangenberg führt blos vor seinem Werke im Allgemeinen die Namen der benutzten Quellschriften und unter denselben verschiedene thüringische, lateinisch und deutsch geschriebene, Chroniken auf. Wie es scheint, ist die zwar auch bis 1430 reichende *historia de landgraviis Thuringiae* bei der angeführten Stelle seine Quelle gewesen; deren Abdruck⁹²⁾ liest Saltzi, und es ist wenigstens wohl glaublich, daß eine andere, vielleicht frühere und ihm vorgelegene Handschrift besser Suslizi gehabt habe.

Heinrich der Erlauchte stiftete 1268⁹³⁾ ein Nonnenkloster Claren-Ordens daraus, und legte zu diesem unter andern die Herrschaft Euselig und die von Alters her zu derselben gehörigen Orte Euselig, Studowe, Reimersdorf, Neuen-Euselig und Carin. (Zu vergleichen die im §. 13. angezogene Urkunde v. 985.)

Auf welche Weise der Markgraf zum Besitze dieser Herrschaft gelangt gewesen, giebt die Stiftungsurkunde

⁹¹⁾ Spangenberg Mansfeld. Chronik. 300. (433.)

⁹²⁾ Eccard hist. princ. Sax. sup. 419.

⁹³⁾ (Unschuldige Nachrichten.) Fortgesetzte Sammlung von

nicht an und auch sonst läßt sich darüber Nichts auffinden, wodurch die hier gewagte Vermuthung widerlegt werden könnte,

20.

Werner IV. und Conrad II., Edle v. Suselitz, Söhne von Werner II. Ersterer ist vielleicht schon der 1219 durch die Urkunde zu Kaltenborn nachgewiesene Zeuge, den wir auch für seinen Vater nehmen können. Beide sind ausdrücklich als Brüder genannt in vielen gedruckten und ungedruckten Urkunden, beispielsweise 1220⁹⁴⁾ unmittelbar hinter ihrem Vetter, dem Obovoigt Diderich, sodann in der hier mitgetheilten Urkunde von 1221 und in dem Gildebrief für die Halberstädtischen Calcifices v. 1230.⁹⁵⁾

Von Werner wissen wir noch Folgendes: Er hatte vom Bischof Rudolf die Voigtei über eine Hufe zu Wehrstedt zu Lehen, und resignirte solche nach der Urkunde desselben Bischofs v. 1238 zu Gunsten des Lieben-Frauen-Stifts, eben so wie das Ministerial-Geschlecht der von Hornburg, welche solche als Hoflehen besessen hatten. 1245 sollen die Edeln v. Suselitz, also muthmaßlich er, vom Bischof Meinhard mit der Voigtei über das Dorf Wehrstedt beliehen, solches aber später an das Paulsstift gekommen seyn.⁹⁶⁾ Am 29. Novbr. 1246 schlichtete er als Mitschiedsrichter einen Streit zwischen dem Kloster

theologischen Sachen für 1725. S. 9 — 12. Horn Henricus illustris. 362. Christi Suselcium. 65.

⁹⁴⁾ Heinecc. antiqu. Goslar. 224.

⁹⁵⁾ (Halberst.) Neue Gemeinnütz. Blätter. X. 489.

⁹⁶⁾ (Halberst.) Gemeinnütz. Unterhaltungen 1808. II. 228.

Hillersleben und dem Grafen Ulrich v. Regenstein.⁹⁷⁾ 1255 schenkte er 4½ Hufen zu Wockenstedt dem Paulsstifte. Endlich hatte er vom Bischof Rudolf die Voigtei über 1 Hufe der Kirche Unser Lieben Frauen und über 2¾ Hufen der Johanniskirche, sämmtlich zu Klein-Harsleben belegen, zu Lehen, und den Theoderich v. Hartesrode zum Aftervasallen. Durch Berners zwischen 1255 und 1257 ohne Hinterlassung von Söhnen erfolgten Tod war die Lehnvoigtei an den Bischof zurückgefallen, und er hatte sie von Neuem dem Edeln Berner von Schermbeck verliehen. Das Spiritushospital zu Halberstadt erwarb vermuthlich die gedachten Grundstücke, wünschte solche frei von der Voigtei zu besitzen und kaufte letztere dem Lehensherrs für 2 Mark, dem Vasallen aber für 12½ Mark ab, welches Alles der Bischof durch eine Urkunde v. April 1257 bestätigte.

Von Conrad erfahren wir nur noch, daß er vor 1242 verstorben ist und seinen Stamm fortgepflanzt hat. Denn in diesem Jahre verkaufte, wie das Chronicon Marienthalense aus einer Urkunde des Bischofs Rudolf⁹⁸⁾ erzählt, seine Wittwe, welche eine Consanguinea des Bischofs genannt wird, mithin aus dem Geschlechte der Grafen v. Schlade gewesen seyn mag, mit Zustimmung ihrer Söhne Eberhard (I.) und Conrad (III.) dem Kloster Marienthal 4 Hufen zu Bodgermersleben. Berner IV. war als Zeuge dabei gegenwärtig.

21.

Eberhard I., Conrad III. und Bertha, Edle v. Suselitz. Daß erstere Beide Brüder und Söhne

⁹⁷⁾ Riedel diplomat. Beitr. I. 36.

⁹⁸⁾ Meibom Scr. R. G. III. 261.

von Conrad II. gewesen, ist so eben nachgewiesen. Sie erscheinen noch mehrmals gemeinschaftlich als Urkundenzeugen, zuletzt in einer ungedruckten Urkunde von 1262 über das Castrum Gatersleve. Von Conrad erfahren wir nichts Besonderes weiter, wohl aber von Eberhard. Dieser verschenkte nach einer ungedruckten Urkunde des Bischofs Volrad v. 1265 zwei Mark jährlicher Einkünfte, welche er von 2 Hufen in der Feldmark von Dabstorf gehabt, und noch 1271⁹⁹⁾ sehen wir ihn um seiner Seeligkeit willen 4 Hufen zu Wockenstedt, 2 Hufen und das Kirchenlehen zu Lütgen-Kornstedt, an das Kloster Marienberg verschenken. Er wird, da sich sein Name unter spätern Brüdern wieder findet, den Stamm fortgepflanzt haben. Mit diesen spätern Brüdern wird auch 1293 Bertha, Canonissin zu Gernrode, als deren amita, genannt. Ob diese die Schwester von Eberhard I. und Conrad III., oder, wie nach der Gleichzeitigkeit eher zu vermuthen, des Letztern Tochter gewesen, bleibt bei der Unsicherheit der Bezeichnung amita ungewiß.

22.

Friedrich und Eberhard II., Gertrud und Gisela, Edle v. Sufetig. Diese vier Geschwister waren muthmaßlich Kinder von Eberhard I., da der jüngere Bruder einer ziemlich allgemeinen Gewohnheit nach denselben Namen führt. Friedrich wurde Domherr zu Halberstadt, und wird als solcher zuerst 1288¹⁰⁰⁾ nachgewiesen. Eberhard blieb im weltlichen Stande, und wird beständig als Nobilis aufgeführt. Gertrud wurde

⁹⁹⁾ Meybaum — Leuckfeld Chronik v. Marienberg. 31.

¹⁰⁰⁾ Lenz Halberst. Stiftshistorie. 207.

Canonissin und Küsterin im Stifte zu Quedlinburg und Gisela Nonne zu Adersleben.

Durch die Urkunde v. 23. März 1291¹⁰¹⁾ verkauften Friedrich, Eberhard und Gertrud das Eigenthum an 4 Hufen zu Klein-Hotsenleve, welche Heinrich und Jor: dan v. Hornhausen von ihnen zu Lehen getragen, für 10 Mark Halberstädtischen Silbers an das Kloster Nid: dachshausen, und besiegelten solches mit ihren Siegeln. Das Siegel Friedrichs ist als abgebildet¹⁰²⁾ bekannt, mit dem räthselhaften Schrägbalken und überhaupt ganz abweichend von dem Siegel der Halberstädtischen O: voigte, welches uns aber in der Genealogie nicht irre machen darf, wenn wir an die bekannten Siegel der beiden Brüder Otto und Werner, Grafen oder Edeln v. Hadmersleben, so wie an die noch vor Kurzem von Delius bekannt gemachten Siegel der v. Hartesrode¹⁰³⁾ denken.

Der Domherr Friedrich erscheint noch in einigen Urkunden v. 1291, war aber in der Mitte des Jahres 1293 nicht mehr am Leben.

Durch eine Urkunde im Archiv des vormaligen Klosters Adersleben v. 24. Juni 1293 verkauft Eberhard für 8 Mark Silbers das Eigenthum von einer Hufe zu Klein:Quenstedt, welche Elisabeth, Ehegattin des Halberstädtischen Bürgers Friedrich v. Zallersleve, von ihm und seinen Vorfahren von Alters her (vom Erbgute der O:voigte?) zu Lehen gehabt, und jetzt zu ihrem Seelensheil dem Kloster übereignet, mit ausdrücklicher Einwilli:

¹⁰¹⁾ ab Erath Cod. dipl. Quedl. 916.

¹⁰²⁾ ab Erath l. c. Tab. XXIX. Nr. 9.

¹⁰³⁾ In v. Ledebur Allgem. Archiv Bd. VII. Heft 2. Steindrucktafel.

gung seiner beiden Schwestern Gertrud und Gisa und seiner amita, Bertha v. Suselig, Canonissin zu Gernrode. An derselben hängt noch jetzt unter andern das Siegel Eberhards, mit der Umschrift S. Everhardi de Suselit, übrigens im Wappen mit dem vorerwähnten Friedrichs völlig übereinstimmend.

Am 3. Mai 1300¹⁰⁴⁾ verkauften Eberhard und Gertrud, welche vom ganzen Geschlechte nur noch übrig seyn mochten, für 26 Mark Stendalschen Silbers an das Kloster Marienthal eine Mühle zu Groß-Germersleben nebst dem Müllerhause, 5 Morgen Acker, einer Wiese und einem Weidenfleck, welche Grundstücke der Ritter Heinrich v. Wanzleben von ihnen zu Lehen getragen hatte.

Spätere Nachrichten fehlen, und namentlich hat das reichhaltige Lehenregister des Bischofs Albrecht v. 1310 und den folgenden Jahren den Namen Suselig nicht, so daß mit Eberhard, dem Letzten seines Stammes, nicht nur das Geschlecht der Edeln von Suselig, sondern auch der Edeln Oervoigte von Halberstadt erloschen seyn wird.

¹⁰⁴⁾ ab Erath Cod. dipl. Quedl. 916.

Stammtafel.

Sobann 1068.

Wigbert 1113. 1120.

Berengar I. v. Quenstedt 1114. † 19. Febr. 1126.

Berener I. v. Quenstedt 1126 — 1164.

Berengar II. 1128-1152.

Rudolf I.
1178 — 1200.

Berener II. Edler v. Ensfeld. Siegfried, Burggraf v. Spenburg 1145 — 1190.

Berener Oibe-
III. 1195 v. d. h. 1197
bis 1202. bis 1232. Domberr bis 1212.

Ophe. Otto. Berener Conrad II. Conrad I., Burggraf v. 1215 bis IV. 1220. † vor Spenburg 1186 — 1197.

† vor 1197
nach 1197
bis 1228.

† vor 1242. Seine
1257. Wittve aus
dem Stamme
der Grafen
v. Schlacken.

Berhard I.
1242 — 1271.

Conrad III.
1242 — 1262.

Friederich. Berhard II.
Domberr zu Reiter Edler
v. Ensfeld. 1288. 1291 — 1300.

Gertrud. Canonissin zu
Lueckenburg. 1291 — 1300.

Wilela.
Stimme zu
Spersteden. 1293.

Bertha.
Canonissin zu
Cernode. 1293.

U r k u n d e n b e i l a g e.

1. R. Heinrich IV. bestätigt den Halberstädtischen Großhändlern ihre Privilegien und bewilligt ihnen außer dem allgemeine Zollfreiheit auf allen Marktplätzen, am 10. Mai 1068.

In nomine sancte et individue trinitatis. Henricus divina favente clementia Rex, Quicquid ad utilitatem sacrarum Dei aecclesiarum, sacerdotes Christi venerando, eorumque petitionibus assensum praebendo, conferimus, tam nobis quam parentibus nostris vivis sive defunctis profuturum esse, sine dubio credimus. Unde precedencium patrum vestigia recte optantes imitari, augere bona aecclesiastica, aucta retinere, nostroque in quantum possumus patrocinio tueri, debemus, quatinus nostra juvenilis actas et dando in deo gloriam assequatur, et data confirmando inter homines gratiam non amittat. Universis igitur Christi nostrisque fidelibus tam futuris quam presentibus notum esse volumus, qualiter dilectus et fidelis noster Burchardus Halverstedensis aecclesiae episcopus, predicti nominis in eodem loco sedens, clemenciae nostrae serenitatem supplicando, ut in utilitatem civitatis scilicet Halverstedensibus negociatoribus jura atque privilegia ab antecessoribus nostris regibus vel imperatoribus sibi concessa concederemus, denuoque nostra auctoritate confirmaremus. Cujus honestae petitioni ob nostrae animae parentumque nostrorum remedium, nec non ob nostri thori ac regni consortis videlicet Berhte reginae beatitudinem et per coloniensis archiepiscopi,

id

id est Annonis, et ceterorum, scilicet Wecelini Magadaburgensis archiepiscopi, Heicelini Hildenesheimensis, Friderici monasteriensis, Heinrici spirensis, fidelium episcoporum nostrorum, Ottonis quoque ducis bavariorum, interventum, atque ob jure ac devotum pre-nominati Halverstedensis episcopi servitium, consentire decernentes regia munificencia predictis Halverstedensibus negociatoribus jura atque privilegia ab antecessoribus nostris sibi concessa denuo dedimus atque confirmavimus. Insuper quoque pro remedio animae felicitis memoriae patris nostri Heinrici imperatoris ceterorumque parentum nostrorum concessimus eis et regia nostra potestate donavimus, ut in quocumque mercatum, nostra vel antecessorum nostrorum auctoritate constitutum vel constituendum, negociacionis suae causa intraverint, sine contradictione et districtione judicum publicorum, vel quarumque judicarium personarum, vendendi et emendi vel quolibet modo commutandi sine theloneo perpetuam libertatem habeant et facultatem. Et ut hoc nostrae auctoritatis datum vel decretum firmiter stabiliusque perseveret, hanc cartam inscribi jussimus anuloque nostro insignitam manu propria subtiliter firmavimus.

(Monogramma) signum domini heinrici regis quarti. Pivo cancellarius vice sigfridi archicancellarii recognovi.

(Sigillum Regis impressum.)

data est VI. Id. Mai anno dominice incarnationis MXLVIII.¹⁰⁵⁾ anno autem ordinacionis heinrici regis

¹⁰⁵⁾ So hat es die im Halberstädtischen Reichsarchiv noch heute liegende Originalurkunde. Halten wir zusammen, daß Heinrich am 11. Novbr. 1050 geboren, 1053 zum

quarti XV., regni vero XI., indictione VI. actum Trotmannum, advocato halverstedi Johanne, tribuno autem plebis bernuaro.

2. Bischof Reinhard zu Halberstadt bestätigt mehrere vom Propst Ludolf für das Domstift daselbst gemachte Stiftungen. 1121 oder 1122.

In nomine sancte et individue trinitatis. Regi-nardus divina favente clemencia antistes halverstaden-sis. Noverint omnes fideles tam futuri quam presen-tes, qualiter Luidolfus prepositus tradidit ad altare sancti stephani prothomartiris ob spem eterne retri-bucionis cum consensu sororis sue Eilichen, nec non tutoris sui Walonis duos mansos et dimidium et tres curtes in Strobike XXV solidos solventes, pro reme-dio anime sue et sororis sue omniumque parentum suorum eo videlicet tenore, ut in anniversario Theti-mari Episcopi designati die, qui est quarta idus februa-rii, provisor duorum mansorum supradictorum et di-midii fratribus secundum ejusdem prepositi ordina-cionem amministret. Preterea quoque idem beate memorie prefatus Luidolfus delegavit sancto protho-martiri Stephano ex astipulacione predictorum heredum suorum novem mansos cum totidem areis in Wigen-

Thronfolger bestimmt, 1056 oder 1057 zur Regierung gekommen, 1067 vermählt war, Bischof Burchard II. zu Halberstadt seit 1060, Anno zu Edlin v. 1056 bis 1075, Wegelin zu Magdeburg von 1063 bis 1078, Hei-celin zu Hildesheim v. 1054 bis 1079, Friedrich zu Mün-ster von etwa 1064 bis 1085, Heinrich zu Speyer von 1065 bis 1085 regierten, Herzog Otto von Baiern 1070 abgesetzt wurde, der Canzler Pivo oder Bibo aber sich nur 1068 und 1069 findet, so ist es wohl klar, daß hier im Jahrzehend ein Schreibfehler XL statt LX liegt und 1068 gelesen werden muß, wozu auch die Indiction paßt.

loue IIII libras et dimidiam persolventes, pro longiturna vite sue presentis sanitate, futureque perpetua quiete, proque salute omnium debitorum suorum tam vivorum quam mortuorum vel defunctorum, ea conditione ac lege statuta, ut canonicus de cognacione sua, quicumque major etate vel propinquior inventus fuerit in congregacione sancti stephani predii hujus providenciam semper quasi jure hereditario obtineat et quasi fidelis dispensator in anniversario obitus sui die, quidquid idem prepositus de eodem predio statuerit, fratribus devote dispenset. Hiis supradictis prepositus bone recordacionis propter spem perpetue retribucionis tercio adausit numerum bone operacionis, tradens sancto stephano unum de clientela sua ministrum, nomine vichmannum, cum feodo ipsius videlicet tribus mansis allodii sui XXX solidos persolventes ad obsequii augmentum sue dignitatis prepositure videlicet successorum. Nos quoque ex petitione fratrum nostrorum ad tutelam earundem predictarum possessionum atque possidencium mandamus et precipimus, ut nulli eadem supradicta bona in advocaciam cedant, preter presenti Berengario advocato et legalibus ejus successoribus, sin autem alicui infeodatum fuerit, is qui infeodavit, quidquid in hiis jure habere videbatur, prorsus amittat. Hanc presentem paginam inpressione sigilli nostri consignamus in virtute sancti spiritus, hec que dicta sunt, corroboramus.

-
3. Erzbischof Adalbert zu Mainz bestätigt die Befreiung der Halberstädtischen Klerisei von der Voigteigewalt des Stiftsvoigts Werner. 1133.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adalbertus divina preordinante clemencia sancte moguntine

ecclesie humilis minister et apostolice sedis legatus. Notum esse volumus non solum presentibus sed etiam omnibus postfuture etatis fidelibus, quod ecclesia halberstadensis ab advocato suo Werinhero hostili tyrannide oppressa, faventi dei clemencia in antiquo canonice immunitatis jure sit restituta. Nam cum admodum ejusdem advocati non stulticia sed insania grassaretur, ut domos clericorum irrumpens publicaret, familias eorum captivaret, clericos ad placita compelleret, in atria et ecclesias sacrilego ausu manum mitteret, canonice tandem censure timore coactus, hujus presumptionis potestatem licet temere usurpatam, tamen Ottoni venerabili ejusdem ecclesie episcopo universo tam clero quam populo astante resignavit. Ad quid enim claves regni celorum date sunt ecclesie, ad quid gladii ancipites ad alligandos reges etiam in conpedibus et nobiles in manicis ferreis, si nullo se jure tueatur. Ecce ego, dicit dominus, constitui te super gentes et regna, ut evellas et discipes et plantes et edifies Ecclesiam super gentes et regna constitutam, ecclesiam super maria fundatam et super flumina preparatam; plerique reges et gentes sue subicere potestati frustra quidem conati sunt, et idcirco secundum prophete scienciam evulsi et dissipati sunt. Ridende fatuitatis est presumptio, unum advocatum velle sibi subicere ecclesiam, quod nec Reges nec gentes fecisse umquam potuerunt. Sacri canones immunitatem imperant et tuentur, privilegia secundo post canones gradu immunitatem confirmant, decreta regum subscripta compositione immunitatem roborant. Sed licet moguntina metropolis omnibus sibi suffragantibus ecclesiis justicie et solacii cavitatem equaliter debeat, perpensori tamen benignitate halberstadensi ecclesie se

inclinare ex quodam reddende vicis debito decet pro eo, quod in omni eventu fidelissima illi devocione semper astiterit. Igitur auctoritate Romane ecclesie, cujus legacione fungimur, et nostra, antiquam sacrorum canonum immunitatem in ecclesia halberstadensi majus privilegii edicto renovamus et confirmamus in ecclesiis, in ecclesiarum atriis, in clericorum domibus et eorum familiis sive privatis sive communibus scilicet ecclesie famulantibus. Et ut omni evo memoriale et immutabile permaneat in virtute spiritus sancti banno nostro roboramus. facta sunt hec anno ab incarnatione domini m^o c^o XXXIII^o Indictione XI, Regnante Lothario Romanorum Rege glorioso nominis hujus tercio, data Erpesfort in ecclesia beate Marie astante universo loci illius clero et populo.

4. Bischof Gardulf zu Halberstadt bestätigt einen Verkauf von Erbgütern des Oberoigts Ludolf an das Stift Unserer Lieben Frauen daselbst. 1197.

In nomine sancte et individue Trinitatis. Gardolfus dei gracia halberstadensis ecclesie Episcopus. Cum omnium ecclesiarum nostrarum curam gerere teneamur, specialiter tamen ecclesie beatae dei genitricis et virginis Mariae ampliori dilectionis affectione complectimur, Notum igitur esse volumus tam presentis quam futuri temporis fidelibus quod Ludolfus halberstadensis advocatus cum consensu omnium heredum scilicet Wernerii, Theoderici, Gardolfi, Luidolfi, duos mansos in Aspenstede cum II areis et II mansos in minori Quenstede similiter cum II areis cum omni jure proprietatis, quo ipse illos tenuerat, Ecclesie Beatae Mariae Virginis in civitate nostra ven-

didit eo scilicet anno, quo ad perigrinationem iter accepimus, ipse quoque cum iisdem heredibus ad presentiam nostram accedens multis astentibus tam clericis quam laicis eandem venditionem recognovit et nostram super ea confirmationem expostulavit, heredes quoque suum consensum recognoverunt et emptionem illam ecclesiae confirmare petiverunt, canonicis quoque beatae Mariae id ipsum petentibus, sicut sententia dictavit, eadem bona in nostram suscipientes protectionem, auctoritate banni nostri firmiter inhibuimus, ne quis ecclesiam illam in bonis memoratis audeat inquietare. Et ad majoris cautelae firmitatem hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signari fecimus. Factum est hoc anno dominicae incarnationis M^oC^o XCVII^o, Indictione XV. regnante Henrico Romanorum Imperatore et rege Siciliae, consecrationis nostrae anno III. Hujus rei testes sunt Conradus major Prepositus, Wernerus Decanus, Luidolfus de Hesnem, Burcharthus de Sladem, Fridericus Decanus Beatae Mariae, Evehardus, Meinardus, Canonici; laici nobiles Gunzelinus de Crozuc, Albertus Comes de Wernigerode; ministeriales Ecclesiae Cesarius et filius suus Theodericus, Gevehardus prefectus, Daniel de Aspenstede, Fridericus de Serichstede et alii quam plures.

-
5. Bischof Friedrich zu Halberstadt und der Edle Diederich, Oervoigt von Halberstadt, befreien Bostleve von der Lehnvoigtei zu Gunsten des Bonifaciusstifts daselbst, 1221.

In nomine sancte et individue trinitatis. Fredericus divina providencia sancte halberstadensis ecclesie Episcopus in perpetuum. Quoniam per advocatorum

exactionem continuam ecclesias dei turbari frequenter et pregravari conspiciamus, ideo Nos, qui earum profectibus — tenemur recognoscimus ad hoc specialiter nos teneri ut si qua ad earum liberationem per nostram providenciam fuerint ordinata ea tam valido nostrae firmitatis munimine roboremur, ut semper in vigore sana et illibata permaneant et contradictionis obstaculum non sentiant in futurum. Ea propter notum esse volumus universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris, quod cum dilectus fidelis noster, vir nobilis, Thidericus major advocatus, advocatiam XII mansorum in Bosleve, insuper de areis, vineis, viis et inviis, molendino, aquis et decursibus earundem, pratis, pascuis sitis ibidem de manu nostra in jure pheodali tenet, volens per eam in ecclesia beati Bonifacii in Bosleve eterne benedictionis sibi memoriam comparare, eam dilectis in Christo filiis Annoni preposito et omnibus ecclesie memorate Canonicis, ad nos eam absolutam advocatiam prehabitam resignavit, petens a nobis humiliter, quatenus Ecclesie Beati Bonifacii conferre dignaremur eandem et Canonicis injungere diligenter, ut patris et matris sue anniversarium et ipsius proprium, postquam diem consumarit extremum, in vigiliis et celebratione missarum agerent, quod nos Canonicis in nostra presentia constitutis diligenter injunximus et injunctum ab eis recipimus observandum. Habentes igitur memoratam advocatiam in manu nostra, tam a prefato Thiderico, quam etiam ab filio Annonis de Eilenstede, qui eam ab ipso tenuit, prorsus liberam et ab utroque cum omni jure solutam, ecclesie B. Bonifacii, quam semper intendimus honorare, ipsam perpetua donatione donavimus, statuentes, ut nullus nunquam advocatus

in predictis bonis deinceps nominetur, preterque nos nostrique successores, qui tantum in causis majoribus, utpote futuri raptus et sanguinis, Canonicis ad ipsorum vocationem cooperabunt judicando, omni tunc exactione exclusa. Unde etiam ut memorate Ecclesie et ejus filiis nobis in domino dilectis efficaciter caveamus, reverendis successoribus nostris, hujus sancte Halberstadensis ecclesie Episcopis, supplicamus humiliter et devote et pro salute ipsorum distinctius inhibemus iisdem, ne propter blandas amicorum adulationum preces et propter munera quae ex — dictam advocatiam alicui inphedarent, obligare presumatur, sed potius eam ecclesie antedictae liberam conservare dignentur, advocatorum malitiam intuentes, quae diebus suis malis — — ac novissima provident eo quo — — gladio defensare debent in arcum — — conversi disturbare sueverunt. Jam predictae resignationis ac nostrae donationis testes sunt Meinardus prepositus, Arnoldus decanus, Anno Prepositus de Bosleve, Almarus S. Pauli Prepositus, Conradus Erfordi Prepositus, Arnoldus archidiaconus in Oskersleve, Conradus S. Mariae Prepositus, Burchardus de Jechenburg Prepositus, Bernhardus vicedominus, Ludolfus de Scladem, Elgerus Prepositus de Goslaria, Conradus de Nioburch, Tidericus Camerarius, totumque majoris nostre Ecclesie Capitulum. Laici vero Wernerus et Conradus fratres de Suseliz, Hermannus et Hugoldus fratres de Scerembike, Ludolfus scultetus de Hersleve, Tidericus Brumes, Tidericus de Hersleve, Marisius et Alvericus fratres de Langenstein et alii quam plures. Acta sunt haec anno ab incarnatione domini MCCXXI, Indictione IX. Ne in posterum sub premissis posteritati dubium aliquod generetur,

hanc paginam inde conscribi et tribus sigillis nostro et ecclesie nostre majoris et prefati advocati majoris fecimus insigniri, ecclesie B. Bonifacii in Bosleve eam in premissorum testimonium sufficiens erogantes. Datum Halberstadii per manum Tiderici notarii nostri, anno undecimo —

Ego Thidericus major advocatus de Halberstad huic paginae consentio et ipsius continentiam per appensionem sigilli mei me ratam habere sine dolo aut fraudis ingenio coram Deo et hominibus protestor publice, simpliciter ac fideliter recognosco.

6. Vertrag zwischen dem Bischof Friedrich zu Halberstadt und dem Edeln, Overvoigt Diderich, wodurch dieser für 150 Mark dem Erstern die Halberstädtische Voigtei und außerdem die Lehenvoigteien zu Bogelsdorf und Harsleben und in Ströbeck, theils wieder käuflich, theils völlig abtritt; v. 11 Novbr. 1126.

Anno dominice incarnationis M^oCC^oXXVI^o, Indictione XIII, III Idus Novembris, qui erat dies beati Martini episcopi nos Fridericus dei gracia halberstadensis episcopus, de consilio et auxilio fratrum nostrorum majoris ecclesie dominorum, convenimus in hunc modum cum nobili viro Thiderico dicto majore advocato, dedimus ei centum quinquaginta marcas halberstadensis argenti sub hac forma, quod ipse advocaciam et judicium tocius civitatis nostre et quantumcunque extra civitatem in territorio sive in campo civitatis existit, insuper advocaciam de hiis duabus villicacionibus Voghelsdorp et hersleve quam de manu nostra

tenuit ad estimacionem ducentorum mansorum, insuper advocaciam quindecim mansorum, ubicunque illam voluerimus acceptare, nobis in manus nostras totaliter resignavit. Recognoscimus autem bona fide, quod si a die beati Martini ad triennium, quod incipit ipso die beati martini anno dni. in eo cursu, ut premissum est, exeunte, dictam advocaciam redimere potuerit, liberum erit eidem, ita tamen, quod hoc faciat de argento, quod sine dolo suum fuerit, sive de donacione nostri Imperatoris, sive de obligacione aliorum bonorum suorum, sive de uxore legitima, quam adhuc ducturus esset. Si in hunc modum eam redemerit, nos sine contradiccione qualibet eam sibi denuo concedamus, et fratres de Heymborch, qui advocaciam predictarum villicacionum de manu sua tenuerunt et medio tempore de manu nostra tenebunt, iterato eam de ipso recipient et tenebunt. Si etiam ante hec dominus nos vocarit de medio, noster successor tenebitur ad premissa et hoc domini nostri fideliter promiserunt. Ad hec advocaciam quinquaginta sex mansorum in Strobecke, quam Thidericus miles de Wernigerode de manu sua tenuit, nobis absolute et sine condicione aliqua resignavit, quam predictus Thidericus de manu nostra recipiet ad nos et nullum ad eum respectum ab hac hora et deinceps habiturus. Hujus rei testes sunt Otto de Suanebeke, Woltherus et Wilhelmus fratres de Amersleve, Albero de Bisenrode, Hugoldus de Schirnbeke, Gardolfus frater advocati, nobiles, Johannes de Gatersleve, Henricus de Eylenstede, Thidericus marchalcus et Henricus frater ipsius, Conemannus de Badesleve, Fridericus de Hersleve, Burchardus de Ammendorp et alii quam plures. Et ne premissa ab una

vel ab alia parte calumpniari valeant, duas paginas, unum et idem in se continentes, inde conscribi et tribus sigillis, nostro ac majoris ecclesie nostre nec non predicti ThidERICI dicti majoris advocati fecimus insigniri, unam apud majorem nostram ecclesiam reponentes et aliam predicto Thiderico in testimonium erogantes. Ego Thidericus dictus major advocatus de Halberstat hujus pagine continenciam ratam habeo et hoc per appensionem sigilli mei fideliter recognosco.

VI.

Anfrage, ob eine dem Markgrafen Otto I. zugeschriebene Urkunde vom Jahre 1170 für echt zu halten sey?

Mitgetheilt von A. H.

Unter den vielen märkischen Urkunden, welche durch den Druck bekannt gemacht worden sind, hat eine schon längst die Aufmerksamkeit der Freunde vaterländischer Alterthümer in Anspruch genommen. Es ist diejenige, mittelst welcher der Markgraf Otto I. im Jahre 1170 den Bürgern Brandenburgs Zollfreiheit zugesichert haben soll.¹⁾ Ältere und neuere Bearbeiter der brandenburgischen Geschichte haben dieselbe vielfach benutzt, und sie angeführt, um die verschiedenartigsten und gewagtesten Behauptungen erweislich zu machen. Dabei ist diese

¹⁾ Gercken Fragmenta Marchica T. I. p. 1. 2. 3. Buchholz Geschichte der Churmark Th. 4. Anhang S. 16. 17. Um die Uebersicht zu erleichtern, ist die Urkunde nach der Gerckenschen Ausgabe diesem Aufsatze beigezfügt worden.

Verschreibung von jeher mit einem so unbedingten Vertrauen, aufgenommen und behandelt worden, daß selbst sehr gründliche Forscher dem Anscheine nach nur die Erläuterung ihres überraschenden Inhaltes nöthig gefunden, jede Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit aber als höchst überflüssig betrachtet haben müssen. Und doch möchte kaum ein Dokument zu finden seyn, welches in dieser Hinsicht eine sorgfältige Untersuchung dringender erheischte, als gerade das vorliegende. Denn seiner ganzen Fassung nach, wie auch in jeder Einzelheit, weicht dasselbe von den sonst bekannten öffentlichen Schriften der askanischen Fürsten entschieden ab; man kann selbst sagen, daß von dem Verfertiger desselben keine der Regeln beachtet worden, welche die Schreiber anderer alten Urkunden zur Richtschnur genommen, und die sie ohne Ausnahme überall befolgt haben. Es ist nicht schwierig, diese Bemerkungen zu rechtfertigen, denn für sie sprechen so viele Gründe, daß man nur darüber zweifelhaft seyn kann, welche derselben hauptsächlich hervorgehoben zu werden verdienen.

Wem fiel zuerst nicht die wunderliche Zusammensetzung der Urkunde auf? Sie besteht aus zwei völlig verschiedenen Stücken, deren eines fast wie eine andere markgräfliche Verschreibung lautet, während das letztere einem Notariatsinstrumente gleicht. Denn in jenem ist es der Markgraf, welcher spricht und bewilligt, in diesem dagegen wird von einem Dritten erzählt, was der Markgraf gesprochen und bewilligt habe. Willkürlich sind beide Fragmente aneinander gehängt; man gewahrt keinen schicklichen Uebergang, ja es findet sich nicht ein einziges Wort, durch welches die Zusammensetzung so ungleichartiger Stücke in einem Dokumente irgend erläutert würde. Man geht daher wohl nicht zu weit, wenn

man die Unsförmlichkeit oder Formlosigkeit der Urkunde bedenklich findet.

Nicht minder befremdet der Inhalt dieser Verschreibung. In ihren beiden Abschnitten werden über den Hauptpunkt, das heißt über den Anlaß der Zollbefreiung, die seltsamsten und widersprechendsten Berichte gegeben, die nur darin zusammentreffen, daß sie gleichmäßig das Gepräge der Unwahrscheinlichkeit an sich tragen. Es ist leicht, diese Behauptungen näher zu begründen. Man lese z. B. das erste Fragment der Urkunde. Nach Aussage desselben sollen nur fromme Betrachtungen oder religiöse Rücksichten die Verleihung der Zollprivilegien herbeigeführt haben. Wenigstens hat der Markgraf Otto I., um seine Freigebigkeit zu erläutern, blos darauf hingewiesen, daß er verpflichtet sey, Wittwen und Waisen zu beschützen, gleichzeitig aber auch Vergehen oder Sünden, in welche er durch weltliche Geschäfte verstrickt werde, mittelst reichlicher Almosenspenden zu sühnen. Solche Aeußerungen und Geständnisse mögen nun wohl vorgekommen seyn, wenn es sich um eine Schenkung an die Kirche oder sonst um Bereicherung der Geistlichkeit handelte, gewiß sind dieselben aber stets vermieden worden, wo nur eine weltliche Angelegenheit zu ordnen war. Denn schwerlich ist zu glauben, daß ein Fürst Laien gegenüber je in gleicher Weise gesprochen, daß namentlich hier der Markgraf Otto I. seinen Unterthanen bemerklich gemacht haben sollte, wie sie ihre Begünstigung mit seiner Sündhaftigkeit zu verdanken hätten.

In dem zweiten Fragmente der Urkunde ist die Ertheilung der Zollfreiheit aus andern, aber noch merkwürdigeren Gründen hergeleitet worden. Der Markgraf Otto I., wird wörtlich gesagt, habe an seine Barone die Frage gerichtet, welche Burg seines Fürstenthums eigent-

lich den fürstlichen Namen — den Hauptnamen desselben — führe, oder, was wohl der richtigere Sinn seyn möchte, von welcher Burg die Marggrafschaft ursprünglich ihren Namen empfangen habe? Sogleich sey von einem der Edlen Brandenburg als diese Burg bezeichnet, und dabei auf die Vorzüge hingedeutet worden, welche derselben vor andern Burgen des Landes zuständen. Diese Antwort oder Belehrung nun habe den Markgrafen bewogen, die Bürger Brandenburgs von den meisten Zollabgaben zu entbinden. — Wenige Bemerkungen werden aber genügen, um die Unwahrscheinlichkeit einer Frage der Art, wie überhaupt der ganzen Erzählung, in's Licht zu setzen. Otto I. hatte zu der Zeit, da er das Zollprivilegium gegeben haben soll, sechs und zwanzig Jahre wenigstens die markgräfliche Würde neben seinem Vater bekleidet, an vielen öffentlichen Verhandlungen Theil genommen, und schon lange vor dem Jahre 1170 den Titel eines Markgrafen von Brandenburg geführt. Er mußte oder konnte also mit den Verhältnissen seines Landes vertraut seyn. Sieht man dies zu, so ist nicht zu begreifen, wie der genannte Fürst dennoch eine Frage hätte aufstellen mögen, die unbedenklich zu der Folgerung berechtigen würde, daß er allein nicht gewußt haben müsse, was doch keinem seiner Unterthanen verborgen geblieben seyn konnte. Fände sich irgendwo die Nachricht, daß andere Markgrafen, z. B. die von Meissen, mit ihren Edlen ähnliche Berathungen gepflogen hätten, so würde man kaum an die Möglichkeit eines solchen Ereignisses glauben wollen. Um so weniger wird man hier geneigt seyn, wirklich begründete Zweifel zurückzuweisen.

Außer dem Vorwurfe der Unwahrscheinlichkeit ist gegen die in der Urkunde enthaltenen Berichte noch eine andere Rüge geltend zu machen. Es wird nämlich schon

klar geworden seyn, daß alle angeführten Beweggründe nichts weniger als die Verleihung von Zollprivilegien erwarten lassen, indem sie mit einer solchen Begünstigung in gar keinem Zusammenhange stehen. Denn dergleichen Vorrechte ertheilten, wie andere unverdächtige Dokumente beweisen, die Fürsten keinesweges, weil sie Wittwen und Waisen zu schirmen, oder Sünden zu bereuen hatten, oder weil eine Hauptburg neben einer gleichnamigen Stadt gelegen war, sondern dann, wenn sie eine städtische Gemeinde emporheben, deren Dienste belohnen oder sonstige Leistungen vergelten wollten. Ueberhaupt verloren sie solcher Begnadigung halber nicht so viele Worte, als er hier geschehen seyn soll. Denn in mehreren ursprünglich slavischen Ländern des nördlichen Deutschlands möchte kaum eine unmittelbare Stadt zu finden seyn, der ähnliche Zollprivilegien nicht zugestanden worden wären.

Am meisten aber wird man überrascht, wenn man den Text der Urkunde zergliedert, und darauf sieht, wie ihr Verfasser die lateinische Sprache gebraucht, oder wie er sie behandelt hat. Bei dieser Untersuchung gewahrt man, daß erstens die im Mittelalter übliche Rechtschreibung gar nicht befolgt worden ist. Denn fast durchgängig findet man *Sanctae*, *individuae*, *negotiorum*, statt *Sancte*, *individue*, *negociorum* u. s. f. geschrieben. Freilich pflegt man auf dergleichen Fehler, die sich oft dem Abschreiber beimessen lassen, nicht viel Gewicht zu legen, hier dürfen sie indeß nicht übersehen werden, da in Bezug auf das vorliegende Dokument der verdienstvolle Gercken ausdrücklich versichert hat, daß die von ihm herausgegebene Abschrift genau nach dem Original genommen worden sey. — Nicht geringere Ausstellungen lassen sich zweitens auch gegen den Styl der Verschreibung geltend machen. Denn überall stößt man auf eine Ausdrucks-

druckweise, die durch ihre Mängel, wie im Ganzen durch ihre Eigenthümlichkeit so sehr ausgezeichnet ist, daß man einer nur entfernt ähnlichen Schreibart wohl nicht wieder begegnen möchte. Man erwäge, daß Sätze, wie „notum sit universitati fidelium tam praesentibus quam futuris, Marchio sedens in castrum suum ad placitum suum pro tribunali a Baronibus suis inquisivit, deliberato a Marchione et primatibus ejus communi consilio, liberam data est potestas, per omnem terram ditioni nostrae subjectam,“ und andere kurz hinter einander angetroffen werden. Auf diese Sprachproben ist indeß nicht so viel Gewicht zu legen, als auf mehrere einzelne Stellen im Texte der Urkunde, die an sich richtiger zusammengefügt seyn mögen. Nicht selten findet man nämlich Ausdrücke, die entweder ganz ungebräuchlich, oder wenigstens in der angenommenen Bedeutung nicht üblich waren, und dann zeigen sich wieder Worte, die absichtlich gewählt zu seyn scheinen, um den wunderlichsten Behauptungen das Ansehen urkundlich begründeter Thatfachen zu geben. Einige Beispiele werden dies anschaulich machen.

Nach einer kurzen Einleitung beginnt die Urkunde dergestalt: „Ego Otto dei gratia Brandenburgensis Marchio et Judita uxor mea, filiique nostri Otto major et Henricus minor principatum et titulum nominis officiique nostri ad hoc a Deo nobis impositum agnoscimus.“ Dieser Satz ist nicht nur ungewöhnlich, sondern auch zweideutig gefaßt. Man sieht nämlich, daß die Gemalin und die Söhne des Markgrafen Otto I. hier in einer Weise aufgeführt worden sind, als hätten sie mit dem lezten in Gemeinschaft regiert. Daß aber das Gegentheil statt gefunden habe, darf wohl nicht erst bewiesen werden. Nicht minder seltsam erscheint es auch,

daß der Markgraf Otto I. seine Söhne Otto major und Henricus minor genannt hat. Denn gewiß wurde damals, wie immer, für überflüssig erachtet, markgräfliche Prinzen, die nicht denselben Namen führten, durch dergleichen Beinwörter zu unterscheiden.

Nach dem zweiten Abschnitte der Urkunde sollen ferner die Worte: „placitum, quod vulgo dicitur Botting“ auch eine märkische Landesversammlung, oder eine Berathung des Markgrafen mit seinen Edlen bedeuten können. So viel indeß bekannt, ist der Ausdruck Botting in der Mark sonst allein auf die Gerichtspflege bezogen, und in diesem engeren Sinne nur gebraucht worden.

Wenn es in dem Fragmente weiter heißt: „unus de primis consilii et palatii domini Marchionis“, so ist nicht mit Unrecht zu fragen: hatten denn die Markgrafen eine Pfalz oder einen Palast, und wo war dieser gelegen? Es ist aber weder die Stelle, noch überhaupt das Daseyn eines solchen palatii nachzuweisen, und daher auch nicht zu glauben, daß es Beamte des markgräflichen Palastes gegeben habe. Die deutschen Kaiser sprachen in Urkunden wohl von ihren Pfälzen und von ihren Palastdienern; die Markgrafen dagegen bedienten sich nicht so auffallender Namen, wenn sie ihr Hoflager und die demselben folgenden Beamten bezeichnen wollten.

Demnächst wird Brandenburg ein regale castrum genannt. Die Burg Brandenburg soll also eine königliche, oder, was dasselbe ist, eine reichsunmittelbare gewesen seyn. Eine solche Angabe würde nur Glauben verdienen, wenn nachzuweisen wäre, daß von den Kaisern, welche die Markgrafschaft Brandenburg zu Lehen gereicht haben, die Burg Brandenburg dem Reiche vorbehalten worden sey. Von einer solchen Maaßregel fin-

det sich indeß nirgend eine Spur, im Gegentheile ist gewiß, daß die askanischen Fürsten in der Markgrafschaft, wie in der Burg Brandenburg, dieselben oberherrlichen Rechte ausgeübt haben.

Was ferner die Worte sagen sollen: „Brandenburg — camera imperialis,“ d. h. die Burg Brandenburg ist des Reiches Kammer, hat noch Niemand befriedigend erklären können. Es läßt sich indeß auch schwerlich ein Bericht erläutern, dem nicht Thatsachen, sondern nur unrichtige Folgerungen zum Grunde zu liegen scheinen. Höchst wahrscheinlich ist es nämlich, daß der Verfasser der Urkunde etwa so geurtheilt haben mag: der Markgraf von Brandenburg ist des Reiches Kämmerer, folglich muß Brandenburg des Reiches Kammer seyn. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses, wie des ganzen Satzes, muß aber einleuchten, sobald die gewöhnliche Bedeutung des Ausdrucks „camera imperialis“ nur irgend beachtet wird.

Ob weiter der Markgraf Otto I. und seine Nachfolger in andern Schriften ihre Edlen *primates* genannt, ob sie sonst wo von *murenis et lassis*, um die gemeinten Fischarten zu bezeichnen, gesprochen haben, bleibt zu untersuchen; unzweifelhaft aber dürfte seyn, daß kein anderes Zollprivilegium von ihnen mit dem seltsamen Namen *confoederatio* belegt worden ist.

Besondere Aufmerksamkeit verdient der Schluß der Urkunde. Derselbe lautet: „Anno dominicae incarnationis M^o. C^o. LXX^o regnante domino Friderico imperatore et domino Episcopo Willemaro Brandenburgensi coram idoneis testibus haec data sunt.“ Bei dem ersten Anblicke dieser Zeilen wird man finden, daß von dem Kaiser und von dem Bischofe hier nicht in üblicher Weise gesprochen worden ist. Mehr noch befremdet

det es, daß von tauglichen Zeugen die Rede ist, und daß doch keiner derselben genannt wird. Den größten Anstoß aber geben die Worte: „coram idoneis testibus haec data sunt.“ In allen andern Urkunden heißt „data“ gegeben oder ausgefertigt; unzweifelhaft hat es auch hier denselben Sinn. Muß dies angenommen werden, so ist das vorliegende Dokument, welches vor tauglichen Zeugen gegeben worden ist, wohl für das einzige seiner Art zu halten. Denn wem wäre unbekannt, daß Zeugen nur gebraucht wurden, um das Actum zu bewahrheiten, nicht aber, um das Datum zu beglaubigen? Vielleicht könnte Jemand zu Gunsten der Urkunde entgegnen, daß data auf die Zollprivilegien bezogen werden müsse. Eine solche Auslegung würde aber gegen alle Regeln streiten, wie denn auch der für die Vergnadigung gebrauchte Ausdruck „confoederatio“ schwerlich mit derselben zu vereinigen seyn möchte.

Selbst das der Urkunde angehängte Siegel darf nicht übersehen werden. Nach der von Gercken gelieferten Beschreibung führt dasselbe die Umschrift: „Sigillum Marchionis Ottonis Bran--sis,“ und stellt dann einen geharnischten Mann dar, auf dessen Schilde sich ein Adler zeigt. Zuerst ist jene Titulatur für ungewöhnlich zu achten. Denn, so viel bekannt, herrschte der Gebrauch, daß die Markgrafen, wie andere Fürsten, in den Siegelumschriften und sonst überall ihre Namen voransetzen, und demnächst ihre Titel folgen ließen. Zweitens ist auch nur aus diesem Siegel zu entnehmen, daß schon der Markgraf Otto I. im Schilde einen Adler geführt habe. Beide Ausstellungen sind um so mehr zu berücksichtigen, da gerade dieser Fürst im Jahre 1164 ein völlig abweichendes, aber gebräuchlicheres Siegel benutzte hat. Dasselbe zeigt nämlich, wie Gercken versichert, die Umschrift:

„Otto dei gratia Brandenburgensis Marchio,“ und im Schilde findet man nicht einen Adler, sondern den Balthenstädtischen Falken.²⁾

Es lassen sich also gegen die Form, den Inhalt und die Fassung der Urkunde vom Jahre 1170 zahlreiche Erinnerungen geltend machen. Freilich sind die meisten derselben, um weitläufige Ausführungen zu vermeiden, nur kurz angedeutet worden, indeß möchten sie doch immer so viel ergeben, daß die Glaubwürdigkeit oder die Echtheit jener Verschreibung in Zweifel gezogen werden könne. Mehr als dies hat hier nicht gezeigt werden sollen; es bedarf auch hier keiner weiteren Erörterung. Denn sind die erhobenen Bedenken nur irgend beachtenswerth, so läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß nun sachkundigere Geschichtsfreunde die Urkunde und die aufgeführten Verdachtsgründe nochmals prüfen, und dann darüber Bescheidung geben werden: ob das Dokument seiner Mängel ungeachtet für echt, oder oder ob es auf den Grund der obigen Ausstellungen für untergeschoben zu halten sey? Bei der Wichtigkeit desselben indeß muß man wünschenswerth finden, daß diese Streitsfrage recht bald erlediget werden möge.

U r k u n d e.

IN NOMINE SANCTAE ET INDIVIDUAE TRINITATIS. Notum sit universitati fidelium tam praesentibus quam futuris nunc et in perpetuum. Ego Otto dei gratia Brandenburgensis Marchio et Judita uxor mea, filiique nostri Otto maior et Henricus minor principatum et titulum nominis officiique nostri ad hoc a Deo nobis impositum agnoscimus, ut patres

²⁾ Gercken Fragm. March. Th. 6. S. 132 — 138.

orphanorum et iudices viduarum simus. Praeterea delicta quibus ex necessitate secularium negotiorum inuoluimur multiplici elemosynae largitione oportet ut emaculemus. Unde est quod ciues nostri Brandenburgenses ad sinum misericordiae nostrae concurrentes et gratiam nostram impetrantes ab omni exactione telonei ex hoc nunc et in perpetuum absoluimus. Accidit autem ut praenominatus Marchio sedens in castrum suum Hauelberg ad placitum suum quod vulgo dicitur Botting pro tribunali a Baronibus suis inquisiuit, quod castrum principatus eius specialiter principale nomen teneret, surgens quidem unus de primis consilii et palatii domini Marchionis nomine Borchardus pro omnibus et prae omnibus circum sedentibus respondit, prae coeteris castris totius Marchiae Brandenburg gloriosum ejus nomen est et famosum regale castrum, camera imperialis, sedes episcopalis. Ea propter deliberato a Marchione et primatibus eius communi consilio ciuibus Brandenburgensibus liberam emendi et vedendi per omnem terram ditioni nostrae subjectam data est potestas absque teloneo. Generaliter autem teloneum de piscibus non remisit, nisi tantum de alleoibus, murenis et lassis. Quicumque hanc perpetuam istius confoederationis violauerit stabilitatem Brandenburgensis Marchionis et eius successorum incurrisse noverit offensionem. Anno dominicae incarnationis M^o. C^o. LXX^o. regnante domino Friderico imperatore et domino Episcopo Willemaro Brandenburgensi coram idoneis testibus haec data sunt. Haec scripsit Wiricus Francigena capellanus domini Marchionis Ottonis.

VII.

Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen in
der Altmark.

Von dem Regierungsrath G. W. v. Raumer.

Das alte Gerichtsbuch der Stadt Seehausen gehört jetzt der Bibliothek der Katharinenkirche zu Salzwedel,¹⁾ aus dem Nachlasse des berühmten Gereken. Es wird in den darin aufgezeichneten Verhandlungen: Friedebuch (Fredebock), Schöffebuch (frede int scheppenbock vorschreswen), Stadtbuch, Gerichtsbuch (Nichtesbuke) genannt, besteht aus einem dicken Folianten, und verdient um so mehr eine etwas genauere Beschreibung, als zu wünschen ist, daß ähnliche Rechtsdenkmale der Mark Brandenburg besserer Aufmerksamkeit, als bisher, gewürdigt werden möchten.

¹⁾ Herr Rektor Danneil hat mir die Einsicht desselben gütigst gestattet.

Das Buch zerfällt in zwei Abschnitte. Der erste beginnt mit dem Jahre 1447 und endet mit dem Jahre 1507, und enthält Rentenverschreibungen von Häusern u. dergl. Z. B.

Witlik is uns Schefen und Radman dat olde Claus hefft verkofft sin huß mit siner tohorunge in der groten Brudersstrate deme M. vor 15 mark stend. Weringe und to vordir verwaringe hefft claus in unser gegenwardisheid deme M. dat Ryß van demsulven erve²⁾ vorlaten und upgeven und Claus hefft dat erve wedder genamen to der hure alle jar vor ene mark stend. und Claus edder sine erven mogen dat huß wedder koppen etc. 1447.

Es sind also Schuldverschreibungen und Verpfändungen, welche in die Form eines Wiederkaufs und Rentenverkaufs gekleidet sind, und ist der Beschluß eines solchen Geschäfts allemal:

Dar is dem M. (dem Käufer) eyn frede aver gewaracht.

Von dem dabei üblichen Uebergeben eines Reises hat Gerken³⁾ gehandelt; es geschah sowohl bei Verpfändungen als bei wirklicher Uebergabe unwiderruflichen Eigenthums. Wenn der Gläubiger sein Pfandrecht einem Andern cedirte, so gab er das ihm übergebene Reis weiter, sonst wurde es ihm „in Vorwaringe gelaten (vorlaten);“ auch scheint es aus einigen Spuren, als ob jedes Haus in Seehausen sein bestimmtes Reis gehabt habe. Der Schuldner blieb in Besitz des Hauses „thurhoren“ (zur Heuer), d. h. er übernahm die Pflicht, jährlich die Rente (Zinsen) davon zu zahlen. Von 50 Gul-

²⁾ Zum Erve gehörte oft ein Husland, d. h. Acker zum Hause.

³⁾ Fragm. Marchica. I. 163.

den wurden 3 Gulden Rente (6 Prozent), bisweilen nur 2 $\frac{1}{2}$ Gulden (5 Prozent) gegeben. Wenn ein Haus schon verpfändet war, so konnte der Schuldner es noch an einen zweiten Gläubiger versetzen, oder, wie das Gerichtsbuch sich ausdrückt: „die Betheringe“ (Vesserung) des Hauses verpfänden, d. h. der zweite Gläubiger hatte ein Recht auf den übrig bleibenden Werth nach Abzug der ersten Schuld. So heißt es, ein Gläubiger habe: de Beteringe an dem N. Erbe nächst dem Rade, d. h. wenn außer dem, was dem Rath verpfändet war, noch etwas übrig blieb. Ein Beispiel, wo der Gläubiger das Reis weiter gab, ist:

Am Aschedaghe 1471 gaff N. dem NN. eyn frige riß van synem erve belegen u. s. w. dar is dem NN. ein frede aver gewarcht. Der NN. (Empfänger des Reises) settende so dan frige riß vorthan dem NN. in de hand vor eyn pand, dar is frede u. s. w.

Der erste Theil des Gerichtsbuches enthält ferner Erbschichtungen. Z. B. zwischen Vater und Sohn, wor bei 1452 ein Altentheil vorkommt, in dem der Vater ein Bette, eine Kiste, ein Grapen, worin man ein Huhn fies den kann, ein paar Leidensche Kleider, Kistengeräth u. s. w. erhält, sich der „Dornzen“ zu seinem Gemach bedienen soll, Stipulationen getroffen werden, wenn sie etwa auseinander ziehen wollen &c. Endlich enthält dieser Theil des Gerichtsbuches noch einige andere Verträge von Stadtbürgern, welche alle anfangen: wittlik is uns Schepen und Radmanne to Gehusen.

Der zweite wichtigere Theil des Gerichtsbuches enthält die Gerichtsprotokolle von 1437 bis 1502. Es wurden nämlich in Seehausen alljährlich drei „echte hegede Dingtage,“ allemal an einem Dienstage gehalten;

das s. g. erste, mittelste und letzte Ding z. B. im Jahre 1494 waren Dingtage

- 1) am Dinstag nach trium regum „im irsten Ding;“
- 2) am Dinstag Agnetis „im middelfsten Ding;“
- 3) am Dinstag nach Purif. Mariae „im letzten echten hegeden Ding.“

Ein Ausnahme ist es, wenn z. B. 1493 nur zwei echte Dingtage vorkommen: 1) am Dinstag nach Remigii im irsten Ding; 2) am Dinstag nach Simonis et Jude im letzten echten hegeden Dinghe. An einem solchen Dingtage werden sehr viele Sachen, oft 40 bis 80, abgemacht und hier ganz kurz registrirt; z. B.

N. heft bededinghet von vracht (Fracht) wegen.
NN. sagt neyn tho und will dem neyn folge thun
(eidlich beweisen) des ersten rechte dages na u. s. w.
et pax etc.

Das Friedewirken, welches hier kurz mit den Worten et pax etc. angedeutet ist, kommt bei jeder gerichtlichen Handlung vor, und macht immer den Beschluß der darüber niedergeschriebenen kurzen Notiz. Gegenstand des Rechtsstreites an einem echten Dingtage sind nur Schuldklagen, seltener Injurien und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit; z. B. die Uebergabe eines Reises. Der Prozeß selbst war mit dem, der im 15ten Jahrhundert bei dem Kammergericht in Berlin üblich war und den ich anderswo⁴⁾ in Kürze darzustellen gesucht habe, ganz übereinstimmend. Z. B. die Fürspracher, die Nothwendigkeit der dritten Klage vor der Contumazirung, das Abfragen des Beweises und Endurtheils u. s. w. Die Beweisführung wird oft zum nächsten

⁴⁾ Cod. dipl. Brandenb. contin. Bd. 2. S. 120 ff.

Ding ausgesetzt, in einer „Waltßklage“ (um Schadenersatz) lautet das Interlocut: „he schol dat mit tughen (Zeugen) beweren;“ der Beweis einer Verpfändung wird durch die Eintragung in das Schöffnenbuch geführt, auch kommt Beweis durch einen Eid selbstsechs, d. h. mit fünf Eidhelfern, vor.

Alles dies wird hier kurz registriert, doch konnte jeder Theil, wenn er wollte, ein förmliches Attest über den Verlauf der Sache, das Urtheil u. s. w. verlangen. Gründe zum Erkenntniß sind nie angegeben. Einige Beispiele werden dies deutlich machen:

N. hefft worven myt ordel unde myt rechte im hegechtenden Ding eyn frygrys (Pfandrecht) over eine halve hove landes belegen vor dem mollendore, dar em ein frede in demsulven echten hegeden Dinge na Lichtmeßen 1437 aver wracht ys.

Am Dinrtage vor pinghsten 1471 im letesten echten hegeden Dinghe. N. heft mit rechte geforderth unde up NN. uthgewunnen 5 Scheffel Havern und 10 ß geachtet, dar is N. ein frede aver gewacht.

Ferner:

Dem NN. is vor recht ghedeylet u. s. w. N. hefft mit recht uthgewunnen up NN. u. s. w. et pax.

N. erwarb die dritte Klage „upp NN. Erve und ryß“ vor 5 Pfund Pachtēs.

Der Prozeß war regelmäsig mündlich, doch wird schon 1448 auf schriftliche Klage ein Urtheil der Magdeburger Schöffnen eröffnet; ferner wird 1487 in einem Prozeß des Rathes der Stadt Seehausen wider einen dortigen Bürger wegen des dem Rath schuldigen Urtheilsgeldes eine schriftliche Klagebeantwortung erwähnt und

1481 weisen Richter und Schöffen die Sache auf Verlangen des Beklagten zur schriftlichen Ausführung in 6 Wochen, als einer vom Magistrat beschuldigt wird, freventlich auf der Stadt freiem Strom, die Alant, geschiffte zu haben. Im Jahre 1501 heißt es auf Verlangen des Beklagten, den Prozeß schriftlich zu führen, sey erkannt worden, der Kläger habe nicht nöthig schriftlich zu klagen, weil die Hauptschuld mit dem Stadtbuch beweislich sey, und die versessenen Renten (Zinse) sich nicht auf 5 Mark erstreckten. Hiernach scheint es, als ob der Beklagte bei wichtigeren Gegenständen das Recht gehabt habe, auf schriftliche Klage zu dringen, auch beruft sich der Beklagte von diesem gefundenen Urtheil an „unsern gnedigen Herrn unde hat van uns (Richter und Schöffen) geappelleret.“

Oft wurde ein Urtheil von den Schöffen zu Magdeburg eingeholt und dies dann an einem echten Dingtage verlesen und befriedet. Ein besonders merkwürdiger Prozeß, von dem öfters Verhandlungen eingezeichnet sind, schwebte zu Ende des 15ten Jahrhunderts, und betraf die Frage, ob einer das Recht habe, in die Schustergilde aufgenommen zu werden. Es wird erkannt und in der Schöffen Friedebuch (Fredebocke) verzeichnet, daß der, welcher die Gilde zu erhalten wünschte, darum an den drei jährlichen gehegten und „uthgelechten“ Morgensprachen der Schuhmacher nachsuchen und den „Adellbrieff“ und das Geld für die Gilde dem Rath, Schöffen, Richter und den Gildemeistern vorlegen solle. Als nun 1478 die Gildemeister vorgeladen werden, sind sie „dingkfluchtig“ und wollen den Adellbrief (das Zeugniß der ehelichen deutschen Geburt) nicht sehen. Richter, Burgemeister, Schöffen und Rathmann lassen also den Adellbrief lesen, erkennen ihn für gültig und weisen den Kläger in con-

tumaciam in die Gilde, indem sie ihn für gildewürdig erklären, worauf es heißt: das ist dem Kläger befreit und wollen wir ihm vor unserm gnädigen Herrn Beisstand zu Recht thun von Rechts wegen. Es wird dabei bemerkt, daß, da die Gilde durch ihren Vorsprachen dem Urtheil nicht von Stund an widerspricht und es straft, es bei Kraft bleiben solle. 1481 bekennet nun der Rath, daß in den Prozeß zwischen den Schuhmachern in Seehausen und dem obigen Kläger zwei Urtheile (Rechtssprock) von den hochweisen Schöffen der Altstadt Magdeburg geholt worden seyen, der Kläger habe aber etliche Schuhmacher laden lassen „vor unsers gnedigen Herrn des Markgrafen Landrecht vor de Brugge to Tangermunde to Rechte“ und hier hätten die Sendboten des Gewerks Kost und Zehrung über ihn gewonnen und er sey um Ungehorsams willen der Stadt Wilkor (weil er nämlich die Gerichtsbarkeit der Stadt durch Ladung der Schuhmacher vor das kurfürstliche Gericht beeinträchtigt hatte) mit Recht verfestet (gefangen gesetzt) worden und habe die Gilde verloren; indessen habe der Magistrat sich mit ihm gesöhnt, wobei der Vorbitter und Theidungsleute des Klägers erwähnt werden. 1447 heißt es:

Jacob Budel als Procurator des Herrn Probsts (zu Boyster) hefft verworren de drudde upbedinge In gehegeden Dinge an M. erve und rys umme fines pachtes willen, dar hy dy irste ane (gewiesen) is und is myt der verden gewiset in dat negeste Dynck na winachten, dar is em eyn vrede aver vracht.

Es wird nun am nächsten Dingtage bemerkt:

Jacob Budel hefft gedan in dem echten Dinge dy verde upbedinge an der gyfft des rysses van den ryß den em M. hadde upgeladen und em vorsceres

ven steyt in der schepen vredebuch, den (der Propst) von M. koste unde is (dem Propst) ganz und all voreniget, Dar is em eyn frede u. s. w.

Der Propst hatte also von dem M. ein Pfandrecht über das Haus des N. sich abtreten lassen, und da N. nicht zahlte, so wurde das Grundstück nach viermaliger Aufbietung an vier echten Dingtagen dem Propst übereignet. Hatte aber Jemand kein Pfandrecht, sondern wollte erst durch einen Prozeß ein solches gewinnen, so mußte der Beklagte dreimal vorgeladen werden, indem stets die erste Klage an den zweiten, die dritte Klage an den dritten Dingtag gewiesen wurde. Nachdem nun im dritten Dingtag der Kläger ein Urtheil (Pfandrecht) über das Haus und Gut des Beklagten gewonnen hatte, so geschahen die vier Aufbietungen an den vier nächsten Dingtagen. Es dauerte also immer über Jahr und Tag, ehe Jemand wegen einer Schuld aus seinem Grundeigenthum vertrieben werden konnte, und erst bei der vierten Aufbietung heißt es: z. B.

1446. N. in dem echten Dinge hefft gedan syne verde upbedinge an dem ryse M's. lutteke huseken in der Bruderstrate und is em voreniget, dar is em eyn vrede u. s. w.

Im Jahre 1500 wird auf die dritte „befredede“ Klageerkannt, „dat he (der Kläger) dat pand to dinxstlede nach unser Stath gewanheit möge vorkopen,“ und sich wegen des Restes an das übrige Gut des Schuldners halten, und ist hier von einem beweglichen Pfande die Rede, welches gerichtlich verkauft werden sollte.

Im Allgemeinen heißt es immer, daß der Propst vor Richter und Schöffen geführt worden sey (1461 is gekomen an sittende stole des Radis vor Schepen und Ratmann), sonst aber, z. B. 1469, am Dynrtage im la:

testen Dinghe (Dinstag vor Jacobi) witlick is uns scherpen und Radmennen to Schusen, dat vor unse Stad Richter, alse unsenn beswornen richter, vor gheheghet dink und dinkpflichtigen framen luden unsem borgern overgeven myt hande unde munde u. s. w. Hir aver is gewesen N. (ein einziger) dinkpflichtige u. s. w. darüber frede gewarcht etc. Ferner 1496: sind hir aver gewesen de ersame (zwei) Burgemeister, zwei Scheyffen, zwei Rathmann, der Richter Ebel Vette und drei Dinkpflichtige, worunter zwei Handwerksmeister. 1496 geschah ein Erbvertrag vor Borgemeister, Scheyppen und Rathmann vor geheggt dink, gesatten Richter und Dinkpflichtigen nach unser Stath wilkor und gebade. 1493 bezeugen fünf Dinkpflichtige, daß sie in gehegedem Dink gewesen, als Berndt von der Schulenburg durch seinen Bogt habe erklären lassen, daß sein mann (armer Mann d. h. Bauer) gleich den andern in de vestinghe (Gefängniß) unde averstall (Nechtung⁵⁾) scholde sin. — Hiernach bestand das Gericht nicht blos aus Richter und Schöffen, sondern auch aus Burgemeister und Rath, und die Zuziehung von Dinkpflichtigen aus der Bürgerschaft scheint besonders des Zeugnisses wegen, daß Alles vor Gericht ordentlich hergegangen, gesehen zu seyn. Im Allgemeinen war im Mittelalter die Person der Richter nie genau bestimmt; wenn man Jemandem viel Geschick zutraute, zog man ihn zum Gericht zu. 1445 Dinstag nach Asumt Marie wird in einem Prozeß der Stadt Wittenberge gegen einen Bürger in Seehausen ein Beweisurtheil ertheilt, mit vnser liven gnedigen Herrn und zwei seiner Rätthe,

⁵⁾ Also auch in der Mark ein gerichtliches Verzellen (siehe Klossch über das Verzellen), d. h. eine Art Nechtung, Verbot, die Stadt wieder zu betreten.

die in der Bank oder in dem Gerichte gewesen sind, wodurch sich zugleich der Grundsatz des Mittelalters bestätigt, daß der höchste Richter allemal, wo er gegenwärtig ist, das Gericht des niederen, welches von ihm ja nur verliehen ist, aufhebt.

An den echten Dingtagen wurden übrigens nicht nur eigentliche Rechtsstreitigkeiten, sondern auch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, besonders Erbverträge unter Ehegatten, aufgenommen, wonach der Ueberlebende Alles erben sollte, und worüber beiden Theilen Friede gewirkt wird; auch werden bloße Giften hier angemeldet,⁶⁾ Schulden eingemahnt. J. B. 1502 manen na der Stath Wilskoere (Gebrauch) und Vergleiche abgeschlossen. J. B.

1502 im myddelsten Dinge sind de irrige saken zwischen N. und NN. frundliken hygelecht, so N. des NN. Sone leyder vom levende vom dode brachte, soll er tor sone geven 3 stend. mark, schal dar tho 3 menne to Sterneberge sendenn⁷⁾ un de hanth myt 6 mannen to grave brengen om oek eyn cruce na setten laten. — Zahlt er nicht will er wieder in die Vestinge (Gefängniß) sein und nimmermehr geleyde von unserm gnedigen Herrn oder dem Rath erlangen, worüber Friede gewirkt wird.

Hieraus ergiebt sich, daß auch in Seehausen der alte deutsche Criminalprozeß mit Ablösung der Hand⁸⁾ üblich war; der Vergleich betrifft aber nicht die dem Churfürsten

⁶⁾ Verwillkären mit einer ungescheden samenden Hand i. e. in solidum kommt vor.

⁷⁾ Nämlich zur Erlösung der Seele des Getödteten aus dem Fegfeuer an den bekannten Wallfahrtsort im Melkenburgischen.

⁸⁾ Siehe Grimms Rechtsalterthümer.

sten zustehende Criminalgerichtsbarkeit, sondern nur den Civilpunkt, d. h. die Entschädigung der Verwandten des Erschlagenen.

Wer nun Richter und Schöffen besonders bezahlen wollte, der konnte sie auch außer den jährlichen drei echten Dingtagen entweder in einem Rechtsstreit oder zur Aufnahme einer Handlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammenkommen lassen, und je mehr das funfzehnte Jahrhundert sich seinem Ende nähert, desto häufiger werden die Sachen, welche zwischen den drei echten Dingtagen verhandelt werden. 3. B.

1489 am Montag nach omnium sanctorum kam N. vor unserm Richter und leeth dar hegen eyn dink unde vorleth dem NN. ein Grundstück (eigenthümlich) Kühe, Pferde, Schweine, Schafe, Korn im Felde und in der Scheune, Sommersaat und fettende eme sodanß yn de hant (durch das Reis), wobei zwei Dinkpflichtige zum Zeugniß waren.

Im Jahre 1495 machte eine Wittwe außer den drei Dingtagen ihr Testament: wittlich is uns Burgemeister, Scheppen und Radmann dat N. Wittwe is vor uns erschinen gesunth an dem Licham, heft gekaren NN. to eren Testamentariis und gest um god und erer selen salicheit Willen myt unsem vulborde dat na gescreven testament. — In diesem vermacht sie nun ihren großen Kessel, ihre Leinwand, Renten an das Gotteshaus zu Vigilien für sich und ihr Geschlecht jährlich viermal, Renten an ein anderes Gotteshaus „se darvor yn eren doden breff (Memorie) to scrivende,“ viel Geld zu Seelmessen, an ihren Beichtvater, den Küstern, dem Rath zum Besten der Stadt, an das G. Vertrauten: Spital, an die heil. Kreuzgilde, ihren Verwandten u. s. w. Dieweile ihr

Leichnam über der Erde steht, sollen vier Priester jeder einen Psalter (Psalter) lesen und dafür 4 Schill. und eine Mahlzeit bekommen. Alle Kleider, Risten, Ristengerade, Beddewant, Decken, Laeken, vermacht sie ihren Bruders töchtern, die Werkeltagskleider, Hemden und 6 Paar Schuh an arme Leute, ihren „swarten hoyken (schwarzen Staatsmantel) soll man auf die Bahre legen, Wachs zu bahrlichten kaufen u. s. w.; endlich bezieht sie den Testamentarien, diesen „latesten Willen“ auf ihre Seligkeit zu halten.

So wie dies Testament für die Sittengeschichte des funfzehnten Jahrhunderts interessant ist, so kommen auch sonst in diesem Buche erhebliche Züge vor. Z. B. 1489 wird Meister Hanns Drosse unser Stadt beswarn (geschwornen) Arste (Arzt), 1502 Meister Claus der Arste, 1490 unser (der Stadt) Sriver, 1486 ein „Winberner“ (Branntweinbrenner) in Seehausen erwähnt; es wird die dem Kläger zu gebende Buße von der Wedde an den Richter noch im 16ten Jahrh. unterschieden. Auch die Injurien, die ab und zu vor Schöffen und Rathmann verhandelt werden, sind nicht uninteressant. Z. B. am Sonavende 1456 als man mishandelinge (Injurien) plecht to richtende,⁹⁾ kommt N. vor Schöffen und Rath, und klagt, daß man seiner Frau vorgeworfen, „were se von guder art, se droge neue rode scho (rothe Schuh, ein Pug), de ere de monnik (Mönch) gegheven hefft.“ Als zu eben dieser Zeit eine Frau, welche den Stadthüttel beleidigt, nicht kommt, senden Schöffen und Rathmann noch ihren beschwornen Knecht in ihr Haus; sie will aber nicht kommen und wird daher in contumaciam verurtheilt, (butevellig oder vell:

⁹⁾ Also scheint der Sonabend für Injuriensachen sehr bestimmt gewesen zu seyn.

astich gedeilet) weil sie die Frau des Büttels eine blinde Krade (Kröte), blinde Tisze u. s. w. geschimpft, die Tochter desselben beleidigt, als sie Bier geholt und dem Büttel selbst, da er eine Kuh abgepändet hatte, so viel Unglück gewünscht hat, als die Kuh Haare auf dem Leibe habe. 1478 verträgt sich ein Bürger mit seiner Frau, und verspricht, sie nicht mehr zu schlagen, sie dagegen, ihm unterthänig zu seyn.

Im Jahre 1495 ist auch ein Rathesstatut in das Friedebuch bezeichnet:

1495 in der Wandellinghe des Rades sint wy Borgemeister, Scheppen und Radmanne to Sehusen olth und nyge eyn geworden, welker des Jars im Rade unde vermittelst Eeden van unsern gned. herrn confirmirt und gesettet sind, wenn se to Rathuse von den Burgermeistern geheischt werden und nicht kamen one redliche und notsache uppe dat Rathus oder uppe de loven (also auch dort versammelte sich der Rath noch) gibt 6 stend. Pennige, desgleichen wer zu spät kommt. Wenn ferner etwas an andre Städte zu beschaffen ist, wenn das Gewerff (Geschäft) von Burgemeistern und Rath, nachdem er dazu bequem ist, zu bestellen aufgegeben wird, das soll kein Burgemeister oder Rathmann dem meisten und größten Parthe (der Majorität) versagen und weigern, sondern es nach bestem Vermögen vollbringen, und solle dies für ewige Zeiten gelten.

Endlich liegt in dem Friedebuch noch ein alter Gildesbrief der Gewandschneidergilde zu Seehausen und eine Originalvollmacht eines Bürgers an einen andern, an seiner Statt das Meis aufzugeben.

VIII.

Literatur der Vaterlandskunde seit
dem Jahre 1829.

(F o r t s e t z u n g.)

5.

Geschichtliche Darstellung der merkwürdigsten Ereignisse in
der Fürstenthumsstadt Meisse; von F. Minsberg. Meisse
1834. Druck und Verlag von Wangerskielb. XV. 246 u.
146 S. kl. 8. Nebst einer lithographirten Zeichnung
der Gymnasialkirche vor 1807 und der Stadt Meisse
im J. 1736.

In den Provinzen des Preussischen Staates ist seit
kurzem überall ein reges Streben nach Erweiterung der
Geschichte und Alterthumskunde sichtbar, welches von
Jahr zu Jahr fruchtbarer hervortritt und die Geschichts-
forscher mit immer kühnern Hoffnungen erfüllt. Eine
Menge Monographien der verschiedensten Art haben
den Umfang der historischen Quellen sowohl ungemein
vergrößert, als auch zur Interpretation und Bearbeitung

derselben mannichfaltig beigetragen. Vorzüglich hat die Erscheinung mehrerer historischen Darstellungen der Verhältnisse einzelner Städte für eine Geschichte der Kultur und des Städtewesens in Deutschland neue reiche Materialien an den Tag gefördert. —

Daß dieser wichtigste Theil der Geschichte des deutschen Volkes nur durch sorgsame Städtegeschichten vorbereitet und gehörig begründet werden könne, ist längst anerkannt, und daß solche Begründung ihre Frucht nicht zu sehr verspäten wolle, ist allgemeiner Wunsch. Im Interesse für die Wissenschaft liegt daher für einen Jeden ein mächtiger Antrieb, zur Förderung der allgemeinen Geschichte durch Sammlungen und Bearbeitung der Verhältnisse besonderer Orte, Familien, Territorien u. s. w. beizutragen. — Eine andere gewichtige Aufforderung dazu liegt für jeden Einzelnen in der Liebe zum Vaterlande, zur Vaterstadt, zur Heimath überhaupt wie zur Familie. Wer mit wahrern Patriotismus dem Staate, mit wahrem Bürgersinn dem Gemeinwesen einer Stadt oder mit rechter Anhänglichkeit seiner Familie angehört, dem kann nicht das Anschauen ihrer heutigen Gestalt genügen, sondern er wird sich gedrungen fühlen, zurück zu wandeln in die Räume der Vergangenheit und unter den verwitterten Denkmalen derselben den Quellen seines Daseyns und den Ursachen seiner politischen, bürgerlichen und Familien-Verhältnisse nachzuspüren, um in diesen Quellen den Spiegel seiner Gegenwart und Zukunft zu erblicken. —

Die Städtebeschreibungen und übrigen Monographien, wodurch seit Kurzem die Geschichte des Preussischen Staats ausnehmend bereichert ist, danken nun auch nicht der ersten dieser Triebfedern allein ihre Entstehung, sondern sie sind als Folge des Zusammenwirkens beider

zu betrachten; und sie liefern daher den für jeden Staatsbürger gleich erfreulichen Beweis, daß wissenschaftlicher und Gemein-Sinn in einem gleichmäßig schnellen Fortgange lebendiger Entwicklung begriffen sind.

Hierfür dient auch das angekündigte Werk zu einem rühmenswerthen Belage. Dem so allgemein verbreiteten Mißverhältnisse, daß historische Monographieen schwer einen Verleger zur Uebernahme der Druckkosten vermögen, tritt bei diesem Werke die seltene, öffentlicher Anerkennung würdige Ausnahme gegenüber, daß Herr Wagnersfeld, der Verleger, nicht allein Buchdruck und Steindruck besorgte, sondern daß er es auch war, der die Materialien zu diesem Werke sammelte. In Erwägung dessen, daß es die Pflicht eines Jeden sey, in solcher Weise zum Nutzen des Vaterlandes beizutragen, gewann der Verleger den Herrn Oberlehrer Minsberg zur wissenschaftlichen Abfassung dieser Geschichte der Stadt Meisse, die den Stadtobern und Bürgern derselben als ungeheucheltes Weihgeschenk von dem erstern dargebracht ist.

Was übrigens die Beschaffenheit des Werkes selbst betrifft, so müssen wir auch in dieser Beziehung dem Sammler der trefflichen Materialien unsern wärmsten Dank sagen. Der reiche Urkunden-Anhang (145 S.), enthaltend Urkunden von 1238 — 1636, wovon besonders die neuern von vielseitigem Interesse für den Geschichtsfreund sind, bildet eine schätzenswerthe Gabe für die Schlesiische Geschichte. Der Bearbeiter hätte in Bezug auf diese Quellen oft wohl mit mehr Umständlichkeit und Genauigkeit zu Werke gehen können. Die Verhältnisse der eigenthümlichen städtischen Verfassung, worauf es bei Stadtgeschichten, die der Alterthumskunde im Allgemeinen zur Erweiterung dienen sollen, vorzüglich ankommen dürfte, sind viel oberflächlicher und kürzer ab-

gehandelt worden, wie Ref. es gern gesehen hätte, während die äußern Verhältnisse der Stadt füglich hätten mit viel geringerer Umständlichkeit vorgestellt werden können. Indessen wird der Leser dieser historischen Bearbeitung in ihr sonst überall die Zeichen einer sorgsamten Composition, eine gute Kenntniß der Schlessischen Geschichtsquellen, wissenschaftlichen Sinn und ein gesundes Urtheil wahrzunehmen Gelegenheit haben.

A. F. R.

6.

De Gryphisvaldia hansae teutonicorum socia.

Sacra saecularia conditae ante hos sexcentos annos Gryphisvaldiae die sexta mensis Decembris pie celebranda auctoritate Academiae Gryphisvaldensis indicturus scripsit Joannes Godefredus Ludovicus Kosegarten, theol. Prof. Gryphisv. typis F. G. Kunike MDCCCXXXIII. 4. 32 S. (mit einer lithographischen Abbildung des ältesten Siegels der Stadt „Greifswold.“)

Diese Schrift enthält eine kurzgefaßte, sehr interessante Darstellung der Verhältnisse Greifswalds bis zum 15ten Jahrhundert, mit vorzüglicher Rücksicht auf die Entstehung des Stadtrathes und die Theilnahme der Stadt an der Deutschen Hanse. Sie ist unmittelbar aus den Quellschriften gearbeitet, und ihr Werth noch erhöht durch die Mittheilung mehrerer bisher unbekannter Ueberlieferungen. S. 11 u. 12 ist ein altes (vermuthlich aus dem 14ten Jahrhundert herrührendes) Zollregister befindlich, welches zu vielfachen Schlüssen über den Verkehr der Stadt in jener Zeit Veranlassung giebt. — Der verdienstvolle Verfasser wird die kleine Schrift dem Buchhandel hoffentlich nicht ganz vorenthalten. —

A. F. R.

Der Wunsch, zu wissen, weshalb gerade der 6te December 1833 als Gedächtnistag und Jahr der Gründung Greifswalds angenommen sey, da keine Urkunde uns die Zeit der Stiftung mit Bestimmtheit angiebt; da die älteste Urkunde, die Greifswalds erwähnt, im J. 1248 den Ort oppidum Gripheswald, eine Urkunde von 1249 den Ort oppidum nouiter instauratum nennt (Dreger Nro. 186. 196.), veranlaßte mich, dem geehrten Verfasser desselben zu schreiben, der dann die Güte hatte, folgende Auskunft zu ertheilen: „Ihr Bedenken in Betreff des eigentlichen Stiftungsjahres der Stadt ist nicht ohne Grund. Ich hege gleichfalls die Meinung, daß man mit mehr Wahrscheinlichkeit die Gründung im Jahre 1241 — 43 setzen darf. Denn an. 1241 erhält das Kloster Hilda die Befugniß, ein forum rerum venalium in seinem Gebiete zu errichten (Dreger Nro. 134. 138.). Dieses forum wird der Keim der Stadt gewesen seyn, wie es damals mit manchen neu entstehenden Städten der Fall war, z. B. Freiburg im Breisgau. Den Kaufleuten wurden areae oder Hausstellen rings um das forum her angewiesen, und so erwuchs allmählig die Stadt. Ich habe mich hierüber in meinen im Druck befindlichen Pommerschen und Rügischen Geschichtsdenkmälern S. 1 u. 2 erklärt. Die Annahme des Jahres 1233 beruht aber auf der Angabe der Pommerschen Chronikanten des 16ten Jahrhunderts, die in solchen Dingen nicht genau sind. Der älteste, Thomas Rangow, verfährt noch vorsichtig, und sagt: ungefähr um das Jahr 1233; die folgenden, welche die ältesten ausschrieben, und öfter verschlechtern, lassen das ungefähr weg, und setzen geradezu 1233. Daher ist denn auch 1733 die Feier hier begangen worden. Der Tag des 6. Decbr. ward vom Magistrat deswegen gewählt, weil an ihm jährlich die orbar

an den Landesherrn bezahlt wird. Auf die Zeit der Auslegung hat dieser Umstand, meiner Meinung nach, keine Beziehung. Die orbar ward in unsern Gegenden gewöhnlich um Martini herum bezahlt, weil die Feldfrüchte dann eingearndtet waren.“

D. H.

7.

Rheinisch-Westphälischer diplomatischer Codex oder Urkunden-Sammlung zur Geschichte der Erzdiocese Köln und des dazu gehörigen Rhein- und Westphalen-Landes. Von Dr. A. J. Winterim u. J. H. Mooren. Erster Theil. Mainz 1830. 8. XIV. u. 405 S. Zweiter Theil. 1831. XXIV. u. 460 S.

Dieser Urkunden-Codex erscheint zugleich als 3ter und 4ter Theil von dem bereits ausführlich von uns (Archiv I. 289 — 317) besprochenem Werke: „Die alte und neue Erzdiocese Köln.“ Wir können uns deshalb jetzt um so kürzer fassen, da Urkundensammlungen bei ihrer über allem Zweifel stehenden Wichtigkeit der besonderen Anempfehlung nicht bedürfen; bei ihrer vielseitigen Brauchbarkeit aber einer in das Einzelne gehenden Anzeige nicht fähig sind; es möge daher genügen, wenn wir bemerken, daß der größte Theil des hier gebotenen Materials aus Copiarien von Gladbach und Xanten entnommen ist und vornämlich die nördlichen Theile der Rheinisch-Kölnischen Diocese betrifft, die Lande Cleve, Geldern und Mörs. Von den 445 Urkunden sind die ältern bis zum 12ten Jahrh. größtentheils (40 von 60) bereits gedruckt; die übrigen aber, und zwar 206 aus dem 13ten, 138 aus dem 14ten und 42 aus dem 15ten Jahrh., mit geringen Ausnahmen sämmtlich bisher unbekannt gewesen. Die

Herrn Herausgeber haben nicht selten erläuternde Bemerkungen hinzugefügt und über die Abteien Gladbach (I. 44 — 55), Altencamp (I. 90 — 97), Fürstenberg (I. 273) u. a. ausführlichere Nachrichten mitgetheilt.

Doch einige Bemerkungen über den Mühlgau, der in der Gau- und Kirchlichen Geographie so viel Schwierigkeiten darbietet, sind wir in Beziehung auf unsere frühern Ansichten, auf die später an den Tag gekommenen neuen Quellen und auf das, was die Herausgeber jetzt beibringen, mitzutheilen veranlaßt.

Wir bemerkten zunächst (Archiv I. 299), daß uns der einzige alte Codex mspt. de inventione reliquiarum S. Viti in Gladebach (Erzdiocese I. 237) nicht genügend überzeugen könne, daß Gladbach und Reith erst im 10ten Jahrh. durch Abtretung von Benlo, Tegelen und Lobberich von der Diocese Lüttich an Rdn gelangt seyen; wir müßten sonst hiermit einen gleichen Tausch auch in den Gaubegrenzungen zugeben, oder daß, mit Beibehaltung der vorigen Gaugrenzen, hier der ungewöhnliche Fall sich ereignet habe, daß Orte desselben Gaues in zwei verschiedenen Diocesen gelegen haben. Wir wären wenigstens zu einer solchen allen Regeln widersprechenden Annahme nach den bis dahin bekannt gewordenen Derttern, die in dem Mühlgau genannt werden, nicht gezwungen; denn wir fanden diese sämmtlich im Rdn'schen Sprengel. Es waren dies:

In dem zum Rdn'schen Sprengel gehörigen Theile des heutigen Kreises Erkelenz: Holzweiler und Basnich.¹⁾

¹⁾ 898. in pago Moulla in villis Holtuulare, Brisinike. (Dorow Museum S. 51.)

In dem Kreise Grevenbroich: Elsen, Jüchen und Wanlo.²⁾

In dem Kreise Gladbach: Dahlen.³⁾

In dem Kreise Geldern: Heringen.⁴⁾

Seitdem aber die wichtige Urkunde von 966 (Archiv VII. 299.) ans Tageslicht gekommen ist, die uns: in pago Mulchkewe in comitatu Eremfridi Herklenze, Hostich, Berge, Ricolferod und Wazzarlar nennt, d. i. Erkelenz, Oestrich im Kirchspiel Erkelenz, Berg im Kirchsp. Beek, Rickelrath und wahrscheinlich das heutige Baateren im Kirchsp. Wegberg, also lauter Dörfer des Kreises Erkelenz, die unzweifelhaft zum Lüttichschen Sprengel gehört haben — läßt sich's allerdings nicht ferner bestreiten, daß es einen Lüttichschen und Kölnschen Antheil an dem Mühlgaue gegeben habe (vergl. Archiv V. 214.). Jetzt behält die dem 10ten Jahrh. angehörige Gladbacher Nachricht: *ultra terminum dioecesis (Coloniensis) appropriaverunt Molensium fines. In ipsis finibus Mons erat in isto Monte fabricasse ecclesiam (Gladbach) — locus tunc temporis Leodien-sis extitit dioecesis* (Winterim u. Mooren Urkb. I. 46. 49.) volles Gewicht.

Wir fanden ferner Gelegenheit, früher zu bemerken (Archiv I. 307.), daß das Dekanat von Suchtelen zwar ganz in dem Mühlgau gelegen habe, daß aber dieser Gau

2) 837. Helissem in pago Moila. (Miraei op. dipl. I. 20 Winterim u. Mooren Urkb. I. II.)

867. in pago Moella in villa Jochunda. (Martene et Durand coll. ampl. I. 185.)

861. Wvanolen in pago Molense. (ibid. I. 179.)

3) Dalen in pago Molense (Winterim u. Mooren Erzdiöcese I. 240.)

4) 899. Heringe in pago Moela. (Martene et Durand I. 248.)

auch über den angrenzenden nördlichen Theil des Dekanats von Berchem sich erstreckt habe. Diese merkwürdige Abweichung von der gewöhnlichen Erfahrung glaubten wir in einer spätern Bildung des Dekanats von Suchteln zu finden, welches nur aus einem Theile der wahrcheinlich über den ganzen Mühlgau sich ausbreitenden decania in Mula) entstanden sey. Die Urkunde, wonach Erzbischof Arnold von Köln 1138 „decaniam que in pago sita est quem vulgariter Mulam appellant“ dem St. Severinsstifte in Köln schenkt, war uns durch gütige Hand aus dem Mspt. des Gelenius (volumen vicesimum Farraginis diplomatum historiae Colonien-sis serventium p. 612.) mitgetheilt, erscheint nunmehr in dem Winterimischen Codex (I. 113.) im Druck und zwar nach einem Transsumt vom J. 1317, worin gesagt wird: capituli de Stralen siti in pago quem vulgariter Mulam appellant. Dies stürzt die Herausgeber in neue Verlegenheiten — sie hätten das Stralener oder Geldrische Dekanat für den Attuariergau, das Suchteler Dekanat für den Mühlgau gehalten. Nunmehr glauben sie annehmen zu müssen, entweder, daß der Attuarier und der Mühlgau von einander nicht verschieden sind, oder daß Strahlen ein Schreibfehler sey und Suchteln heißen solle, und entscheiden für das Letztere. Wir halten dagegen weder die eine noch die andere Annahme für nöthig. Daß Attuariergau und Mühlgau zwei ganz verschiedene sind, das beweist genügend das gleichzeitige Nebeneinander-nennen beider in dem Theilungsvertrage von 837. (Pertz Monument. Germ. I. 431. Vergl. Archiv VII. 41.) Warum sollte aber Strahlen nicht im Mühlgau gelegen haben? wird doch das dicht daneben gelegene Heringen gleichfalls in diesem Gau genannt; und braucht darum das ganze Dekanat Geldern dem Attuariergau

entzogen zu werden? gehörten nicht auch Theile des Dekanats Berchem zum Mühlgau?

8.

Urkundliche Nachricht von den Handelsprivilegien und der Schutzherrschaft, welche das Durchlauchtigste Churhaus Brandenburg vormals der Stadt Lüneburg gewähret hat; von Dr. J. W. Albers, Senator zu Lüneburg. Göttingen bei Dietrich. 1833. 8. 98 S.

Von unerwarteter Seite her ein schöner Beitrag zur brandenburgischen Geschichte. Die Schutzherrschaft der Churfürsten von Brandenburg stammt aus dem Jahre 1441, wo Churf. Friedrich 2. das erste Schutzprivilegium verliehen hat, und dauerte ununterbrochen bis 1651, wo Herzog Christian Ludwig von Braunschweig sich einen Revers von der Stadt ausstellen ließ, daß sie nie von dem „prätendierten Schutze“ Gebrauch machen wolle. Der Anhang enthält ein Schreiben Churf. Joachim 2. an die Stadt von 1537, worin er um Renngäule zum Mitterspiel bei der Taufe seiner Tochter bittet, ferner den Bericht des Stadtdeputirten, welcher 1609 an Churfürst Johann Sigismund wegen Erneuerung des Handelsprivilegii abgesendet war, und für Sitten und Regierungsart dieser Zeit erheblich ist. Die Registraturen über die Schutzprivilegien, welche man dem Deputirten vorlegte, werden noch im Lehnarchiv zu Berlin aufbewahrt. Als einen Beitrag zu den Handelsverhältnissen der Stadt mit der Mark Brandenburg entnehmen wir einer alten Notiz des Lehnarchivs aus dem Anfange des 16ten Jahrh. Folgendes: Churf. Joachim erklärt, daß die Stadt Lüneburg ihn unterrichtet habe, sie wolle Salz auf der Elbe und Havel nach Brandenburg schiffen und allda eine

Niederlage halten; zur Probe habe er ihnen 3 Schiffe mit Salz frei von Zoll und aller Beschwerde zu führen erlaubt, ins künftige aber solle die Stadt Zoll geben. Diese Urk. ist ohne Datum. — Die Urk., welche von Raumer Codex dipl. Brand. cont. I. p. 300 enthält, hätte der Verf. auch gebrauchen können. Wir schließen mit großem Dank gegen den Verf. und mit dem Wunsche, daß auch Seitens der Städte Hamburg, Lübeck und Goslar die vormalige Schutzherrschaft der Churfürsten von Brandenburg in ähnlicher Art bearbeitet werden möchte.

G. W. v. A.

9.

Ueber Posten und Post-Regale mit Hinsicht auf Volksgeschichte u. s. w. von Wilhelm Heinrich Mathias, Hofrath und geh. Archivar beim kön. pr. Postdepartement. 2 Bde. Berlin bei Mittler. 1832. 8. 368 und 320 S.

Der erste Theil enthält eine Geschichte des Postwesens, dessen Entstehung der Verf. in der bei dem deutschen Ritterorden in Preußen statt gehabten Ordnung, wonach ein Brieffack durch eigne Diener von Burg zu Burg getragen wurde, sieht. Der Verf. kommt sodann auf das Botenwesen in der Mark, zuerst regelmäßig zur Verbindung mit den fränkischen Fürstenthümern und seit dem 16ten Jahrh. ordentlich ausgebildet. Reitende Boten hat Ref. schon unter Churfürst Joachim I. erwähnt gefunden; auch bestand noch im 17ten Jahrh. die in ganz Deutschland vorkommende Pflicht der Dörfer, die herrschaftlichen Briefe weiter zu tragen, z. B. bei den Dörfern des Domkapitels Brandenburg. Seit dem gro:

sen Churfürsten gewann das Botenwesen mehr Ausdehnung und wurde zur Post, wie denn seit dem 17ten Jahrh. Postkutschen und seit 1712 Extraposten vorkommen; überhaupt läßt sich die Post im heutigen Sinne eigentlich erst von König Friedrich I. an datiren, da sie früher doch mehr eine Anstalt zur Beförderung landesherrlicher Sachen nach Cleve u. s. w. war. Der zweite Band enthält die brandenburgische Postordnung von 1614 und eine Geschichte der Chefs des Post-Departements im Preussischen, außerdem Nachrichten vom Postwesen anderer Länder u. s. w. Die frühere Schrift desselben Verf. über die Posten, welche nicht in den Buchhandel gekommen ist, enthält Manches über das preuß. Postwesen, was hier fehlt, z. B. das Erbpostmeisterpatent des Grafen Kolb-Wartenberg; beide Schriften zusammen bilden eine sehr lehrreiche Bereicherung der Geschichte des preuß. Staates.

G. W. v. R.

10.

Lukaszcwiz Wiadomosc historyczna o Dyssydentach w mies'cie Poznanin. Posen 1832. 8. — (Geschichte der Dissidenten in Posen. Von Lukaszcwicz.)

Wir folgen bei dieser polnischen Schrift einem andern Verichterstatter. Sie enthält eine Geschichte der Reformation in Posen, von den Hufitischen Richtungen, die sich auch hier zeigten, bis auf neuere Zeiten. Die lutherische Lehre fand gleich Anfangs vielen Beifall, und wurde von einigen mächtigen Großen unterstützt; zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts aber gelang es den Jesuiten, den Fortschritt zu hemmen, 1606 wurde die

lutherische Kirche vom Stadtpöbel zerstört, und seitdem waren die Dissidenten nur noch tolerirt, oft verfolgt. Das Werk ist reich an speziellen Zügen, und eine deutsche Uebersetzung würde von Geschichtsfreunden und Theologen gewiß beifällig aufgenommen werden. Der Verf., Bibliothekar der Gräfl. Raczyński'schen Bibliothek in Posen, beschäftigt sich jetzt mit einer Geschichte der Reformation in Polen überhaupt.

Dr.

11.

Die St. Gertraud-Kirche zu Berlin. Predigt zur Einweihung dieser Kirche, am 27sten October gehalten von F. G. Lisco. Nebst einer kurzen Geschichte dieser Kirche seit ihrer Erbauung, abgefaßt von L. Frege. Berlin 1834. 8. 37 S.

Die geschichtlichen Nachrichten (S. 11 — 37) sind mit Fleiß zusammengetragen, und geben hauptsächlich Auskunft über die Prediger, welche seit dem Jahre 1676 der kleinen Kirche vorgestanden haben. Der am Schlusse angedeuteten Absicht des Verfassers, eine Geschichte sämtlicher Kirchen Berlins zu liefern, können wir nur unsern Beifall zollen.

IX.

Geschichte der Immediat-Stadt Bernau.

Von Dr. H. Fr. Riedel.

Die Stadt Bernau soll von Albrecht dem Bären gegründet und benannt seyn. Aber es befand sich das Land Barnim, worin dieser Ort mitten inne gelegen ist, die Lebenszeit dieses Fürsten hindurch und noch bis über den Regierungsantritt seiner Urenkel, Johann I. und Otto III., hinaus, unter slavischer Herrschaft;¹⁾ und so kann jene Sage nicht auf historische Würdigung Anspruch machen.

Während das Land Barnim von slavischen Fürsten beherrscht wurde, bestand Bernau vielleicht schon als ein bewohnter Ort unter slawischer Benennung, die später einem deutschen Namen wich.²⁾ Doch ist davon nichts

¹⁾ Riedel die Mark Brand. im J. 1250. Th. I. S. 320 ff.

²⁾ Solche Namensveränderung ist gewiß bei vielen märkischen Städten vorgekommen. Wir wissen, daß selbst Salzwedel, Wollmirstadt und Werben slavische Namen, die Namen Losdy, Ustwie und Prihlawa hatten. Drei noch bestehende Dörfer diesseits der Elbe hießen früher

Sicheres zu ermitteln gewesen. Der Name Bernau — (der nicht, wie Veltrichs behauptet, früher mit einem ä, sondern immer mit e geschrieben wird) — scheint deutschen Ursprunges zu seyn, und ist wohl durch Zusammensetzung der Worte Beer und Aue entstanden. Das Wappen der Stadt, das einen Bären darstellt, rührt allem Anscheine nach nicht aus alter Zeit her, sondern ist eine später auf den Grund der Sage von Albrecht dem Bären, als dem Gründer der Stadt, gemachte Erfindung.

Zur Zeit Albrechts des Bären gehörte die Gegend von Bernau zu dem Gebiete, welches dem Clavenfürsten polnischer Abkunft Jaczo, der zu Köpenick seinen Sitz hatte, gehorchte. In der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts stand das Land Varnim unter der Herrschaft eines Fürsten Barwin oder Bornem, von welchem die Markgrafen Johann I. und Otto III. bald nach dem Antritte der gemeinschaftlichen Regierung, die sie etwa seit 1226 zusammen führten, dies Land im Wege friedlicher Verhandlung erwarben.³⁾ In derselben glaubhaften Quelle, worin uns diese Erweiterung der Markgrafschaft, die also zwischen 1225 und 1232 geschah, berichtet wird, ist auch erzählt, wie diese Markgrafen die neu erworbenen Lande mit mehreren Städten versehen, wie sie Berlin, Straußberg, Frankfurt und Neu-Angermünde und sehr viel andere Orte gegründet hätten.⁴⁾ Derjenigen

deutsch: Niefendorf, Marienburg und Reinoldesdorf und zugleich slavisch: Nedekin, Kabelitz und Pluszhin. Bei ihnen behaupteten sich aber die slavischen Namen, der slavischen Bewohner wegen, siegreich gegen die deutschen; denn sie heißen jetzt noch Nedekin, Kabelitz und Plohin. Riedel a. a. D. Th. II. S. 196.

³⁾ Riedel a. a. D. S. 390.

⁴⁾ Postquam autem Johannes et Otto fratres predicti adolentes sancti amice vixissent in concordie unione insi-

Orte wird um die Mitte des 13ten Jahrhunderts zu, erst in Urkunden als vorhanden gedacht. Auch Berlins Gründung fällt erst in das zweite Viertel dieses Jahrhunderts; und Bernau kann sehr wohl zu den ungenannten Städten gehört haben, die nach dem Berichte einheimischer Chronisten von Johann und Otto gegründet wurden. Die vorhandenen Urkunden der Stadt geben über Zeit und Art ihrer Stiftung, die danach jedoch ungefähr um die Mitte des 13ten Jahrhunderts, und, wie die ganze Verfassung der Stadt später zeigt, nach deutschem Rechte geschah, durchaus keine Auskunft; da die ältern Dokumente in den ersten Jahren des 15ten Jahrhunderts ein Raub der Flammen wurden, die Bernau damals heimsuchten (Pro. 7. ⁵).

Die erste urkundliche Erwähnung findet die Stadt Bernau in einer markgräflichen Bestätigung des Klosters Friedland vom Jahre 1300, bei Gelegenheit der Aufrechnung seiner Güter, Einkünfte und Gerechtigkeiten, unter denen sich auch das Recht zur jährlichen Erhebung von 10 Schillingen bei dem Bernauer Stadtrathe findet. ⁶)

mul opprimentes hostes, exaltantes amicos et terras et redditus ampliando a Domino Barwin terras Baruonem et Telthawe et plures alias sunt adepti, Uketham usque in Wolsene flumen emerunt. Item castra et advocacias Becklyn, et Strusperg, Frankdenfordi et novum Angermunde nec non alia loca plurima construxerant et loca deserta in culturam reducentes etc. Pulcawae Chronicon ap. Dobner. T. III. Monum. Bohem. p. 211.

⁵) Die Zahlen haben auf die im Band XII. S. 113 mitgetheilten Urkunden zur Geschichte der Stadt Bernau Bezug.

⁶) Item in civitate Bernau decem solidos die beati Martini de consulibus allolendos, in villa Bernecke septem mansos etc. Urk. bei Ulrich Gesch. v. Briezen S. 385. Dieser Abdruck der Albertinischen Bestätigungsurkunde des gedachten Klosters v. J. 1300, welcher nach dem

Bernau wird darin nicht nur als Stadt, sondern auch mit dem Beinamen *antiqua* namhaft gemacht, woraus wenigstens auf ein längeres Bestehen der Stadt vor dem 14ten Jahrhunderte zu schließen ist. Mit demselben Zusatze wird die Stadt auch im Jahre 1354 genannt, da der Markgraf Ludwig der Römer die bestimmte Abgabe der Stadt Bernow dem Bürger zu Frankfurt, Nicolaus Nymyk, zu erheben und solche von der Summe, die der Markgraf diesem Bürger schuldigte, abzurechnen anwies, so lange bis daß dem Gläubiger durch gleichbedeutende Einkünfte an einem andern Orte Genüge gethan werden könnte.⁷⁾ Zu welchem Orte im Gegensatze der Stadt der Zuname „Alt“ gegeben wurde, wissen wir indessen nicht zu sagen.

Die hier beiläufig erwähnte jährliche Steuer oder bestimmte Abgabe war ohne Zweifel die auf ein fixes Quantum gesetzte Bede. Diese ursprüngliche allgemeine Landessteuer, die zu Martini und Walpurgis erhoben wurde, war eine Abgabe, die dem Landesherrn als solchem zu seinem Unterhalt nach dem Besigthume oder Vermögen eines Jeden gezahlt wurde, und ihm daher nicht als Grundherrn, als Gerichtsherrn oder sonst in

im Lehnarchiv zu Berlin befindlichen Copiale veran-
staltet ist, hat aber viel Fehler, wozu namentlich gehört,
daß das Wort *Antiqua* vor Bernau ausgelassen und
Bernecke statt Bornecke gesetzt ist.

7) Nos Ludovicus discreto viro Nicolao Nymik hospiti et
cui nostro fideli dilecto in Vrankenfurt et ipsius here-
dibus deputauimus et presentibus deputamus tollendam
et pacifice percipiendam exactionem et pensionem no-
stram annuam civitatis nostre antique Bernouwe omni
impedimento remoto donec eidem cum aliis equivalen-
tibus redditibus in alio loco poterimus providere, quod
nobis de debitis in quibus ei rationabiliter obligamur,
descalcare, debeat — Dat. Vrankenfort anno LIV^o. feria
quinta ante Dominicam Judica me Deus.

einer besondern Eigenschaft zukam. Sie wurde in den Städten während des 13ten oder 14ten Jahrhunderts auf dem Wege des Vertrages der einzelnen Städte mit dem Markgrafen überall auf einen bestimmten Betrag festgestellt, und so muß es, obiger Nachricht zufolge, auch in Bernau geschehen seyn. Im Jahre 1337 wurden dem Bürger Rüdiger Schickenreuter vom Markgrafen Ludwig jährlich zu Martini 10 Mark davon einzuheben erblich verschrieben, als Zins für eine Summe von 50 Mark Silbers, welches der Markgraf ihm schuldigte; *) welche 10 Mark später mit Rückzahlung der 50 Mark wieder an den Landesherrn zurückgekommen zu seyn scheinen. Denn im Jahre 1343 wurde die gedachte Abgabe der Stadt Bernau von demselben Markgrafen seinem Küchenmeister Bertold von Ebenhausen, einem Ritter, als Gehalt zu Lehn gegeben, welches er so lange tragen sollte, wie er in markgräflichem Dienste stehen würde; wobei den Rathmannen zu Bernau der Befehl zuing, dem genannten markgräflichen Küchenmeister oder dessen Voten in jedem Jahre zu den gebührenden Terminen die gedachte Abgabe einzuhandigen. 9) Durch Feststellung der Urbede auf ein gewisses Quantum von jeder Stadt wurde dem Stadtrathe die Pflicht auferlegt, dieses Quantum herbeizuschaffen. Der Landesherr oder dessen Einnehmer hatten es nicht mit dem einzelnen zahlungspflichtigen Bürs

8) Die darüber ausgestellten 2 Urkunden von 1337 nennen die Abgabe den landesherrlichen Schoß oder Geschozz; doch ist an nichts Anderes als die Urbede dabei zu denken, wie denn auch schon der alte Copist dieser Urkunden diesen Abdruck durch Precaria übersetzt hat. Gercken Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 425. 426.

9) Urkunde von 1443 ist Gercken Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 439.

ger, sondern mit dem Vorstande der Stadt zu thun, und es bekümmerte sie so wenig, ob dieser für die zu entrichtende Abgabe überhaupt Wiedererstattung von den einzelnen Bürgern und Einwohnern verlangen wollte, als die Weise, in welcher der Stadtrath dem Schaden seiner Kassen wieder nachzukommen suchte. Zu Bernau bildeten nach dem Kammerei-Etat von Trinitatis 1777 bis dahin 1783 funfzehn Thaler 20 Gr. 9 pf. eine fixirte Einnahme der Kammerei, die unter dem Namen Urbede aus der Accise erhoben wurde. Doch hatte die Kammerei nach demselben Etat zur kurmärkischen Kriegs- und Domainenkasse an Urbede eine Summe von 56 Thalern 14 Gr. zu entrichten, und noch heute wird die Urbede jährlich von der Stadt an die Landesherrschaft entrichtet. Die Verschiedenheit der Summe, welche die Kammerei unter dem Namen Urbede einhob, von der, welche sie unter demselben Namen ausgeben mußte, beruhet wohl größtentheils darauf, daß die Bede von solchen Grundstücken, welche die Stadt an sich gebracht hatte, mit darin eingerechnet war, theils vielleicht auf Einrechnung von Abgaben anderer Art, welche die Stadt dem Landesherrn zu entrichten hatte, und mit der Urbede zugleich abführte, allmählig daher auch mit dieser unter demselben Namen begriff. Dergleichen eingerechnete Abgaben mochten zum Beispiel Biergelder, Mühlenpächte, Grundzinsen u. dgl. seyn.

Von der Urbede ist zu unterscheiden die „Lantbede,“ d. h. die allgemeine außerordentliche Landesbede, welches keine Abgabe war, die eigends die Bestimmung hatte, zur Abhülfe der persönlichen Bedürfnisse des Landesfürsten zu dienen, wie die Urbede, sondern eine allgemeine Landessteuer war, die, im Fall Umstände sie nothwendig machten, mit Bewilligung der Landstände zur Abhülfe

und Vestrerung von Staatsbedürfnissen erhoben wurde. Sie wird in der Urkunde des Markgrafen Jobst, wegen Erlasses der Urbede und Landesbede, auf eine gewisse Zeit, wegen des Brandes, den die Stadt Bernau erlitten hatte, deutlich genug von der Urbede unterschieden. (Nro. 7.)

Sehr früh bestand zu Bernau eine Präpositur oder Propstei, welche den Markgrafen gehörte. Im Jahre 1345 übergab, schenkte und vereignete der Markgraf Ludwig aus dem Baierschen Hause dieselbe, welche zugleich Pfarrkirche zu Bernau war und ist, mit allen ihren geistlichen und weltlichen Zugehörungen dem Abte, Prior und Konvente des Klosters Halsbrunne, Cisterzienser Ordens in der Eichstädtischen Diocese, sie beständig ohne alle Einsprache zukünftiger Landesherren zu besitzen und zu regieren. Er that dies um deswillen, daß der gedachte Konvent dafür unaufhörlich für sein, seiner Vorgänger und seiner Nachfolger Seelenheil zu Gott beten sollte, und verpflichtete daher den gegenwärtigen Propst, so wie alle dessen Nachfolger, gleichwie sie ihm bisher gehorcht haben, künftig dem Vorstande des gedachten Klosters gehorsam und unterthänig zu seyn.¹⁰⁾ Von den Folgen dieser Vereinigung finden sich jedoch keine Nachrichten vor. Der Halsbrunner Konvent scheint, wegen Entlegenheit des Ortes Bernau von seinem Sitze, die Rechte unbenuzt gelassen zu haben, welche ihm die gedachte Zueignung gab; wenigstens zeigen sich die folgenden Markgrafen im Besitze des vollständigen Patronates über diese Propstei bis kurz nach der Reformation, welche hier im Jahre 1539 eintrat.¹¹⁾

¹⁰⁾ Urkunde vom Jahre 1345 in Gercken Cod. diplom. Brand. T. VI. p. 450. 451.

¹¹⁾ Im Jahre 1539 gab es noch in der Person des Johann

Der Propstei stand im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts jener Nicolaus Cyriacus vor, dessen unglückliches Ende zu Berlin bekannt ist. Derselbe kommt 1320 in Herzog Rudolphs Bestätigung des Vertrages vor, den die beiden Städte Brandenburg um Michaelis 1320 wegen des Fischmarktes, der Lehmgruben, der Märkte und anderer Stadtgüter abschlossen.¹²⁾ Als er 1335 zu Berlin den Petersgrophen für den Papst einforderte,

Hundertmark, der darauf sich nach Frankfurt begab, einen katholischen Propst zu Bernau. 1540 befand sich aber schon Martin Lbw in diesem Amte (No. 28.), der darin bis 1548 blieb. Er war ein vortrefflicher Jäger und daher häufig im Gefolge des Kurfürsten. Ihm folgten Wendelin 1549, Benedict Radeland 1566, Bartholomäus Gdriß 1575, Erdmann Trappe 1601, Andreas Demcher 1613, Martin Strömann 1619, Mathias Buggäus 1651 (dieser wechselte mit den sächsischen Theologen, besonders mit Dr. Abraham Calovius über den Syncretismus viel Streitschriften), Andreas Müller 1664 (ein durch Gelehrsamkeit und besonders Sprachkenntnisse höchst ausgezeichnete Mann. Küsters Alt- u. Neu-Berlin. Abth. 1. S. 353), Daniel Schbypius 1668, Christian Seiler 1682 (dieser ausgezeichnete fromme Mann, der Anfangs Prediger zu Schwanebeck war, und nach dreimal zurückgewiesener Vocation des Magistrats in Folge des darüber eingeholten Consistorialgutachtens, daß es der Wille des Herrn sey, seine bisherige Gemeinde zu verlassen, das Diakonat, dann die Propstei zu Bernau übernahm, verwandte auf die Geschichte dieser Stadt, die er schon als Archidiaconus dem Druck übergeben wollte, einen leider der Nachwelt nicht zu Nuße gekommenen Fleiß. Küster a. a. D. S. 75.) Caspar Trebbe 1711. Joh. Adam Waldmann 1725 (Er wurde 1736 wegen lieberlichen Lebenswandels arretirt, nach Berlin in die Hausvoigtei gebracht, und dann wegen durchgebrachter 100 Thaler Kirchen- und Wittwen-Kassengelder zu Spandau mit Festungsstrafe belegt, während welcher er starb). Johann Friedrich Linden-berg 1737, Joh. Andr. Hundertmark 1760, George Friedrich Merzdorf 1765.

¹²⁾ Nachrichten von den Alterthümern der Stadt Brandenburg in Büschings Magazin für die neue Historie und Geographie Th. XIII. S. 487.

wurde er von den hiesigen Bürgern erschlagen,¹³⁾ (nach Andern verbrannt)¹⁴⁾; auf dem Marienkirchhofe an der Stelle, wo ein aufgerichtetes steinernes Kreuz die Erinnerung an diese traurige, streng an den Berlinern gehandete Begegniß bewahrt. Des Verstorbenen Würde und Amt hatte 1341, 1346 und 1347 ein gewisser Gerwinus inne,¹⁵⁾ dem Dietrich Mörner (1358 — 1364) folgte, der bekannte „erste Scriver“ oder Kanzler der Markgrafen Ludewig und Otto aus dem Hause Wittelsbach. 1442 war Nicolaus Richerstorf, 1484 Marten Smedt, dann Dr. Joh. Thum oder Thümen hier selbst Propst, 1523 Valentin Psuhl, darauf Rup. Etgersma, Beichtvater des Kurfürsten Joachim I., der in der Folge 1536 Propst des neuen Stifts zu Köln an der Spree wurde. Im Jahre 1538 wurde Wlffgang Rehdorffer, der als Propst zu Stendal auf dem Augsburgschen Reichs-

¹³⁾ Seidel in Rüsterns Collection. histor. march. illustr. Stück XX. S. 54 — 57. Angeli märkische Chronik. S. 138. 139. Gercken cod. dipl. Brand. III. 96.

¹⁴⁾ Schmid Brandenb. Kirchen- u. Reformationshistorie. S. 249.

¹⁵⁾ Eine Urkunde des Markgrafen Ludewig vom J. 1346 erlaubte diesem Gerwinus, von dem der Markgraf sagt: quem meritorum suorum consideratione specialiter prosequimus, die Verpfändung einiger zur Propstei gehö- rigen Einkünfte aus dem Dorfe Lodenberg an die Bürger Nicolaus Raven und Henning Schöneweß zu Bernau, wegen einer Anleihe, die der Propst bei diesen Bürgern hatte machen müssen. Diese Urkunde findet sich bei Gercken im Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 455. Eine Urkunde desselben Markgrafen von 1347 erlaubte diesem Propste, der darin markgräflicher Kapellan benannt wird, die Propstei auf 3 Jahre an den Pfarrer Petrus zu Brunow gegen jährlichen Zins von 55 Mark zu verpachten, an welchen Pachtcontract auch im Fall, daß Gerwinus innerhalb dreier Jahre sterbe, dessen Nachfolger gebunden seyn sollte. Gercken a. a. D. S. 463.

tage zugegen gewesen war, zu Bernau Propst, dem bald Johann Hundertmark folgte, welcher die Propstei nur einige Monate inne gehabt zu haben scheint, und 1539, nach dem Ausbruche der Reformation, sich nach Frankfurt begab. Joachim legte dann die Güter, Pächte und Einkünfte, die zu der Bernauer Propstei gehörten, dem neuen Stifte in Köln bei, und bürdete die Pflicht, ihren Propst oder Pfarrer zu erhalten, dadurch den Bürgern selbst auf. Wegen dieser Veränderung überließ er demselben aber auch mittelst Urkunde von 1545 (Nro. 29.) das Recht für ewige Zeiten, den Propst oder Pfarrer selbst anzunehmen, zu setzen und zu entsetzen, unter Beobachtung der in Rücksicht auf die Prüfung des Subjectes gesetzlichen Vorschriften. Kurfürst Johann George bestätigte der Stadt das ihr mittelst dieses Rechtes zugewandte Patronat im Jahre 1574. Seit 1713 schien dieses Privilegium jedoch außer Kraft zu kommen, indem der Landesherr mehrere Präpste nach einander als Inspektoren hierher setzte.¹⁶⁾ Aber danach ist der Stadt ihr Patronat wieder eingeräumt worden, welches sie gegenwärtig besitzt und ausübt.

Die Pfarrkirche ist der heiligen Jungfrau Maria geweiht (Nro. 8. 15.). Der Irrthum, daß Delrichs die heilige Katharina als Schutzpatronin derselben nennt,¹⁷⁾ rührt vermuthlich daher, daß ein sehr alter, in dieser Pfarrkirche befindlicher, von den Kalandsbrüdern gestift-

¹⁶⁾ Fortgesetzte Beiträge zur Bernauischen Stadtgeschichte in den historischen, statistischen, militärischen u. Beiträgen, die preussischen und benachbarten Staaten betreffend. Dritte Abth. 2. Stück. S. 444.

¹⁷⁾ Beiträge zur Gesch. der St. Bernau in den historischen, statistischen, militärisch-politischen u. Beiträgen die preuß. u. benachb. Staaten betreffend. Abth. 3. S. 221.

teter Altar, von dem Urkunden des Jahres 1345, 1386, 1471 u. vorhanden sind (Nro. 8. 2. 15.) letzterer Heiligen geweiht war, der durch einen eigenen Prediger versehen wurde. Die Zeit des Baues der Pfarrkirche ist unbekannt. Sie scheint mir zu den großartigen Kirchengebäuden zu gehören, die dem 14ten Jahrhunderte ihren Ursprung verdanken. Die in einem Bogen befindliche Einschrift, wonach das Gebäude erst 1519 durch Peter Johann von Lüchow seine Vollendung erhielt (completum est), kann eher auf eine letzte Arbeit oder Renovation, als auf den Hauptbau bezogen werden. Die Kirche hat schon den Feuersbrünsten, die im 15ten Jahrhunderte Bernau heimsuchten, getroßt. Sie hatte ehemals zwei hohe Thürme, die im Anfange des vorigen Jahrhunderts, weil sie schadhaft geworden waren und die Kirche und Einwohner die Kosten ihrer Reparatur nicht aufzubringen vermochten, abgetragen und mit Hauben bedeckt sind. Ein treffliches Geläute soll die Stadt ehemals besessen haben, dies aber vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm nach Berlin gebracht seyn.¹⁸⁾ Im Jahre 1632 wurde Gustav Adolfs Leiche bei ihrem Transport nach Schweden in dieser Kirche niedergesetzt, wo ihr der Propst Martin Strömann eine Leichenrede hielt.¹⁹⁾

Als ein zweites geistliches Gebäude bestand in Bernau seit sehr alter Zeit das St. Jürgens oder Georgens-Hospital, über dessen Stiftung nichts Gewisses zu ermitteln ist. Es soll von dem früher hier sehr ansehnlich gewesenen Gewerke der Tuchmacher errichtet seyn, und bestand wenigstens schon 1343, da Markgraf Lude-

¹⁸⁾ Beiträge u. S. 221.

¹⁹⁾ Diese Rede ist 1632 in 4. gedruckt worden. Küster Bibliotheca Brand. p. 802.

wig ihm einiges Getreide schenkte.²⁰⁾ Markgraf Jobst verlieh mittelst einer am Donnerstage vor Pauli Befeh- rung 1399 ausgestellten Urkunde der Kapelle und dem Hospitale St. George vor Bernau das Dorf Untstorf mit aller Zugehörung²¹⁾ 1423, in Octava Epiphaniae Do- mini verglichen sich die Vorsteher des Hospitals mit Hans Sparre zu Prennden, wegen der Fischerei auf dem See Lüpenitz²²⁾ und 1475 war das Hospital so reich, daß die Gebrüder Busso und Hans von Badingen eine be- deutende Anleihe von ihm bei seinen Vorstehern, den Ge- wandmachern und Gewandschneidern zu Bernau, auf- nehmen konnten (Nro. 16.). In der Folge ist jedoch das Dorf Untstorf dem Hospitale wieder entfremdet worden; dem Hospitale blieben nur einige Einkünfte aus der Unt- storfischen Mühle, welche in neuern Zeiten auf die Prenndensche Mühle gelegt sind. Im Stadtfelde besitzt es zwei Bernauische und zwei Lindowsche Hufen. Die Kapelle ist ein Gebäude von dem ältesten Styl, den man in diesen Gegenden findet, dem heiligen Georg geweiht, dessen Feier, als der Jahrestag der Schlacht wider die Hussiten, hier alljährlich begangen wird. In dieser Kirche wurde früher auch der Gottesdienst und die Communion ge-

²⁰⁾ Cod. dipl. Br. T. VI. p. 458. Nos Ludovicus appro- priamus — II. choros siliginis annuorum reddituum si- tos in molendino dicto Helle, quondam ab Arnolde de Bredowe per consules civitatis nostre Bernowe compa- ratos, ad hospitale predicte civitatis nostre Bernowe ac ad consules tanquam ad prouisoires ipsius hospitalis, pa- cifici et quiete sine impedimento quolibet pertinendos. — anno XLVII^o.

²¹⁾ Fortgesetzte Beiträge zc. S. 446.

²²⁾ Ebendas.

halten, die der Hofprediger zu Alt/Landsberg vierteljährlich mit den Reformirten zu Bernau anstellen mußte.

Von Klöstern weiß man zu Bernau nichts. Doch wurde im 14ten Jahrhunderte hier eine Kalandsgilde von den Geistlichen des Orts und der Umgegend gestiftet, welche den Zweck der Bestattung von Armen, besonders armer Geistlichen, hatte. Der Markgraf Ludwig beschenkte und bestätigte 1345 (seria 2da Vig. Omn. Sanct.) den von den Kalandsbrüdern in der Pfarrkirche gestifteten Katharinen-Altar (Nro. 8. 2.), dessen schon oben gedacht ist, wozu der Propst Gerwinus 1346 (Dom. Exurge) auch seiner Seits die Genehmigung ertheilte.²³⁾ Im Jahre 1347 (die Sancti Nicolai) schenkte derselbe Markgraf der Kalandsgilde die Abgaben eines Hofes in Causldorf, den damals Johann Langerwicho bewohnte, und die in $\frac{1}{2}$ Winspel Roggen, $\frac{1}{2}$ Winspel Hafer und $\frac{1}{2}$ Winspel Gerste, so wie in 5 Schilling Pfennigen bestanden, eine Einnahme, die man damals auf 32 Schillinge anschlug. Dieselbe vereignete der Markgraf dem Kaland für immerwährende Zeiten, indem er feierlich auf jedes Anrecht oder Anspruch auf diesen Zins von seiner Seite verzichtete.²⁴⁾ Im Jahre 1378 erlaubte Bischof Dietrich von Brandenburg den Kalandsbrüdern auch, während der von ihm verhängten Interdicte, auf tragbaren Altären die kirchliche Feier vorzunehmen; ferner da drei bisher jährlich auf den Dörfern feierlich begangenen Feste (seruitia), wegen der gewöhnlichen Aufregung des Landvolkes bei dieser Gelegenheit, in Zukunft von den Kalandsbrüdern in der Stadt Bernau begangen würden, daß sie die Vermächtnisse ihrer Brüder und

²³⁾ Fortges. Beitr. S. 446.

²⁴⁾ Urk. in Gercken Cod. dipl. Brand. T. VI. p. 456.

Schweftern erwerben könnten u. dgl. m. (Nro. 1.), wor durch diese Bruderschaft vorzügliche Privilegien gewann, die sie sich später öfter bestätigen ließ, namentlich 1473, und noch 1522. Im Jahre 1538, Montag nach Fabiani Sebastiani, erhielten die Kalandsherren zu Bernau noch einen kurfürstlichen Schutzbrief. Im Jahre 1539, Freitags trium regum, verwies der Kurfürst dem Magistrats, daß er wegen der nach dem Dom zu Köln gelegten Hebungen, die wohl einen Theil des Kalands ausmachten, so frei geschrieben habe, und in demselben Jahre, Mittwochs nach Michaelis, erfolgte eine kurfürstliche Concession in puncto des halben Kalands.²⁵⁾

Das Bernauer Rathhaus gehört zu den neuern Gebäuden. 1406 war es mit abgebrannt (Nro. 7.) und abermals ging es 1483 in Feuer auf (Nro. 18.). Das heutige Rathhaus ist in seinem Bürger-Konferenzzimmer, außer mit andern Merkwürdigkeiten, durch das im 16ten Jahrhundert gemalte Wappen der Stadt eine große Anzahl von Bildnissen ihrer Landesherren und eine ihm 1832 vom Könige zum Geschenk gemachte Darstellung der Hufschlacht geziert. In dem Versammlungszimmer des Magistrats steht die neulich von einem Bürger geschenkte Statue Friedrich Wilhelms III. und in einem anstoßenden Zimmer befinden sich die in der Hufschlacht erbeuteten Rüstungen und Geräthe, worunter an 30 Bruststücke und 5 alte eiserne Sattel befindlich sind, wovon einer dem Anführer Koska angehört haben soll.

Der Rath, welcher schon im Jahre 1300 erwähnt wird, und anfangs nur Polizeiverwaltung übte, bestand auch hier ursprünglich, wie in den meisten andern Städt:

²⁵⁾ Acta specialia den Kaland betreffend, in der reponirten Registratur zu Bernau Litt. K., Fach 30. Nro. 1.

ten, wohl aus 12 Personen. Darauf deutet noch die alterthümliche Abgabe hin, die der hiesige Scharfrichter dem Rathe leisten muß, und die in 12 Paar Handschuhen besteht. Die Polizei-Ordnung Joachims von 1515 verordnete 16 Glieder des Magistrats. Doch in neueren Zeiten und bis zur Einführung der allgemeinen Städte-Ordnung bestand derselbe nur aus einem dirigirenden und Justizburgemeister, aus einem Polizeiburgemeister, einem Kämmerer und Stadtsecretair, einem französischen Kolonierichter, welcher wegen der die französische Kolonie angehenden Sachen Sitz und Stimme hatte, und aus zwei Senatoren. Der Magistrat hatte von Alters her das ihm oftmals bestätigte Wahlrecht seiner Glieder.

Die Gerichte wurden auch zu Bernau erstlich nach den Einkünften in obere und niedere eingetheilt, wovon die Gerichtsbarkeit über besondere Excesse oder die Obergerichtsbarkeit in dem spätern Sinne des Ausdrucks, worin er eine höhere Jurisdiktion bedeutet, getrennt waren. Die Excesse so wie die obern Gerichte gehörten nach dem Landbuche Karls IV. von 1375 dem Landesherrn. Zur Verwaltung der obern und niedern Gerichte gab es hier aber ursprünglich ein Schulzen- oder Erb-
lehnrichter-Amt, anfänglich nach dessen geringem Antheil an den Gerichtsgesällen, dem Drittheile, später im Gegensatz zu der Gerichtsbarkeit über besondere Excesse, das niedere Gericht genannt. Dieses niedere Gericht oder Schulzenthum pflegte dem vom Markgrafen beauftragten Stifter der Stadt zu Lehn gegeben zu werden, und so geschah es wahrscheinlich auch zu Bernau. Doch muß sein Geschlecht dann schon 1351 der männlichen Nachkommen ermangelt haben, da es sich in diesem Jahre dem Landesherrn erledigte. Markgraf Ludwig ertheilte das Amt, was zuletzt ein gewisser Herbanus besessen hatte,

in dem gedachten Jahre den Bürgern Betkin und Bdetelbeck für 65 Mark Silb. zu Lehn.²⁶⁾ Hans Schröder, „Schulte, ein kleiner Richter der Stadt tu Bernowe,“ verkaufte 1389 dies Gericht, was er ererbt und zu Lehn empfangen hatte, mit sechstehalb Stücken Geldes, die dazu gehörten, an Bartholomäus Zimmermann, dem er es schon 1388 zum Theil verpfand hatte (Nro. 3. 4.). Der gedachte Zimmermann wurde 1391 wegen einer Streitigkeit, in die er des Gerichts halben mit dem Rathe gerieth, von dem Hofrichter Henning von Krummensee (Nro. 5.) und 1392 wegen eines Lehnsstreites mit dem Markgrafen durch den Oberhauptmann dieser Lande, welche damals die Neumark hießen, Lippolt von Bredow (Nro. 6.) gütlich vertragen. Doch im Jahre 1406 war das Schulzenamt zu Bernau nicht mehr in den Händen von Privatbesitzern, sondern von diesen der Stadt verkauft und von dem Markgrafen ihr verschrieben worden, wie Jobst es 1406 derselben bestätigte (Nro. 7.). Die Kämmergeüter, welche die Stadt darauf an sich brachte, erwarb sie gleichfalls mit den obersten und niedersten Gerichten (Nro. 10. 12.) und im Jahre 1447 leistete der Nachkomme des Schulzen Zimmermann, Palme Zimmermann, der Schuster zu Köln an der Spree war, auf seinen vermeintlichen Anspruch auf das Bernauer Schulzenamt Verzicht (Nro. 13.). Im Jahre 1546 bestätigte Joachim der Stadt auch die Jurisdiktion über die Hellmühle.²⁷⁾ Dieselbe hatte aber um diese Zeit nicht allein das Schulzenamt, sondern in einer uns bekannt

²⁶⁾ Beiträge zur jurist. Litteratur in den Pr. Staaten. Samml. I. S. 200.

²⁷⁾ Fortges. Beitr. 2c. S. 445.

bekannt gebliebenen Weise auch die landesherrlichen zwei Dritteile von den Gerichtseinnahmen (*judicium supremum*) und die später sogenannten Hals- und Obergerichte erworben, wie Kurfürst Friedrichs III. Revers vom 10. Mai 1683 zeigt, wonach der Magistrat vermöge der letztern Gerichte die Diebe in Galgenberge an den daselbst stehenden Eichen hängen lassen sollte.²⁸⁾

In Ansehung der Gerichtsverwaltung verordnete die Polizei-Ordnung Joachims I. v. 1515, es solle der Rath die Gerichte ordentlich halten und bestellen, sie mit verständigen, frommen und unberüchtigten Richtern und Schöppen besetzen und solche dazu sonderlich vereiden. Der von dem Rathe demnach bestellte Richter wurde bis 1609 alle Jahre gewechselt, in diesem Jahre aber verordnet, daß der Richter wenigstens drei Jahre im Amte bleiben sollte. Im Commiss.-Recess von 1651 wurde in Erinnerung gebracht, daß der Richter allein für sich keine Sache verabschieden dürfe, sondern alle Montage in gewöhnlicher Gerichtsstube mit Zuziehung der Schöppen rechten müsse, deren in diesem Reccesse 6 bestätigt werden. So blieb die Gerichtsverfassung, bis durch die Verordn. von 1719 das Richteramt einem bleibenden Justizburgermeister übergeben wurde, und endlich beinahe 100 Jahre später dem Rathe die Gerichte ganz genommen wurden, nachdem sich die Gerichtsgefälle so vermindert hatten, daß die Gerichtsstrafen am Ende des vorigen Jahrhunderts nach einem 6jährigen Durchschnitte 17 Gr. 6 Pf. betrugen. Die französischen, zu Bernau angesetzten Kolonisten hatten um diese Zeit ihren eigenen Richter, der zu Berlin wohnte und alle 6 Wochen einen Gerichtstag zu Bernau halten mußte.

²⁸⁾ Fortgef. Beitr. 1c. S. 445.

Unter dem Rathe standen zunächst die Stadtverordneten, und die Brödh: oder Ackerherren. Der Commiß:Receß von 1651 bestätigte 5 Verordnete und 4 Viertelsmeister. Sonst repräsentirten acht Stadtverordnete die Bürgerschaft, die wegen dieser Eigenschaft an den Nützungen der Bürgerhaide in Bezug auf Holz und Mast den Groß:Bürgerantheil nahmen. Die Bröhe oder das Flurgericht besteht aus 4 Brödhherren, die in dieser Eigenschaft jeder für 1 Schwein freie Mast haben, versammelt sich am Sonntage, hat keine Gerichts: noch Rathsperson zum Assessor, und alle geringfügigen Feld:angelegenheiten zum Gegenstande. Sie hat besonders seit Einführung der Städteordnung viel an ihrer frühern Wichtigkeit eingebüßt.

Das auf die Stadt Bernau bei ihrer Stiftung übertragene Stadtrecht ist ohne Zweifel das Brandenburgisch:Spandauische gewesen, da der Stadt Spandau im Jahre 1232 die Zusicherung wurde, daß ihr Recht im ganzen Barnim beobachtet und daß die Rechtsbelehrungen von den Städten dieses Landes bei ihr nachgesucht werden sollten. Das Spandausche Recht diente für die ganze Einrichtung und Verfassung der Stadt im Allgemeinen zur Grundlage. Im Einzelnen erhielt es in der Folge durch landesherrliche Anordnungen gewisse Modifikationen. Die Quelle für die Geschichte dieser Veränderungen sind die markgräflichen Urkunden, deren nur ein geringer Theil aufbewahrt worden ist. Die ältern Dokumente gingen mit wenigen Ausnahmen im Anfange des 15ten Jahrhunderts bei dem Brande der Stadt mit dem Rathhause in Feuer auf, und in Folge dieses Ereignisses bestätigte Markgraf Jobst im Jahre 1406 der Stadt, damit ihr dieses Unglück nicht zum Schaden gereiche, daß sie bei dem Eigenthum, Rechten und Gerech:

tigkeiten zukünftig erhalten werden solle, die sie geruhtlich bis dahin besessen hatte. Die spätern Urkunden sind uns größtentheils aufbewahrt worden. Andere Quellen für das Bernauer Stadt-Recht sind die vier Commissions-Recesse von 1623, 1636, 1651, 1671, dann die vielen seit 1685 ergangenen rathhäuslichen Reglements, ferner die Statuten der Stadt oder die vom Rathe mit Bewilligung der Bürgerschaft erlassenen gesetzlichen Vorschriften und endlich die Observanz. Zu den landesherrlichen Specialgesetzen gehören besonders Joachims Polizei-Ordnung von 1515, die nur noch in einem lückenhaften Manuscripte vorhanden ist, aber auch nichts Anderes zu enthalten scheint, als was derselbe Kurfürst auch für andere Städte verordnete, und Friedrich Wilhelms neue Brau-Ordnung von 1723. Unter den Statuten sind besonders merkwürdig die von 1491, welche sich in einer höchst ins Einzelne gehenden Weise über eine Menge von Gegenständen der Polizei verbreiten,²⁹⁾ und der Beschluß in Ansehung des Schaafviehhaltens im Verhältniß zu dem Hufenbesitze vom Jahre 1667.³⁰⁾ An rechtlichen Gewohnheiten hat Weniges die in den Gerichten, an deren Hand sie sich gebildet hatten, in neuerer Zeit vorge-

²⁹⁾ Diese Statuten befinden sich in der rathhäuslichen reponirten Registratur in einem Altknechte mit den erhaltenen Fragmenten der Joachimschen Polizeiordnung, welche gewissermaßen eine Bestätigung derselben ist, unter dem Titel: Verträge des Raths mit der Bürgerschaft.

³⁰⁾ Das Original dieses Statuts befindet sich, mit der kurfürstlichen, darüber ertheilten Bestätigung, bei den Akten über die Beschwerden des Schlächter Jacob Krafft u. Conf. wider den Magistr. und Bürgerschaft zu Bernau, wegen Haltung des Schaafviehes. Generalia Litt. B. Fach Nr. 6. R. Vol. I. der reponirten Raths-Registratur.

nommenen Veränderungen dauernd überlebt. Die Beobachtung solches Gewohnheitsrechtes wurde ihr übrigens in jeder der allgemeinen Bestätigung ihrer Rechte, die sie noch aufzuweisen hat, neu bestätigt, als 1411 von Sigismund, 1415 von Friedrich I., 1441 von Friedrich II., 1472 von Albrecht, 1486 von Johann, 1499 von Joachim I. und Albrecht, 1543 von Joachim II., 1571 von Joh. George, 1598 von Joachim Friedrich, 1610 von Joh. Siegmund, 1611 von George Wilhelm, 1644 von Friedrich Wilhelm und 1689 von Friedrich III.

Von landesherrlichen Rechten besaß die Stadt außer den erwähnten, der Gerichtsbarkeit und des Kirchenpatronates, a) die mit ersterer zusammenhängende Abschoßgerechtigkeit. Nach beständiger Observanz bestand die Abgabe, welche die Kämmerer mittelst dieses Rechtes von den Erbschaften forderte, sobald das Erbe aus den königl. Landen ging, in 10, sonst nur in 7 Thaler 9 pf. von jedem Hundert Thaler, und wurde von Betten, Leinen, Federn u. dgl. gar kein Abschoß gegeben;³¹⁾ b) die Zollgerechtigkeit, nämlich das Recht der Erhebung eines Damm- und Deichselzolles von allen Kaufmanns- Waaren und Gütern, die durch die Stadt oder bei der Stadt vorbei fahren würden. Der Kurfürst Joachim ertheilte 1532 der Stadt diese Berechtigung, in Rücksicht, daß der Heerweg aus dem Lande Pommern und von der Oder her durch Bernau gehe, wodurch ihre Steinwege und Dämme sehr ausgefahren und verderbt würden (Nr. 24.). Da die Stadt aber in neuern Zeiten aller Landstraßen beraubt ist und keine erhebliche Waarendurchfuhr mehr

³¹⁾ Nach einem Berichte des Burgemeisters und Rathes an den König vom 8. Dibr. 1722, der den Astis generalibus vom Abschoß und Abzug beilegt. Nr. 13. Lit. K. der repon. Registratur.

stattfindet, so läßt sie das für andere Umstände ertheilte Recht unbenutzt.

Die Jagdgerechtigkeit stand der Stadt vor Alters zu. Nach dem Erbregister der Stadt von 1573 bediente sich der Rath der niedern und mittlern Jagd auf der Schönowschen Haide, doch hatte der Kurfürst sich der hohen Jagd angemahet, und wird von der Lüpenitzschen Dorfsstätte, die zur Haide geworden war, ebenfalls dem Rathe die Jagd, dem Kurfürsten die Wildbahn und hohe Jagd darin zugesprochen,³²⁾ welches auch mit dem Erbregister des Amts Diesenthal von 1595³³⁾ und mit vielen andern alten Nachrichten der Registratur der Stadt

³²⁾ Schönowsche Haide. Die Jagd an Rehen, Schweinen, Hasen und Füchsen anlangt, gebraucht ein Rath zu ihrem Besten unbehindert der von Rentm., was aber die hohe Jagd als von Hirschen zc. auf solcher Feldmark haben sich bishero Churfürstl. Durchlaucht von Brandenburg unsere gnedigste Herrschaft angemahet und gebraucht. Mehr hat E. Rath zu Bernau eine Feldmark, die Lüpenitz genannt, ist ganz und gar mit Fischen. Die Holzung darauff an Lager- und Bauholz haben die Bürger zu gebrauchen, geben vom Stück Bauholz dem Knechte 2 pf., von 30 Eichenbäumen 8 pf., von 2 Eichenbäumen 1 pf. und wenn solche Heide aufgethan wird, von einem Pferde vor den Wagen 2 pf. Die Jagd in den Vorhölzern gehöret dem Rathe zu gebrauchen, die Wildbahne aber vnd hohe Jagd auf auf solcher Heide haben Churf. Gnaden darauf.

³³⁾ Wir haben mit dem Erb. Rath von Bernau das Dorff und Feld Schönau und die darzugelegene Heyde halff, darauf wir gewisse Hirschejagden, und haben neben dem Rath die Schönowsche Heyde vom Huffschlage mit Schälmen abgemahlet, und den Leuten das Dröge und Lagerholz auch nothdürftiges Bauholz darinn sowohl, auch in der Cossaten Heyde eckliche Hauffen Holz zu sehen nachgegeben. — Item noch an einen andern Ort ausm Feld Schönau alle Jagdungen und Holzungen, wie wir die mit denen von Bernau auf der Pawern Huffschlag abgeschalmet den halben Theil, doch haben die Leute Lagerholz und Bauholz darinne.

Bernau übereinstimmt. Die später herrschend gewordenen Grundsätze von der Regalität der Jagd und möglichster Einschränkung der im Besitze derselben befindlichen Unterthanen wurden mit besonderer Strenge gegen die Stadt Bernau angewendet, um ein für das Jagdvergnügen des Hofes so bequem gelegenes, mithin auch sehr einträgliches Jagdrevier, als die Bernauische Feldmark ist, in landesherrliche Hände zu bringen. Ungeachtet des gerechten Besitztittels, den die Stadt auch ohne Verleihungsbriefe haben konnte, wurde wiederholt von ihr verlangt, sich durch die Nachweisung, daß ihr die Jagdgerechtigkeit verliehen sey, in dem bestrittenen und bald auch angetasteten Besitze dieses Rechtes zu schützen, verlor sie solches, weil sie dieser Art des Schutzes entbehrete und nicht zu rechter Zeit ihre Berechtigung anderweitig genügend durchführte.³⁴⁾ Die Jagd steht daher jetzt dem Könige zu. In der Mastgerechtigkeit auf der Stadt Vorder- und Hinterhaide ist sie durch ein Endurtheil vom 19. September 1687 neu bestätigt worden.

Vollständiges Eigenthum an Grundstücken scheint der Magistrat, die Kämmererei oder die Stadt bei ihrer Stiftung nicht empfangen zu haben, wenn man nicht etwa die Viehweiden dazu rechnen will, die der Stadt zur abgabefreien Benutzung zugewiesen zu werden pflegten. Im Fortgange der Zeit erwarb die Stadt aber sowohl als vollständiges Eigenthum, als auch als Lehn, mehrere Grundstücke.

I. Außerhalb der ursprünglichen Stadt-Feldmark erwarb sie:

a) schon vor dem Brande von 1406 die Dorfstätten

³⁴⁾ Acten der reponirten Registr. zu Bernau unter der Rubrik Jagd-Sachen.

Lupenitz und Lindow mit vollem Eigenthume. Die Urkunden darüber gingen in den Flammen auf; doch ausdrücklich werden in Markgraf Johstes deswegen ertheilter Bestätigung diese eigenthümlichen Besizungen der Stadt zugesichert (Nro. 7.). Lindow wurde dann zu den Bürgerhufen geschlagen, und der Kämmererei davon ein Hufenzins entrichtet. Lupenitz wurde in eine Fichtenhaide verwandelt, woraus die Bürger gegen Erlegung sehr geringer Abgaben frei Bau- und Brennholz erhielten.

b) Das Dorf Schmidts; oder Schmiedstorf, welches Markgraf Johann im Jahre 1434 der Stadt für 100 Rheinische Gulden eigenthümlich ohne Vorbehalt verkaufte (Nro. 10.). Auch dieses Dorfes Ländereien wurden den Bürgern der Stadt gegen Erlegung eines beständigen Grundzinses zur Kämmererei eingeräumt und zum erblichen Besitze überlassen.

c) Die Proprietät über das halbe Dorf Schönow. Die Hälfte dieses Orts bestätigte Friedrich II. im Jahre 1443 der Stadt zu rechtem Eigenthume zu besizzen (Nro. 12.).

Im Jahre 1347 erwarb die Stadt die Hellschlüsselmühle und den sie führenden Bach, beides mit der Proprietät; doch sollten die Konsuln, wenn die Stadt zu mehrerem Vermögen gelangen würde, selbige zur Stiftung eines Altars, dessen Patronat sie führen möchten, anwenden.³⁵⁾

³⁵⁾ Nos Ludouicus — appropriauimus — molendinum dictum Helle cum omni jure videlicet pactu, precaria et seruitiis universis cum cannali dictum molendinum ducente, cum ascensu personarum id regentium et descensu (i. e. mit dem Auf- und Abzugsgelde) et simpliciter cum pleno jure ad consules civitatis nostre Bernowe. — Anno XLVII°. Gercken Cod. dipl. Brand. T. VI. S. 459.

Im Jahre 1535 hatte die Stadt auch einen bedeutenden Theil des Dorfes Schönsfließ an sich gekauft (Nro. 25.); doch scheint die Stadt in den Besitz desselben entweder nie gekommen oder doch nicht lange darin geblieben zu seyn.

Der zu Schmedtsdorf befindliche Lehnhof war ein Ackerlehn, was Kaspar und Hans von Uchtenhagen noch im Jahre 1483 am Montage in der vierten Fastenwoche nach einem erhaltenen Lehnbriefe den Matthysen Gebrüdern, zu Bernau darreichten. Nach einer im Jahre 1500, am Tage der heiligen drei Könige ausgestellten Urkunde, hatten jedoch die Gebrüder Jacob Matthys, der kaiserl. Rechte Doctor, und Mathias Matthys, Bürger zu Bernau, dem hiesigen Stadtrathe das Ackerlehnsrecht, was sie an diesem Hofe hatten, für drittehalb hundert Rheinische Gulden verkauft. Im J. 1499 am Sonntage nach Laurentii stellten Kaspar und Mathis von Uchtenhagen, Gevetter zu Nygenhagen, einen neuen Lehnbrief über diesen Hof aus, und die folgenden Lehnbriefe sind diese: 1526, am Sonnabend zu Himmelfahrt, von Wulf und Kaspar Gebrüdern von Uchtenhagen zu Mienhof; 1539, am Sonnabend Estomihi, von Kaspar von Uchtenhagen; 1557, den Dienstag nach Laetare, von Jacob, Mathes, Wulf, Jürgen, Kasper, Werner, Balthasar und Hans Gebrüder von Uchtenhagen; 1573, am 23. October, von Wulf, Werner, Hans Gebrüdern; 1575, Freitag nach Petri Pauli, von Werner und Hans Gebrüdern von Uchtenhagen; 1578 Montag vor Johannis Baptist, von Hans von Uchtenhagen ausgestellt. Nach dem dieser Hans von Uchtenhagen als das letzte männliche Glied seines Geschlechtes mit Helm und Schild begraben war, so wurde das adlige Ackerlehn der Stadt Bernau in ein kurfürstliches Vorderlehn verwandelt,

welches der Rath noch heute trägt, und dessen Erneuerung er bei jedem Thronfolger mit jedesmaliger Erlesung von sieben Thalern nachsuchen muß. Der erste kurfürstliche Lehnbrief ist vom 22. Januar 1619 von Johann Siegmund ausgestellt, der dann in fortlaufender Reihe von jedem der folgenden Lehnsherren erneuert worden ist. Das Lehnsgut Schmedtsdorf soll jedoch nicht das ganze heutige Vorwerk dieß Namens ausmachen, sondern es sollen zu jenem auch einige Schmedtsdorffsche Hufen gelegt seyn, welche der Stadt mit vollem Eigenthume angehören.

2. Außer diesen, außer der städtischen Feldmark gelegenen Gütern, erwarb die Stadt allmählig auch von der letztern oder wenigstens einem großen Theile derselben, die eigentlich den Inhaber der Proprietätsrechte beurlundende Abgabe, nämlich der Hufenzins. Der eigentlichen Vernaushen Hufen, welche ursprünglich allein die Feldmark des Ortes ausmachten, gab es ungefähr hundert, ein für die Ausstattung einer neuen Stadt in diesen Ländern sehr gewöhnliches Maaß. Erst durch das Hinzukommen von 84 Lindowischen und 48 Schmedtsdorffschen Hufen erreichte die städtische Feldmark ihre heutige große Ausdehnung. Jene hundert Hufen, oder so viel die Bürger davon als Ackerland bekamen, wurden ihnen ohne Zweifel nur unter der Bedingung zum Erbe überlassen, davon dem Landesherrn zum Anerkennnisse seiner Proprietät über das Stadtgebiet, wie auch zur Vergeltung der Nutzung des ihm früher unmittelbar angehörigen Grundstückes, einen beständigen Hufenzins als unveränderliche Grundabgabe zu entrichten. Daß solcher Hufenzins oder ein Theil desselben auch noch im 15ten Jahrhunderte zu markgräflichen Kassen floß, beweiset Markgraf Johanns Urkunde vom Jahre 1485, worin

derselbe unserer Stadt wegen des erlittenen großen Brandes, neben der Urbede auch die jährlich ihm zu entrichtenden Zins und Rente auf einen Zeitraum von drei Jahren erließ (Nro. 18.). Dann zeigen sich mehrere Privatleute in dem Lehnbesitze des Hebungsrechts vom Grundzinse von wenigen und mehreren Hufen zu Bernau. Die von Köbel zeigen sich 1504 im Besitze des Hebungsrechts dieser Abgabe von 6 Hufen, welche 3 Bürger inne hatten, die je von der Hufe 9 Groschen weniger 2 Pfennige entrichteten (Nro. 21.), und die von Marwitz trugen im Jahr 1531 den Hufenzins von 18 Hufen zu Lehn (Nro. 23), welchen letztere in diesem Jahre an den Bürgermeister Thomas Mittelstraßen zu Bernau verkauften, so wie jene von Köbel 1504 ihren Lehnbesitz der Stadt Bernau wiederkäuflich überließen. Der Bürgermeister Mittelstraß verkaufte später auch seine 18 Hufen dem Magistrate, worauf dieser den Kurfürsten bewog, ihm solche im Jahre 1540 zu rechtem Eigenthume zu bestätigen (Nro. 27.). Die von Marwitz hatten es übernommen, den auf dem Lehn früher lastenden Rosßdienst auch nach dessen Veräußerung ferner fortzuleisten (Nro. 27.). In solcher Weise kam die Stadt zum Hebungrechte der Grundabgaben und also der Proprietät über ihre städtische Feldmark, oder einen Theil derselben, wie sie solche über die Lindowschen und Schmidtsdorffschen Hufen schon früher besaß.³⁶⁾ Nach dem Räum-

³⁶⁾ Auch mehrere Kirchen- und Pfarrländereien sind in Bürgergut verwandelt, und es gehört daher der Kirche, die den Grundzins davon erhebt, die Proprietät (Nro. 28.). Die französischen Kolonisten, die 1699 hier eingeführt sind, haben meistens Kirchenländereien, gegen einen der Kirche zu leistenden unveränderlichen Kanon, erhalten. Beiträge zur Gesch. der Stadt Bernau. S. 237.

merei:Etat der Stadt Bernau von Trinitatis 1777 bis dahin 1783 betrug der zur Kämmererei fließende Zins von Lindowschen Hufen eine bestimmte Einnahme von 20 Thalern 18 Gr., der ebenfalls unveränderliche Zins von Bernauischen Hufen 10 Thlr. 12 Gr. 5 Pf. Der Zins von Schmiedtsdorffschen Hufen 2 Thaler 1 Gr. 10 Pf. Auf ähnlichem Wege können auch einzelne Bürger selbst in das Recht, die Grundabgaben von ihrem Erbe zu erheben, sich gesetzt und so zu wahren Eignern ihrer vorhin zinspflichtigen Güter gemacht haben. Ob dem Landesherrn noch die Proprietät über einige Bernauische Hufen, in dem Hebungsrechte des Grundzinses davon, erhalten ist, ist aber schwer zu sagen; denn die nicht bedeutende Einnahme, welche er davon nach dem Abzuge von 10 Thalern an die Stadt nur noch haben konnte, wurde leicht mit andern Abgaben an den Landesherrn zusammengeworfen, und mag namentlich in dem Quantum von 56 Thalern 14 Gr. Urbedegeldern, welche die Stadt entrichtet, mit enthalten seyn. So viel bleibt indessen immer gewiß und unzweifelhaft, daß die Stadt über einen Theil ihrer ursprünglich dem Landesherrn zinsbaren Feldmark echtes Eigenthum erwarb.

Außer dem Hufenzins erhob die Kämmererei nach dem gedachten Etat Zinsen von Wiesen, Wörden und Gärten, womit es die nämliche Bewandniß hat, als mit jenem. Diese Zinsen waren Abgaben von den nicht im Hufschlage gelegenen Grundstücken der Bürger, so wie der Ruthenzins die Grundabgabe war, welche die Bernauer Bürger, gleich anderer Städte Bürgern, von ihrem Erbe innerhalb der Stadtmauern zu entrichten hatten. Der Landesherr hatte bis in das 16te Jahrhundert diese Einnahme. Dann begnadigte er einen Doms Herrn, Peter Steinkopf, mit einem geistlichen Lehn, wozu

unter andern der ganze Ruthenzins zu Bernau gehörte. Wegen desselben hatte Peter Steinkopf mit dem Rathe ein Abkommen geschlossen, wonach letzterer ihn einforderte und dem Domherrn ein Bestimmtes davon gab. Als Steinkopf starb, wurde sein erledigtes Lehn durch die kurfürstlichen Visitatoren in den gemeinen Kasten zu St. Peter zu Eöln zur Besserung und Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener geschlagen. Man maaß zu Bernau damals nach einem Memoriale aus dem Jahre 1557 „708 Ruten, von jeder Ruten 1 alter Pf. gerechnet gibt 1 Schock 28½ gr. Item den 5ten Theil als von jeder Ruten 1 Npf. gerechnet gibt 17½ Gr., thutt Summa 1½ Schock, dies geld wird durch die gerichtes hülff zu Bernau von den Bürgern eingefordert.“ Im J. 1559 ließ der Kurfürst den Rath zu Bernau anweisen, den Ruthenzins durch seine Hülfe beizutreiben. Der Rath ließ sich dazu auch anfangs geneigt finden, dann aber hielt er damit ein. Burgemeister und Rath zu Eöln machten deswegen eine Vorstellung bei dem Kurfürsten, worauf Joachim einen Befehl an die Stadt Bernau erließ, ungesäumt den von 10 Jahren her rückständigen Ruthenzins und zukünftig jedes Jahr einzusammeln und dem gedachten Gotteskasten abzuliefern. Zehn Jahre später, nämlich 1580, wurde derselbe Befehl vom Kurfürsten Johann George auf nochmaliges klagen des Ansuchen des Eöllner Magistrates wiederholt; doch allem Anscheine nach, ohne dadurch den Bernauer Magistrat zu dauerndem Gehorsam zu bewegen; denn schon 1588 war der Ruthenzins wieder von 5 Jahren rückständig. In dem zuletzt genannten Jahre wandte sich der Rath zu Eöln selbst an den Stadtrath Bernau's und bat um Eintreibung des Rückstandes, da er ihm den Ruthenzins nicht abhandeln wolle, obgleich ihm diese Er-

werbung sehr gelegen zu seyn scheine. Der Bernauer Magistrat ließ sich aber auch durch diese Vorstellung nicht bewegen, auf dem Wege des Vertrages das Hebungrecht des Ruthenzinses an sich zu bringen. Im Jahre 1594 empfahl der Kurfürst der Stadt Bernau nochmals diesen Handel, und rieth ihm, diese Gelegenheit zur Erwerbung einer der Stadt so bequemen Gerechtigkeit nicht auszuschlagen, indem er zugleich den Befehl wiederholte, inzwischen dem gedachten Gotteskasten und seinen Vorstehern zur Eintreibung der Abgabe hülfreiche Hand zu leisten. Doch der Magistrat zu Bernau leistete so wenig dem kurfürstlichen Rathe als dem landesherrlichen Befehle gewissenhafte Folge. Daher trat dann endlich der Rath zu Eöln mit einigen Adligen des Ruthenzinses halber in Unterhandlung, oder er behauptete wenigstens, in solche Unterhandlungen getreten zu seyn, indem er ihn aber der Stadt Bernau lieber gönne, als adligen Privatleuten, wandte er sich abermals mit der Bitte an den Kurfürsten, derselbe möchte die Stadt nochmals erinnern und ermahnen, diese Gerechtigkeit sich nicht entfremden zu lassen; im Falle er sich dadurch nicht zum Ankaufe derselben bewegen lasse, werde er dieselbe an Privatleute veräußern. Doch der Bernauer Magistrat blieb bei seiner Weigerung, in der ihn wohl sein Geldmangel bestärkte, den öftere Anleihen, die er in diesem Jahrhunderte machte,³⁷⁾ bezeugen; und der Eölnner Magistrat vollstreckte seine Drohung hinsichtlich der Veräußerung des Hebungrechts vom Ruthenzins an Privats

³⁷⁾ Nach vorhandenen Urkunden machte der Rath 1531 bei Jacob Taschenberg, Bürger zu Neustadt-Eberswalde, eine Anleihe von 200 Gulden zu 5 Proc. Zinsen. 1581 ließ er von Franz Wilkow, Hellmüller, 300 Gulden, 1593 ließ er von Urban Berlin, seinem Bürger, 200 Thaler ic.

leute nicht. Vielmehr sehen wir den letztern Magistrat im Anfange des 17ten Jahrhunderts die Sache wegen der von vielen Jahren rückständigen Reste bei dem Consistorio anhängig machen. Dieses setzte 1621 einen Termin an, zu welchem der Rath peremptorisch citirt wurde, bei welchem er aber ausblieb. Die Stadt Eöln trug auf einen abermaligen Termin an. Doch muß dies Alles, worüber wir weiter keine Acten besitzen, nicht geholfen haben; denn 1666 wiederholte die Stadt Eöln ihre Klage, worauf der Rath zu Bernau erklärte, daß ihm überall keine Wissenschaft von dem Verhältnisse beizubringen, und daß er um Angabe des Grundes bitte, worauf der Magistrat der Stadt Eöln das Recht gründe, eine Abgabe von Bernauer Bürgern zu fordern. Mit dieser Erklärung schließen die zu Bernau über den Ruthenzins gesammelten Acten; die spätern Rechnungen der Stadt erwähnen dieses Zinses nicht, und es hat daher ganz den Anschein, als habe die Hartnäckigkeit des Magistrats die Bürger Bernau's ganz von dieser Grundabgabe von ihrem innerhalb der Stadt gelegenen Erbe befreit.

Eine solche Unzulänglichkeit der Nachrichten über das Hebungrecht der eigentlichen Grundabgaben von den bürgerlichen Grundstücken und eine solche Verwirrung durch partielle Verleihungen, Verkäufe und andere Veräußerungen Seitens des Landesherrn finden sich, wie bei Bernau, auch bei den meisten andern märkischen Städten, so daß es schwer ist, über dieses wichtige Verhältniß genügenden Aufschuß zu finden. Dies wird besonders noch dadurch erschwert, daß die Abgaben Ruthenzins, Worthzins oder Gartenzins und Hufenzins fast überall verschiedene fremdartige Namen in neuern Zeiten angenommen haben, daß sie wegen ihrer frühen Feststellung auf ein bestimmtes Geldquantum, meistens von sehr ge-

ringem Betrage, und daher mit andern verschiedenartigen Abgaben zusammengeschlagen und unter einem Namen begriffen sind. Doch dürfen diese Schwierigkeiten nicht davon abhalten, dem wahren Rechtsverhältnisse einer Stadt in dieser Beziehung möglichst auf die Spur zu kommen, da namentlich das wichtige Recht zur Wiederbelebung erledigter bürgerlicher Grundstücke, der Frage nach, ob es dem Landesherrn oder dem Magistrate gebührt, hiervon abhängig ist. Grundstücke, wovon Jemand den Grundzins zu erheben hat, unter dessen Vorbehalt sie ursprünglich zu Erbe ausgethan sind, erledigen sich dem Zinsherrn; denn ihm muß die Proprietät, die allen Bürgergütern in der Mark ursprünglich mangelte und überhaupt ursprünglich in der Mark nur geistlichen Gütern beigelegt wurde, über die ihm zinsbaren, wenn auch erblichen Besitzungen ihrer Inhaber zugesprochen werden. Der Landesherr ist nur dann zur Einziehung solcher unbeweglichen erledigten Güter berechtigt, wenn entweder er selbst oder Niemand außer dem ehemaligen Besitzer die Proprietät darüber hat.³⁹⁾ Dem Besitzer der Grundabgaben eines Grundstücks gebühren aber nach märkischem Rechte immer die Rechte eines Proprietärs.

Auf dem Umstande, daß bei Stiftung einer Stadt die Markgrafen immer eine bestimmte Anzahl von Hufen

³⁹⁾ Daß der Rath zu Bernau auch im Besitze des Rechtes ist, die erledigten Häuser in Bernau zum Nutzen der Kammerlei auszuthun, obwohl er nicht den Ruthenzins erhebt, zeigt der Commissions-Recess von 1636 in Art. 7., indem er verordnet, daß der Rath davon gehörig Rechnung führe, in den Worten: Nachdem auch hier bevorn viele heuser bde vnd ledig worden, darauf jedoch — vielfältige Onera gehaftet, bei Verkaufung derselben aber der Racht solche in die Cämmerei verwendet undt eingenommen haben wil, als lieget Ihnen ob davon nicht alleine richtige und erweisliche Rechnung.

aussetzten, damit sie von den zukünftigen Bürgern derselben genuetzt wurden, beruhete in sehr natürlicher Weise für die bürgerlichen Besitzer die Einschränkung, sie nur an Bürger der Stadt veräußern zu dürfen. Auch sollten nicht einer oder einige wenige Bürger sie besitzen, sondern viele Bürger sollten dadurch ihren Unterhalt finden, und die Stadt eine bedeutende Bevölkerung erhalten. Zu dem Ende mußten sie in Güter bestimmter Größe eingetheilt werden, und konnte nicht willkürliche Theilung und Zusammenlegung gestattet werden. So machten die Bürgergüter fast in allen märkischen Städten ursprünglich ein zinspflichtiges, nur an Bürger veräußerliches, untheilbares und von dem Hause, wozu sie gelegt waren, untrennbares Erbe aus. Durch den Anwachs der Bernauer Feldmark über das Doppelte, durch Hinzufügung der Lindowschen und Schmedtsdorffschen Hufen zu den ursprünglichen bürgerlichen, wurde jedoch gewiß schon jenes ursprüngliche strenge Verhältniß gemildert, der Verkehr mit Bürgergut erleichtert und die Willkühr ihrer Besitzer in Ansehung der Veräußerung erweitert, ehe gesetzliche Vorschriften, die in neuesten Zeiten ergingen, den Bürgern allgemein eine erweiterte Dispositionsfähigkeit gaben. Auch der nach dem Stadtrecht vieler Orte von der Erwerbung bürgerlicher Grundstücke ausgeschlossene Scharfrichter muß in Bernau schon im vorigen Jahrhunderte derselben mächtig gewesen seyn; wenigstens besaß am Ende des Jahrhunderts der Scharfrichter eine sogenannte Schmedtsdorffsche Bürgerhufe, eine Wiese, einen Garten, eine Scheune 2c., welche zu den bürgerlichen Grundstücken gehörten und durch Connivenz käuflich acquirirt waren, daher auch von allen diesen Immobilien, die den übrigen bürgerlichen Grund-

Grundstücken obliegenden Lasten getragen werden müssen.³⁹⁾

Dagegen werden in Bernau auf dem Grunde eines Statutes des 17ten Jahrhunderts, auch nach beständiger Observanz, unangesehen die neuere allgemeine Gesetzgebung, gewisse Gärten als untrennbare Pertinenzien der Häuser, wozu sie gehören, betrachtet. Von den Gärten heißt es im Grund- und Lagerbuche der Stadt von 1744 S. 394 folgendermaßen: Bei der Stadt Bernau sind zweierlei Gärten, einige werden neue Gärten genannt, und haben diese Eigenschaft, daß sie zu den Häusern gewidmet sind, und daher von den Häusern nicht besonders verkauft werden können, und sind es diejenigen, welche zwischen dem Anger oder Schützenplatz und die Rohrwiesen bei einander situiert befunden werden: — die Andern Gärten werden (alte Gärten) schlechterdings Baum-, Hopfen-, Kohl- oder Gras-Gärten genannt. Sie sind von der Eigenschaft, daß sie nicht zu den Häusern gewidmet, sondern seperatim verkauft, veräußert, oder sonst veralienirt werden können. Der Commissions-Rezeß vom 28. October 1623 stellte über die neuen Gärten Folgendes fest: „Burgemeister und Rathmann sind zufrieden gewesen und dessen mit der Bürgerschaft einig geworden, daß auf den Anger für den Steinthor hinter dem grabes biß an den Pusch, da das Elßenholz stehet, ein ortt Luges, so auch bißher fast gar

³⁹⁾ Die der Scharfrichterrei als solcher obliegenden Lasten bestehen sonst nur in 10 Thaleru Hundegeld an das Kriminalgericht zu Berlin, in 3 ledernen Eimern und 12 Paar ledernen Handschuhen an den Magistrat und in 4 Duzend der lehtern an die adligen Besitzer und Schulzen der umliegenden Dörfer, das Duzend Handschuhe in Gelde zu 2 Thaler 12 Gr. gerechnet. Beitr. zur Gesch. v. Bernau. S. 230.

nichts nütze gewesen, aufgemessen und unter die gemeine Bürgerschaft, also daß sie die Rathsherren wegen ihrer Häuser auch ihre portiones bekommen, gekawelt werden solle. Was dan ein jeglicher bekompt, das magt ehr zum gartens oder Wiesen auf seine uncoste anrichten und gebrauchen. Und solches soll ein stets wehrendes Pertinenzstück seines Hauses seyn und davon zu keiner Zeit veräußert noch getrennt werden können.“ In Bezug auf diesen Rezeß, sagt dann das Grund- und Lagerbuch S. 426 weiter: „Diese gärten sind schon besage Rezeßes vom 28. October 1623 unter den Bürgern ausgetheilet worden, weil aber bei erfolgten desolirten Zeiten, solche mit Eßsen wieder bewachsen waren, so hat Magistratus und Bürgerschaft dieselben am 29. Juni 1696 de novo wieder aus gekawelt und zu den Bürgerhäusern als pertinenzstück gewidmet. Da aber der Platz nach seiner situation ungleich ist; so hat jeder Garten nicht gleich groß werden können, weswegen zu notiren, daß ein Brauhaus und Brauerbe einen ganzen, eine Bude aber nur einen halben bekommen hat.“

Aus derselben Quelle bemerken wir noch rücksichtlich der Pertinenzen der Häuser, daß zu Bernau nach einer dem gemeinen Preussischen Recht derogirenden Observanz, die Zwischengänge, die hier zwischen den Häusern gelegen, nicht für ein gemeinschaftliches Eigenthum bei der Nachbarn, sondern daß in zweifelhaften Fällen dafür gehalten wird, einem jeden Hause gehöre der zur rechten Seite seines Einganges gelegene Zwischenraum. Manche Häuser besitzen indessen gar keinen solchen Zwischenraum, andere haben deren zwei, auf beiden Seiten einen, wovon das Grund- und Lagerbuch der Stadt die genauere Angabe bei einem jeden Hause enthält.

In der Benutzung ihrer Häuser waren die Bürger ehemals besonders durch die Vorschrift der Polizei-Ordnung Joachims I. von 1515 beschränkt, wonach sie keine

Anleihe darauf verschreiben, sie also nicht weiter verschulden konnten. Diese auf das Beste der Bürger berechnete Vorschrift wich jedoch bald erleuchteteren wirthschaftlichen Ansichten, nachdem sie statt zu nützen, der Bevölkerung der Städte und dem Wohlstande der Bürger, der durch Erleichterung von Anleihen die beste Stütze bekommt, großen Schaden zugefügt hatte.

In der Benützung der den Ackerbürgern zuständigen Schaaftrift auf ihren Ackerwerken wurden die Einzelnen durch den Raths-, Wrbdherrn- und Ackerbürger-Beschluß vom 12. Mai 1667 beschränkt, der im folgenden Jahre landesherrliche Bestätigung erhielt und dem zufolge Niemand fremdes Schaafvieh auf die Weide treiben darf, Niemand sein Schaafvieh selbst hüten lassen, auf einer Lindowschen Hufe mehr als 12, auf einer Bernauschen mehr als 10, auf einer Schmedtsdorffschen mehr als 6 Häupter halten darf, und wonach der Besitz von Wördeländern und Weinbergen in Ansehung des Schaafviehhaltens nicht berücksichtigt werden soll.⁴⁰⁾

⁴⁰⁾ Zu wissen. Demnach unterschiedliche in dieser Stadt dem Commissions-Rezeß de anno 1636 in puncto des Schaafviehes eine Zeit hero zuwider gehandelt, vndt dasselbe nach Ihrem Belieben ohne Hufenzahl zugeleget, auch woll van auswärtigen Leutten zu halten angenommen vndt sich theils unterfangen, durch einen eigenen hirtten solches hüten zu lassen, dadurch denn allerhandt confusion in der Stadt, der gemeinen Stadthütung großer Nachtheil, auch schade im selbe vndt unter der Bürgerschaft viel streit vnd widerwertigkeit entstanden, welches alles denn einer Commune sehr schäd- und nachtheilig ist, Als haben zur aufhebung und hinter-treibung desselben Ein Ehrvestter Rath und die Wrbdherrn sambt deren Besitzern, auch sämtliche Acker-leutte dieser Stadt Bernau wolbedächtig vndt einmühtig geschlossen, daß auff eine Jede Lindowische hufe zwölff heubt, auff eine Bernawsche Zehen vndt auff eine Schmedtsdorffsche hufe landes Sechs häubte Schaafvieh vndt über solcher Zahl kein einziger, wer er auch sey, ein mehres durchaus nicht halten, vndt was ein jeder Bürger solchergestalt an eigenem Vieh

Der Magistrat hatte ehemals zu Bernau einen sogenannten Rathshammelfall, der jedoch später nach Schmiedsdorf übertragen wurde. Zu diesem Hammelfalle oder dieser Meierei gehörten mehrere Enden Landes, welche bei der Birkeheide belegen sind. Wahrscheinlich gehörten das Recht der Schäferei und diese Ländereien zu den Zugehörungen des Schulzengerichtes und ist die Meierei, die der Rath in Erbpacht ausgethan hat, das ehemalige Schulzengut gewesen, was der Stadt mit Erwerbung des Schulzenamtes zu Theil werden mußte. Hierfür spricht wenigstens sowohl die Verfassung anderer märkischen Städte in Ansehung der Schäferei, als der Umstand, daß es von einer anderen Art des Erwerbs der Rathhmeierei keine Nachrichten giebt. Von den erwähnten Enden Landes wurden nach dem rathshauslichen Reglement von 1713 erst drei Enden oder das sogenannte Bottenland dem Magistrats/Unterthan Jürgen Schulz

(denn van anders woher etwas anzunehmen vnd dadurch der Hütung zu schaden, kann nicht passirt werden) zu-
 leget, alles vor gemeinen Hirtentreiben, vndt keines-
 weges alleine hüten lassen, die Werdeländer vnd Wein-
 berge aber in diesem Paß gar nicht attendiret werden
 sollen. Undt zu mehrer uhrkundt stetter, vester vndt
 unverbrüchlicher haltung solchen Thren wollgemeinten
 schluß mit E. E. Rahts aufgedruckten Stadt Ingesigell
 vndt der nach gesetzter Ackerleutte eigenhandlichen un-
 terschrift bekräftiget vndt vollenzogen, So geschehen
 zu Bernaw auffm Rathhause bey vorsamlung der Acker-
 leutte vor der Wöbhe den 12 May war der Sontag
 Vocem iucunditatis Anno 1677.

(L. S.)

Unterschrift der Ackerleute.

Dieser Schluß erhielt unter dem 21. Juli 1668 kurfürstliche Bestätigung, die mit dem bestätigten Originale in der Registratur der Stadt Bernau befindlich ist, in dem Rotul. der Acten über die Beschwerden des Schlächter Jacob Krafft et Cons. wider den Magistr. und Burgherschaft zu Bernaw wegen Haltung des Schaafviehes Generalia Litt. B. Fach No. 6. R. Vol. I.

zen unter den Pflug gegeben, und als der Magistrats Hammelstall nach Schmiedsdorf übertragen wurde, wurden dem Cossathenhof des Schulzen auch die übrigen Enden beigelegt, davon er in Schmiedsdorf Bauerndienste zu leisten hat.

Das Bürgerrecht wird zu Bernau vom Magistrate erteilt, und zwar an Bürgersöhne unentgeltlich, an Fremde nur gegen eine Abgabe zur Kämmererei, die nach dem Etat der Stadt Bernau von Trinitatis 1777 bis dahin 1783 nach einem sechsjährigen Durchschnitte 12 Thaler einbrachte.

Die Bürger theilten sich in Groß- oder Kleinbürger, je nachdem sie Brauhäuser oder Buden besäßen, und nehmen danach in dem Verhältnisse von 1 zu 2 an den gemeinen Lasten und Nutzungen der Bürgerschaft Theil. Ehemals hatten die Bürger auf der Schönnowschen Heide Lager- und Bauholz nach Belieben zu gebrauchen, wogegen sie nach der Quantität ihres Verbrauches eine sehr geringe Abgabe zahlten.⁴¹⁾ Auch in der Bürgerheide sollen sie früher so viel Holz, als sie nöthig hatten, unentgeltlich haben holen dürfen. Im vorigen Jahre hunderte aber wurde ein bestimmter Satz festgestellt, den die Bürger an freiem Brennholze jährlich empfangen. Dieser Satz beträgt für jedes der 51 großen Häuser 6, für jedes der 212 kleinen Häuser 3 Klafter, wovon $\frac{1}{4}$ in hartem, $\frac{3}{4}$ in kühnem Holz gereicht werden. Ebenso bringt das Bürgerrecht auch den Anspruch auf freie Mastung in der Bürgerheide mit sich. Die Bürger bezahlen gleich denjenigen Deputanten, welche nach der Observeanz Freischweine darin haben, nichts weiter als das Hüsterlohn und das Brenn geld. Bei voller Mast hat ein

⁴¹⁾ Vgl. S. 213.

Großbürger, der ein Brauhaus besitzt, 2, und 1 Bürger auf eine Dode, 1 Schwein hineinzutreiben das Recht.⁴²⁾

Nach Joachims I. Verordnung von 1515 hat ein jeder mit einem Hause angesessene Bürger rechtlichen Anspruch auf die Hülfe der Mitbürger bei seinen Bauten; denn „es sol“ darnach „ein Bürger dem andern zu seinen Gebäuden mit fuhren und ander hülfe Förderung thun.“⁴³⁾

Das Hauptgewerbe der Bürger Bernau's war ehemals die Brauerei. Das Bernauer Bier war in alten Zeiten so beliebt, und! das Wohlgefallen, was man an diesem starken, flebrigen Gebräue fand, so allgemein, daß man es in entfernte Gegenden ausführte. Noch 1575 und 1692 wurde der Stadt Berlin als ein besonderes Privilegium die Schankgerechtigkeit des Bernauer Biers vom Kurfürsten ertheilt.⁴⁴⁾ Im 17ten Jahrhunderte kam theils die Brauerei zu Bernau in Verfall, dem die Brau-Ordnung Königs Friedrich Wilhelms I. vom 27sten Februar 1723 nicht Einhalt zu thun vermochte, theils hat sich auch wohl der Geschmack geändert. Jetzt werden in der, Jahrhunderte lang wegen ihres Biers so berühmten Stadt, dem Fremden, welcher Bier fordert, fremde Biere vorgesetzt. — Es gab zu Bernau ehemals 128 Braustellen, die der Reihe nach brauten und den Krugverlag in 24 Schankkrügen der Umgegend besaßen. Im Jahre 1423 ertheilte Kurfürst Friedrich der Stadt

⁴²⁾ Forst- und Deputat-Holz, auch Mast-Stat der Stadt Bernau Bürgerheyde, von Trinitatis 1775 bis dahin 1776.

⁴³⁾ Bruchstück der Polizei-Ordnung Joachims in den Actis General. Rot. von Verträgen zwischen Magistrat und Bürgerschaft.

⁴⁴⁾ Küsters alt. und neues Berlin. Abth. I. S. 319.

das Privilegium, ihr Bier, soviel sie mit eigenem Fuhrwerk davon nach Stettin verschahren würde, zollfrei transportiren zu dürfen (Nro. 9.), und 1450 und 1451 erlaubte Kurfürst Friedrich II. ihnen bis auf Widerruf ihr Bier nach Freienwalde und nach andern Städten, wohin es ihnen gelegen, fahren zu dürfen (Nro. 14.). Markgraf Johann ließ im Jahre 1492 den Rath zu Bernau mit dem zu Oderberg, wegen des dem letztern zuständigen Rechts der Niederlage in Ansehung des Biers und anderer Waaren, die sie nach Stettin führen würden, dahin vergleichen, daß die Stadt Oderberg mit einer gewissen Abgabe wegen ihres Rechtes und statt Ausübung desselben zufrieden seyn sollte (Nro. 19.). Zur Beförderung ihres Handels wurde dann die Stadt Bernau im Jahre 1530, Donnerstags nach Laetare, generaliter von allen Zollabgaben zu Wasser und zu Lande befreit⁴⁵⁾ und werden ihr im Jahre 1592, Freitags nach Esto mihi, von dem Kurfürsten Johann George ihre zwei freien Vieh- und Jahrmärkte bestätigt.⁴⁶⁾

Eine Umwehrung oder Befestigung hat die Stadt Bernau wahrscheinlich bei ihrer Stiftung schon erhalten, da eine solche im 13ten Jahrhunderte mit zur vollständigen Einrichtung einer Stadt gehörte. Doch waren die Umwehrungen der Städte damals oft nur von Planken und Wällen, seltener aus gebrannten Steinen errichtet. Kurfürst Friedrich I. soll Bernau um ein Mehreres befestigt haben,⁴⁷⁾ und wenn dieser Nachricht zu trauen ist, so rühren wahrscheinlich aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts die hohen, von gebrannten Steinen errichteten Mauern her, die Bernau jetzt noch, halb verfallen,

⁴⁵⁾ Fortges. Beiträge zur Bernauischen Stadtgesch. S. 444.

⁴⁶⁾ Fortges. Beitr. 1c. a. a. D.

⁴⁷⁾ Gundling Brand. Atlas. S. 187.

umgeben. Die Stadtmauer ist mit zwei bedeutenden, und tief unterminirten Thürmen versehen, deren Außenwerke noch gut erhalten sind. Sie scheinen in früheren Zeiten auch zu Gefängnissen der Verbrecher gedient zu haben, die das Leben verwirkt hatten, wenigstens findet man in den alten Rechnungen einmal eine Abgabe an den Abdeckerknecht für Reinigung dieser Thürme erwähnt, welches dahin schließen läßt.

Eine andere Veranstaltung zur Vertheidigung der Stadt gegen äußere Angriffe war die hier früh gestiftete Schützengilde, zur Uebung im Scheibenschießen. Im Jahre 1418 genehmigte der Rath, daß die Schützengilde nach dem Vogel schieße.⁴⁸⁾ Joachim II. verordnete 1561, daß die Schützengilde alle Jahr die ritterliche Uebung, nach dem Vogel zu schießen, anstellen, und daß derjenige ihres Mittels, der den Königsvogel abschießen würde, das Jahr hindurch schoßfrei seyn und vier Brauen Biers für seine Freunde von alter und neuer Ziese frei haben sollte (Nro. 30). Im Jahre 1694 wurde dies Privilegium durch die Bewilligung eines Douceurs von 30 Thalern jährlich aufgehoben, welches 1705, da die Bürgerschaft in 2 Compagnien enrollirt worden, auf 60 Thaler erhöht, aber nach Aufhebung der enrollirten Miliz nicht ferner aus der Accisekasse bezahlt worden ist.⁴⁹⁾ Es findet daher weder Vogel- noch Scheibenschießen in Bernau statt.

Die Festigkeit der Stadt durch die Sicherheit ihrer Mauern und die geübte Waffenführung, so wie der Muth ihrer Bürger, soll sich besonders in dem Kampfe herrlich

⁴⁸⁾ Küster Opuscul. histor. march. illustr. St. XXIV. S. 302.

⁴⁹⁾ Fortges. Beitr. z. Bern. Stadtgesch. S. 444.

bewährt haben, den die Stadt gegen die Hussiten geführt hat. Die Hussiten fielen 1432 mit 20000 Mann in die Thurmarch ein, Mücheberg, Straußberg und Landsberg waren von ihnen verwüstet, als sie unter Wilhelm Roska's Anführung gegen Bernau vorrückten, es belagerten und stürmten. Sie fanden aber von dem Rath und den Bürgern einen so kräftigen Widerstand (auch mit heißem Brei soll man die stürmenden Hussiten erfolgreich von den Mauern zurückgewiesen haben),⁵⁰⁾ daß sie das Vorhaben, die Stadt durch gewaltsamen Ueberfall einzunehmen, aufgeben mußten. Der Kurprinz und nachmalige Kurfürst Friedrich II. war mit 6000 Mann vor dem Berlinischen und Mühlenthor gelagert und mit einem noch 1742 stehendem Walle verschanzt. Nachdem er hier die Bundesgenossen erwartet, und sich mit ihnen vereinigt hatte, die sich zum Kampfe wider die Hussiten ihm verbunden hatten, marschirte er mit einem großen Umschweif nach den sogenannten rothen Feldern von Bernau, worauf die Hussiten gelagert waren. Mit der Stadt war es inzwischen so weit gekommen, daß ihre Einnahme und ihre Verwüstung sichtbar den Bürgern vor Augen stand, und daß sie sich aufs Heftigste fürchteten. An dem Tage, an welchem des heiligen George's Fest begangen wurde, sollen ihre Feinde sich von ihrem Raube im Lager viel zu Gute gethan und durch Fressen und Saufen zum Kampfe ungeschickt gemacht haben, wovon ein Bettler die Stadt in Kenntniß setzte. Der Magistrat berief die Bürgerschaft und machte in Verbindung mit der starken Besatzung von 1000 Mann Soldaten, die in Bernau gelegen gewesen seyn soll, einen Ausfall auf die Hussiten, die von der andern Seite durch den Kurprinzen anges

⁵⁰⁾ Angulus märkische Chronik. S. 210.

griffen und so stark gedrängt wurden, daß sie, denen die größten Reichsarmeen früher gewichen waren, hier eine vollständige Niederlage empfangen. Der besiegte Ueberrest floh mit Zurücklassung des größten Theils von ihrem Heergeräthe und Raube. Die Zelter der hussitischen Krieger: Hauptleute und eine Menge von Harnischen, Schwertern, Pfeilen u. dgl., wurden erobert, die noch zum Theil auf dem Rathhause zu Bernau aufbewahrt werden. Die Stadt war von den Feinden, die sich nach der Niederlaufs zurückzogen, damit befreiet, die damals wegen ihrer unmenschlichen Behandlung der eroberten Orte und der Ueberwundenen Schrecken und Entsetzen verbreitet hatten. Bald hierauf kam es zwischen ihnen und den Brandenburgern zu gütlichen Verträgen.⁵¹⁾

Das Hospital und die Kapelle des heil. Georg vor Bernau wurden am Tage dieser Schlacht zerstört, wie eine in der letztern befindliche Tafel sagt, die am Chore, dem Eingange gegenüber, hängt, und die Inschrift hat: „Im Jahre nach Christi Geburt 1432 den 23. Aprilis, des Mitwoches nach dem heiligen Ostern, war der Tag St. George, geschah die Verstorung dieser Capellen und Hospithal Sanct George, von den Hussiten, die Bernau haben belagert und gestürmet, welche Ein Ehrbarer Rath und Einwohner hievon mit Macht versaget haben“ — eine Tafel, die wohl am Ende des 16ten Jahrhunderts angefertigt ist.

Im Jahre 1441 ertheilte Bischof Stephan von Brandenburg, der gerade zu Bernau anwesend war, als Diöcesan dieser Gegend, zu dem jährlichen feierlichen

⁵¹⁾ Berlinische Sammlungen nützlicher Wahrheiten v. 1742. Stück 46. S. 461 — 463. Gündling Brand. Atlas. S. 187. Beitr. zur Gesch. der Stadt Bernau. Seite 226, 227.

Begängnisse dieses Tages seine Genehmigung; indem er sagt: Wir haben aus der Erzählung der vorsichtigen Proconsuln und Consuln der Stadt Bernau vernommen, daß im Jahre 1432, am Tage des heiligen Georg, ihre Stadt durch die böhmischen Hussiten belagert und umringt war, so daß die Einwohner sichtbar ihre Eroberung und Verwüstung fürchteten. Da sie nun aber von dieser Gefahr durch die Vermittlung des heiligen Georg, dessen Jahrestag gefeiert wurde, durch die Gnade des Allmächtigen, von dieser Zerstörung durch die Hussiten, befreit wurden: so beschloßen und gelobten sie einstimmig, den Tag des heiligen Georg, nämlich den Ostertag, jährlich mit Gesang und Enthaltung von allen Arbeiten zu feiern; an diesem Tage mit dem Leibe Christi eine feierliche Prozession durch die Stadt zu machen, bis zu dem Orte hin, außerhalb der Stadt, und hier ein Gott, Dich loben wir u. ehrfurchtsvoll nach Gebrauch zu singen, am Ende des Tages unter Lobpreisung des Leibes Christi, die Prozession bis zur Kapelle des heil. Georg fortzuführen, und hier feierlich eine Messe zu singen. Diesem Gelübde gab der Bischof auf ihre Bitte gern seine Zustimmung. Um aber den Besuch dieser Prozession von frommen Christen zu vermehren, und damit die frommen Theilnehmer sich jährlich durch geistliche Geschenke mehr gestärkt fühlen möchten: so sicherte der Bischof allen wahrhaft Reuigen und Bußfertigen, welche der Prozession und der Messe, nach abgelegter Beichte, beigewohnt hätten, einen Ablass von 40 Tagen, von den ihnen aufgelegten Bußen, nach der Erbarmung des Allmächtigen und vermöge der Auctorität seiner Apostel Paulus und Petrus, mitleidsvoll für ewige Zeiten zu (Pro. 11.).

Dies Erinnerungsfest wird noch jetzt alljährlich am Montage nach Rogate mit einer feierlichen Prozession

durch die Stadt nach der Hospitalkirche und einer Dankpredigt, nach welcher das Te deum gesungen wird, zu Bernau gefeiert.

Nicht so glücklich wie bei obiger Gelegenheit die äußern Feinde der Stadt Bernau bekämpft wurden, tritt sie gegen die innern, indem die Schlechtigkeit einer Bürgersfrau der Stadt 51 Jahre später, ein größeres Unglück zufügte, als die hussitische Armee über sie gebracht hatte. Schon im Anfange des 15ten Jahrhunderts wird einer Feuersbrunst gedacht, worin die rathhäuslichen Papiere verloren gingen, doch fehlt es uns an nähern Nachrichten von diesem Brande (Nro. 7.). Freitags nach dem Osterfeiertage des Jahres 1483 brannte aber die halbe Stadt ab. Man meinte erst, die Feuersbrunst sey durch Verwahrlosung entstanden, da der Besitzer des Hauses, welches zuerst in Flammen aufging und die übrigen entzündete, aus Furcht vor der damaligen harten Strafe solcher Nachlässigkeit flüchtig wurde. Sieben Jahre später erfuhr man jedoch, daß man ihm Unrecht gethan und daß seine Nachbarin, Wendix Füller, das Feuer an jenem Hause angelegt habe. Die Mordbrennerin war ein von Jugend auf der Unzucht und Viederlichkeit ergebenes Weib, und dadurch so übel berüchtigt, daß die Straßenjungen sie mit Spottliedern zu begleiten pflegten. Vergeblich führte die Wendix darüber bei dem Burgemeister, Lorenz Schulze, der dem Unwesen nicht Abhülfe zu thun vermochte, öftere Klage, wofür sie ihn schon einmal zu vergiften versucht hatte. Da dieser Versuch, durch die Wachsamkeit einer Magd fehlgeschlagen war, beschloß sie, sich an der ganzen Stadt zu rächen, von der sie verachtet wurde, und so that sie es. — Sieben Jahre nach dem Brande wurde sie der Zauberei verdächtig, eingezogen und überführt. Nun ergab es sich auch, daß sie die Urheberin

des Brandes sey, der dem Wohlstand der Stadt eine so tiefe Wunde geschlagen hatte. Die Schuldige wurde mit Josephine von Zepernick, ihrer Schwiegermutter und Zauberei-Genossin, nach brandenburgischen Rechten lebendig verbrannt, und ihr Mann, Bastian Ludeke, der ihr behülflich gewesen, mit dem Tode gerechtfertigt.⁵²⁾

Markgraf Johann erließ der Stadt im Jahre 1485, damit sie sich von diesem Unglück wieder zu erholen vermöge, auf drei Jahre die Hälfte der Orbede, Zinsen und Renten, die sie jährlich vom Rathhause ihm zu entrichten hatten, er befreite sie in Absicht aller ihrer hypothekarischen Gläubiger drei Jahre hindurch von Zins- und Capitalzahlungen, und erließ ihnen die Landbede, welche die Stadt Martini 1485 entrichten sollte (Nro. 19.).

So unterstützt, wurde die Stadt besser als zuvor wieder aufgebaut, auch die öffentlichen Gebäude, welche die Flammen verzehrt hatten, wurden hergestellt, und es blühte die Stadt Bernau noch Jahrhunderte in vorzüglichem Wohlstande, bis sich dieser, erstlich durch die Abnahme des Bierabsatzes, der endlich ganz aufhörte, und dann durch Ablenkung der Passage nach Pommern durch Verlegung der Landstraße, allmählig sehr verminderte, indem er gegenwärtig nur noch auf der großen Feldmark der Stadt beruht. Die Bewohner Bernau's, die sich nicht durch landwirthschaftliche Beschäftigung nähren, leben daher meistens in größter Armuth, und erfüllen die umliegende Gegend mit bettelnden Kindern.

⁵²⁾ Umständliche Beschreibung dieser Schicksale der Stadt Bernau von einem Zeitgenossen in Aetis special. der reponirten Registratur daselbst. Litt. F. Fach 20. R. Nr. 1. Vergl. Küster Opusculor. Collect. St. IX. S. 103.

X.

Beiträge zur mittleren Geographie des Herzogthums Westphalen.

1. Gab es einen Gau Westphalen und in welcher Bedeutung?

Zu der nachfolgenden Reihe von Betrachtungen werde ich veranlaßt durch eine jüngst erschienene Abhandlung, überschrieben: „Carls des Großen Gauverfassung im Herzogthum Westfalen,“¹⁾ deren geehrter Verfasser, J. G. Seiberg, unter andern die von mir bestrittene Existenz eines engern Gaus Westphalen²⁾ festhält, nicht etwa für den ganzen, zum Cölnschen Sprengel gehörenden, südwärts der Lippe gelegenen Theil des Sachsenlandes, sondern in noch engerer Begrenzung ziemlich übereinstimmend mit dem Umfange des nachmaligen sogenannten Herzogthums Westphalen.

¹⁾ In Wgands Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westphalens. VI. 111 — 168.

²⁾ Allgem. Archiv f. d. Geschichtsk. des Preuß. Staates. VII. 193 — 197.

Meine Behauptung gründete sich zunächst darauf, daß der Ausdruck pagus Westphalon keinesweges ausschließlich für den Theil Westphalens, wo man bisher den Gau Westphalon suchte, sondern für die ganze Provinz Westphalen gelte. Zum Beweise konnten allgem. die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom J. 1062, insbesondere für's Münsterland aber Urkunden von 1023, 1059 und 1085 angeführt werden.³⁾ Die erstere nennt Hohunseli, die dritte die Abtei Vreden in pago Westphalon oder Westfala. Seiberg ist nicht der Meinung, daß dieses Hohunseli das der Abtei Abdinghof verliehene Honsel im Kirchspiel Lipburg sey, sondern nimmt es für ein anderes, dem Stifte Buxtorff gehöriges Honsel, das er in der Gegend von Brilon sucht. Die Möglichkeit hiervon kann nicht abgeleugnet werden. Immer bliebe dann noch das Beispiel von Breden hinwegzuräumen, und in Beziehung auf die Urkunde von 1059⁴⁾ nachzuweisen, daß von dem Oberhose Pünningen nebst den dazu gehörigen Vorwerken in den Kirchspielen Alen und Hölvel, auch Unterhöfe südwärts der Lippe gelegen haben. Ich wüßte kein Beispiel anzuführen, daß zu dem Hofesverbande Eines Hofes, so zerstreut auch sonst die Hofeserben (mansi) vom Oberhose gelegen haben mögen, in verschiedenen Diöcesen gelegene Güter gehört haben.

Hiermit sind zwar für das Münsterland die Beispiele erschöpft, nicht aber für die westlichen Theile des Sächsischen Sachsenlandes, für die Grafschaft Mark.

³⁾ Die übrigen, besonders spätern Beweisstellen sollten, wie dies ausdrücklich ausgesprochen worden ist, nichts weiter darthun, als daß die Sächsisch-Münstersche Diöcese ganz innerhalb der Provinz Westphalen gelegen habe.

⁴⁾ Allgem. Archiv VII. 211.

Schon das weiter unten näher zu beleuchtende Steini in pago Westfalon gehört hierher. Der bei der Stadt Lünen an der Lippe gelegene Hof Gahmen wird 1016 curtis Gamin in pago Wesvalorum in comitatu Hermanni Comititis genannt.⁵⁾ Wenn auch mit Grund hier einzuwenden wäre, hier sey nur eines Gaues der Westphalen gedacht, worunter eben so gut der Borochtragan verstanden seyn könne: so findet dieser Einwurf doch nicht statt bei dem dabei gelegenen Brakel,⁶⁾ ferner bei Mengede⁷⁾ unfern Dortmund, bei Dortmund selbst,⁸⁾ endlich bei Stipfel⁹⁾ an der Ruhr unfern Herbede, sämtlich Orter, die im pago Westfalon genannt werden.

Für die Gegend, welche von Seiberg als der engere Gau Westphalon angesprochen wird, läßt sich demnach höchstens die größere Anzahl von Beweisstellen aufführen; dies Uebergewicht verschafft jener Gegend hauptsächlich das registrum Sarrachonis, welches allein die Orter Radi, Kessli, Laarun, Hetrungun, Bodrike, Radenbeki, Stotonhus und Ballean, sämtlich innerhalb des Herzogthums Westphalen gelegen, nennt. In den westlichen Theilen des Edlnischen Sachsenlandes, in der Grafschaft Mark, besaß aber Corvei keine Güter.

Hauptz

⁵⁾ Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. S. 5.

⁶⁾ Villa Bracla in pago Westfalon in comitatu Bernhardi comitis. 980. (König Reichs-Archiv 10. Bd. II. Abth. S. 351.)

⁷⁾ Villa Mengede in pago Westphal. in comitatu Herimanni comitis 1065. (Wüdrwein nova subs. dipl. IV. 37.)

⁸⁾ Locum Trotmannin dictum in pago Westfalon situm. 997. (Allgem. Archiv IX. 86.)

⁹⁾ Stipenlo in comitatu Luitgeri Comititis et in pago Westfalon. 1001. (König Reichs-Archiv 16. Bd. II. Abth. S. 82.)

Hauptsächlich ist die Vorstellung von einem Specialgau Westphalen dadurch veranlaßt worden, daß die Corveischen Traditionen zwischen dem pagus Westfalon und dem pagus oder der marcha Sturmethi einen Unterschied machen. Seiberg behandelt deshalb auch beide als zwei besondere Gaue (S. 141. 148.), trägt aber dennoch kein Bedenken, den Specialgau Westphalen auch über die Stürmeder Mark auszudehnen, gestützt auf die einzige Stelle, die das innerhalb dieser Mark gelegene Erwitte in pago Westfalon nennt. Berechtigt diese eine Stelle dazu, warum wollen wir dann so vielen Urkunden zum Trotz die Grafschaft Mark von dem pago Westfalon ausschließen? Haben wir aber den pagus Westfalon einmal über den ganzen Borochtragan, zu welchem Brackel, Mengede, Dortmund und Stipel doch sonder Zweifel gehörten, ausgedehnt — was hindert uns dann, auch für die Münsterländischen Dörfer, die in pago Westfalon genannt werden, denselben Gau in Anspruch zu nehmen? Dann aber kann für diesen pagus nur die Bedeutung als Provinz eintreten.

Wir machen ganz dieselbe Erfahrung an andern Provinzen. So wird die, eben so wie Westphalen eine Provinz des Sachsenlandes bildende Angaria (Engern) stets pagus genannt.¹⁰⁾ Die Provinz Ripuarian finden wir gewöhnlich als pagus, nur einmal als ducatus bezeichnet,¹¹⁾ ohne daß deshalb für letzteres ein ausgebehnterer geographischer Begriff gälte, als für ersteres.

¹⁰⁾ 844. (Schöttgen Alt. u. Neues Pommerland. S. 270.)
1063. (Königs Reichs-Archiv 17. Bd. Anh. S. 111.)
1065. (Staphorst. hist. eccl. Hamb. I. 431.) 1096.
(Würdtw. s. d. VI. 315.)

¹¹⁾ 819. (König Reichs-Archiv 18. Bd. S. 692.)
13. Band. 3. Heft.

So ist es mit Alemannien,¹²⁾ dem Elsaß,¹³⁾ mit Thüringen,¹⁴⁾ Oesterreich¹⁵⁾ und andern Ländern, die bald provincia, regio, bald ducatus und pagus genannt werden, ohne daß deshalb bald ein erweiterter, bald ein engerer Begriff anwendbar wäre. Und allein die Provinz Westphalen sollte eine Ausnahme machen?

Die angeführte Stelle einer ungedruckten Urkunde des Stiftes Meschede vom J. 1042, worin es heißt: „ecclesiam Kalle dictam in pago et in provincia Westfalon“ beweist keinesweges, daß es in der Provinz Westphalen noch einen Gau dieses Namens gegeben habe,¹⁶⁾ sondern es ist dies eine von den so oft in Urkunden vorkommenden Tautologien.¹⁷⁾

¹²⁾ Pagus 797. (Neugart cod. dipl. Alem. I. 112.) Ducatus 797 (Neugart I. 116). 839. (Schannat trad. Fuld. 177.) u. s. w.

¹³⁾ Pagus 754 (Schöpfung Alsatia dipl. I. 33.) 1094. (Hergott gen. Habsb. II. 129.) Terra 961 (Grandidier hist. eccles. d'Alsace Urk. p. CXXV.) Provincia 999. (Wüdrdw. nov. subs. dipl. VI. 139.) 1226. (Schöpfung A. d. I. 204.) 1153. (Hergott g. H. II. 177.) Ducatus 728. 816. 829. 849. (Schöpfung A. d. I. 9. 64. 74. 83.)

¹⁴⁾ Pagus 975. 977. (Schannat trad. Fuld. p. 240.) 1143. (Wolf Eichsf. I. Urk. 7.) Ducatus 1153. (acta acad. Palat. V. 185.) Provincia gewöhnlich (Schöttgen et Kreyzig dipl. I. 38. 40).

¹⁵⁾ Pagus 998. 1015. (mon. Boica XXVIII. a. 294. 457.) Regio 996. (Meichelbeck hist. Frising. I. a. 193. (Lünig Reichsarchiv 17. B. I. Abth. S. 221.) Provincia 1021. (Hund metrop. Salzb. I. 97. Lünig R.-M. 17. B. I. Abth. S. 223.) Terra 1194. (mon. Boica XXVIII. b. 261.)

¹⁶⁾ Pieler Gesch. d. Klosters Beddinghausen I. 11. ist der Meinung, daß in der gedachten Urkunde der pagus Westfalon durch den Zusatz provincia zugleich als Land oder Obergau bezeichnet werde.

¹⁷⁾ J. B. in pago et comitatu Metensi 892. (Mevrisse hist. de Metz. p. 294.) in regione pagoque Koledizi. 973.

2. Steini in pago Westfalon.

Die im Land und Volk der Bructerer S. 6. Not. 16. angeführte Stelle einer Urkunde vom J. 1398, welche den Umfang der Gograffschaft Werl feststellt, lautet vollständiger also: „Hilbecke, Westhilbecke, Brungeslinghusen und Pentlink de gehoret in dat gerichte to Werle — vnd wat in dat gerichte to Werle hord, dat geit dar die Hare an, und geid die Grund neder vur Steynen, vnd umbe Westilbecke und by Luckelen Suithusen in die lantwere, vnd vort die lantwere nyt bit dat Lintholt, vnd vort darneder achter Ilimhus in den Beverl'“ Weiter finde ich unter meinen Excerpten aus Rindlingers Handschriften Theil 71. S. 138. die Urkunde nicht abgeschrieben. So viel erhellt hieraus mit Sicherheit, daß das von Seiberg (S. 135.) in Vorschlag gebrachte „vur screuen“ statt „vur Steynen“ nicht paßt, und daß das eine kleine Meile westwärts von Werl zwischen Hemmerde und Westhilbeck gelegene Dorf Stein oder Steinen,¹⁸⁾ der in Rede stehende Ort sey. Ich nannte¹⁹⁾ dies Dorf bei Werl gelegen, weil dies wirklich die zunächst gelegene Stadt ist. Seiberg erwiedert (S. 152.) darauf: „es giebt kein Dorf dieses Namens im ganzen Amte Werl“; aber doch bei Werl? Von

(Beckmann Anhalt. Gesch. I. 411.) Pagus et comitatus Spirensis. 992. (Kremer orig. Nassov. c. d. 90.) in provincia et comitatu Alsatiensi. 1126. (Schöpflin Als. dipl. I. 204.) in pago ac comitatu Liwensi. 908. (Chapeauville Auctor. Tungrenses I. 168.) in pago et comitatu Wormacensi 973 (Hontheim hist. Trevir. I. 309.) omnem regionem pagumque Nelectice 965, (Gercken cod. dipl. Brandb. VI. 383.) u. s. w.

¹⁸⁾ v. Steinen Westph. Gesch. II. 851.

¹⁹⁾ Allgem. Archiv VII. 194.

demselben führte ein adliges Geschlecht seinen Namen.²⁰⁾ Die Familie von Plettenberg besaß daselbst im 13ten Jahrhunderte einen Hof.²¹⁾ Eben dieses Steinen halte

²⁰⁾ In einem ums Jahr 1380 aufgenommenen Lehnsgesetz des Grafen Godfried von Arnberg erscheint Hermannus de Steyne belehnt cum 1 manso in Steyne et casa in Hemerde. (Kindlinger Handsch. 71. S. 170.)

²¹⁾ Universis in Christum credentibus tam posteris quam modernis, Hunold de Plettenbragt miles, Mechtildis uxor ejusdem, Hermannus, Heidenricus et Gerhardus heredes ipsius et infra scriptorum cognoscere veritatem, Oblivionis umbrato obumbrantes homines acta, nisi luce testium et scripture speculo luceant universis. Proin est, quod nos tam modernorum quam posterorum memorie notum esse volumus, quod cum inter nos ex una parte et reverendam in Christo Dominam Margaretam abbatisam et Conventum cenobii sanctimonialium Cisterciensis ordinis apud oppidum Hame situatum ex altera, super manso dicto Wustehovestat in Waneholen sito, et ab eodem conventu jam longis retroactis temporibus possesso, dissensio dudum ventilata fuisset, nos saniori consilio recognovimus sub publica presentium fassione, eundem mansum cum agris cultis et incultis, cespitibus, frondibus ac ceteris vniversis attinentiis et proventibus ad possessionem dicti conventus seu cenobii libere et perpetuo pertinere, hac tamen conditione interposita, quod idem mansus quolibet anno curie nostre Stene in novem solidis denariorum Sosatensium legalium in festo heati Petri ad cathedram serviet presentando. Qua pensione curie nostre predictae soluta predictus mansus ab omni jure servitutis ultioris liber erit plenariter et exemptus; adeo quod nec nos nec nostri heredes, nec prefate curie statutio seu conditio, seu privati juris aditio, a dicto manso et ab omnibus suis attinentiis supra expressis, aliud seu plus exigere ultra novem solidos prehabitos possumus nec debemus. In evidens hujus fassionis et recognitionis testimonium Ego Hunoldus miles predictus, Karacterem sigilli mei presentibus apposui, ad majorem etiam testimonialem premissorum evidentiam sigilla Hermannii de Plettenbracht, Engelberti de Herborne et Pultiani militum presentibus apponi rogavi, Aderant etiam huic recognitioni Petrus vir religiosus ordinis Cisterciensis et Everhardus sacerdotes tunc temporis provisos divinorum cenobii prenarrati, Godescalcus Torc miles, Otto de Dalbochem et Hartlevus cum aliis fide dignis. Actum

ich für das „praedium Steini situm in pago Westfalon in comitatu Bernhardi comitis, welches Kaiser Heinrich II. im Jahre 1023 der Kirche zu Paderborn schenkte.²²⁾

Steinhaus bei Büren kann wegen seines Namens so wenig als wegen seiner Lage im Paderbornschen Sprengel concurriren; dagegen möchten wir die Feldgend um Rüden, die zum Steine heißt, und als der Sitz eines früher dort bestandenen adeligen Geschlechtes, tom Steine, bezeichnet wird, anderweitig in Anspruch nehmen.

In einem cod. membran. aus dem Ende des 14ten oder Anfang des 15ten Jahrhunderts, heißt es nämlich also: „item Archiepiscopus (Coloniensis) habet comitatus hos, qui dicuntur Vrygrasschap in Ruden, Ste. ne, Cansteyn, Medebeke, et isti iudices dicti Vrygreven auctoritatem judicandi immediate a Rege recipiunt.“²³⁾ Leider ist das gerade hier entscheidende Wort durch einen Tintenfleck entstellt, aber doch nur in Einem Buchstaben. Wir bezweifeln daher die Richtigkeit der Lesung: Scerve.²⁴⁾ Ein solcher Ortsname kommt zwar vor als Freigerichtsstätte,²⁵⁾ und aller Wahrscheinlichkeit

anno Domini M^o, CC^o. nonagesimo octavo, feria quinta ante festum penthecostes. (Kindlinger Handsch. 49. Th. S. 10.)

²²⁾ Bereits in Knefels Westphalen und Rheinland 1823, S. 193, habe ich die oft mit einander verwechselten, in dem Leben des heiligen Meinwerk vorkommenden Orte Steinem, Stenhem und Steini nachgewiesen.

²³⁾ Kindlinger Handsch. 52. Th. S. 75.

²⁴⁾ Kindlinger Münst. Beitr. III. 257.

²⁵⁾ Comitia in Scherve 1323 (Wigand Archiv III. b. 101.). Libera sedes in Scherve 1325 (ibid. III. b. 102.). Scerve 1232 (Falke cod. trad. Corbej. p. 553.). 1252 (Wigand l. c. I. B. II. S. 66.)

nach ist darunter Scherfede an der Diemel zu verstehen. Jenes Wort aber scheint vielmehr Steine gelesen werden zu müssen; worauf wir nun um so weniger verzichten mögen, als Seiberg bei Rüden, nach welchem unmittelbar der Ort genannt wird, ein Steine nachweist.

3. Der Gau Engern in der Provinz Westphalen.

Daß die Begrenzen des Paderbornschen Sprengels gegen den von Köln zugleich die Grenzen bildeten zwischen den Sächsischen Provinzen Engern und Westphalen,²⁶⁾ und daß ferner unter dem Ducat, welches der Erzbischof über Engern und Westphalen führte, diese beiden Provinzen in der Art zu verstehen waren, daß das Kölnische Herzogthum Engern den Paderbornschen Sprengel, das Kölnische Herzogthum Westphalen aber den zur Diocese des Erzbischofs gehörigen Theil des Sachsenlandes umfaßte, dies ist urkundlich erhärtet.²⁷⁾

Was der entgegenstehenden Ansicht, als sey das Kölnische Herzogthum Engern ein Theil des Territoriums, was, zum Kölnischen Sprengel gehörig, in späterer Zeit das Herzogthum Westphalen genannt wurde, zur Stütze dienen konnte, beschränkte sich bisher auf folgende Stellen:

Istens castrum Arnsberg in pago Hengeren 1114.²⁸⁾ Allein warum sollte es nicht auch einen kleinen Gau Hengeren gegeben haben, der, selbst die Form

²⁶⁾ Vergl. v. Ledebur die Grenzen zwischen Engern und Westphalen, in Wigands Archiv I. Bd. I. S. 41 — 49. Land und Volk der Bructerer S. 30 — 32.

²⁷⁾ Wigand Fehmgericht S. 185.

²⁸⁾ Kindl. Münst. Beitr. II. Urk. S. 104.

Engeren zugestanden, immer noch keinen Zusammenhang mit der Angaria des mittlern Sachsens zu haben brauchen? gab es doch auch einen Engersgau am Rhein.²⁹⁾

2ten Susatium Angariorum oppidum auf einem alten Siegel der Stadt Soest, die auch bei ältern Geographen Hauptstadt der Provinz Engern genannt wird. Doch schienen diese Zeugnisse nicht alt genug, für die Zeit der Gauverfassung entscheiden zu können.³⁰⁾

3ten curtis Erwitte in pago Angeri 1027. Es ließen sich jedoch dafür Gründe finden, anzunehmen, daß dieser Ort nicht das heutige Erwitte bei Lippstadt, welches 1023 curtis Ervete in pago Westfalen genannt wird, sey, sondern ein Ort im Paderbornschen, etwa Erwitzen bei Brakel.³¹⁾

Nunmehr aber, nachdem sich die Zahl der Beispiele ansehnlich vermehrt hat, stellt sich das Verhältniß anders. Denn wenn es im Jahre 1089 heißt: ecclesia in regione Angrie in villa Erwitte, und hier keinen Zweifel leidet, daß Erwitte bei Lippstadt verstanden sey,³²⁾ so tritt dieser Ort auch wieder in die vollen Ansprüche auf die eben ad 3 angeführte Stelle ein; auch das oppidum Angariorum wird wieder bedeutender, und das Arnsberg in pago Hengeren steht nicht mehr vereinzelt. Aber noch mehr: das Dekanat von Meschede, welches sich von Brilon an der Paderbornschen Grenze bis gegen Arnsberg und Altendorn erstreckte, wird 1101 decania Angrie,³³⁾ und Bellinghausen bei Meschede in einer

²⁹⁾ Wigands Archiv I. Th. I. S. S. 47.

³⁰⁾ Land u. Volk der Bructerer. S. 244.

³¹⁾ Seibert in Wigands Archiv VI. 142.

³²⁾ *ibid.*

³³⁾ Wigands Archiv V. 87.

Urkunde von 988 oder 978³⁴⁾ Folkgeldinghuson in pago Angeron genannt; kurz, der größte Theil des Landes, welches für den angeblichen Specialgau Westphalon in Anspruch genommen wird, findet sich als pagus Angaria bezeichnet.

Was folgt nun hieraus, und in wiefern modificirt sich das im Eingange aufgestellte Resultat? Ich denke ganz einfach also: Die Provinz Engern, die ebenso wie Westphalen und Ostphalen eine Hauptabtheilung des Sachsenlandes bildete, wird durch die Westgrenzen der Paderbornschen Diocese gegen den Kölnschen Sprengel geschieden von dem gleichnamigen Gau Engern. Die Namensübereinstimmung ist aber nicht etwa eine zufällige, sondern historisch begründete. Tacitus weist uns auf die Ursache hin.³⁵⁾ Wir haben auch ein ganz naheliegendes, analoges Beispiel in dem zum Sachsenlande gehörigen Hessengau, der angrenzenden Fränkischen Provinz Hessen gegenüber.³⁶⁾ In beiden Fällen gab es also eine Provinz und einen gleichnamigen, historisch und geographisch mit derselben in Verbindung stehenden Gau; nicht aber in der Provinz einen gleichnamigen engern Gau, wie dies von einer provincia und dem pagus Westphalon irriger Weise angenommen worden ist.

³⁴⁾ *ibid.* VI. 136. 157.

³⁵⁾ *Germania* cap. 33. Juxta Tencteros Bructeri olim occurrebant, nunc Chamavos et Angrivarios immigrasse narretur, pulsus Bructeris ac penitus excisis. Vergleiche Land und Volk der Bructerer S. 134. 243.

³⁶⁾ Land u. Volk der Bructerer S. 130.

4. Der pagus Sturmethi und die Ostgrenze
des Gaves Borocetra.

In der Gegend von Störmede besaß die Abtei Corvei einen beträchtlichen und zwar zusammenhängenden Güter-Complexus, der sich dadurch von den übrigen mehr zerstreuten Besitzungen in dem südlichen Westphalen absonderte. Dies könnte schon Veranlassung genug gewesen seyn, daß das Güterverzeichniß des Abtes Carracho außer den Gütern in pago Westfalon noch besonders die Besitzungen in marcha Sturmethi auführt. So wird nämlich gewöhnlich, jedoch auch einmal pagus Sturmethi die Gegend um Störmede genannt.

Ich bestreite nun, daß unter diesem pagus Sturmethi ein sogenannter Carolingischer Gau zu verstehen sey,³⁷⁾ daß hier das Wort pagus in der Bedeutung eines politischen Gemeinde-Verbandes unter dem richterlichen und militairischen Vorstande eines Grafen zu nehmen sey; ich lasse hier die allgemeinste Bedeutung als Bezirk, und, wozu das Güterverzeichniß selbst die Hand bietet, die speciellere Bedeutung einer Mark eintreten. Nur so entgehen wir einer Menge von Schwierigkeiten, Abnormitäten und Widersprüchen.

Die Bezeichnung pagus ist so vieldeutig, daß wir uns gar nicht wundern dürfen, wenn wir finden oder fänden, daß z. B. die curtis Erwitte genannt wird oder würde.

³⁷⁾ Land u. Volk der Bructerer S. 43.

1stens in pago Westfalon,³⁸⁾ d. h. in der Provinz Westphalen.

2stens in pago Angeri,³⁹⁾ d. h. in dem Westphälischen Gau Engern.

3stens in pago Borocetra, d. h. in dem Lande der Bructerer.

4stens in pago Sturmethi,⁴⁰⁾ d. h. in der Störmeder Mark.

5stens in pago Langaneka, d. h. in dem Gerichtsbezirk Langeneke, wozu ein Theil der Störmeder Mark, ja Störmede selbst gehörte.⁴¹⁾

6stens in pago Erwitte, in sofern nämlich ein Dorfbezirk in spätern Urkunden gleichfalls zuweilen⁴²⁾ pagus genannt wird.

³⁸⁾ Ervete in pago Westfalon 1023 (Leibnitz sept. rer. Brunsw. I. 554.).

³⁹⁾ Erwitte in pago Angeri 1027 (Falke cod. trad. Corbej. p. 156.). Ervete in pago Engere (Leibnitz l. c. I. 558.) in regione Angrie in villa Erwitte zwischen 1079—1089 (Wigand Archiv VI. 142.).

⁴⁰⁾ Aruitti in marca Sturmethi (Reg. Sarrachonis Nro. 251.)

⁴¹⁾ Langaneka in marca Sturmethi (reg. Sarrachonis nro. 658. 722.) locus (in der unverkennbaren Bedeutung als Bezirk, kleiner pagus) Langaneka 1010 (Schaten annal. Paderb. an. cit.). Stormede in Langeneke (Lodtmann acta Osnabr. I. 168.).

⁴²⁾ Z. B. pagus Paffendorp 1154 (Wigands Archiv I. Bd. II. S. 95.). Im J. 1121 vermittelt Erzbischof Rocherus von Magdeburg einen Streit, der zwischen dem Propste Ethelric und den Canonicis zu Angarien (Engern) wegen Vertheilung einiger Präbenden, vorzüglich wegen der Einkünfte der curtis in pago Heildagesheos, die Erzbischof Hartwig der Kirche zu Engern geschenkt hatte, entstanden war, bestätigt dieses Besizthum, und bestimmt dabei, was jeder Theil an den verschiedenen Einkünften genießen solle. Eine spätere erzbischöfliche Bestätigung von 1194 nennt diese curtis das

Lassen wir dagegen für die Störmeder Mark die oben bezeichnete Bedeutung eines sogenannten Carolingischen Gaues eintreten, da stoßen wir auf folgende, gegen alle bisherige Erfahrung streitende Wahrnehmungen:

Daß die Orter dieses Gaues in zwei verschiedenen Diöcesen gelegen haben. Die meisten gehörten zum kölnischen Sprengel; Esbeck dagegen zum Paderbornschen; nicht minder das dahin eingepfarrte Dettinghausen, Seiberg Widerspruch ungeachtet;⁴³⁾ denn es ist beispieleslos und widersinnig, die Filiale in einer andern Diöcese zu suchen als die Mutterkirche, die Pfarrkirche in einem andern Sprengel als das Kirchspiel. Auch eine der Pfarrkirchen von Geseka wird in der Paderbornschen Diöcese genannt.⁴⁴⁾

Auch in zwei verschiedenen Provinzen müßten Theile dieses Gaues gelegen haben, nämlich in der Provinz Westphalen sowohl, als in Engern, welches um so schwieriger einzuräumen ist, als die Grenze dieser beiden Provinzen sich seit der ältesten germanischen Zeit, und durch das Mittelalter hindurch, als wichtige Scheidelinie geltend macht.

Es würden ferner Theile eines Kirchspieles in verschiedenen Gaue gelegen haben. Denn Schmerleke, welches im Gau Borocitra genannt wird, gehört zum Kirchspiel Horn, welchen Ort wir im Gau Sturmethi aufgeführt sehen. Wenigstens gehörte dies zu den auffall-

praedium Heldageshem. (Ungedr. Urk. — Repertorium des Capitels von St. Johann und Dionis zu Herford, No. 3. 8.)

⁴³⁾ Wigands Archiv VI. 126. 127.

⁴⁴⁾ Eberhardus pastor ecclesie in Geseka Paderburnensis diocesis 1341. (Wolf Gesch. der v. Hardenberg I. Urk. S. 77. Vergl. Allgem. Archiv I. 298.)

lenden Erscheinungen. Es lohnte sich wohl der Mühe, mehrere Beispiele dieser Art aufzusuchen; mir ist keins bekannt: denn daß Holtum im Borocragau, Büdderich aber, wohin jenes eingepfarrt ist, in pago Westfalon genannt wird, kann, nach meiner Ansicht von dem Gau Westphalen, nicht als Beispiel gelten.

Der an sich schon sehr beengte Gau Sturmethi, würde sich endlich mit dem kleinen Gau Langaneka entweder identificiren, oder neben diesem wieder in einer zweiten, noch beschränkteren Bedeutung zu nehmen seyn. Seibertz stellt auch wirklich beide Gaue als kleinere Gaugerichtsbezirke (S. 133) neben einander, rechnet aber dann doch wieder (S. 144) Langaneka zur Störmeder Mark.

Alle diese Anomalien fallen weg, wenn wir uns den Bezirk von Störmede als das denken, wie die Corveischen Güterverzeichnisse diese Gegend gewöhnlich benennen, nämlich als eine Mark.

Es geschah daher recht, wie mir der Verfasser (S. 125) Schuld giebt, aus Vorliebe für meinen Lieblingsgau Borocra, wenn ich ihn über Schmerleke hinaus ostwärts bis an die Grenzen Westphalens gegen Engern fortrückte, oder um ihn „auf Unkosten des Gaues Westfalon“ oder des Gaues Sturmethi zu begünstigen, sondern es war die gewonnene Ansicht der Sache das einfache Ergebniß der Bemühungen, Widersprüche zu lösen.

Die Lösung geschah auf folgende Weise: Das Land der Bructerer erstreckte sich ostwärts bis an das Land der Eheruskischen Völker; beide Völker grenzten in der Linie an einander, die späterhin Westphalen von Engern, den Kölnischen und Münsterschen Sprengel von Paderborn schied; der Kölnische Gau Borocra war das Land der kleinen Bructerer, der Bructerer im engern

Sinn; Schmerleke in dem zum pagus Sturmethi gehörigen Kirchspiele Horn wird ausdrücklich im Gau Borocetra genannt; der pagus Sturmethi kann, da er sowohl kirchliche als Provinzial-Grenzen unberücksichtigt läßt, nur als Mark betrachtet werden, wie er dann auch gewöhnlich genannt wird; innerhalb dieser Mark, und zwar nur eine Meile ostwärts von Schmerleke, grenzen Westphalen und Engern an einander; in diese Scheidelinie setzen wir demnach die Ostgrenze des Borocetragaues.

Auffallend ist es, daß Seiberg die letzte Erwähnung des Borocetragaues, dafür halten wir nämlich aus den anderwärts entwickelten Gründen⁴⁵⁾ den Bohteresgo von 1033, ganz unberücksichtigt läßt.

⁴⁵⁾ Land u. Volk der Bructerer S. 45.

XI.

Fortsetzung der Urkunden zu der Abhandlung
„Burg, Stadt und Amt Wassenberg.“

Von dem Regierungsrath W. Rih.

(Band 4. Seite 114.)

IX.

Städte-Bund vom 8. März 1354.

In den naeme des vaeder ende zoens ende s'heylichs
gheests amen. alle den ghenen die dese letteren zoelen
zien ochte horen lesen Comoingemeesteren, Schepenen,
ghesworene ende rat in der stadt van Lovene, schepenen
ende raet vanden goeden steden van Brucelle, van Ant-
werpen, van s'hertogenbossche, van Thiene, van
Nyvelle, ende van Letuwe vore ons ende voere alle
andere Smaelstede ende vriheyden van den lande van
Brabant, ende in den name van hen die hier niet ghe-
noemt en syn, scepenen ende raedt van Tryecht, van
Lymborch, van Daelheem, van Rode, van Car-

pen, van Wassenberch, van Spremont, van Lyre,
 van Herenthals, van Turnoude, van Geldenake,
 Hannyte, Gennepye, Landene, Dormale, Dyft,
 Hale, Arscot, Zigghe, Bergh op den Zoeme,
 Steenberghe, Breda, Hoesdene, Grave, hel
 mont, Yndoven, Sende Odenrode, Dirlle, Der
 sele, Desterwyc, Waelwyc, Wilvorde, die Bure,
 Deveryssche, Assche, Merchtene, ende van der
 Capelle op den bossche. Saluit mit Kinnessen der
 waerheit, Cont sie alle lieden dat wy anesende ende mers
 fende die grote trouwe, ende vrientscapse de wy oyt ghe
 hadt hebben elc met anderen ende noch hebben willen
 ende behouden onderlinghe ende om alle rancoir, twyft
 ende discort te bevelne ende te verhuevene, die namaels
 comen mochte ochte ghevallen waert dat wy gesceden wor
 de, sonderlinghe die ene van den ander, dat got verbies
 den moete na die doet ons liefs heren s'Hertoghe van
 Brabant ende oec weghene die Lere, profyt ende bate ons
 liefs her, syns oys, synre nacomelinghe, ende syns ghe
 meins lants, ende omme ewelyke onghesceden ende onghes
 sondert tegader te blivene sonder middele mit trouwen
 vrientscapse ende eendrechtichende, hebben gheaccordeert ende
 over eenghedraghen voer ons, voer onse oys, ende voer
 onse nacomelinghe die pointe ende articlen die hier na
 volghen tehoudene vast ende ghestade ende ons daertoe vers
 bonden elc mit anderen te ewelike daghen, in den irsten,
 soe hebben wy gheloest, verbonden elc den anderen in
 goede trouwe ende Sekerheide ende ten heylighen ghesuo
 ren, dat wy vortane ewelike durende die ene bi der an
 deren bliven zoelen, eendrechtichlic, onghesceden ende ons
 ghesondert, ende waert dat onse lieve here die Hertoghe
 van Brabant van live ter doet quaeme, dat god verbies
 den moete, sonder sine Kinderen te bescedene, mit rade

syns, zyns raedt raeds ende syns lants, dan wy dan bli-
ven zoelen, alle te gader, onghescede, ende eendrechtlich
bi eenen heere, ende waert dat der enech van ons heere
Kinderen ochte horen mannen ons, ochte enech van ons
anespreke wouden, ochte anelegghe alse hen t'ortfane voer
onsen heere, dat wy dan dene van ons sonder den ander
ren neghenen van hen antworten en souden, maer zoelen
eendrechtlich daer op antworten, te diene mennighe, dat
wy ende t'ghemeine lant, by eenen heere, onghesceden bli-
ven zouden by den gheene di et van rechte sculdich waerte
syn, behoudelec, altoes diene dat onse gerechte her, den
anderen sinen susteren ende haren mannen sal doene dat
hi hen sculdich is te doene mit rade syns, syns raets,
ende syns lants, sonder die lande te scidene, ende waert
dat den lande ochte ons ochte enighen van ons ochte eni-
ghe singulieren personen der voors. lande eneghen comer
ochte laste toe quaeme, ochte geschieden in enegher manies
ren omme deser voors. sake willen, see gheloven wy elc
den anderen dien Comer ende laste hulpen te wederstane
ende te werne mit onsen live ende goede ende mit aller
onser machte sonder enech lectenesse ochte argelist daer
inne te zuekene ocht te doene in enigher maniere ende elc
mit anderen bi ene te blivene, ende waert dat sake
dat ymant van ons voors. ochte enich singuleere persoene
binnen den lande ons heren s'Hertoghe gheseten, hier je-
ghen ghinghe ochte daede ochte riede, ochte hieraf rebelle
waer in eenighen manieren, soe geloven wy den ghenen,
ochte die ghene, die dat daede, doene te bedwinghen ende
te hulpe bedwinghen, ende alsulc te hebbene mit sinen
leve ende gode, dat hy hier by bliven zouden moete, son-
der af laten, en gheloven te hulpe houdene elc den ander
ren hare vriheyden, charten, privilegien, heerbringhene,
Coutumen ende usaygen ende altoes sonder argelist in
or:

orcontscape ende in vestinghe der waerheit, soe hebben wy dese letteren bezeghelt mit onsen zeghelen, ende wy schepenen ende raet van der stad van Nyvelle want wy neghenen ghemeinen zeghel en hebben, soe bidde wy, onsen liven ende gheminden myn here den abt van Gembløys dat hi voer ons ende onse naecomelinghe dese letteren bezeghelen wille met syne zeghele in verticheide van alle desen dinghe voors. ende wy Lambrecht bi der graciën ons heren Abt van Gembløys der ordene sente Benedictus van de Besdomme van Ludeke overmits bede ende verzuecke der voors. schepenen ende Raets ende al den Commune van der voors. Stad van Nyvelle soe hebbe wy dese literen bezeghelt mit onsen zeghele voer hen ende voer hare nacomelinghe in vesticheyt van alle desen dinghe ende in Kennessen der waerheit, ende waert alsoe dat enech zeghele, ochte mere van ons die voerghendoemt zyn, hier anegebrake ochte achter bleven te henghene, daeromme en zoelc dese voors. roowaerden ende gheloften niet min van valoren zyn, ende willen dat si alle vaste ende gestade bliven, gehouden to te eweliken daghe ende die selve State hebben ochte alle onse voors. zeghele hier anegehanghen waren, dit was ghedaen ende gheauordeert te Lovene op den VIIIten daeghe van der maent van maerte int jaer ons heren alse men screef. dusent drie hondert vyftich ende viere.

2 Siegel von grünem Wachs an Pergamentstreifen.

(Nach einer vom Original genommenen und collationirten Abschrift.)

X.

Johanna, Herzogin von Luxemburg, tritt dem Herzoge Philipp von Burgund die Souverainität von Limburg und Wassenberg ab. 1396.

Johanna dei gracia, Duchessa Lucemburgens. Lothr., Braban., ac Lymburgie, sacrique Imperii Marchio, universis, ad quos presentes littere pervenerint perpetuo notum esse volumus, quod nos sedula meditatione pensantes curialitates favores et amicitias precordiales nobis per Illustrem ac prepotentem Principem Dnum, Philippum eadem gracia quondam regis Francorum filium, ducem Burgundie, comitem Flandrie, Arthesie et Burgundie fratrem nostrum carissimum multipliciter Impensas nec non varios labores quos pro nobis et fratribus nostris sustinuit et de die in diem sustinere non cessat, tam defensione ac protectione dominorum et subditorum nostrorum ferventer instando quam aliter moltimode, considerantes etiam, quod homagia et servicia cum emolumentis pheodorum juribus et pertinentiis ducatus Lymburgensis, castrorum, oppidorum et villarum ejusdem, nec non castrorum, locorum, oppidorum et villarum de Rode Ducis,¹⁾ de Daelhem, de Sprimont, de Carpen,²⁾ de falcomont,³⁾ cum herle, de *Wassenberge*, de Milen, de Gangele, et de Vucht,⁴⁾ cum suis pertinentiis, quae homagia et servitia ad nos retinuimus et reservavimus in tractatibus cum dicto fratre nostro jam dudum habitis, supra huiusmodi ducatu lym ur-

¹⁾ Herzogenrath.

²⁾ Kerpen.

³⁾ Falkenberg.

⁴⁾ Waldbfeucht.

gensi aliisque castris, oppidis et villis prelibatis, ad ipsum vigore dictorum tractatum spectans, nobis pauci valoris existant, et quod si frater noster predictus habeat homagia et servitia predicta, feudales locorum predictorum sibi magis afficientur et servient ad eo quod cedit ad maiorem tuitionem eorumdem nec non patrie nostre Brabantie circumente, cuius Ille ducatus Lymburg. et alia castra predicta sunt recte claves, et sibi malinorum obices, matura deliberatione prehabita, non vi, dolo, metu, aut inductione fraudulosa coacte sed de nostra mera liberalitate et pro ingenti comodo nostro, fratri nostro predicto cessimus, quittavimus et contulimus, cedimus, quitamus et conferimus per presentes pro se, eius conjuge, sorore nostra carissima, eorumque liberis et ab ipsis causam habituris, omne dominium ducatus castrorum oppidorum et villarum predict. cum eorum pertinentiis ac homagia et servitia cum emolumentis pheodorum aliisque juribus ad ipsa quomodolibet pertinentibus, mediante summa octo millium francorum auri, monete dni. mei regis francorum, cuius summe ab eodem fratre nostro recepimus in promptu quatuor millia cum trecentis et quinquaginta francis et residuum quod est trium millium sexingentorum et quinquaginta francorum defalcavit de summa per nos sibi debita, et restante de viginti duobus millibus scutis veteribus in quibus sibi tenebamur et eramus efficaciter obligate, causa redemptionis castrorum, oppidorum villarum et terrarum de falcomonte, de Millen, de Gangelt et de Vucht et aliis justis causis, videlicet ipsis tribus millibus sexingentis et quinquaginta francis deducendis aut capiendis super primis denariis qui sunt solvendi de resta predicta eodem fratre nostro ut prefertur, debita, et

de dicta summa octo millium francorum nos tenemus pro sufficienter ac debite solutam et contentam, quibus mediantibus de predictis homagiis et dependentiis, nos devertimus, ducem fratrem nostrum de eisdem tenore presentium investien. volen. Insuper et feodali- bus locorum predictorum serie presentium mandamus et cuilibet ipsorum quatenus dicto fratri nostro aut ejus certo mandato, homagia et servitià, sicut nobis prestiterant seu prestare tenebantur, present, quociens ab eo aut eius certo mandato, super hos fuerint requisiti, sibi que tanquam suo vero domino serviant ac eidem et suis consiliariis et officiariis obediant absque difficultate quacumque eosdem quoque feodales, dum homagia fecerint fratri nostro prelibato, aut eius certo mandato ab homagiis et servitiis que nobis debebant aut prestare tenebantur, quitamus et absolvimus omnino, promittentes fide et juramentis nostris Incumvenien- tibus omnia et singula premissa firmiter et inviolabili- tē tenere et observare nec eisdem derogare quoque tempore, renuntiantes etiam sub fide et juramento pre- dictis omni exceptioni juris et facti pro quam eadem infirmare et abolere valeremus, In quorum testimonium presentes litteras sigilli nostri fecimus appensione mu- niri, Datum Compendii XIXa. die mensis Junii anno dni. millesimo trecentesimo nonagesimo sexto.

De proprio mandato dne. duchisse, presente
dno. Johanne de Ophem milite magro. hospiciū,

de Opstal.

(Ein Siegel an 2 Pergamentsstreifen.)

Städtebund vom 21. Juni 1406.

Allen den Ghenen die dese teghenwoerdighe Litteren
Sullen sien ende hoeren lesen Commoingemeesteren
Schepenen ende Raedt der steden van Loeven ende van
Brusselle Saluyt met Kennessen der waerheyt wy doen
condt eenen yeghelycken dat die goede luyden van der stadt
ende vuyt den Lande von Limborch met ons metten
anderen steden vryheden ende metten Lande van Brabant
gemeynlyck verbonden syn ende altoes geweest hebben van
tyt dat man Schreeff int jaer ons heeren duyfent dry
hondert vyfftych ende viere acht daeghen in de maendt
van meerte in alsulcker vuegghen formen ende manieren
als oepene besegelde brieven die daerop gemaect syn
daeraff den teneme van woerde te woerde te handt hier
nae volght Claerlyck inhouden ende begrepen in den
name des vaders des Soons ende des heylighs geests Amen.
Allen den ghenen die dese teghenwoerdighe Letteren sien
Sullen ende hooren lesen Commoingemrs. Schepenen
ende Rade der stadt van Loen, Schepenen ende Raedt
der goeden stede van Brusselle van Antwerpen van
tShertogenbossche van Thienen van Nyvele ende
van Leeuwe voer oens ende voer alle d' andere Smale
steden ende vryheden van den Lande van Brabant ende
in den naeme van hen die hier nyet genoempt en syn
Schepenen ende Raedt van Trecht, van Limborch,
van Dalem, van Roede, van Kerpen, van Was
senberghe, van Spremont, van Lyere, van Her
rentals, van Turnhoudt, van Geldenaken, van
Hannuyt, van Genepite, Landen, Dormale,
Halen, Dieft, Aerschot, Sichne, Berghen op
ten Boem, Steenberghe, Breda, Hoessden

Grave, Helmont, Dyndoven, Senteoeden, Rode Dirle, Gersel, Desterwyck, Waelwyck, Bilvoerden, Tervueren, Overyssche, Assche Merchtene ende van der Capellen op den bossche Saluyt. ende Kennisse der Waerheyt Condt Sy allen Luden dat wy aensienende ende merckende de groote trouwe (u. s. w. wie ad IX. bis) was gedaen ende geaccordeert te Loven op den achsten dach van der maendt van meerte jnt jaer ons heeren duysent dry hondert vyfftych ende viere midts welcken Letteren ende den tenemen daeraff wy Commoengemeesteren Schepenen ende Raedt der stede van Loeven ende van Brussel voer ons ende voer alle onse mede poirteren der selver steden kennen ende lyen openbaerlyck dat die goede luyden ende ondersaeten der stadt ende des Lants van Lymborch voers. Schuldich syn heuren goeden ouden rechten usagien Costuymen ende heers bringhen gehouden te vonnisse ende te rechte gestelt. ende darbuyten nyet gehandelt noch geleydt te worden ende dat wy van rechts wegghen hen schuldich syn ter hant te staen ende gehouwelyck by hen te blyven tallen tyden als zy hierinne off in eenich van allen desen off oyck van eenighe andere poincten inde voers. brieven begrepen gebreklyck syn ende wesen sullen, in welcker dinghen oir condt ende getuygenisse hebben wy Commoingemeesteren Schepenen ende Raede der stede van Loven ende Brussel voers. de Segelen ter Saecten van denselven steden doen hanghen aen dese teghewoerdighe Letteren die gemaect ende gegeven waren opten een ende twintichsten van junio int jaer ons heeren duysent vier hondert ende sesse.

XII.

Schugbrief des Herzogs von Brabant für das Capitel
zu Wassenberg. 1407.

Anthonis by der Gracien Gots Hertoge
van Lothr., van Brabant vnd van Lymborch,
Marckgreve des hilligen Rycks, Allen den ghenen
die dies Litem solen sien, Salut. Wy doen ite weten,
dat wy ter otmodiger Beden ons gedain van vnser ges
mynder wegen des Proists en des Capittels der Colles
giaill Kircken van St. Joeris in vnser Stat van Was
senberge, onde dem Bisdomme van Lubick gelegen,
dieselue Proft vnd Caple. die Capellanen, Amptlude,
Dienere, Dorpen, Herlicheiden, Thienden vnd ande Goide
Renthen vnd Recht, hen ende der vorsch. Kerken toer
hoerende, liggende vnd wesende onder ons vnd sonder
linge binnen vnser Landen tüsschen der Wasen en den
Ryn genomen hebben en geset, nemen vnd setten mit des
sen Briue in vnser seker Hoeden vnd sonderlinger Bes
schirmenissen, allein om hen in horen Rechte gehouden te
syn, dairom wy ontbieden vnd bevelen also ernstelick,
als wy connen, onsen Droßeten vnd allen vnser andern
Ambachten, Richtern en Dienern en hoeren Stedehou
dern in onsen vorsch. Landen van Quermase wesende, en
elcken van hoen, also hem tobehoert, dat sy die vursch.
gheestlicke Personen houden, beschudden en beschermen in
allen oeren Rechten, Bryheiden, Vsagen, Gerechten, Bes
ittungen en Hebbingen, in den welcken sy vinden solen
die selue gheestelicke Personen wesende, en hoer Worders
van Duts vredelick geweest hebben. Ende daz sy se doin
verssekeren, nae die Gewonte van den Lande, van allen den
ghenen, dair sy aff begeren verssekert te wesen, en oeck bes
chudden vnd doin beschudden van allen Angelick, Moyer

nissen vnd Gewout, die men an hen keren woude off mochte in inniger Maniere. Ende off sy vinden, dat die ain hen gekert hebgen geweest off wordenn gegen vnse vursch. Bescheremenisse en ir hoer Achterdeill, so willen wy, dat sy hen daraiß sonder Wertreck Richtinge doin geschien, vnd dieß vns vnd hen allsulcke Veternisse, als dairtoe behoeren sall, Ende vnse gegenwerdige Bescheremenisse bekundigen vnd te weten doin t' allen Steden en allen Personen, dairs te doin sall syn, en dair syß versocht solen werden, Verbiende van onsen wegen elckers wallick vnd sonderlinge allen den ghenen, die hen van den vorsch. geistelicke Personen genoemt solen werden, op seker Penen, ain ons te beken — —, dat sy hoen noch hoen Luiden Gesinde noch Dienere niet en misdoen, noch en doen misdoen an hoern, Lyuen noch Goiden in eniger Manieren, welcke Penen wy genomen willen hebben sonder Vdrach, van allen den ghenen, die dair gegen deden, End des forconde hebben wy onsen Segell an diesen Brieff doin hangen. Gegeuen in onser Stat van Louen ic. xxviii Dage in Aprille int Jair ons Hern Dusenst vierhundert en seuen.

XIII.

Herzog Philipp v. Burgund verschreibt seiner Gemalin seine Lande zwischen Maas und Rhein. 1438.

Philips by der gracen godts hertoge van Bours goignien van Lotryck van Brabant ende van Limbourch Graeve van Vlaenderen van Artois van Bourgognien Palatin van henegouwe van Hollant van Seelandt ende van Naemen Marekgraeve des heilix Rycks heere van Brieslant van Calms ende van meghelen. Doen cont

allen dengeenen die desen brief solen sien oft hooren lesen nu synde ende hier naemaels wesende dat wy ons soecker — — wille ons dartoer veruerende hebben onser liever gesellinnen der hertoginnen gegeven ende opgedraegen ende voor ons onse erven ende naercommelingen hertogen ende hertoginnen van Brabant, ende van Limburch geven ende opdraegen met desen brieffe onse Lande ende heerlicheeden van Balckenborch, t' hertogenrode, Wassenbergh, Carpen ende Lommershem, Daelem, Spremont, Millen, Gangelt, Bucht, Sittert, Schoele ende alle andere die ons toebehoiren gelegen tusschen den Reyn ende die Maese die welcke tanderen tyden verset ende verpant syn geweest ende noch syn, aen wyen oft in wat manieren dat dat sy, ons derselven onse Lande ende heerlicheeden ende alle der proufytent renten opcommingen die vervallen daerstoer behoirende te gebruycken alle amptluden, richters, rentmeesters ende officiers aldaer te setten behouelycke eede ende Besticheeden van hun te nemen, onse goede luden ende ondersaeten te wetten ende te vonnisse te houden ende te doen houden naer der hantken rechten daer sy behoeren endere alle andere saecken denselven onsen Landen ende heerlicheeden aengaende wael ende behouelyck te hanteren alsoo lange als sy sal leuen, By alsoe deselve onse gesellinne gehouden sal wesen onse voorsc. Landen ende heerlicheeden te lossen ende t'ontlasten van alle verpandingen Leeninghen ende lasten die in voorleden tyden daerop gedaen ende geset syn geweest, ende soo wanneer sy deselve Landen ende heerlicheeden oft eenige van hun afgeslooft ende die in haeren handen bracht sal hebben, dat sy dan die huysen ende Stede derselven Lande sal besetten met Brabantten oft met dengeenen die daer in die Lande geseten syn ende diese ons ende onser voorsc. Lande

also verseecken selen mit goeden borgen. Topder zidt der maesen geseeten; so dat wyr ende onse Landt van Brabant wael verseeckert selen syn dat sy van denselven onsen Lande van Brabant nyet gescheiden en selen worden ende ons ende denselven onsen Lande van Brabant altyt open wesen. solen om ons ende hen overgelevert te werden als des te doen is, ende voirt dat sy onse voorsc. Lande en heerlicheeden nyet en sal verminderen noch voirt verpanden mer dat die nae hoeren doot onvermindert ende onverpant weder an ons oft onsen rechten erven hertogen ende hertoginnen van Brabant ende van Limborch commen solen ende daer aene keynen ongescheyden, sonder argelyst, oock sal onse lieve gesellinne gehouden wesen te betaelen alle manschappen leenen aelmoeßen ende ordinarise wedden die man vuyt onsen voorsc. Landen schuldicke ende gewoenlych is te betaelen alsoo lange als dieselve onse gesellinne onse Lande in hoeren handen sal hebben, oock sonder argelyst Ontbieden daeromme ende bevelen allen onsen amptluden, Mannen van leen, schepen, Raeten ende ondersaeten onser voorsc. Lande ende heerlicheeden ende elcken van hun besonder dat sy onse voorsc. liever gesellinnen der hertoginnen onser voorsc. Giften haer van onsen vorg. Landen ende heerlicheeden gedaen razstelyck ende vredelyck doen ende laeten gebruycken doende haer oft den geenen dienst daermede met haere opene brieve sal lasten tot haeren behoef alle gehoresaemleyt alsoo lange als sy sal leven ende dat sy voort haeren amptleuden, rentmeesteren, richteren ende dienende onderdanich ende gehorsaem syn ende die proufytten, renten, opcomingen die vervallen vuytreycken tot haeren behoef, sonder weder seggen in der manieren voorsc. want wyt alsoo gedaen willen hebben, ontbiedende voirt ende versueckende allen ende iegelycken die onse voorsc. lande ende heerlicheeden pantgeer

royse houdende syn, dat sy nemende van onse voren.
gesellinne alsulcke sommen van penningen dairvoir die
aen hun verset oft verpant syn geweest haer oft haeren
gecommiteerden tot haeren behoef dieselve onse lande ende
heerlicheeden met allen haeren toe behoorten ende met den
brieven die sy daer aff hebben overleeveren om diere te
gebruicken haer levedage lanck in der maniere vorse. ende
dat sy des nyet en laeten want wy daarmede te vreden
syn, ende solen hun van alsulcke geloiffen als sy onsen
voorouderen saeliger gedachten ende ons daeraf hebben
gedaen alsulcke quytsheldinghe doen hebben als daertoe
sal behoiren ende hun oock tooverleveren alsulcke consti-
tutie brieven als wy van hun daeraf hebben ende des
t'oirconde hebben wy vor ons onse erven ende naecom-
melingen hertogen ende hertoginnen van Brabant ende
Limborch vorse. onsen segel by onsen rechten wetentheyt
aen desen brief doen hangen, Gegeven in onse stadt vanne
Douay achtentwintich daege in Aprille int iaer ons hee-
ren duyssent vierhondert acht en dertich.

By mynen heere den hertoge daerby waeren van sy-
nen raede. El. Naes heere van honse, Willem Borchgraeff
van Montenaecfen heere van de hertoge ridder van hons-
rich magnus.

N. de Dwynter.

(1 Siegel von rothem Wachs an doppelter Pergaments-
schnur.)

XIV.

Herzog Karl von Burgund nimmt das Capitel zu Was-
senberg in seinen Schut. 1472.

Karell by der Gratie Gots Hertoge van
Burgoingnen, van Lothr. van Brabant van

Lymborch inde van Luxemb. Greue van Blainderen, van Artois, van Bourgoignen, Palatin van Hennegauwe, van Hollant, van Zelant ind van Namur, Markgreue des hils ligen Rycks, Here van Brießlant, van Salins inde van Mechelen. — Allen den ghenen, die dese Lyteren solen sien ofte hoeren lesen, Saluit. Wy doin te weten, dat wy ter oitmodiger Beden vnd Bersoick, ons gedain van vnser gemynder wegen, des Prosts ende des Capittels der Collegiail: Kercken van Sint Joeris in onser Stat van Wassenberg, onder dem Bisdomme van Lubicck gelegen, die selue Proft en Capitle die Capellanen, Amplude, Dienere, Dorpen, Herlicheiden, Thiende en andere Goide, Renten ende Rechten, hen en der vorsch. Kercken tohoevende, liggende ende wesende, onder ons, en sonderlinge binnen onsen Landen tüsschen der Masen vnd den Ryne, genomen hebben vnd geset, nemen vnd setten mit diesen. Briue, in onser seker Hoeden en sonderlinger Bescherme: nissen, allem om hen in hoeren Rechte gehouden te syn. Dair om wy ontbieden vnd beuelen also ernstelick, als wy können, onsen Drosseten van Brabant, Limborch, Wassenberg, Walckenborgh, S'Hertogenrode, Kerpen en Milken, ende allen onsern Ambachten, Richtern vnd Dieneren, ende hoeren Stedehouderen in onse vorsch. Landen van Quermase wesende, vnd elcken van hoen, also hem tobehort, dat sy die vorsch. gheestelicke Personen houden vnd hoere Dienere en Amptluide beschudden en beschermen in allen hoerenn Rechten, Bryheiden, Wsagen, gerechten besittingen en Hebbingen, in den welcken sy vinden solen, die selue geistelicke Psonen wesende, en hoer Vorderz von Duts forderlick geweest hebben; Ende daz sy se doin verskeren nae die Gewointe van dem Lande, van allen den ghenen, dar sy aff begeren verskert te wesenn, en oeck beschudden en doin beschudden van allen Inge:

lyck, Moyniſe en Gewout, die men an hoen kerenn woude off mochte in inniger Manieren. Ende off ſy finden, dat dien ain hen gekert hebben gewest off worden, tegen onse vorsch. Beſchermeniſe, en in hoer Achterdeill, ſo willen wy, dat ſy hoen dair aff, ſonder Vertreck, Richtinge doin geſchien, en oick ons en hen allſulcke Beterniſe, als dair to behoeren ſall. En onse tegenwordige Beſchermeniſe toe kundigen en te weten doin, t'allen ſteden ende allen Perſonen, dair te doin ſall ſyn, en dair ſy es verſocht ſolen werden, Verbi edende van onsen wegen elckermallick, ende ſonderlinge allen den ghenen, die hen van den vorsch. geiſtliche Perſonen genoemt ſolen werden, op ſekere Penen an ons te bekennen, dat ſy hen noch hoeren Lude, Geſinde noch Dienere int en miſſdoen noch en doin miſſdoin an hoeren Lyuen noch Goiden in inniger Maniere. welcke Penen wy genomen willen hebben ſonder Verdrach van allen den ghenen, die dair gegen deden. Ende des d'orconde hebben wy onse Segell an diſen Brieff doin hangen. Gegeuen in vnſer Stede van Brűſell xyſten Dage in Merte mit Jair ons Heren Duſend vierhundert. vnd tew in ſieuentich.

XV.

Kaiſer Karls V. Priuelegium für die Stadt Waſſenberg.
1524.

Kaerle van der gracie goids gecoren Roomsche Keyſer. altyt vermeerder. Kcyrs coninck van germanie van . ſpaengnen van arragon van navarre van beeden Secillien van Hirſm. van hongrie van dalmacie von croacie. 2c. Eertshertoge van oiftenryck. hertoge van bourgoignen. van Lothr. van brabant van Stier van carinte

van carniolē. van lembourg van Lucemburg ende van
 Gelre. graue van vlaendren van habsbourg van tyrol
 van artois van bourgoignen. Palatin et de haynnau.
 Lantgraue delfate . prince van zwaue . marcgraue van
 Burgaw. ende des hēlichs rycx. van hollant van zeel-
 lant. van ferrette van Ribourg van namen ende van Zut-
 phen graue. here. van vrieslant van der windismarct
 van . portenau . van Salins ende van mechelen. Allen
 den genen die desen onsen brief zullen zien saluyt. Wy.
 hebben ontfangen die oetmoedege Supplicacie van den
 burgemeesters Scepenen ende Raedt der Stadt
 van Wassenborg. Inhoudende hoe dat hier te voors
 ren ende noch onlancx eene affyse binnen der voirs. stadt.
 Is Ingesedt geweest . van wyn bier ende broode . ende
 voortē van alre hande veilingen oft vercoepingen . de welcke
 zy noch huert voirsacten noyt gegeven en hadden . ende
 te vooren van bllen affysen altyt vry. zyn geweest . ende
 dat om merckelike gebreken ende oirsaken wille . als dat
 wel Kundichts . dat zy hueren gronthēeren verre ende
 ongelegen geweest zyn . ende In toecommende tyden by
 hueren voirsleden pantheeren van eenen yegelicken zwaers-
 licken nutsdien . oueruallen zyn geweest . ende alzoē de
 voirs. stadt alsdoen ongestalt ende ongebout geweest Is-
 om huere lyf haue ende goetd . mitten ondersatten dessels
 landts. daertūte te onthalden . Soe hebben zy een seluen
 . daeromme moeten onderstaen te helpen als voirscreuen
 staet ende die stadt van Wassenborch voirscreuen te bou-
 wen met poorten mueren toeren . vallen ende grauen .
 waerby wy geen scaide ofte wederweerdicheyt daervan ont-
 staen en zoude . ende die ondersacten des lands voirscre-
 uen met hē haerliedē lyf haue ende goetd daertūte
 ont halden ende ons erwaerden mochten alzoē dat wettes-
 lich ende kundich is. dat de voirs. stadt van Wassenborch

tusschen twee geldersche steden gelegen Is. Ze wetene Nermunde ende Erkellane ende zeer nae by Benlot daer doere zy zeer zwaerlicken belast zyn nacht ende dach met waeken met poorten ende torren te hueden ende Duer sulcker noodsaken wille. die voorsc. stadt In zwaerlicken lasten gevallen ende gecommen is . ende by zondere van die zelue stadt te bouwen ende fortificiren. Ende wandt dan us tegenwordelick der voorsc. stadt ende hueren borgeren huere neeringe afgetogen wordt alst Kennelick ende Rundich Jo. dat In voirsleden tyden egeen oft luttel bierbrouwers. opten dorpen In den landen van Wassenborch geweest en zyn ende dat nu in corten tyden herwaerts . op te voirs. dorpen vermenichsulicht wordt van bierbrouwers . welcke bierbrouwers geen medelyden noch viec assyse geuen en willen metter voirs. stadt daer doere die zelue stadt ende die borgeren aen huere neeringen ten grooten merckeliken Scaiden . commen zyn . ende zitten voor de stadt ende brouwen dicke ende dunne bier zoe hen dat beliest zonder daer af eenige assysen te betaelen . midte den welcken die borgeren vuytter stadt wycken ende vertrecken opte dorpe ende bliuen daer doere de huysz. inde stadt ledich staen ende niemandt en compt van buyten by hemluyden Inder stadt. Zwelck denseluen borgeren lastich woort ende niet te lyden (enden) staedt . ende zoe hen den noodt us daertoe bringht om zulcke ende dier gelycke punten niet meer te connen gelyden (enden) . wandt andersseins de voirs. stadt gescepen waere ganzselyck te vergane ende de voirs. borgeren te vertrecken. Zoe keen (keeren) hen de voirs. suppten tot ons zeer oedsmoedelick biddende . dat ons belieuen wille te verbieden op zekere penen dat zulcke bierbrouwen up ten voirs. dorpen voortan niet meer en gesceien ende van stonden aen af gestelt worde . Maer alzulcken bier als zy behoenen zul

len . dat haelen of doen haelen binnen der voirc. stadt . van Wassenborch endde nergens el. op dat zulcke ongewoeneleycke Inbrunck afgestelt worde. De welcke hier voermaels niet geweest en is. ende dat die voirc. borgeren In huere neeringe bliuen moegen ende die stadt bouwen moegen. Ende zu willen daerby . doen als getrauwe borgeren ende onse ondersaeten huere landt sursten schuldich ende te doene verbonden zyn. Ende voorts angemerct dat eenige huysen ende hofsteden binnen der voirc. stede van Wassenborch belast zyn of worden moegen met pachten aende geestelicheyt ende oick aen de weerdicheyt by testamente oft andersseins . daer doer dat de zelve huys veruallen ende die hofsteden niet gebout of up getimmerd en worden . ende werden vreemde hueslingen daertoe gesadt . die welcke oick geen sorge en draegen metten borgeren der voirc. stede die stadt te helpen verwaeren Bidden daerom dat ons belieuen wille te verleenen ottroy ende preuilegen . datunen zulcke pachten afmoge lossen metten pennynge nae aduenant . waerby de voirc. huys ende hofsteden wederomme gebouwt moegen werden . ende de supplten . oick luden by hen In der stadt gecrygen moegen om die stadt de helpen verwaeren waerby ons geen wederweerdicheyt . daervon ontsaen en mach . ende vp al hemluyden te verleenen onse openen brieuen daertoe diennende. Soe eydt dat wy de saeken voircseuen ouergemerct. Ende hier vp gehadt tatus eerste van onse lieuen ende getrauwen die canceller. ende luyd van onse Raide ende Aekennynge In brabant. Ende voorts van den hooft ende tresorier gual. van onse domeynen ende financien . wy den voircnomen burgermeestere scepenen ende Raedt der voirc. stadt Wassenborch eenigen wesende tot huere voirc. bede ende begeerte By deliberaccien van onse zeer lieue ende zeer beminde
vrauwe

vrauwe ende moye die eertshertoghinne van oiffenryck .
 hertoghinne ende grauinne van bourgoingnen etc. voir ons
 Regente ende gouuernante In onsen landen van her-
 waerts ouer. Een aduysse van den hoofde ende den luy-
 den van ons secreten Raide neffens haer wesende . Ges-
 gondt. geottroyeert ende gewillckuert hebben . Connen
 ottroyeren ende willckueren hemluyden geuende oirlosf ende
 consent . vuyt zunderlinge gracie midts des ons brieuen
 dat. In den tyt ende termyn van thien naestcommende
 jaeren achtereen volghende . Beghinnende ende Ingaende.
 vp datum van desen . Zullen moegen zetten opbueren
 ende ontfanghen vp allet hier . dat gebrouwen sal wor-
 den by eenige brouweren buuten der stadt ende binnen
 den Lande van Wassenborch voirsc. geseten alzulchen as-
 syfen als zy heffen ende ontsaen van den biere binnen
 derzeluen stadt gebrouwen. Ende totter betaelinghe van
 dien te bedwingen de voirsc. buyten brouweren ende an-
 deren diet behoeren sal. Ende zoe angaende der wynas-
 syf ende anderen gelycken zaeken gewoennelyck Is te ge-
 schieden. Behoudelyck dat de penn. commende van den
 voirsc. assy. van hier ende wyn ende andere waeren ende
 coopmand scepen bekeert ende bestaet zullen zyn totter
 Reparacien ende fortificacien der voirsc. stadt Wassen-
 borch . ende nergens el. vp peyne die aen hen te verhae-
 len. Ende daeraf tallen tyden als de suppl. van ons
 weghe verzocht zullen worden . het zy In onse Refeca-
 mer. oft voor onse commissarissz. Refennynge ende be-
 wys te doene ende bethoonen den voirsc. pennynigen aen
 de voirnomde fortificaccie ende Reparaccie geemployeert
 te hebben . Willende ende ordonnerende voorts dat men
 scerpelick . van ons wege verbiedt ende Interdiceert den.
 Ingesetenen van den . voirsc. Lande van Wassenborch,
 voirtaen eenige hier te haelen en doen haelen . of doen

of laeten bringen In egeen der ande plaetſ ſteden of dorpen buyten den zeluen Lande . opte peyne van telcker Reyse daeraen te verbueren . drie gouden cornoifter guldenen . deen derde tot behoef van den heere . dandere der voirc. ſtadt . ende derde den aenbringer die neiffhelick geexecuteert zullen worden ſonder faueur oft ſimulacie. Behaluen dat de ſuppl. . den voirc. onderſaeten zullen doen verzien van goed biere ende tot Redelicken pryſe. Ottroyerende ende accorderende al noch den voirc. ſuppln . dat alle den Ingeſetenen van der voirc. ſtede van Waſſenborch oft aldaer hebbende huys ende hofſteden denſeluen zullen moeghen zuueren van allen communes Renten oft erfpachten daervuyt gaende ter quyttinge niet ſtaende . hoe ende In wat manieren die bezet geypoteceert gemaect of gelaeten zyn . Behaluen ende alleenſelicken vuytgeſeiden grondcheins ende geamortiseerde geestelicke fondacien . Ende dat midts hyden poſſeſſeuren van den voirc. huys . Int afleggen of quytten van den voirc. commeren Renten of erfpachten betaelen de ende Reſtituerende zoe vele als daerbooren Int vercoopen of . beſetten van dien betaelt ende gegeuen Is geweest. In zulcken gelde of die weerde daeraf als ten tyde van den voirc. coope of conſtitucie cours ende loop hadde . Ende of men niet zekerlycken geweeten en conſte den prys daer voore alzulcken Renten of erfpachten terſtmaele vercocht geweest In dien geualle ſal men ſe moeggen aflegghen daervoore betaelende den penninck twintich mit zulcken gelde ende tot zulcken weerden als ten tyde van der conſtitucien beſtafingen mackingen of ghiften Loop hadde ende ganchaer was. Ten eynde dat de voirc. huys niet geheelycken vernallen ende dat de voirc. ſtadt daarmede te . . . mach In weſene ende bewoent blyuen. Entbieden daeromme ende beuelen onſ liuen ende getrauwen . die can:

celle. ende Luyden van onsen Raide ende Bekennynngen
In brabant . Meyeren van Loenen ende van Zhiennen
Amman van brussel . margraue van Andwerpen Schou-
teten van den bossche ende van maestrict . Ende allen
anderen onsen ende der Smaelheeren Rechteren Justicien
officiereren ende amptsluyden . wien dit angaen oft aenroeren
sal moegen hueren stedehouderen tegewoordich ende toes
commende . dat zy den voirn. burgmeestere scepenen ende
Raide der stadt Wassenborch In den name als bouen
van des onß gracie gunst ottroy . ende accord ende van
alden zu houden van des duerende den tyt In der vor-
genomde manieren ende vp de condicien voeren verhaett.
doen laeten ende gedooogen Rustelick vredelick ende vul-
commelick genyeten ende gebruycken . Cesserende alle be-
letten ende weder seggen der contrarien . Ende ten eynde
dat niemandt van des onß tegewardeggen ottroy . Ingnor-
rancie pretenderen en mogen , wy willen dat die vercon-
dicht ende gepubliceert zy . alomme daert van noode we-
sen sal . Ende dat degene die daertegens doen zullen .
Ende In de peyne voirscreuen als ongehoorsaem vallen
zullen als bouen geexecuteert worden sonder faueur oft
simulaccie . Want ons alsoe gelieft . Des toirconden zoe
hebben wy onß zegel . hieran doen hangen . Gegeuen
In onse stadt van Andwerpen den XXIIIen dach van
meye Int Jaer onsheeren duyft vyf hondert vier en
twintich . ende van onß Rycken . te wetene van den
Roomschen endelshongrien 2c. twyffte ende van den Spaen-
schen ende beeden Sicillien 2c. tnegenste.

Auf dem Umschlag:

By den Kayser
In synen Raede.

(unleserlich.)

1 großes Siegel in rothem Wachs an breiten Pergament-
Streifen.

XVI.

Herzog Wilhelm v. Jülich erweitert die Marktgerichte
keiten seiner Stadt Wassenberg. 1564.

Von Gottes Gnaden wir Wilhelm Herzog zu Gü-
lich, Cleue vnnnd Berg Graue zu der Mark vnnnd Ra-
venßberg Herr zw Rauenstein 2c. Thuen allen vnnnd je-
den vnsern vnderthanen auß vnnnd Inwendigen Kaufleu-
ten vnnnd sonst jedermenniglich den diß vnser Placat vor-
kombt hiemit zu wissen — Als vnser liebe getrewen
Burgermeister Schessen Rhat vnd gemeine Bürgerschaft
vnser Stadt Wassenberg einen freyen Jarmarckt jarlichs
auf St. Lambertiz tag biß anher gehabt, Das wir auf
Ire vnderthenige bitt zu auffkompt gedeyen vnnnd wolart
derselben vnser Stadt vnnnd mehrer Dero Inwoner na-
rung Inen solichen Jarmarckt die zwen negstfolgende tage
Ingleicher freiheit zu gebrauchen gnediglich erstreckt ha-
ben, vnnnd erstrecken hiemit — Wie wir auch zu noch
mehrer berurter vnser Stadt auffkompt, Inen hierneben
noch einen sondernefreien Jarmarckt nemlich auf Montag
vor Pfingsten zu halten, auß gnaden verlehent vnnnd ge-
geben, auf dergleichen Freyheit als Ir alter Jarmarckt
auf Lamberti wie obgerürt gehalten, nachbringt, Alles so
lang vns, vnser Erben vnnnd Nachkommen gefellig, Br-
thundt vnser herausgetrugkten Secret Sigels, Geben zu
Düsseldorff am sechsten tag martii anno etc. Sieben
vnnnd sechzig.

(L. S.)

Wß sondern beueilh meines gnedigen Fur-
sten vnnnd herren herzoge 2c. hochgemelt.

Orßbeck.

G

Ber: Jul:

XII.

Ueber die von Georg Joseph Freiherrn von
Knapp nachgelassenen Handschriften.

Von dem Herrn Justizrath Martin Joseph Mertens.

Dem dritten Theil der „Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preussischen Monarchie,“ dargestellt von des wirklichen geheimen Rathes, jetzt Justizministers, Herrn von Kamphs Excellenz, S. 115, werden bei der Geschichte der Herzogthümer Jülich und Berg angeführt: 6) „Georg Joseph Freiherr von Knapp Beiträge zur Jülich und Bergischen Gesch. Th. I. — XIII. 1795. (Manuscript).“ Es wird aber daselbst nicht angegeben, wo sich das Manuscript befindet.

Herr D. Maurenbrecher („Die rheinpreussischen Landrechte, 1r Bd., in der Einleitung ins Jülich-Bergische Landrecht, S. 132.“) führt unter den Sammlungen von Rechtsfällen auf: 3) „des Freiherrn von Knapp Sammlungen aus vielen Bänden in Fol. bestehend,“ und sagt: „Ist noch Manuscript, vom Staatsministerium zu

Berlin angekauft. Sie enthält aber kein Privatrecht, sondern die Urtheile in Lehn-, Hoheits- und Religions- sachen, bei denen v. Knapp als bergischer Vicekanzler und Lehndirector konkurrierte.“

Den Freunden der Geschicht- und Rechtskunde in der Rheinprovinz ist es ohne Zweifel angenehm, etwas Bestimmtes über die von Knappsche Handschriften- Sammlung zu vernehmen; ihnen seien darum von einem ihrer Landsleute folgende Nachrichten gewidmet.

Georg Joseph Knapp, in seinen letzten Lebensjahren in den Freiherrnstand erhoben, war zu Düsseldorf als ein sehr fleißiger Arbeiter bekannt. Als jülich- und bergischer geheimer Rath, Vicekanzler, Oberappellationsgerichts- und Lehndirector, Religionscommissarius u. s. w., hat er vielfache Gelegenheit gehabt, Verhandlungen und Urkunden einzusehen, die Anderen verborgen waren. Er ist zu den wichtigsten Geschäften, selbst in Reichs- und Kreis- angelegenheiten, gebraucht worden. Einer seiner Söhne war Archivar bei dem Jülich- und Bergischen Landes- archiv, Hofrath und Syndik der bergischen Landstände von den Hauptstädten.

Einige seiner Arbeiten sind zum Druck bestimmt gewesen. So heißt es auf den Titelblättern der Bände 5 und 6 der Beiträge, von welchen gleich Rede seyn wird: „Mit lehnherrlich gnädigster Genehmigung zum Drucke be- fördert;“ gedruckt sind aber, so viel ich weiß, nur zwei Stücke erschienen: 1) „Dissertatio juris publici eccle- siastici de jure patronatus et singularibus ejusdem ju- ribus in Ducatibus Juliae et Montium, Dusseldorpii, typis C. P. L. Stahl,“ die sein vorgedachter Sohn, Franz Xaver Joseph, am 20. December 1779 unter dem Vorsitz des Professors Dewies zu Düsseldorf vertheidigt hat. Zwar ist der Verfasser nicht ausdrücklich genannt,

und als solchen könnte man, nach der Zueignung und der Vorrede, den Sohn fast annehmen; aber in Düsseldorf war man allgemein überzeugt, daß nur der Vater der Verfasser gewesen seyn könne. 2) „Versuch ob die Jülich und Bergische Landesgesetze zur Aufklärung derselben Geschichte in systematische Ordnung zu bringen seyen in einer Sammlung deren Armortisations Gesetzen und Zugabe zweyer Münz-Edikten von den Jaren 1494 und 1620. Entworfen im Jar 1786. Düsseldorf bei F. F. Stahl.“ Auch hierbei hat sich der Verfasser nicht genannt, war aber in Düsseldorf hinlänglich bekannt. Diese beiden Stücke und die vorgebachten Bände 5 und 6 haben auf der Rückseite des Titelblatts den Horazischen Spruch:

Si quid novisti rectius istis
Candidus imperti, si non, his utere mecum.

Dagegen hat G. J. Freiherr von Knapp vieles gesammelt, was nur als roher Stoff für die Geschichte und Rechtskunde der Länder am Rheine brauchbar ist. Als im Anfange Octobers 1794 das linke Rheinufer von den französischen Heeren besetzt und dadurch die Amtsthätigkeit des genannten Sammlers um die Hälfte in ihrem Gegenstand vermindert wurde, erhielt derselbe Muße, seine Sammlung zu ordnen. Folgende Stücke davon liegen jetzt vor mir:

Dreizehn Folio-Bände, jeder versehen auf dem Rücken mit dem allgemeinen Titel: „Beiträge zur Jülich- und Bergischen Geschichte,“ und mit einem besondern kurzen, den Inhalt des Bandes bezeichnenden, Titel; auf dem ersten Blatt jedes Bandes steht ein längerer Titel, welcher den Inhalt näher angiebt. Ich übergehe die kurzen Titel und gebe die längeren, um meine Leser mit dem

Inhalt näher bekannt zu machen. Die römischen Ziffern bezeichnen die Reihenfolge der Bände.

I. „Urkunden zur Landes:Historie gehörend, zum Beweis: wie einige Orten und Gerechtsame an die Herzogthümer Göllich und Berg in verschiedenen Jahren gekommen und abgegeben worden, nebst einigen historischen zur Zeit nicht gedruckten Nachrichten. Vor und nach gesammelt, und im Jahr 1795 in Ordnung gebracht von Ihrer Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz:Bayern Göllich: und Bergischem Vizekanzler Freiherrn von Knapp.“¹⁾

II. „Urkunden zur Göllich: und Bergischen Landes:Historie gehörend, besonders die nach erfolgtem Ableben Herzogs Johann Wilhelm streitig gewordene Erbfolge unter den Durchlauchtigsten Häusern Kurbrandenburg und Pfalz:Neuburg in die Herzogthümer Göllich und Berg betreffend.“

III. „Urkunden von Stiftungs: Schenkungs: und Vereinigungs: Briefen, auch sonstigen Privilegien, welche von denen Herren Grafen und Herzogen zu Göllich und Berg, auch von anderen, denen in Höchstdero Landen, wie auch zu Köln und Aachen 2c. bestehenden geistlichen Stiftungen ertheilet worden sind, nebst zugehörenden kaiserlichen, päpstlichen und bischöflichen Bestätigungen. Zum Behuf der geistlichen Landes:historie.“

IV. „Vergleiche mit verschiedenen Reichsständen auch benachbarten ein: und ausländischen Stiftern, deren selben Gränzen und hergebrachte sonstige Gerechtsame betreffend, nebst 9 Stammtafeln von dem gräflichen Ge-

¹⁾ Die folgenden Bände enthalten, mit kleinen Abweichungen, gleiche Bemerkung über die Sammlung und den Sammler.

schlechte van Salm, vierhundert Jahr vor Christi Geburt anfangend, bis auf jüngere Zeiten."

V. VI. „Anleitung zur Känntniß der Jülich und Bergischen Lehne, derselben Ursprungs, Eigenschaft, Schicksale, der gnädigsten Lehnherren, der Lehnsmänner, der Lehnhöfe, geeigneten Gerichte und jedens Obliegenheiten." (V. enthält eine rechtsgelehrte Ausarbeitung, VI. hundert Urkunden dazu.

VII. VIII. „Anleitung zur Känntniß deren Jülich und Bergischen Unterherrschaften und derenselben Gerechtsamen. Erster Tom, in drei Theilen bestehend. Der erste enthält derenselben Eigenschaft, Verfassung, Behandlung von wegen der landesfürstlichen Obrigkeit; der andere, besondere Nachrichten und Urkunden von den Jülichischen Pfand; und mit Kurköln streitigen Herrschaften; der dritte, dergleichen von denen zwei Bergischen und sonstigen Unterherrschaften. Zweiter Tom, bestehend in Vorträgen und sonstigen Nachrichten, die Schuldigkeit deren Jülichischen Unterherren, nach welchen auch die Bergische bemessen werden, in Rücksicht auf die denen durchlauchtigsten Herren Herzogen zu Jülich und Berg über dieselbe zustehende Landeshoheit, zum Beweis, daß die Unterherrschaften in et de territorio seyen, betreffend."

IX. X. „Urkunden die Jülich und Bergische Landes-Verfassung, besonders die landesfürstliche Hoheit betreffend. 1r Theil: enthaltend einzelne Nachrichten und Bruchstücke von kaiserlichen und landständischen Privilegien, etwelchen Lehen, Herrschaften und adlichen Häusern u. s. w. 2r Theil: enthaltend einzelne Nachrichten und Bruchstücke von Städten und Fabriken, dahin gehörenden Verordnungen u. s. w."

XI. XII. „Anleitung zur Känntniß der den durchlauchtigsten Herren Herzogen zu Jülich in der Reichsstadt

Nachen zustehenden kaiserlichen Hoheiten, sodann der gemeldeter Stadt eigenen geist: und weltlicher Verfassung.“

XIII. „Urkunden, die Verfassung der Reichsabtei Cornelimünster, sodann die Verträge mit den durchlauchtigsten Herren Herzogen zu Göllich betreffend.“

Zwei andere Folio:Bände haben folgenden Titel: „Zur Erläuterung der Jülich: und Bergischen Lehns:Verfassung dienende Sammlung einiger dem hohen Lehnhofe vorgelegten Rechtsgutachten, erfolgten Dikasterial:Schlüssen und lehnherrlichen Rescripten über verschiedene in Lehnssachen vorgekommenen bedenklichen Streitfragen.“

Diese funfzehn Bände sind von einem der Erben von Knapp an den Herrn Pfarrer D. Winterim zu Bilk, von diesem an den Präsidenten Hardung zu Düsseldorf, nachherigen geheimen Ober:Revisions:Rath zu Berlin, gekommen, nach dessen Absterben in öffentlicher Versteigerung für die Bibliothek des königlichen Revisions: und Cassationshofes zu Berlin angekauft worden, und befinden sich in dieser Bibliothek.

Dahin sind auf demselben Wege noch gekommen: I) ein Folio:Band, dessen Titel folgender ist: „Verschiedene Verträge, welche von Kurpfalz mit Kurmainz, mit denen Hochstifter Worms, Speier, mit der oberrheinischen Ritterschaft, mit denen Herren Wild: und Rheingrafen, mit Nassau:Weilburg, mit dem Maltheser:Orden und mit der Grafschaft Falkenstein, wegen Austauschung verschiedener Orten und Begebung hoher Gerechtsamen, besonders wegen den Wildfangs: und Leibeigenschafts:Rechten u. s. w. vor und nach begangen worden. Gesammelt vom Kurpfälzischen Hofkammerrath und Truchseßerei Rellnern zu Kreuznach Herrn von Knapp, nebst einer Nachricht vom Dorf und Schloß Gundheim, sodann von dem wegen einigen Dörfer Oberamts Heid

bestehenden Zentvertrag vom J. 1650.“ 2) Lant Kaarte der Rechten en Statuten des Landts van Ravenstein.“ Aus vielen Urkunden zusammengetragen; groß Fol.

In diesen siebenzehn Bänden ist nicht alles Handschrift, sondern einiges, jedoch wenig, gedruckt.

Was Georg Joseph von Knapp sonst noch an Handschriften hinterlassen hat, darüber möchten, außer den Erben von Knapp, die Herren Pfarrer D. Winterim zu Bitt, Gerichtsschreiber Rast zu Heenes, Landgerichtsrath Schleicher zu Aachen Nachricht geben können. Mir ist bekannt, daß mehrere handschriftliche Werke älterer Verfasser darunter gewesen sind; ich habe davon vor etwa zwanzig Jahren, nebst einigen der Erwähnung nicht werthen Kleinigkeiten, erworben zwei Werke in Folio, deren Titel folgende sind: 1) Johann Goth. Struvii historia Bavarico-Palatina, quam praecedit brevis enarratio scriptorum ad illam maxime facientium.“ Beigebunden sind viele Stammtafeln ausgestorbener und noch blühender Herrscher-Familien. 2) „Der Grauen, Marggrauen vnd Herzkogen zu Gulich, Geldern, Cleue und Berg, Marck und Rauenßberg alte Herkunft vnd genealogi. Mitt einfuerung auch geschicht oder Hendell so nit allein zu Tren, sonder auch bei Zeitt eines Jeden Regierung sich zugetragen. Hic liber collectus a Gerhardo Julia-co, secretario ducali anno 1572.“²⁾ Eine sehr ver-

²⁾ Dieser Gerhardus Juliacus, oder, wie er auch genannt wird, Juliacensis (sein deutscher Name war Gerhard von Jülich), war Canonicus und Cantor des Collegiatstifts zu Heinsberg. Unter dem Testament Herzog Wilhelms zu Jülich, Cleve und Berg von 1564 (Urkunde CXXXIV. in Dithmar cod. dipl. zu Teschenmacher Anal.), hat er sich bezeichnet als „Clerik kölnischen Christdombs, von kays. Gewalt offener Notarius.“ Die meisten durch seine Hände gegangenen Regierungs-Urkunden, sind unterschrieben: „Ger. Jul.“ Seiner wird

stümmelte Abschrift dieses Werks, eigentlich nur ein Auszug aus demselben, befindet sich in der Hofbibliothek zu Düsseldorf unter dem Titel: „Chronicon und Genealogy der durchleuchtigh vnd Hochgeborner Grauen, Marckgrauen und Hergogen zu Jülich, Geldre, Cleve vnd Bergh, Grauen zu der Marck vnd Ravensbergh.“

Wo die anderen von Knappschen Handschriften hingenommen, ist mir unbekannt; aus guter Quelle ist mir versichert worden, daß deren sich keine unter den Papieren oder Büchern des königlichen Staatsministeriums hierselbst befinden. Daß sich nichts davon in dem geheimen Archiv hierselbst befindet, dessen bin ich amtlich benachrichtigt.

In dem Verzeichniß der von dem geheimen Ober-Revisions-Rathe Hardung hinterlassenen Bücher, Berlin 1825, gedruckt bei C. F. Nortmann, sind, S. 183, als zu den von Knappschen Sammlungen gehörend, aufgeführt, zwei Bände in Fol. Mspt., nämlich:

208. „Edikte, die protestantische Kirchenverfassung in Jülich und Berg betreffend.“

209. „Edikte und Nachrichten die katholische politische Verfassung der Herzogthümer Jülich und Berg betreffend.“

Diese sind aber bei der im September und October desselben Jahres gehaltenen Versteigerung der Hardung:

in Hammelmanni oper. p. 1008 und 1009 erwähnt. Sein obengenanntes Werk scheint dem von Steinen und dem Harpheim unbekannt gewesen zu seyn; denn es wird in den Quellen der westphälischen Historie des Erstern und in der Bibliotheca Coloniensi des Letztern nicht angeführt. Nach einer mündlichen Angabe des Archivars Hofrathes Kervis zu Düsseldorf, ist Gerhard von Jülich im Jahre 1576 gestorben.

ſchen Bücher nicht mit verkauft, ſondern an einen Dritten (Herrn D. Winterim?) als Eigenthümer herausgegeben worden.

Aus dem von Knappschen Nachlaß waren auch hergekommen, die in demſelben Verzeichniß a. a. O. aufgeführten Manuſcripte:

210. „P. Berg, Reformationſgeſchichte der vier vereinigten Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark.“

211. „Lehmann, Reformationſgeſchichte der vereinigten Lande Cleve, Jülich 2c. im Collegio vorgetragen.“

212. „Joh. Legner, Hildeſheimiſche Chronika, das 5te Buch. Von den groſſen und den kleinen Städten.“

³⁾ Schreiber dieſes beſitzt auch eine handſchriftliche Reformationſgeſchichte von Lehmann, mit vielen von anderer Hand herkommenden Zuſätzen, Berichtigungen und Beilagen.

XIII.

Literatur der Vaterlandskunde seit
dem Jahre 1829.

(Fortsetzung.)

12.

Beiträge zur Geschichte der Kirchenverbesserung in der Nie-
derlausitz. 2te Abth. Gesch. des ehem. Dominikanerklo-
sters zu Luckau, verfaßt von Dr. W. J. Wetter, Lic. u.
Subrector. Luckau bei Entleutner. 1833. 4. 20 S.

Das Kloster ist um 1290 gestiftet, von der ausgestor-
benen Familie von Dahme im 14ten Jahrh. und sonst
begabt, im 16ten Jahrh. angefochten, bis der Prior zu-
letzt allein im Kloster übrig blieb. 1535 visitirte der
Provinzial in Sachsen, Johann Mensig, Prior des Pre-
digerklosters zu Berlin, das Kloster.

Nr.

13.

Paul Gerhardt nach seinem Leben und Wirken, aus zum
Theil ungedruckten Nachrichten von E. G. Roth, Su-

perintendent zu Lübben. 2te unveränderte Auflage. Lübben 1832. In Commission bei Gotsch. 105 S. 8.

Man findet hier Nachrichten von dem Leben des trefflichen Liederdichters als Geistlicher zu Mittenwalde in der Mark Brandenburg und als der Nicolaikirche zu Berlin, besonders über seine Dienstenlassung durch den großen Churfürsten 1667, worüber viel Falsches zeither in Umlauf war und welche nach der hier gegebenen richtigen Darstellung beiden Theilen gleich ehrenvoll ist.

Nr.

14.

Mémoires sur le comté de Neuchatel, par le Chancelier de Montmollin. 2 Tom. Neuchatel, Imprimerie de Petitpierre et Prince. 1831. 8.

Der im Anfange des jetzigen Jahrhunderts verstorbene Kanzler von N., hat diese Memoiren zu Ende des vorigen Jahrhunderts aufgesetzt, und sie existirten bisher nur handschriftlich. Der erste Theil enthält eine Geschichte der Grafschaft bis zum Erbstreit, der zweite verschiedene Abhandlungen über den Ursprung, die Verwaltung u. s. w. Neuchatels im Mittelalter, und beiden sind Noten und Urkunden beigegeben.

Nr.

15.

Nachrichten über die Lehrverfassung des Stephaneums zu Aschersleben im Jahre 1589. Von J. D. Burckardt. Aschersleben 1829. 36 S. 4.

Um die Kirchen- und Schulangelegenheiten des Bisthums Halberstadt zu ordnen, wurde auf einem im J. 1588 von dem Bischof Herzog Heinrich Julius von

Braunschweig und den Ständen des Bisthums zu Wegeleben gehaltenen Landtage eine allgemeine Kirchen- und Schulvisitation verordnet. Vorstehendes Schulprogramm giebt uns nun aus den, über die demnächst 1589 erfolgte Visitation der Kirchen und Schulen zu Aschersleben, geführten Protokollen einen Auszug, der den Lehrplan und die Lehrverfassung des Stephaneums daselbst enthält. Außer dem Interesse, welches eine Vergleichung jener Schulordnung mit dem heutigen Stande des Schulwesens gewährt, sehen wir, daß die Ansprüche, welche das Haus Anhalt von Zeit zu Zeit an dem Besitze von Aschersleben geltend zu machen suchte, auch bei dieser Gelegenheit sich zeigten, indem Fürst Johann Georg v. Anhalt, wiewohl vergeblich, gegen die mit der Visitation vom Bischof von Halberstadt Beauftragten, durch Abgeordnete als gegen einen Eingriff in seine landesherrlichen Rechte protestiren ließ.

16.

Friedrich Wilhelm der Dritte, König von Preußen. Regentent- und Charaktergemälde von Friedrich Liebmann. Erster Theil 1797 — 1809. Aachen u. Leipzig bei J. A. Mayer. 1831. XVI. u. 298 S. 8.

Wir empfehlen das mit Liebe zu dem erhabenen Gegenstande geschriebene Buch in der Ueberzeugung, daß es in jedem seiner Leser sich einen Freund erwerben werde.

XIV.

Geschichte der Verhältnisse des Fürstenthums
Oels zu dem Preussischen Staate.

Von dem Geheimen Justizrath Dr. Reigebaur.

Das nachherige Fürstenthum Oels kam bei der Theilung Niederschlesiens unter die Söhne Heinrichs II., an Konrad von Glogau, hierauf an dessen Sohn Heinrich III., dessen Sohn Konrad die Oelsnische Piastenslinie stiftete, welche, nach 182jährigem Besitze, im Jahre 1492 mit Konrad VIII. oder dem Weissen, ausstarb. Schon seine Vorgänger hatten sich als Vasallen der Krone von Böhmen unterworfen, wenn sie auch nach dem ersten Lehnbriefe von 1392 noch eine Art von Landes-Hoheit behielten.

Das somit erledigte Lehn fiel nunmehr an den König Wladislaus von Böhmen, welcher 1495 dasselbe durch einen Tausch-Vertrag gegen die Herrschaft Podiebradt in

Böhmen an den Herzog Heinrich Podiebrad von Münsterberg zu Lehn gab. Die damals und später erfolgten Belehnungen ertheilten dem Fürsten von Oels noch mehrere Hoheitsrechte; allein auch die Podiebradsche Linie starb 1647 mit Carl Friedrich zu Münsterberg aus. Damals standen die Schweden in Schlesien; mit diesen verband sich der Herzog Silvius Nymrod von Württemberg, dessen Gemalin Erb-Ansprüche auf das Fürstenthum Oels machte, und setzte sich in Besiz. Um sich jedoch darin zu erhalten, mußte er am 30sten Juli 1648 einen lästigen Vertrag mit dem Kaiser Ferdinand III. eingehen, und darin allen bisherigen Rechten, Ansprüchen und frühern Investituren entsagen, dem Kaiser die Herrschaft Jaischwig in Mähren abtreten, 20,000 Gulden baar erlegen und eine neue Belehnung nachsuchen.

Diese neue Belehnung für die Württembergische Linie enthielt nun keinesweges mehr die alten Landes-Hoheits-Rechte, sondern es ward darin, ohne Rücksicht auf die alten Investituren, nur gesagt: daß der Herzog Silvius Nymrod und dessen Gemalin das Fürstenthum Oels, Schlösser, Städte, Land und Leute, Geist- und Weltliche, Klöster, Stifter, Pfründen, Lehn, Lehnschaften, Mannschaften, Gulden Zeisen, Zölle, Gerichte, Oberste und Niedrigste, Burgwart und Münzen, wie solche von der Krone Böhmen zu Lehn rühren und von Alters dazu gehört, zum Lehn erhalten habe.

Nach diesem deutlichen Inhalte des Lehnbriefes ist also dem Herzoge von Oels kein Landes-Hoheits-Recht eingeräumt, und eben so wenig hat hierbei der Lehnsherr die Herzogliche Regierung zu Oels von der Unterordnung unter die Landes-Regierung von Schlesien ausgenommen. Aus dem im Lehnbriefe enthaltenen Ausdruck: „Gerichte Oberste und Niedrigste, wie solches von der Krone Böh-

men zur Lehn und von Alters dazu gehöret," läßt sich nicht mehr herleiten, als die den andern Patrimonial-Gerichts-Herren zustehende Gerichtsbarkeit. Das Jus statuendi, die gesetzgebende Gewalt, das eigentliche Jus Ducale ist den Herzogen zu Oels damals keineswegs wieder mit verliehen worden, wie es die Pfaffen gehabt hatten, denen die potestas legislatoria gehörte, welche von der Gerichtsbarkeit ganz verschieden, ein Theil der Landes-Hoheit ist. Nur die Gerichtsbarkeit, wie sie die Pfaffen besaßen, war dem neu Beliehenen ertheilt worden, keine Landeshoheits-Rechte.

Es war nicht die Absicht des Kaisers Ferdinand III., bei der Wiederbelehnung des Fürstenthums einen statum in statu zu bilden; das würde aber der Fall gewesen seyn, wenn der Herzog potestatem legislativam gehabt, wenn seine Regierung kein subordinirtes Justiz-Collegium, sondern eine Landes-Regierung hätte seyn sollen.

Hiernach und zufolge der spätern Investituren blieb das Fürstenthum Oels nichts weiter, als ein Manns- und Weiberlehn in dieser Herzoglich-Bürtembergischen Linie, worüber zum Nachtheil des Ober-Lehnsherrn weder unter Lebenden noch von Todeswegen verfügt werden konnte; da alle den Pfaffen ursprünglich zugestandenen Landeshoheits-Rechte und gesetzgebende Macht aufgehört hatten. Dennoch hatten die Fürsten von Oels vor den andern schlesischen Fürsten bedeutende Vorrechte zu erlangen gewußt, wie wir dies besonders aus dem Verhältnisse zum Stifte Trebnitz ersehen haben.¹⁾ Es war in dessen keineswegs genau bestimmt, ob dem Herzoge von Oels, oder dem Kaiser die Jurisdiktion über das bedeutende Stift zustand, während dem Herzoge die Jurisdik-

¹⁾ Allgem. Archiv XII. 180.

tion über seine Vasallen durchaus nicht streitig gemacht worden ist.

So standen die Verhältnisse, als Friedrich der Große Schlessien in Besitz nahm. Der Herzog von Oels bat um nähere Bestimmung seiner Rechte, worauf am 5ten Jan. 1744 nachstehendes Regulativ erfolgte:

Er. Königl. Majestät in Preußen etc. Unserm allergnädigsten Herrn ist umständlich vorgetragen worden, was der Herren Herzoge zu Würtembergs Oels und Bernstadt Durchlaucht, Durchlaucht, wegen Restitution und Bestätigung der ihrem Fürstlichen Hause in Ansehung des Fürstenthums Oels competirenden Regalien, Praerogativen, Privilegien, Immunitäten und Gerechtsamen sowohl in einer unterm 5ten Juli 1743 eingesandten sogenannten Consignation, als auch nachher in 5 Articeln untermähnt vorgestellt.

Nun sind Höchstgedachte Er. Königl. Maj. allergnäd. geneigt, wohlverwehnter Herren Herzoge Durchlaucht bey deren wegen dieses Herzogthums wohlhergebrachten und gegründeten Befugnissen, so fern dieselben denen Souverainen, Landesherrenlichen Juribus und der allergemeinen Landeswohlfahrt nicht zuwider und mit gegenwärtigen Zeiten und Verfassungen combinable sind, unverrückt zu conserviren und selbige zu bestätigen.

Es versteht sich aber dabei von selbst, daß solthane Befugnisse nicht nach denen älteren, von den Königen in Böhme den Piastischen Schlesischen Fürsten ertheilten Lehn-Briefen und Privilegiis, sondern nach der Investitur, welche der primus Acquirens aus dem Fürstlichen Hause Würtemberg über besagtes Fürstenthum erhalten, und denen mit

demselben errichteten Pactis und von Ihm ausgestellt Reversalien und Renunciationen abgemessen und beurtheilet werden müssen. Aus diesem Principio fließet nun natürlicher Weise, daß die im Isten Articul vorangezogener Consignation erbethene Bestätigung oder vielmehr Restitution des Fürstenthums Oels in qualitate Feudi haereditarii alienabilis et testabilis, da sich solch Desiderium bloß und allein auf die älteren, und durch die Renunciation des Fürstlich Würtembergischen primi acquirentis ohnkräftig gewordenen Investituren gegründet, keinen Platz finden können, sondern es dieserhalb bei der durch die mit dem jetzt bemeldeten primo acquirente errichtete pacta festgesetzten, und nunmehr durch die Observantz von beinahe einem seculo bestätigten Successions-Ordnung in mehrbesagtem Herzogthume fernerweit lediglich sein Bewenden haben müsse. Was ferner die im 2ten Articul verlangte conservation des Fürstlichen Hauses Oels bei der alleinigen Dependenz von dem durch das allgemeine Schlesiſche Landes-Privilegium de anno 1498 errichteten Ober- und Fürsten-Recht, sowohl in causis realibus als personalibus angeht, da ist dieserwegen in dem Königlichem, wegen Einrichtung des Justiz-Wesens in Schlesiſten emanirten Patent d. d. 15ten Jan. 1742 bereits solche Verfügung geschehen, welche jetzt allgeritem Privilegio und bisheriger Observantz auf keine Weise zu nahe tritt; allermassen nach dessen Maasgebung die Schlesiſchen Fürsten und freien Standes-Herren in causis realibus, wie ehemals, also auch hinführo von dem Ober- und Fürsten-Recht belanget werden müssen, zu welchem Ende

auch desselben Praesidium einem Schlesiſchen Fürſten aufgetragen worden, in causis personalibus aber allein von Sr. Königl. Majestät dependent ſind, welche zwar die Cognition in dergleichen Fällen Dero Ober:Amts:Regierungen, jedoch nicht anders, als vi specialis delegationis, wie in vorigen Zeiten ebenmäßig geſchehen, allergnädigſt zu com-mitiren, aus bewegenden Urſachen vor nöthig erachtet, geſtaht denn auch ferner in casibus protractae et denegatae Justitiae anjeto anders nicht, als wie es mehrerwehntes allgemeines Privilegium im Munde führet, gehalten wird. Sr. Königl. Majestät wollen ebenmäßig, wie biſhero, also auch fernerhin die Edicta und Verordnungen in Juſtiz: Sachen aus der Königlich Ober:Amts:Regierung denen Fürſtlich Württembergiſchen Regierungen im Fürſtenthum Deß zur publication daſelbſt, jedoch daß ſelbige in dero höchſten Nahmen geſchehen, zuſertigen laſſen. Soviel hingegen die Ausſchreibungen der Contributionen, Marche, Vorſpann, Einquartierungen und anderer in das Departement der Königlich Kriegs: und Domainen: Kammern einſchlagende Verordnungen betrifft, da werden die Herren Fürſten von Württemberg:Deß und Bernſtadt Durchl. Durchl. von ſelbſten hinlänglich erſehen, daß da die Steuer:Ämter nicht mehr, wie vorhin von Fürſtenthums Landſaſſen beſetzt, ſondern einzig und allein durch die in Königlich Pflichten immediate ſtehende Landräthe und Kreis: Deputirte dirigiret werden, mithin die Considerationen, aus welchen dergleichen Verordnungen vormals an die Fürſtlichen Mediat:Regierungen addressirt werden müſſen, gänzlich hinweg fallen, ſolche

Intimationes denenselben bei gegenwärtigen Umständen zu keinem Vorzug noch Vortheil, sondern vielmehr zur Last gereichen, in Versehung des Königl. Dienstes aber allerley Hindernisse und Verzögerung verursachen würden. Höchst gedachte Seine Königl. Majestät haben übrigens dero im Fürstenthum Oels verordneten Steuer-Räthen und Commissariis locorum ausdrücklich aufgegeben, sich in keine andere, als Accise, Zoll, Polizey und solche Sachen, welche die Königl. Cassen und den Wohlstand der Städte angehen, zu meliren; und gleichwie bey solcher Verfassung mehr wohlervähten Herren Fürsten Durchl. Durchl. die Einrichtung und Regulierung Ihrer Domainen und anderer hergebrachten Gerechtsamen und Revenüen ungekränkt conservirt wird; so fließet daraus von selbst, daß dadurch Dero Fürstl. Hauses Juribus nicht im geringsten derogirt, und weder dessen Vasallen zu einiger Vilipendenz Ihrer Lehns-Herren auch der Bürgerschaft zur Renitentz Anlaß gegeben werde, als wogegen Er. Königl. Majestät derer Herren Fürsten Durchl. Durchl. bedürfenden Falls kräftigs zu maintainiren und ihrer Autorität wider dergleichen Renitenten aufrecht zu erhalten, gnädigst geneigt sind.

Das Articulo 3tio geäußerte Verlangen, daß bey Bestellung eines Obrist-Hauptmannes in Schlesien, wie auch des Praesidii auf den Fürsten-Tagen und bey dem Ober- und Fürsten-Recht auf das Fürstliche Haus Würtemberg; Oels eine vorzügliche Reflexion gemacht werden möchte, wir bey jetzigen Verfassungen vermuthlich von selbst cessiren, nach dem eines Theils das Praesidium des Ober- und Fürsten-Rechts bereits einem Schlesißen Fürsten

anvertraut ist, ratione der Obrist-Hauptmannschaft aber Sr. Königl. Majestät allergnädigst gut gefunden, sothane dem Lande mehr beschwerliche, als vortheilhafte Charge gänzlich zu suppressiren, und die damit ehedem verknüpften Functiones unter der Ober-Amts-Regierung und Kriegs- und Domainen-Kammern nach Maaßgebung der bei Errichtung dieser Collegium und zwar in Ansehung der ersten unter dem 15ten Jan. 1742 und des letzteren de dato des 25. Nov. 1741 emanirten Königl. Notifications-Patente zu vertheilen, daneben die publiquen Collecten und Steuern unmittelbar und ohne Zuthun des ehemaligen conventus publici auszuscheiden und zu besorgen; bey welchen Umständen auch die zu Ende dieses Articuli gesuchte vorläufige Eröffnung der Königl. Desideriorum wegen neuer Landes-Anlagen und begehrender Praestationen keinen Nutzen haben würden. Es finden auch Sr. Königl. Majestät nicht, mit was Grunde die Fürstlich Würtembergischen Häuser Dels und Bernstadt, wie

Im 4ten Articul geschiet, die Exemption der Fürstlichen Cammer-Güter von den Steuer-Abgaben prätendiren mögen, da doch selbige unter der vorigen Regierung die Accise entrichtet, wovon die jetzigen Steuern nur ein Surrogatum sind; dagegen gedachte Fürstliche Häuser sich zu beschweren, um so weniger Ursache haben, da einestheils Sr. Königl. Majestät die vielfältigen, ohnedem in Schlesien zu größter Beschwerung des Landes eingeführte modos collectandi abgeschaffet, und alle zum selbst eigenen Schutz des Landes gewidmete Abgaben unter die gemeinen Steuern beschlossen, so daß nach

jetziger Verfassung mehrerwähnte Fürstliche Häuser die in vorigen Zeiten zur Unterhaltung der Festungen und sonstiger Kriegsnothdurft von Ihnen erforderte Abgaben ersparen, andern Theils auch höchst: dieselben dero eigenen Cammer:Güter, in so fern selbige unter der Accise gestanden, von einer proportionirten Veysteuer zu eximiren nicht gemeint sind; daher Sie dann um so mehr Bedenken tragen müssen, die Uebertragung der Fürstl. Oelsischen Cammer:Güter in dergleichen allgemeinen Landes: Steuern Dero übrigen treuehorsaamsten Schlesischen Ständen und Unterthanen aufzubürden. Dagegen Sr. Königl. Majestät gnädig geneigt sind, die

Im 5ten Articul berichtete Zoll:Gerechtigkeit denen Fürstlich Württembergischen Häusern Oels und Bernstadt auf ebenden Fuß, wie sie selbige bisher exerciret, und nach dem Patent von 1738 noch ferner genießen zu lassen, darneben aber zu deren Herren Fürsten Durchl. Durchl. das gnädigste Zutrauen hegen, daß dieselbe dabei solche Verfügungen machen werden, damit niemand, insbesondere aber die Pohnischen Commercianten zum Präjuditz des Schlesischen Commercii oder durch der Zoll:Bedienten Plackereien, worüber ehedem vielfältig Beschwerde geführt worden, übersehet werden, und obzwar das

Articulo 6to prätendirte Recht der Zollfreiheit des Fürsten:Guts und der Hof:Staats:Bedürfnisse, und zu dessen Behuf angezogene perpetuirliche Observanz aus denen alligirten in specialen casibus ertheilten Frei:Pässen keineswegs erhärtet werden kann, daher dann auch, wie nicht weniger aus andern erheblichen Considerationen Sr. Königl.

Majestät bedenklich sind, eine General-Zoll-Freyheit vor gedachten Fürstlich-Würtembergischen Häusern zu versichern; so werden Sie nichts desto weniger Dero Kriegs- und Domainen-Kammer zu Breslau instruiren, derer Herren Fürsten von Dels und Bernstadt Durchl. Durchl. zu Transportirung warren Fürstlichen Guths auf derselben Gesinnen die erforderliche Frey-Pässe nach Befinden zu ertheilen; so viel aber das

Articulo 7to beregte Münz-Regal anlanget, da sind zwar höchst gedachte Sr. Königl. Majestät keineswegs intentionirt, jemanden, noch weniger aber den Fürstlich-Würtembergischen Häusern Dels und Bernstadt ihrer wohlhergebrachten Rechte und Privilegien zu berauben. Sie stellen aber dabey gedachten Fürstlichen Häusern zur eigenen Ueberlegung, ob es vor Ihrer Convenientz sey, sich dieses seit so langer Zeit nicht exercirten Regals, welches ohnedem zu der Landeshoheit, und dem jure superioritatis territorialis vorzüglich gehöret und wobei Sie in Ermangelung eigener Bergwerke, eines Münzhauses und anderer dazu erforderlichen kostbaren Instrumenten und Utensilien natürlicher Weise schlechte Rechnung finden müssen, zu gebrauchen. Und da überdem Sr. Königl. Majestät nicht gestatten können, daß das Land mit einer übermäßigen Quantität von Scheidemünzen überhäufet werde, so wollen höchst dieselben hoffen, daß erwähnte Fürstliche Häuser von selbst geneigt sein werden, von dem Exercitio dieses Privilegii zu desistiren. Dahin gegen denenselben unbenommen bleibt, Gedächtniß und andere dergleichen Münzen bey solennen Acti-

bus in denen Königlich Münzhäusern prägen zu lassen. Anlangend ferner das

Im 8ten Articul zu restituiren gebethene jus Fisci wollen Sr. Königl. Majestät zwar der Herren Fürsten von Würtemberg:Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. keinesweges hindern, Ihren Vasallen und Unterthanen, welche Ihre Lehns- und Bürgerpflichten hintan setzen, nach denen Schlesischen Lehns- und Landes-Gesetzen, im Wege Rechts anzusehen, und zu bestrafen. Eine weitere Extension dieses Juris aber kann denenselben um so weniger gestattet werden, da selbiges ein mit der Landes-Hoheit unzertrennlich verknüpftes Regale ist, auch denen Schlesischen Fürsten und Ständen ehe dem niemahls zugestanden; sondern vielmehr von denen vorigen Königen jederzeit widersprochen worden; Was hingegen das

Articulo 9no angeführte Recht mehr wohl: benanntes Fürstlichen Hauses betrifft, zu der Wahl der Abbatissin zu Trebnitz einen Deputirten abzuschieken und derselben hiernächst die Huldigung abnehmen zu lassen, dabey wollen Sr. Königl. Majestät obbemeldetes Fürstliches Haus, falls anders die Abbatissin nicht etwas zu Recht gegründetes dar: gegen darthun könnte, beständig conserviren, und kräftig handhaben, jedoch daß dadurch der Königl. Landes-Hoheit und dem daraus fließenden Moderations-Recht der Abtheilichen Wahlen in keine Wege derogirt werde, und es bei der bisherigen Observantz, nach welcher gedachte Wahl nicht anders als in Gegenwart eines Königl. Commissarii vorgenommen werden kann, sein unveränderliches Bestehen haben; Gestalt denn auch Sr. Königl. Ma:

jestät nicht nur geschehen lassen werden, daß vorerwähnte Abbatissin sowohl, als die übrigen im Fürstenthum Dels possessionirten Praelaten, dem Fürstlichen Hause das hergebrachte Homagium prästiren; sondern auch dieselben im Verweigerungsfalle dazu anhalten wollen. Soviel aber den

Articulo 10 gerügten Römischen Catholischen Kirchenbau concerniret, finden Sr. Königl. Majestät um so bedenklicher, denselben so schlechterdings zu inhibiren, als solches Dero verschiedentlich declarirten allergnädigsten und Landesväterlichen Intention, allen Ihren Unterthanen eine vollkommene Gewissens- und Gottesdiensts-Freiheit zu gönnen und zu gestatten, schnurstraks entgegen laufen würde. Es können auch höchstdieselben nicht absehen, auf was Weise durch Verstattung vorbesagter Kirche des Herrn Herzogs von Würtemberg: Dels Durchlaucht. und Ihres Fürstlichen Hauses Juribus zu nahe getreten, oder Ihnen gegründete Ursache zu einigen Beschwerden gegeben werden möge; unerwogen eines Theils hierdurch noch mehrere Einwohner, von welchen die in der Stadt Dels befindliche wüste Stellen ausgebauet werden könnten, angelocket werden dürfen, folglich das Fürstliche Interesse selbst zu erfordern scheint, sothanen Kirchenbau ehender zu favorisiren, als zu behindern, theils aber auch gedachte Kirche von denen Römischen Catholischen nicht anders als jure precario besessen werden wird; Gestalt denn auch Sr. Königl. Majestät zu mehrerer Versicherung der Gerechtsame des Fürstlichen Hauses geneigt sind zu verordnen:

1. daß die quästionirte Kirche von keinem andern Geistlichen, als einem Curato verwaltet, und selbiger sowohl, als der Schulmeister und Glöckner von des Herrn Herzogs von Würtemberg/Dels Durchl. als Patrono vocirt werden solle.

2. daß Catholici von allen Actibus parochialibus die Taxam stolae an die Evangelischen Stadt: Geistlichen nach der dortigen Tax-Ordnung entrichten müssen.

3. daß auch der Curatus, nebst denen aus denen Römischen Catholischen Religions: Verwandten zu wählenden und von Herrn Herzogs Durchl. zu confirmirenden zweien Kirchen: Vorstehern jährlich die Kirchen: Rechnung von einer von Ihro egremio der dortigen Fürstl. Regierung niederzulegenden Commission abzulegen hätte; und endlich

4. zu Soulagirung der dortigen Bürgerschaft aus dieser Curatie Kirchen: Aerario die Servicen: Gelder, Einquartierungen und anderen Stadt: Noth: dürften von so vielen Plätzen, als vorhin steuer: bahre Häuser an dem Orth gestanden, welchen Catholici zu dem Kirchthurm, Pfarrer: Haus und Gottes: Acker quocunque titulo acquirirt, zur Königl. Stadt: Steuer und Service Cassam zu entrichten haben sollen.

In Ansehung der Articulo Ilmo erwähnten Dispensations: Materie lassen es Sr. Königl. Majestät bey der in dem wegen des Justiz: Wesens emanirten Patent gemachten Verfügung, daß es bey dergleichen Ehen, welche nicht ausdrücklich in Gottes Wort verbotthen sind, oder ex paritate rationis verbotthen geachtet werden müssen, unter den Evan-

gelicis keiner Dispensation bedürfe, fernerhin lediglich bewende, wobei jedoch höchstdieselben den Herren Herzogen von Württemberg:Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. nicht zu verwehren vermaynen, denen im Fürstenthum Oels befindlichen Römischen Catholischen, wenn selbige sich ohne Dispensation nicht trauen lassen wollen, wie auch ihren sämtlichen Oelsnischen Unterthanen a bina vel trina proclamatione, nicht weniger im Advent und Fastenzeit oder außer der Kirche sich copuliren zu lassen, die erforderlichen dispensationes zu ertheilen. Ehe und bevor aber Sr. Königl. Majestät auf das in dem

Articulo 12 angebrachte Desiderium wegen der Kospothischen Foundation sich allergnädigst entschließen, finden höchstdieselben nöthig, die eigentliche Beschaffenheit dieser Stiftung und die dagegen angegebenen Contraventiones genau untersuchen zu lassen, daher Sie denn der Breslauischen Ober:Amts:Regierung, wie auch der dortigen Kriegs: und Domainen:Kammer, welchen Collegiis des Herrn Herzogs von Württemberg:Oels Durchlaucht den Kospothischen Foundations: Brief oder Testament in Original oder wenigstens in copia vidimata zu produciren haben werden, allergnädigst aufgeben wollen, die Sache zu examiniren und davon pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, worauf sich dann Sr. Königl. Majestät befindenden Umständen nach dieses Desiderii halber näher allergnädigst erklären werden; indessen aber vorläufig dem Fürstlichen Hause die gnädigste Versicherung ertheilen lassen, daß sie obbemeldete Foundation, insofern selbige Dero Landeshoheit und Gerechtsamen nicht praejudicir:

lich ist, zu confirmiren und in ihrer Kraft zu erhalten, auch dasjenige, was dagegen widerrechtlich vorgenommen worden, gänzlich aufzuheben, landesväterlich geneigt sind; allermassen Sie dann auch dem

Articulo 13 enthaltenen Begehren, daß die Fürstlichen Häuser Würtemberg: Dels und Bernstadt Waisen: Häuser errichten, und die von Delsnischen Landsassen gestiftete confirmiren mögen, allernächst deferiren, wenn nur solches ohne Belästigung des Landes und Collectirung der Unterthanen geschiehet. Hingegen können Sr. Königl. Maj. die in

Articulis 14 und 15 gebethene Freyheit, Handwerker mit Innungen zu versehen und Privilegien zu ertheilen, als ein mit Landes: Hoheit unzertrennlich verknüpftes Regale denen Fürstlich: Würtembergischen Häusern Dels und Bernstadt in keine Wege verstatten. Ratione des

In Articulo 16 gesuchten Juris mitigandi poenam in peinlichen Fällen wollen höchstdieselben zwar zu Verzeugung Ihrer der Herren Herzogen zu Würtemberg: Dels und Bernstadt Durchl. Durchl. zutragenden Königl. Propension gnädigst zugeben, daß Ihnen freystehen möge in delictis levioribus befindenden Umständen nach die Strafe der zeitlichen Relegation und des operis publici in eine Geld: oder Gefängnißstrafe zu verwandeln; bey schweren Verbrechen aber, und wo Todes: Strafen, ewiges Gefängniß, Staupen: Schlag, Ausstellung am Pranger oder Relegatio in perpetuum aus denen Königlichen Erblanden oder dem Herzogthum Schlesien dictiret werden muß, bleibt Sr. Königl.

Majestät als obersten und souverainen Landes-
Herrn, allein vorbehalten, die Deliquenten zu be-
gnadigen und integrum zu restituiren. Uebrigens
lassen:

Articulo 17 Sr. Königl. Majestät Sich gnä-
digst gefallen, daß die Herren Herzoge von Würt-
temberg; Oels und Bernstadt Durchl. Durchl. Ihre
Regierungen mit einem Landes-Hauptmann und
andern geschickten Subjectus besetzen, und die Ad-
vocaten nach dem festgesetzten numero denomini-
ren, auch Ihren Råthen nach Gutfinden das Prae-
dicat eines Fürstl. Hof-, Justiz- und Regierungs-
Rath, jedoch daß keiner Ihrer Bedienten, was vor
einen Namen sie auch führen und unter keinerley
Prætext einige Praerogative oder Praecedentz vor
denen Königl. Råthen prätendiren, allermåßen Sie
denn auch ferner zu Bezeugung Ihres gnädigen
und gemeiningten Willens den Fürstlichen Häusern
Oels und Bernstadt die

Articulo 18 gebethene Titulatur accordiren,
und deren Schlesischen Collegiis den gemessenen Be-
fehl ertheilen wollen, denen Herren Herzogen bey-
der Häuser, wann an dieselben in Sr. Königl.
Majestät höchsten Nahmen geschrieben wird, sowohl
als sonst, den Titul Durchlauchtiger mit Hins-
weglassung des Zusatzes: Hoch geboren beyzule-
gen. Gleichwie sich aber die Herren Herzogen
von Württemberg; Oels und Bernstadt Durchl.
Durchl. durch die

Articulo 19 angekehrte Vorschlagung der
Accise-Officianten in der Stadt Oels vor die rich-
tige Abführung der Accise-Gefälle gewissermaassen
responsable machen würden, so werden dieselben
bey

bei näherer Erwägung der Sachen, selbst ermessen, daß es Ihrer eigenen Verührung convenabler sey, daß die Bestellung solcher Officianten der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer, wie bisher geschehen, noch ferner überlassen werde; wie denn auch

Articul 20 enthaltenen Petitum den Conventum publicum betreffend von selbst cessiret, nach dem Sr. Königl. Majestät bereits wegen Regulirung und Ausschreibungen der Landes-Abgaben solche Verfügungen gemacht, daß die zu Haltung des Conventus publici erforderliche und dem Lande bisher sehr beschwerlich gewesenen Unkosten fernerhin erspart werden können, wobey es denn auch ferner sein Bewenden; nicht weniger aus landesväterlicher Vorsorge vor die Conservation Ihrer treuen gehorsamen Unterthanen und um denen

Articulis 21. 22 und 23 wegen der Prae-
gravation angebrachten Beschwerden abhelfliche Maß zu geben, und bey dem Contributions-Beytrag eine vollkommene Egalité einzuführen, gewisse Classifications-Commissiones angeordnet und da dieselben bekanntermaaßen bereits vor einiger Zeit in den Fürstenthümern Oels und Bernstadt die Ihnen aufgetragene Untersuchung vorgenommen und das dortige Steuerwesen in Ordnung gebracht; so zweifeln Sr. Königl. Majestät keineswegs, daß hierdurch denen Praegravationen und andern gegründeten Beschwerden hinlänglich remediret, die Contribution egalisirt und erleichtert, der Emigration der Unterthanen nach Pohlen vorgebeuget, nicht weniger durch das publicirte vorläufige Service-Reglement denen Praegravationen in Ansehung der Einquartirung abgeholfen worden seyn werde.

Gestalt denn auch höchst gedachte Sr. Königl. Majestät ferner allergnädigst agreiren, daß die privilegirte Frey: Häuser gegen Erlegung eines geringen Servis: Geldes mit der Natural: Einquartirung verschonet werden mögen, damit deren Possessoren im Stande bleiben, die gewöhnlichen Grundzinsen zu bezahlen. Ebenmäßig wird auch derer

in Articulis 24. 25 und 26 vorgetragenen Desideriis wegen der Fürstlichen und Landes: Schulden, und der dieserwegen benöthigten Ausschreibung und Repartition der Landes: Nothdurften, wie auch des adjuto der Landes: Stände hoffentlich abhelfliche Maas gegeben werden, nachdem Sr. Königl. Majestät zu Tilgung der Fürstlichen und Landes: Schulden ein Darlehn besorget, und zu dessen Distribution unter die Creditores und Tilgung jetzt erwehnter Schulden: Last durch Dero Breslauer Kriegs: und Domainen: Cammer eine besondere Commission aussetzen lassen. Und da schließlichen beyde Fürstliche Häuser unter der vorigen Regierung sowohl unter der Accise als der Jurisdiction gestanden, so tragen Sr. Königl. Majestät um so mehr Bedenken denenselben die

Articulo 27 gebethene Exemption der aus denen Cammer: Gütern einzuführenden Denrées von der Accise-Ausgabe zu concediren, als dergleichen Erlaubniß natürlicher Weise, und aller dagegen zu nehmenden Praecautiionen ohngeachtet, zu allerlei Unterschleif und Schmählerung der Königl. Gefälle Anlaß geben dürfen, da auch ferner die beiden Schloß: Brau: Urbar nahe an der Stadt Dels belegen, und das Schloß: Bier theils in der Stadt verschenkt wird; so ergibt sich daraus von selbst,

daß selbige nicht als Land:Vrau:Urbau angesehen, und folglich von der Accise befreyet werden könne, wobei jedoch des Herrn Herzogs von Würtemberg:Dels Durchlaucht freygelassen wird, sothane Brauerey auf eines Ihrer Cammer:Güter zu versetzen. Welches alles mehr Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät deren Herren Herzogen zu Würtemberg:Dels und Bernstadt Durchl. Durchl. auf oben angezogene Desideria zur Resolution werden zu lassen, allergnädigst befohlen haben. Berlin d. 8. Jan. 1744.

Königl. allergnädigste Resolution auf die von der Herren Herzoge von Würtemberg:Dels und Bernstadt Durchl. Durchl. angebrachte Desideria.

Dieses Regulativ zeigt, wie rasch und kräftig der große König solche Angelegenheiten zu bearbeiten verstand. Nachdem auf diese Weise die wesentlichsten Streitpunkte beseitigt waren, ertheilte König Friedrich II. dem Herzog Friedrich August von Braunschweig, für den Fall des Aussterbens der Würtembergischen Linie, im Jahre 1764 die Mitbelehnung wie folgt:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg &c. Urkunden durch diesen offenen Brief und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, welchergestalt uns der Durchlauchtige, unser Oheim, Fürst und lieber Getreuer Carl Christian Erdmann zu Würtemberg und Teck, auch zur Dels und Bernstadt in Schlesien Herzog, Graf zu Mümpelgarth, Herr zu Fendenheim, Sternberg, Medzibohr, Festenberg, Goschütz und des freien Burglehns Auras &c. unser General:Lieut:

tenant und des Königl. Dänischen Elephanten; Ordens Ritter unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaassen, nach dem anno 1647 ohne Hinterlassung männlicher Leibes-Erben, erfolgten tödtlichen Hintritt des weiland Hochgebornen Fürsten Carl Friedrich Herzogen zu Münsterberg und Dels, dessen Schwiegerjohn und seinem Urahn Herrn, dem gleichfalls Hochgebornen Fürsten, weyland Sylvio Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mümpelgarth, Herrn zu Heidenheimb und dessen Gemahlin, die auch weyland Hochwohlgebohrne Fürstin Elisabeth Maria gebohrne Herzogin zu Münsterberg und Dels und deren ehelichen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts, das Fürstenthum Dels in Schlessien von weyland Kaiser Ferdinando tertio, als damaligem Könige in Böhmen und obristen Herzoge zu Schlessien, nach Maassgebung der dieserhalb zu Breslau den 30. July 1648 geschlossenen Tractaten zum Fürstlichen Lehn verliehen, solches auch von seinem Groß-Vater Christian Ulrich, seinem Oncle Carl Friedrich und Vetter Carl, wie auch seinem Vater Christian Ulrich, deren weyland hochgebohren Fürsten Herzoge zu Würtemberg und Teck, auch zu Dels und Bernstädt in Schlessien, Grafen zu Mümpelgard, Herrn zu Heydernheim, und Ihm von Fällén zu Fällén bezhörig gemuthet und verfolgt worden, nebst angefügter demüthigster Bitte, wir wollten als König in Preußen und Souverainen und obristen Herzog von Schlessien, in Gnaden geruhen, Ihm und seinen Ehelichen Leibes-Erben und Nachkommen beiderley Geschlechts, sowohl das von vorgedachtem seinem Oncle, weyland Herzoge Carl Friedrich be-

reits im Jahre 1744 Ihm völlig übertragene Delfische als auch das im Jahr 1745 durch Absterben seines Vetterns als Herzogs Carl zu Bernstadt Ihm angefallene Bernstädtische Antheil und also das ganze in Besiz habende Fürstenthum Dels, nebst dessen Ein- und Zugehörungen zu einem Fürstenthum Lehn fernerhin allergnädigst zu lassen und die Investitur darüber zu erneuern. Zu deren Empfehlung und Leistung der erforderlichen Lehns-Pflicht Er auch, nachdem wir Ihm aus besonderen uns dazu bewegenden Ursachen von der persönlichen Erscheinung vor diesesmahl und sonder Consequentz in Gnaden dispensirt dem Kammer-Herrn Heinrich Friedrich Grafen von Logau und Altendorff mit gehöriger Vollmacht von Ihm an Unser Hoflager abgeordnet.

Wenn wir nun solchem gegründeten unterthänigsten Gesuch in Königlich Gnaden Statt gegeben; als haben wir erwehntes Fürstenthum, sammt dessen Appertinentien und Zugehörungen, gebetermaassen Ihm, Herzoge Carl Christian Erdmann und seinen ehelichen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts, zum Fürstlichen Lehn allergnädigst gerichtet, verliehen, erneuert und bestätigt get. Wir reichen, verleihen, erneuern und bestätigen auch, aus angestammter Könighen Milde, mit rechtem Wissen und wohlbedachtem Rath, aus Königl. und Ober-Landesherrlicher Macht und Vollkommenheit, als König in Preußen und Souverainen Obristen Herzoge von Schlesien Ihm Herzog Carl Christian Erdmann und seinen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts; und nach deren allen Abgang, unserm General-Lieutenant und

freundlich geliebten Neveu, den durchlauchtigen Fürsten Friedrich August Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, welchen wir aus freund: vetterlicher Affection und kraft dieses auf obgedachten Fall, die eventuale Anwartsung und Mitbelehnenschaft auf das Fürstenthum Oels ertheilen, dasselbe Fürstenthum Oels, Schlösser, Städte, Land und Leuthe, Güther, Geist: und Weltliche, Klöster, Stifter, Pfründen, Lehne, Lehnenschaften, Mannschaften, Freyen Rittern, Knechte, Bauern, Bauerschaften, Gülden, Zehnten, Zölle, Gerichte, Oberst: und Niederst, Bergwerke und Münzen, wie sie ehemals von der Cron Böheim und auch von uns Unserer Cron Preußen und unserm souverainen Herzogthum Schlesien zu Lehn rühren und dazu gehören und seinem Urahn Herzog Sylvio von Beyland, Kayser Ferdinand III. zur Lehn verliehen und von den folgenden Kaisern als Königen in Böheim und Obristen Herzogen von Schlesien, von Fällern zu Fällern bestätigt worden, zum Fürstlichen Lehen kraft dieses Briefes.

Wögen und wollen darauf, daß mehrerwehnter Herzog Carl Christian Erdmann, und seine eheliche Descendenten Männ: und Weiblichen Geschlechts und nach deren allen Abgang unser freundlich geliebten Neveu, Herzog Friedrich August zu Braunschweig und Lüneburg und dessen eheliche Descendenten Männ: und Weiblichen Geschlechts, solch Fürstenthum, Land und Leuthe, zu Fürstlichem Lehn haben und halten mögen, jedoch dergestalt, daß sothaness Fürstliches Lehn bei dem Männlichen Stamme, so lange dergleichen vorhanden verbleibe und nicht ehender als post defectum Masculorum auf das Weibliche Geschlechte, wie sie zu dem letzten

Männlichen Besitzer am nächsten gesippet werden, und zwar so lange einige Weibes-Person, aus dem absteigenden Stamme mehr gedachten Herzogs Carl Christian Erdmann übrig ist, es wäre denn, daß dieselbe aus andern rechtmäßigen Ursachen des Lehns unfähig, oder verlustig wäre, fallen solle; gestalt denn auch die Regel, quod foemina semel exclusa semper intelligatur exclusa, so lange post defectum masculorum einige fömina obgedachter maaßen dieses Lehns fähig und nicht verlustig, übrig sein wird, nicht statt haben; sondern jedesmahl die demnächst verstorbenen und abgehenden Besitzer, oder wenn kein Masculus vorhanden, der Besitzerin Fürstl. Lehne am nächsten gesippet oder anverwandt, sie seyn vorhin excludirt oder nicht, succediren solle, und möge. Wir gebiethen demnach unsern Schlesiſchen Ober-Amts-Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern und allen andern unsern souverainen Herzogthums Schlesiens obrigkeitlichen Personen und Unterthanen, daß Ihr oftgedachter Herzog Carl Christian Erdmann und seinen ehelichen Descendenten Männ- und Weiblichen Geschlechts und nach deren allen Abgang unser Freundlich geliebter Neveu Herzog Friedrich August zu Braunschweig und Lüneburg und dessen ehelichen Descendenten, Männ- und Weiblichen Geschlechts, an solcher respectiven Belehnung und Mitbelehnung, wie selbigen, vermöge gegenwärtigen Briefes ertheilet ist, nicht hindert, noch irret, noch einigen Einhalt thut; sondern vielmehr sie dabey schützet, schirmet und handhabt und kein anderes thut, noch, daß solches von andern geschehe, veranlasset oder gestattet, so lieb einem jeden ist, unser, unserer Nachkommen,

der künftigen Könige in Preußen, und Souveraine und Obristen Herzoge von Schlessien, schwere Strafe und Ungnade zu vermeiden. Jedoch wollen wir uns und unseren Nachkommen, Königen in Preußen und Souverainen und Obersten Herzogen von Schlessien, unsere Dienste und Pflichten, welche dieses Fürsten-Lehn bisher zu leisten schuldig gewesen und ist, wie auch andere Lehns-Gerechtigkeiten und Gefälligkeiten hiermit deutlich und ausdrücklich vorbehalten haben.

Als zu Urkund haben wir gegenwärtigen Lehns-brief Eigenhändig unterschrieben und unser Königl. Gnaden-Siegel daran hängen lassen. So geschehen und gegeben in unserer Königl. Residenz zu Berlin, den zwanzigsten Tag Monats Decem-ber nach Christi unsers Herrn Geburt, im Ein-Tausend und Sieben hundert vier und Sechzigsten, unserer Königl. Regierung im Fünf und Zwanzigsten Jahre.

Friedrich.

Lehnbrief für Carl Christian Erdmann Herzoge zu Würtemberg: Oels und Bernstadt nebst eventualer Anwartschaft und Mitbes-lehnung für Friedrich August Herzog zu Braunschweig und Lüneburg.

Erst in spätern Zeiten fanden sich wieder Differenzen über die Grenzen der Befugnisse dieser Kronvasallen, so daß wiederholte Entscheidungen in einzelnen Fällen und über besondere Verhältnisse ergingen, wie z. B. die folgende:

Friedrich Wilhelm 12. Unsern 12. Das von Ew. Liebden an Unsern Großkanzler gerichtete am 2ten

August c. eingekommenes Schreiben vom 23ten Oct. vor. J. ist nach der Natur seines Inhalts von sämtlichen competenten Departements Unseres Staats: Ministerii reiflich erwogen worden, durch deren Uns davon gemachten pflichtmäßigen Vorträgen Wir Uns veranlaßt finden, Ew. Liebden folgendes zu erkennen zu geben.

Dieselben sind gänzlich im Irrthum, wenn Sie vermeynen, daß Ihnen auf die Rechte der ehemaligen Piastischen Fürsten Ansprüche zustehen. Es kommt nach der jetzigen Verfassung gar nicht auf die von Ew. Liebden beigebrachte alte Verleihungen noch überhaupt darauf an, welche Rechte die Podiebradschen Fürsten von Oels gehabt haben mögen; schon bei der Belehnung der Herzoge von Württemberg mit Oels im vorigen Jahrhundert, sind diese etwaigen Rechte erloschen gewesen. Als Unseres höchstseligen Großvater des Königs Friedrich des 2ten Majestät Schlesien unter Preussischen Scepter gebracht, haben sie also schon nicht mehr existirt, wenn sie aber, wie doch nicht ist, zu der Zeit auch existirt hätten, so würden sie doch damals völlig aufgehört haben.

Das Regulativ-Rescript vom 8ten Jan. 1744 giebt demnach allein die Norm, welche Rechte den Herzogen von Oels gebühren. Der verstorbene Herzog hat sich nach diesem Regulativ jederzeit gehödig geachtet, und Wir hoffen um so zuverlässiger, daß auch Ew. Liebden Ihrer wahren Verhältnisse gegen uns eingedenk, Sich darnach achten werden, da Sie ohne das mindeste Recht auf das Fürstenthum lediglich aus bloßer neuer Königl. Gnade die Belehnung, keineswegs aber einen Anspruch auf

längst erloschene, weder auf Dero Verfahren, noch auf Ew. Liebden übergegangene Gerechtsame, oder Befugnisse erhalten haben.

Es competiren Ew. Liebden keine landesherrliche Rechte, kein Jus statuendi, kein Theil an der Gesetzgebenden Macht, kein Jus episcopale, kein Jus reformandi, kein Jus circa Sacra, keine potestas ecclesiastica.

Ew. Liebden Mediat:Regierung muß in allen und jeden Fällen von Unserer Breslauer Ober:Amts:Regierung Rescripte und Befehle annehmen, so wie Ew. Liebden selbst als Fürst von Dels und in dieser Eigenschaft als Unser Vasall und Unterthan, Verfügung in Rescripten:Styl von gedachter Ober:Amts:Regierung und anderen landesherrlichen Collegien anzunehmen sich nicht weigern dürfen.

Auch hat der von Ew. Liebden angesetzten Regierung niemals die Gerichtsbarkeit über Unsere Officianten im Fürstenthum zugestanden, und Wir sind eben so wenig gesonnen, hierunter eine Aenderung nachzugeben, als überhaupt über Unsere höchsten Landeshoheits:Rechte fernere Erörterungen und Contestationen zu gestatten.

Wir erwarten daher mit Gewisheit, daß Ew. Liebden sich den ganzen Inhalt Unsers gegenwärtigen Rescripts und des Ihnen von Unsers höchstseligen 2c. Vaters Majestät bereits unterm 6. Apr. 1797 ertheilten Immediat-Rescriptes von nun an zur unabweichlichen Richtschnur werden gereichen lassen, und sind 2c.

Berlin d. 30. Decbr. 1798.

Friedrich Wilhelm.

An den 2c. Herzog Friedrich August
zu Braunschweig:Dels.

Endlich wurden am 8ten April 1801 die Forderungen des Fürstenthums Dels zusammengestellt, wie folgt:

Insbefondere sind folgende landesherrliche Rechte, von den Herzogen zu Dels jederzeit ausgeübt, und nur neuerlich, ohne daß erhebliche Gründe sie zu bezweifeln, bekannt sind, in Zweifel gezogen worden, nämlich:

- a. Das *jus statuendi in civilibus et criminalibus*. Dieses Recht beweisen besonders die diesfälligen noch täglich zur Anwendung kommenden statutarischen Verordnungen der Herzöge von Dels.
- b. Das *jus circa sacra et episcopale*. Das erstere gründet sich schon auf die den Herzogen zu Dels zustehenden Landesherrlichen Rechte. Die Reformation wurde von den Herzogen zu Dels in ihrem Fürstenthum eingeführt, alle protestantischen kirchlichen Einrichtungen von denselben etablirt, und wurde sodann das Fürstenthum Dels in den Westphälischen Frieden Art. V. §. 38 mit eingeschlossen. — Das *jus episcopale* wurde jederzeit ausgeübt, wie die von den Herzogen zu Dels emanirten Kirchen- und Schulordnungen zeugen, welche noch jetzt die Vorschriften in kirchlichen Verfassungen und Angelegenheiten abgeben.
- c. Das Recht zur Confirmation und Direction frommer Stiftungen. Dieses Recht ist nach angenommener Meinung der Rechtslehrer schon in dem *jure episcopale* enthalten, von jeher von den Herzogen zu Dels geübt worden und in der Resolution vom 8. Jan. 1744 Art. XIII. zugestanden.
- d. Das *jus mitigandi poenas* in allen Fällen außer bei schweren Verbrechen, wo auf Todes-

strafe, ewiges Gefängniß, Staupenschlag, Ausstellung am Pranger und Relegationem perpetuam aus den Schlesischen oder Preussischen Landen erkannt worden. Dieses Recht ist Art. XVI. der Resolution vom 8ten Jan. 1744 zugestanden, und jederzeit ausgeübt worden.

- e. Das *jus detractus et gabellae* von Erbschaften und Vermögens-Expectationen der Adligen. Bei Nichtadligen, auch eximirten Personen ist dieses Recht nicht angesprochen, sondern nur bei Adligen. Da aber dieses Recht jedem Gerichtsherrn, jedem Domino und Magistrat in Ansehung seiner Gerichtsgesessenen zustehet; so ist es um so auffallender, solches den Herzogen zu Dels in Ansehung ihrer Gerichtsgesessenen zu bestreiten, zumal da das Object äußerst geringfügig ist und vielleicht jährlich kaum 10 Rthl. beträgt.
- f. Das Recht Zunft- und andere Privilegien zu ertheilen, und über die von den Herzogen zu Dels ertheilten zu entscheiden. Dieses Recht ist immer von den Herzogen zu Dels ausgeübt worden, und existiren im Fürstenthum Dels keine andere Privilegia als die, welche von den Herzogen zu Dels ertheilt worden, und ist in Art. XV. der Resolution vom 8ten Jan. 1744 dieses Recht mit Grunde Rechts nicht bestritten worden. Eine Verweigerung dieses Rechts würde auch zu der Folgerung Veranlassung geben können, als ob die von den Herzogen zu Dels ertheilten Privilegia keine Gültigkeit hätten, wodurch dann das wohl erworbene Eigenthum aller Corporationen und Privilegiatpram des Fürstenthums in Gefahr kommen würde.

g. Das Recht fiskalische Untersuchungen gegen Gerichtsgesessenen zu veranlassen und darin zu erkennen. Dieses Recht ist von jeher von den Herzogen zu Oels ausgeübt worden, und Art. VIII. der Res. vom 8ten Jan. 1744, wie auch in der Resol. vom 1sten Febr. 1744 zugestanden.

h. Die Jurisdiction über alle Königl. Civil-Beamten im Fürstenthum Oels extra rebus officii. Diese Jurisdiction ist ebenfalls immer von den Herzogen zu Oels ausgeübt worden, und gründet sich auf die denselben zustehende landesherrliche und Territorial-Jurisdiction.

i. Hiernächst ist die Festsetzung nöthig, daß die Ober-Amts-Regierung zu Breslau bloß so weit, als ihr nach dem Patent vom 15. Jan. 1742 und dem Art. II. der Resol. vom 8. Jan. 1744 die Jurisdiction über die Herzöge zu Oels delegirt ist, Verfügungen an dieselben erlasse. — Diese Forderung ist so klar, daß zu ihrer Unterstützung nichts angeführt werden darf, als daß eine Behörde nur so weit als ihre Delegation reicht, verfügen könne. Die Herzöge zu Oels konnten zwar nach ihrer Belehnung auf curia parium proviciren, wovon aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen von selbst desistirt wird.

Ebenso würde die Fortsetzung des Patents vom 15. Jan. 1742 aufs Neue zu bestätigen seyn, daß die Ober-Amts-Regierung zu Breslau sich aller Verfügungen an die Behörde im Fürstenthum Oels, wozu sie durch das Patent vom 15. Jan. 1742 §. 7. nicht befugt ist, enthält.

Diese Anforderungen ließen sich jedoch leicht widerlegen, denn wenn:

Istens behauptet wurde, daß dem Herzoge von Oels das Recht zugestanden, Gesetze zu geben, so haben allerdings noch im 17ten Jahrhundert die Herzoge zu Oels die statuta confirmirt, und die Herzoglich Oelsnische Landes-Ordnung ist 1610 von dem Herzoge Karl unter Zulassung und Verwilligung des Kaisers ertheilt worden.²⁾ Doch erst später, im Jahre 1648, erfolgte die neue Belehnung an die Gemalin des Herzogs Silvius Nimrod von Würtemberg und da in dem Lehnbriefe weder eine potestas legislativa, noch ein jus statuendi ausdrücklich eingeräumt, und eben so wenig auf dieses Landesherrliche Recht und auf die ältern Belehnungen Bezug genommen worden ist, so unterliegt es keinem Bedenken, daß das jus statuendi auf die Gemalin des Herzogs Silvius Nimrod und auf ihre Nachfolger nicht übergangen sey. Wäre aber auch der mehr erwähnte Lehnbrief des Kaisers Ferdinand III. von vortheilhafterem Inhalte für die Herzöge zu Oels, so würde jetzt doch nicht weiter darauf Rücksicht genommen werden können, da von dem Könige Friedrich II. nach Eroberung des Herzogthums Schlesien in dem Regulativ-Rescript vom 8. Januar 1744 sämtliche Vorrechte der Herzöge zu Oels, so wie solche ferner statthaben sollen, bestimmt, dabei aber das jus statuendi keineswegs eingeräumt worden. Ja in dem 14ten Art. dieses Regulativs ist sogar verordnet, daß die Herzöge zu Oels nicht befugt seyn sollen, Handwerker mit Innungen zu versehen und Privilegien zu ertheilen; weil dergleichen Vorrechte zur Landeshoheit gehören. Wenn nun hierdurch die Herzöge zu Oels nicht einmal berechtigt sind, Handwerks- oder andere Privilegien zu ertheilen, weil solches ein Vorrecht der Landeshoheit ist: so unterliegt keinem Bedenken, daß die Herzöge zu Oels sich auch das

(² Weingas. fasc. div. sin. I. v. 154.

jus statuendi nicht anmaßen können. Denn das jus statuendi ist ebenfalls ein Theil der Landeshoheit, und der König ist als Oberster und Souverainer Herzog von Schlesien auch der alleinige Gesetzgeber dieser Provinz, ohne daß ein Theil der gesetzgebenden Gewalt einem schlesischen Mediatfürsten eingeräumt werden kann, wenn nicht ein status in statu gebildet werden soll.

2. Das jus episcopale und circa sacra will der Herzog zu Oels durch den Westphälischen Frieden Art. V. S. 38 begründen. Dieser Artikel enthält aber nur, daß die Schlesischen Fürsten bei ihren Gerechtsamen, so wie solche vor dem 30jährigen Kriege Statt gefunden haben, geschützt werden sollen, und überhaupt handelt solcher nicht von dem jure episcopale, sondern von dem jure reformandi. Dermalen kann aber auch nicht mehr der Westphälische Friede, sondern nur allein das mehrgedachte Regulativ vom 8ten Jan. 1744 die Gerechtsame der Herzoge zu Oels in Kirchen- und Religionsachen bestimmen. Denn in dem Eingange desselben wird ausdrücklich gesagt, daß die Herzoge zu Oels und Bernstadt eine Consignation ihrer Gerechtsame eingesandt und um deren Bestätigung gebeten haben. Auf dieses Gesuch ist obenerwähntes Regulativ-Rescript erfolgt, und was in demselben nicht bestätigt ist, kann daher auch nicht als ein Vorrecht der Herzoge zu Oels angesehen werden. Nun enthält aber jenes Regul.-Resc. nichts von den Episcopal-Rechten und von dem jure circa sacra der Herzoge zu Oels; es können daher solche auch jetzt nicht Statt finden, zumal seit der Eroberung des Herzogthums Schlesien durch Friedrich II. die Könige von Preußen jura Episcopalia in dem Herzogthum Oels ausgeübt haben und sogar nach der Eroberung von Schlesien eine katholische Kirche zu Oels erbauet, auch der Herzog mit seinen deshalb angebrachten Widersprüchen durch den 10ten Art. des Regul.-

Resc. angewiesen worden ist, wodurch sich besonders das von dem Herzoge zu Dels bezeichnete jus reformandi, hinlänglich widerlegt.

3. Das Recht zur Confirmation und Direction frommer Stiftungen glaubte sich der Herzog zu Dels als einen Theil des juris episcopalis und auf Grund des Regul.-Resc. Art. 13 anmaassen zu können. Daß aber den Herzogen zu Dels das jus episcopale nicht competirt, ist bereits oben ausgeführt worden, und das Regulativ-Resc. spricht mehr wider als für obige Behauptung, indem Art. 13 den Herzogen zu Dels nur nachgelassen worden ist, Waisenhäuser zu errichten und die von den Delsnischen Landschaften gestifteten zu confirmiren. Nur die Stiftung von Waisenhäuser und die Confirmation solcher Stiftungen, keineswegs aber die Confirmation aller frommen Stiftungen und deren Beaussichtigung, ist daher nach dem bloßen Inhalt des 13ten Art. den Herzogen zu Dels eingeräumt worden. Privilegien sind nicht auszudehnen, und im vorliegenden Falle würde es ganz gegen die Regeln der Hermeneutik streiten, wenn man den 13ten Art. des Regul.-Resc., ungeachtet solcher ganz deutlich nur die Stiftungen der Waisenhäuser und die Confirmation solcher Stiftungen den Herzogen zu Dels überläßt, uneingeschränkt auf alle fromme Stiftungen und auf ihre Direction ausdehnen wollte. Man muß hiervon das Gegentheil annehmen, indem dadurch, daß der 13te Art. nur die Confirmation der gestifteten Waisenhäuser den Herzogen zu Dels einräumt, zugleich mit festgesetzt worden ist, daß derselbe die Confirmation anderer Stiftungen oder eine alleinige Direction über fromme Stiftungen nicht competirt; denn wenn dies nicht als Regel gelten sollte, so würde man nicht die Ausnahme wegen der Waisenhäuser in dem Regul.-Rescript festgesetzt haben.

4. Gleiche Verwandniß hat es mit dem verlangten *jus mitigandi poenas*. Denn auch hierüber verordnet das Regul.-Resc. Art. 16., daß den Herzogen zu Dels nur in *delictis levioribus* freistehen soll, die Strafe der zeitlichen Relegation und des *Operis publici* in eine Geld- oder Gefängniß-Strafe zu verwandeln. Nach dieser deutlichen Fassung findet also das Begnadigungsrecht der Herzöge zu Dels nur bei geringen Verbrechen und auch hier nur alsdann Statt, wenn auf temporelle Relegation oder auf ein *Opus publicum* erkannt worden ist. Wollte man hiervon das Gegentheil annehmen, so würden nicht nur die in demselben Art. so deutlich bestimmten Grenzen das Begnadigungsrecht überschreiten, sondern auch ein neuer Grund zu unendlichen Streitigkeiten mit dem Herzoge zu Dels über die Qualität der Verbrechen und über die Zulässigkeit des Herzoglichen Milderungsrechtes eröffnet werden.

5. Wegen der Befugniß der Herzöge zu Dels, das *jus detractus et gabellae* von Erbschaften und Vermögens-Exportationen der Adelligen auszuüben, besagt das mehrerwähnte Regul.-Resc. nichts, und in dieser Hinsicht kann man daher auch die Herzöge zu Dels nicht hierzu befugt erachten. Ueberhaupt darf in Schlesien, nach dem Abschoß-Edikt vom 24. Decbr. 1751 von Erbschaften und Vermögen, welches innerhalb Landes von einem Orte zum andern geht, kein Abschoß entrichtet werden. Es sind daher auch die Herzöge zu Dels nicht befugt, dergleichen Abschoß zu erheben. Hiernächst ist nach dem Abschoß-Edikte §. 3. nur der Oberlandesherrliche Fiscus berechtigt, von dem außer Landes gehenden Vermögen adeliger oder eximirter Personen den Abschoß zu verlangen, und da dieses Recht in dem mehr erwähnten Regulativ-Resc. den Herzogen zu Dels wegen ihres Herzog-

thums nicht eingeräumt worden ist, so waltet zur Unterstützung dieser Anforderung des Herzogs kein rechtlicher Grund ob. — Ueberhaupt muß noch hierbei bemerkt werden, daß nach dem schlesischen Ressort-Reglement alle Abschößsachen zur alleinigen Cognition der Kriegs- und Domainen-Kammer damals gehörten. Eben so gehört:

6. die Beurtheilung der Forderung des Herzogs zu Dels, Zunft- und andere Privilegien zu erteilen, nach der schlesischen Verfassung, ganz allein zum Ressort der Kriegs- und Domainen-Kammer, und man kann daher nur auf den Grund des Regl.-Rescr. Art. 14—15 bemerken, daß dieses Vorrecht als ein mit der Landeshoheit unzertrennlich verknüpftes Regale den Herzögen zu Dels versagt worden ist.

7. Ueber das verlangte Recht fiskalische Untersuchungen zu veranlassen und darin zu erkennen, muß bemerkt werden, daß solches gar nicht durch das Regulativ-Rescr. Art. 8. und durch die Resolution vom 1. Febr. 1744 gerechtfertigt wird, indem hierdurch ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß die Herzöge von Dels nur alsdann eine Untersuchung veranlassen können, wenn ihre Unterthanen ihre Lehns- und Bürgerpflichten übertreten, daß aber dieses *jus fisci* nicht weiter extendirt werden solle. Hieraus geht sehr klar hervor, daß die Herzöge zu Dels nur gegen solche Unterthanen fiskalische Untersuchungen zu verfügen befugt sind, welche die Pflichten verletzen, die ihnen als Lehnsmännern und Bürgern gegen die Herzöge zu Dels obliegen. Denn die vorerwähnten Verordnungen sprechen nur von Lehns- und Bürgerpflichten, von Vasallen und Unterthanen. Zu diesen Pflichten der Einwohner eines Mediat-Fürstenthums gegen den Mediat-Fürsten kann man aber keineswegs die Erfüllung solcher

Verbindlichkeiten rechnen, welche vermöge des Verhältnisses existiren, worin sich dergleichen Einwohner gegen den Mediat-Fürsten befinden, und welche erstere den letzteren zu leisten schuldig sind. Ueberhaupt ist das Recht, fiskalische Untersuchungen zu veranlassen, ein Theil der Potestas inspectoria, mithin eine Folge der Landeshoheit und des damit verbundenen *jus fisci*. Nach bekannten Grundsätzen des Staats-Rechts gehört aber das *jus fisci ad regalia majora*; dasselbe kann daher seiner Natur nach nur dem Obersten Landesherrn, oder doch nur demjenigen Fürsten zustehen, welcher die Superioritas territorialis besitzt, womit alle Oberen und Niederen Landesherrlichen Rechte verbunden sind. Daß aber die Herzöge zu Oels so wenig, als die übrigen Schlesiischen Mediat-Fürsten, die Superioritas territorialis, als die Schlesiischen Fürstenthümer *feuda data* wurden, niemals ausgeübt haben, geht hinlänglich aus der Schlesiischen Geschichte hervor und bedarf wohl keiner weitern Ausführung. Daher haben auch die Könige von Böhmen jederzeit das *jus fisci* als Oberste Herzöge von Schlesien mit Ausschluß der Mediat-Fürsten ausgeübt, und sich gegen jede Beeinträchtigung zu schützen gewußt, wie solches Istens die Sanction des Königs Matthias vom 21. Decbr. 1474 Art. 6 u. 7, 2tens des Königs Ferdinand I. vom 22sten Sept. 1528 Art. 22, und 3tens das Edikt Kaiser Josephs I. vom 7. Juni 1709 darthun.³⁾ Auch können wir uns hierbei noch auf Henelii Silesiographia Cap. 8. §. 128. und auf Ludovicus de sacro jure fisci beziehen, welcher ganz klar bewiesen hat, daß den Schlesiischen Mediat-Fürsten *jura fisci* nicht competiren — Es kommt

³⁾ Schickfus Chronic. Lib. III. Cap. 17. 23. 28. — Brachvogelsche Sammlung III. 979 — 1012.

aber auch bei dieser Beschwerde gar nicht einmal auf die ehemalige Verfassung an, da, wie wir bereits oben ausgeführt haben, die ehemaligen Vorrechte der Herzöge zu Oels aus der Piastischen und aus der Podiebradschen Linie gar nicht auf die Herzöge aus dem Württembergischen Hause übergegangen sind, und daß daher jetzt nur das Regul.-Rescr. vom 8. Jan. 1744 zur Norm dienen kann, wonach aber der Herzog zu Oels nur in den oben erwähnten Fällen fiscalische Untersuchungen zu veranlassen, dieses Recht aber nicht auf andere Fälle zu extendiren, befugt ist. In diesem Sinne erging auch folgendes Rescript:

Friedrich Wilhelm König rc. Unserm rc. Da das jus fisci keinen Schlesiſchen Mediat-Fürsten, also auch nicht des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels Liebden, sondern ungezweifelt einzig und allein Uns zusteht, so hat die Ober-Amts-Regierung zu Breslau vollkommen Recht, die fiscalische Untersuchungssache wider den Grafen Solms auf Leipe zu ihrer Cognition und zu ihrem Erkenntniſſe zu ziehen; Euch aber stehet darin keines von beiden zu. Es wird Euch daher hierdurch ernstlich verwiesen, daß Ihr Euch nicht durch erwähnte Regierung über Euren Irrthum habe belehren lassen, sondern Euch vielmehr angemäſt habt, in einer am 6ten August c. bei Uns eingereichten Vorstellung dargegen zu protestiren.

Wir erklären diese Eure Protestation für null und nichtig, und weisen Euch an, den Befehlen Unserer Breslauischen Oberamts-Regierung, daß Ihr Euch nämlich, aller Cognition und aller Erkenntniſſe in fiscalischen Sachen und in dieser gräflich

Solms'schen Sache ins Besondere gänzlich enthalten sollet, unfehlbar schuldige Parition zu leisten.
Gegeben Berlin d. 12. Oct. 1800.

ad Mandatum.

Reck. Goldbeck. Alvensleben. Maslow.

An die Herzogl. Braunschweigsche
Mediat-Regierung zu Oes.

Dies ist auch späterhin bestätigt worden.

Friedrich Wilhelm König u. Unsern u. Auf Euren Antrag vom 23ten August d. J., Euch die in dem Fürstenthum Oels vorkommenden fiskalischen Untersuchungen zu überlassen, ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, daß Wir sowohl aus dem Eingange, als auch aus dem 8ten Artikel des von dem Ober-Landes-Gericht zu Breslau abschriftlich eingesandten Regul.-Rescr. vom 8ten Jan. 1744 ersehen haben, daß Euer Anspruch auf die Führung der fiskalischen Untersuchungen ungegründet ist. Wir verweisen Euch daher auf die Euch schon unterm 12ten Oct. 1800 gewordene Resolution, bei deren Inhalte es sein Verwenden haben muß. Inzwischen versteht es sich von selbst, daß Euch in Ansehung der fiskalischen Sachen dieselben Rechte zukommen, welche nach der jetzigen Verfassung allen Untergerichten überlassen sind. Sind u.

Berlin d. 20. Nov. 1809.

Auf Spezial Befehl
Beyme.

An das Fürstliche Gericht
zu Oels.

8. In Betreff der Jurisdiction über alle Königl. Civil-Beamten im Fürstenthum Oels extra rebus officii ist zu bemerken, daß diese Jurisdiction keinesweges von den Herzögen zu Oels ausgeübt worden ist, wie denn auch dieselbe gar nicht als ein Annexum der Territorial-Jurisdiction betrachtet werden kann. Denn obgleich den Herzögen zu Oels die Jurisdiction über Land und Leute beigelegt worden ist, so kann diese Gerichtsbarkeit doch nicht auf Personen extendirt werden, welche in unmittelbaren Diensten des Landesherrn stehn, weil nicht anzunehmen ist, daß der Landesherr sich durch Verleihung jener Jurisdiction seiner eigenen Gerichtsbarkeit über die Königl. Officianten habe begeben wollen. Ohnerachtet vermöge dieser Gründe die Herzöge zu Oels sich der Gerichtsbarkeit über die Königl. Officianten wohl niemals de jure würden anmaßen können, so ist doch der Regierung zu Oels aus Gnaden nach und nach mehr als irgend einer Mediat-Regierung von Schlesien eingeräumt worden, und in dieser Beziehung sind folgende Rescripte ergangen:

Von Gottes Gnaden Friedrich König von Preußen — Unsern gnädigen Gruß zuvor, Wohlgeborne Beste und Hochgelarte Räte, liebe Getreuen! Die in Eurem allergehorsamsten Bericht vom 7ten d. M. gethane Anfrage, wohin die Bevormundung der im Fürstenthum Oels sich befindenden Königl. Officianten gehöre? hätte billig durch Unsere dortige Ober-Amts-Regierung gehen sollen, als bei welcher am zuverlässigsten bekannt sein muß; ob bei vorgefallenen Klagen Unsere Bediente, so im Fürstenthum Oels wohnhaft sind, bei derselben belangt worden? woraus sich dann Eure Anfrage erledigen muß. Ihr das Praesidium habt also diese Sachen, an

Unsere dortige Regierung abzugeben und durch selbige einen zuverlässigen Bericht von dem zeitherigen Gebrauch zu veranlassen.

Wegen der Postmeister, Zoll- und Steuer-Einnehmer auf welche eigentlich die von der Delsischen Regierung angezogenen Possessions-Fälle gehen, wird unser Justiz-Departement kein sonderliches Bedenken tragen, aber auf alle Unsere Bediente läßt sich das nicht ausdehnen und es wird sich auch finden, daß der zeitherige Besitz der Delsnischen Regierung hierunter nicht zu statten kommt. Dahingegen in Ansehung des im Fürstenthum Dels wohnhaften Adels, es gar nicht Bedenken haben kann, daß derselbe sein Forum bei der Delsnischen Regierung hat. Die geringen Bedienten, als Thorsreiber, Visirer, Postillons, Briefträger und die mit ihnen in gleicher Condition sind, sind gar nicht exempt, sondern stehen unter den Gerichten jeden Orts. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin d. 13ten May 1776.

Auf Sr. Königl. Majest. aller-
gnädigsten Special-Befehl.

An das Breslausche Pupillen-Collegium.

Wir wollen Euch zu Eurer Direction nicht verhalten, daß über Unsere Bediente im Fürstenthum Dels, so im Civil-Stande nicht Unsere Titulatur oder wirkliche Räthe, im Militair-Stande nicht Ober-Officiere sind oder gewesen, der Delsischen Regierung die Jurisdiction, mithin auch die Bevormündung ihrer Kinder gelassen werden können; anbey verstehet sich von selbst, daß wenn von

der Jurisdiction die Frage ist, die Officiosa ausgenommen werden müssen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin d. 17ten Juli 1776.

Auf Sr. Königl. Majest. aller:
gnädigsten Special-Befehl.

An die Breslauische Ober-Amts-Regierung erging
1795 folgendes Rescript:

Die den Herzogen zu Oels beygelegte Jurisdiction über Land und Leute konnte an und für sich auf Personen, die in den unmittelbaren Diensten des höchsten Landesherrn stehen, nicht extendiret werden, indem nicht anzunehmen ist, daß der Landesherr sich durch Verleihung jener Jurisdiction seiner eigenen Gerichtsbarkeit über solche seine Officianten hat begeben wollen; vielmehr würde dieser Clausel der bisherigen Praxi gemäß, nur der Umfang beygelegt werden können, daß der Oelsfischen Regierung auch über solche Personen, die sonst vermöge ihrer Geburt, unter dem Obergerichte der Provinz stehen, die Jurisdiction competiret, folglich auch unangeseffene Adelige, die im Fürstenthum Oels wohnen, ohne zugleich eine Königl. oder Civil-Bedienung zu bekleiden, das forum der dortigen Regierung sortiren müßten. Auch würde auf den in der Anlage allegirten Besißstand für sich allein so viel nicht ankommen, da dem Landesherrn durch usurpationes seine Rechte nicht geschmälet werden können; manche der angeführten Fälle wahrscheinlich auf eine prorogationem fori voluntariam hinauslaufen werden, und es dahin stehet, ob diese Fälle zu Eurer Wissenschaft gelangt sind; auch über das alles der vermeinte Besißstand durch die unter

dem 17ten Juni 1776 ergangene Verordnung unterbrochen worden ist. Inzwischen wollen wir doch, ehe wir die Delfische Regierung finaliter beschleiden, annoch darüber Eure Anzeige erwarten; ob und was Euch von den angeführten Fällen bekannt geworden, und ob nicht bei Euch selbst actus jurisdictionis über solche dimittirte in Delsnischen wohnhafte Königl. Rätthe und Officiers vorgekommen sind.

Außerdem aber können wir Euch folgendes Bedenken gegen die Verordnung vom 17ten Juni 1776 nicht bergen:

Der Grund, warum dem Landesherrn die Jurisdiction über seine im Delsnischen domicilirenden Officianten für reservirt zu achten, kann nicht füglich anders worin als in dem nexu der Dienstverbindung gesetzt werden; hören diese durch die Dimission auf; so scheint in Sache selbst kein Grund eines Unterschieds zwischen einem solchen Eximitten und einem andern Exemto zu liegen. Da nun andere Exemti, z. B. Adliche, wenn sie auch nur im Delsnischen wohnen, ohne daselbst angesessen zu sein, dem foro der Herzoglichen Regierung unstreitig unterworfen sind; so scheint es daß Officianten die finito officio blos das privilegium exemptionis überhaupt beibehalten, nach gleichen Grundsätzen beurtheilt werden müssen. Die allgemeine Gerichtsordnung bestärkt diesen Zweifel. Sie verordnet Tit. 11. §. 84 nur generaliter, daß entlassene Militair-Personen unter Civil-Gerichtsbarkeit zurückfallen; und in der allegirten Stelle des Landesrechts wird §§. 65 und 66 den dimittirten Militair-Personen nur das forum von Civil-Personen

gleicher Herkunft vorbehalten. Dies würde bei Offiziers das forum der Personen adelicher Geburt sein, und da diese im Delsnischen unter der dortigen Regierung stehen; so würde diese bei dieser Praetension nicht wenig für sich haben.

Wenn nun soichem noch ein wirklich hergebrachter Besitzstand hinzutreten sollte, so würde es allerdings bedenklich werden, die Herzogliche Regierung mit ihrem Anspruche so schlechterdings abzuweisen und das Wenigste würde sein, daß ihr *via juris contra fiscum Regium* nachgelassen werden müßte. Inzwischen wollen wir zuvörderst Eure nähere Auskunft über dies Bedenken, so wie Euer Gutachten über die gebetene Niederschlagung der fiskalischen Untersuchung erwarten, da, wie es scheint, die Delsnische Regierung Eure Verfügung wegen der Depositat:Tabellen nunmehr Parition geleistet hat. Sind Euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl begethan. Berlin den 7ten April 1795.

Endlich erfolgte die Entscheidung an die Herzoglich Braunschweig:Delsische Regierung dahin:

Die von Euch in Euerer allerunterthänigsten Vorstellung vom 27sten März c. behauptete Jurisdiction personalis über Unsere im Fürstenthum Dels domicilirenden Räte und deren Verlassenschaften kann Euch nicht eingeräumt werden.

Es ist unstreitig, daß dergleichen Königl. Bediente ihr forum privilegiatum vermöge ihres Amtes und Charakters und mit demselben zugleich bei Unserer Breslauischen Ober:Amts:Regierung erhalten haben. Weder durch den Tod noch durch eine in Gnaden ertheilte Dimission erfolgt eine mutatio fori, mithin könnet Ihr so wenig in einem,

als in dem andern Fall in eine solche Jurisdiction, die Euch vorhin nicht competiret hat, ein Recht erlangen. Die den Herzogen von Oels beigelegte Jurisdiction über Land und Leute, kann auf Personen, die in unmittelbaren Diensten des höchsten Landesherren stehen, nicht extendirt werden, da nicht anzunehmen ist, daß der Landesherr sich durch Verzeihung jener Jurisdiction seiner eigenen Gerichtsbarkeit über solche seine Officianten habe begeben wollen, vielmehr liegt in dieser Clausel blos so viel, daß dem Herzoge und seiner nachgesetzten Regierung, auch über solche Personen, die sonst vermöge ihrer Geburt nur unter dem Obergerichte der Provinz stehen, die Jurisdiction competirt, folglich auch Unangesessene vom Adel, die im Fürstenthum Oels wohnen, ohne zugleich in Unserm Dienste zu stehen, Eurem Gerichtsstande unterworfen sind.

Der von Euch allegirte Besitzstand verdient keine Rücksicht. Manche der angeführten Fälle werden wahrscheinlich auf Prorogationes fori voluntarias hinauslaufen. Von andern ist es ungewiß und unerwiesen, daß sie jemals zur Kenntniß Unserer Ober-Unters-Regierung zu Breslau gelangt, und alsdann sind es bloße Usurpationes, wodurch Unsere, als des höchsten Landesherrn Rechte, nicht geschmälert werden können. Ueber alles dieses ist Euer vermeintlicher ruhiger Besitzstand durch die in der Kayserlichen Sache unter den 17ten Juny 1776 ergangene Verordnung, wobei Ihr Euch simpliciter beruhiget, durch die Vorgänge in der Landrath von Randowschen Verlassenschaftsache und Vormundschaftsache de 1777 und durch mehrere neuere Fälle, welche Unsere Breslauische Oberamts-

Regierung in ihrem über Eure Beschwerden erstatteten Berichte namentlich angeführt hat, unterbrochen worden. Es hat also dabey, daß Ihr Euch über Unsere im Fürstenthum Oels domicilirenden Rätthe, weder während ihres Amtes, noch nach in Gnaden erhaltener Dimission, noch auch über deren Verlassenschaften irgend einer Jurisdiction personalis nicht anmaßen könnte, lediglich sein Bewenden. Was hingegen die Militair:Personen und deren Verlassenschaften angehet; so hat es damit gewissermaßen eine andere Bewandniß. Wann eine solche Militair:Person dimittirt wird, oder wenn sie stirbt, so erfolgt allemal eine mutatio fori, weil der Militair:Gerichtsstand durch die Entlassung und durch den Tod aufhört. Hier disponirt die allgemeine Gerichtsordnung Tit. II. §. 84 nur generaliter, daß entlassene Militair:Personen unter die Civil:Gerichtbarkeit zurückfallen, und in der daselbst allegirten Stelle des Allgem. Landrechts P. II. Tit. X. §§. 65. 66. wird den dimittirten Militair:Personen das Forum gleicher Herkunft vorbehalten. Dies ist bei Officieren das forum der Personen adlicher Geburt, und da alle diese im Oelsnischen, auch wenn sie nicht angesessen sind, unter Euch stehen; so wird dadurch Euer Anspruch auf denselben in so weit einigermaßen unterstützt.

Da wir nun stets geneigt sind, die Rechte und Privilegien, so wie Unserer sämtlichen Stände, also auch insonderheit der uns subordinirten Mediat:Fürsten nach ihrem möglichsten Umfange zu conserviren und aufrecht zu erhalten; so wollen Wir hierdurch gnädigst nachgeben, daß künftig dimittirte Officiers, wenn sie sich im Fürstenthum Oels

wohnhaft niederlassen, so wie die Verlassenschaften der Militair-Personen, welche in diesem Fürstenthum ihr Stand-Quartier gehabt, Eurer Jurisdiction unterworfen sein sollen.

Berlin d. 29ten Juni 1795.

ad Mandatum

Reck, Woellner, Goldbeck.

In Hinsicht der Kammerherren ist noch späterhin folgendes Rescript an das Gericht des Fürstenthums Oels ergangen:

Dem Gericht des Fürstenthums Oels wird auf dessen Beschwerde vom 24 Decbr. v. J. die vermeintliche Jurisdiction desselben über die Königl. Kammerherren betreffend, und mit Bezug auf die vorläufige Benachrichtigung vom 21sten Jan. d. J. hierdurch nunmehr zur Resolution ertheilt, daß es bei der Verfügung des Breslauischen Ober-Landes-Gerichts sein Bewenden hat, indem das Ober-Landes-Gericht, dem Fürstenthum Oels die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Königl. Kammerherren ganz rechtlich untersagt hat. Berlin d. 3ten März 1812.

Der Justiz-Minister

v. Kirchseisen.

So daß sich diese Materie jetzt dahin ausgebildet hat, daß alle im Dienste befindlichen Königl. Beamten im Fürstenthum Oels ihr forum bei dem Obergericht zu Breslau haben; wenn sie aber demittirt sind, so gehören sie und ihre Nachlaßregulirung vor das Fürstenthums-Gericht, wovon nur die Königl. Räte ausgenommen sind.

9. Was die Jurisdiction über die Herzöge von

Dels selbst betrifft, so wird in demselben Regulativ-Rescript vom 8ten Jan. 1744 Art. 11. auf das Patent vom 15ten Jan. 1742, wegen Einrichtung des Justizwesens in Schlesien, Bezug genommen, dabei aber festgesetzt, daß die Herzöge zu Dels in causis personalibus der Gerichtsbarkeit der hiesigen Ober:Amts:Regierung vi specialis delegationis unterworfen sein sollen, daß dieselben aber in causis realibus und bei dem Ober: und Fürstenrecht belangt werden können. Nach dem Patent vom 15ten Jan. 1742 ist aber näher bestimmt, daß nur solche causae reales vor das Fürsten:Recht gehören, wenn unter den Mediat:Fürsten und Standesherrn wegen eines Fürstenthums oder einer Standesherrschaft oder wegen eines Stück Landes, so ursprünglich dazu gehört, Streit entsteht, daß die Mediat:Fürsten hiergegen nicht nur in causis personalibus, sondern auch in causis realibus, wenn sie wegen anderer Güter und Gerechtsame belangt werden, oder wenn ein Streit zwischen ihnen und ihren Vasallen oder Unterthanen entsteht, bei der Ober:amts:Regierung Recht nehmen müssen. Hiernächst verordnet aber oben allegirtes Patent wegen des Fürsten:rechts noch besonders, daß solches unter der Direction der hiesigen Ober:Amts:Regierung gehalten werden soll, woraus sich wohl zur Genüge ergibt, daß auch die causae reales gegen den Herzog zu Dels zur Cognition der hiesigen Ober:Amts:Regierung gehören, zumal jetzt gar kein Fürstenrecht mehr in Schlesien existirt. Ueberhaupt können wir aber auch gar nicht einsehen, wie der Herzog zu Dels zu dieser Beschwerde gekommen ist, da noch kein Mediat:Fürst oder Standesherr den Herzog zu Dels wegen dieses Fürstenthums oder Stück Landes, so ursprünglich dazu gehört, bei uns Ober:Amts:Regierung belangt hat, und da doch solche Streitigkeiten nur einzig und

allein nach dem mehrerwähnten Patent durch das Fürstenrecht gerichtet werden sollen. Was endlich noch den

10ten Antrag betrifft, wonach die Breslauer Ober:Amtsregierung angewiesen werden soll, sich in ihren Verfügungen an die Regierung zu Dels nach dem Patent vom 15. Jan. 1742 §. 7. zu achten: so unterliegt keinem Zweifel, daß nach diesem Patent die Mediat:Regierungen der hiesigen Ober:Amts:Regierung subordinirt sind und von derselben in allen Fällen Rescripte annehmen müssen. Denn das allegirte Patent verordnet ausführlich:

daß die Schlesiſchen Ober:Amts:Regierungen per modum specialis delegationis autorisirt werden, auf die Mediat:Regierungen genau Achtung zu geben und dahin zu sehen, daß die Justiz überall nach Recht und Billigkeit administriert, und die Unterthanen gegen unbillige Gewalt geschützt und die Officianten in ihren Schranken gehalten werden.

Nach dieser deutlichen Vorschrift sind unstreitig die Ober:Amts:Regierungen als die vorgesetzten Behörden der Mediat:Regierungen zu betrachten, und seit Eroberung von Schlesien hat auch die hiesige Ober:Amts:Regierung stets an die Delsnische Regierung rescribirt, ohne daß hierüber irgend eine Differenz entstanden ist. Es würde auch in der That eine ungewöhnliche Ausnahme von der Regel seyn, wenn die Delsische Regierung ganz oder zum Theil von der Ober:Aufsicht der hiesigen Ober:Amts:Regierung eximirt werden sollte, da sämtliche Mediat:Regierungen in Schlesien ohne Einschränkung der Ober:Amts:Regierung subordinirt sind, und die Regierung zu Dels gar nicht als ein Landes:Collegium betrachtet werden kann.

In der neuesten Zeit ist die Jurisdiktion der Ständesherrn über ihre Städte durch folgende Cabinets:Ordre näher bestimmt worden:

Auf ihren Bericht vom 29sten Juny v. J. genehmige ich es, daß die schlesischen Standesherrn, die ihnen vor Erlassung Meines Befehls vom 9ten Jan. 1810 in Bezug auf die Administration der Justiz in ihren Städten zugestanden und in Gemäßheit dieses Befehls entzogene Befugnisse, in so fern sie es verlangen, wieder eingeräumt werde; wobei es sich indeß von selbst versteht, daß die gedachten Standesherrn, die in der Zwischenzeit getroffenen Einrichtungen und die ohne ihre Zuziehung angeordnete Beamte beibehalten und daß sich auch die Jurisdictionen-Lasten in der Art, wie ihnen solches früher obgelegen hat, tragen müssen.

Teplitz d. 28ten August 1820.

Friedrich Wilhelm.

An den St. u. J. M.
v. Kirchheim.

Dies ist noch näher von dem Justiz-Minister an den Administrator des Fürstenthums angedeutet worden in folgendem Rescripte:

Das Ober-Landesgericht zu Breslau hat den auf Ew. Hochwohlgeboren gefälliges Schreiben vom 31. Aug. c. erfordernden Bericht über die Jurisdictionen-Verhältnisse in einigen Städten des Fürstenthums Dels nunmehr erstattet. Es ergibt sich daraus, daß die Städte Constadt, Stroppen, Hundsfeld und Trebnitz, nicht den Herren Herzögen zu Braunschweig, als Fürsten von Dels, sondern Privatpersonen zugehören, und daß darin in Gemäßheit der Städte-Ordnung von 1808 und der Kabinetsordre vom 9. Jan. 1810 Königl. Gerichte organisiert worden sind. Da nun die Königl. Kabinetsordre vom 28. Aug. v. J. nur die Jurisdictionen:

tions; Befugnisse der Schlesischen Landesherrn in ihren Städten und nicht die Jurisdiktions; Befugnisse anderer Städte; Besitzer wieder hergestellt hat, so findet selbige auf die Rechtspflege in den genannten Städten keine Anwendung, und es muß bei der dort erfolgten Justiz; Einrichtung verbleiben. In Ansehung Königlicher Gerichte kann aber keinem Vasallen das Aufsichtsrecht und das Recht der Prüfung und Bestätigung der anzustellenden Beamten eingeräumt werden.

Ew. Hochwohlgeboren werden sich hieraus gefälligst überzeugen, daß die dem Fürstenthums; Gerichte in Oels von dem Oberlandesgerichte unter dem 23ten Juny d. J. ertheilte Bescheidung den Verhältnissen völlig angemessen ist, und ich nicht vermag, darin etwas zu ändern.

Berlin d. 16 Nov. 1821.

gez. v. Kircheisen.

In welcher Art das Fürstenthums; Gericht die Visitationen seiner Untergerichte bewirken darf, ist in dem folgenden Rescripte bestimmt:

Es ist zwar der Herzoglichen und Braunschweig; Oelsischen Mediat; Regierung nachgelassen worden, bei Euch Justiz; Visitationes zu veranlassen, da aber derselben obliegt, die auf dergleichen Justiz; Visitationes zu erlassenden Verfügungen und abzufassen; den Visitations; Bescheide zuförderst unserer hiesigen Ober; Amtsregierung zur Approbation vorzulegen; so fügen wir Euch solches nicht nur hiemit zu wissen, sondern befehlen Euch auch zugleich hierdurch in Gnaden, dergleichen von der Herzoglich

und Braunschweig Oelsischen Regierung abzufassende Visitations-Bescheide nicht eher anzunehmen und zu befolgen, als bis solche von unserer hiesigen Ober-Amts-Regierung genehmigt und von denselben die erfolgte Approbation dabei bemerkt worden ist. Sind 2c. 2c. Gegeben Breslau d. 26. Juli 1797.

Auf diese Weise scheinen die Verhältnisse der Fürstlich-Oelsischen Gerichtsbarkeit zu der des Staates nunmehr überall festzustehen.

XV.

Ueber den Westphälischen Osning.

Es ist von jeher den Geographen Bedürfniß gewesen, zusammenhängenden Gebirgsmassen Allgemeinnamen, und wieder sich absondernden Gebirgsgliedern Besondernamen zu geben — Namen, die jedoch nicht selten den Benennungen an Ort und Stelle widersprechen und dem Munde des Volkes fremd bleiben.

Ein solcher Allgemeinname für sämtliche Waldgebirge des südlichen und mittleren Deutschlands war der Griechen und Römer Hercynischer Wald. Ptolemäus, der nur noch einen kleinen Theil des von ältern Schriftstellern dem Hercynischen Walde zugeschriebenen Umfangs, vermuthlich weil ihm ein Specialname für diesen Theil abging, mit jener Benennung bezeichnet, giebt uns in seinem Germanien schon eine größere Zahl von Einzelnamen. So nennt er die ganze Gebirgsmasse, die zwischen Rhein, Main und Weser eine Ausdehnung

von 3 Breitgraden einnimmt, Abnoba, offenbar entlehnt dem Namen des Ebbergebirges, welches den höchsten und mittleren Punkt, gewissermaßen den Kern der ganzen Masse bildet.¹⁾

Es ist dies das häufigere Verfahren der Geographen, den Namen eines Hauptpunktes über einen größeren Bereich auszudehnen. Nicht selten sind jedoch hierdurch historische Irrthümer erzeugt und fortgepflanzt worden, die um so schwerer zu vertilgen sind, da die bestimmte Form, in der jede Karte auftritt, Andeutungen von Ungewissheiten und Zweifeln verschmährt, da mit der Verbreitung der Karten und der Schnelligkeit, womit sie Fragen lösen, schriftstellerische Arbeiten nicht Schritt zu halten vermögen — und da wieder eine Karte gewöhnlich die Grundlage der andern, ja selbst von neuen schriftstellerischen Arbeiten wird.

Die Nachtheile, welche für die Geschichte aus solchen Generalisirungen von Benennungen, die nur beschränkteren Lokalitäten angehören, sich ergeben, haben sich hinreichend gezeigt in der von Geographen angenommenen Gesamtbenennung desjenigen Gebirgszuges, der, aus dem Gebirgsknoten von Brilon sich absondernd, die Quellen der Lippe und Ems, enthaltend das Paderbornsche, Lippesche, Ravensbergische, Osnabrückische und Tecklenburgische, in einem großen Halbkreise durchzieht. Denn sehr mit Unrecht hat man die in den Annalen des Tacitus vorkommende bekannte Stelle, worin erzählt wird, daß die Gebeine der unter Varus gefallenen Römer im Teutoburger Walde unbegraben liegen, auf die ganze Gebirgskette ausgedehnt; wiewohl hier nur von dem engen Raume zwischen den Quellen der Ems und Lippe, von

¹⁾ v. Ledebur Land u. Volk der Bructerer S. 6. 7.

demjenigen Theile die Rede ist, wo die Teutoburg, die von Clostermeyer nachgewiesene Grotenburg, stand.²⁾ Diese Erweiterung der Benennung Teutoburger Wald, hat es hauptsächlich verschuldet, daß die Feststellung der Schlachtenlinie einen so weiten Spielraum fand, daß man bald im Osnabrückschen, bald im Ravensbergischen, bald in den Engthälern der Emmer die Niederlage des Varus suchte. Es war jenem historischen Patriotismus, der der engern Heimath so gern das Bedeutendste vindicirt, gar zu großer Vorschub geleistet.

Aber auch das entgegengesetzte, für die Geschichte nicht minder nachtheilige Verfahren, findet statt, eine historisch nachweisbar allgemeinere Bezeichnung auf eine beschränktere Lokalität zu reduciren. So hat man nämlich den Namen Osnig ganz mit Unrecht auf einen einzelnen Berg bei Detmold bezogen, während doch das ganze Gebirge, welches an der obern Diemel bei Stadtberge anhebt, und sich in seinen letzten Ausläufern bei Bevergern verliert, wie hier nachgewiesen werden soll, vom 8ten bis 15ten Jahrhundert allgemein der Osnig genannt worden ist,³⁾ welcher Name billigerweise von den Geographen in seine alte Gestalt wieder eingeführt werden sollte.

Schon der ältere Name der beiden an diesem Gebirge gelegenen Dörfer Disdorf, früher Osnynge⁴⁾ bei Stadtberge, und Ossendorf, früher Osincthorp⁵⁾ bei

²⁾ C. G. Clostermeyer: Wo Hermann den Varus schlug. S. 72 — 74.

³⁾ Clostermeyer l. c. p. 21. Westphalen und Rheinland 1823. S. 28. 29.

⁴⁾ Vergl. Urk. Nr. 1. im Anhange.

⁵⁾ Osinctorp 1113. (Falke cod. trad. Corbej. p. 407. Vergl. das in Kindlingers Münst. Beiträgen II. ab-

Warburg, verräth dessen ältere Benennung, und als König Heinrich II. dem Bisthume Paderborn 1002 von den Quellen der Lutter bei Bielefeld bis zu dem Wege, der nach Horhausen bei Stadberge führt, den Forstbann schenkt, wird dieser Distrikt als Osnig und Senne bezeichnet.⁶⁾ Ein Jahr früher, und in einer Bestätigung von 1003, wird der Forstbann auf den Raum von der Dalke bis zu dem Wege, der nach Herse führt, beschränkt;⁷⁾ das Waldgebirge aber Ardenne genannt, eben so, wie auch das durch die Herzogthümer Luxemburg, Limburg und Jülich, auf dem rechten Ufer der Maas sich hinziehende Gebirge bald Osnig, bald Ardenne heißt.⁸⁾

Wahrscheinlich auf Grund jener Forstbannschenkung ward das ganze Waldgebirge, so weit es den Paderbornschen Sprengel durchzieht, auch der Paderbornsche Wald genannt; so läßt Adam von Bremen in demselben

gedruckte Corweische Register); aber auch schon Ossen-
thorpe in pago Hessi-Saxonico (reg. Sarrachonis' ap.
Falke Nro. 665.).

⁶⁾ Forestum, quod incipit de Luthera flumine et tendit per Osnig et Sinedi usque in viam, quae ducit ad Horihusam. (Schaten an. 1902.)

⁷⁾ Forestum, quod incipit de Dellina flumine et tendit per Ardennam et Sinede usque in viam, quae ducit ad Herisiam. (Schaten an. 1001.) Forestum, quod incipit de Delhna flumine et tendit per Ardennam et Sinedi usque in viam, quae ducit ad Herisi (ibid. an. 1003). — Henricus rex dedit episcopo Paderbornensi forestam, quae incipit a Delcana in solitudine Sendē, quod flumen vulgo Dalke dicitur, et tendens per Osnigen sylvam et solitudinem Sendē, finitur in via, quae ducit ad Horhusen. (Gobelinus Persona ap. Meibom sept. rer. Germ. I. 255.)

⁸⁾ De pago Arduennensi sive Osnig seu Osnige. (acta acad. Palatine V. 270 — 292.)

die Lippe entspringen,⁹⁾ und das im Lippeschen gelegene Schloß Falkenberg, nennt eine Urkunde von 1186 in dem Paderbornschen Walde.¹⁰⁾

Besonders wichtig zum Beweise, daß auch die südlichen Theile des Gebirgszuges den Namen Osnig geführt haben, ist ein im Jahre 1402 wieder aufgehobener Vertrag¹¹⁾ des Grafen Hermann von Everstein mit dem Stifte Paderborn, vom Jahre 1399, worin jener seine Grafschaft Everstein dem Stifte überträgt und dagegen von diesem, mit Ausnahme von Steinheim, alles Stiftsland zwischen der Weser und dem Osnigge, namentlich die Städte Warburg, Willebadessen, Borgholz, Borgentreich, Peckelsheim, Gerden, Dringenberg, Nierheim, Brackel u. s. w. erhält.¹²⁾ — So überläßt auch 1148 die Aebtissin Beatrix von Herse dem Kloster Gerden unter andern 12 Hufen im Walde Osninc;¹³⁾ worüber sich späterhin zwischen beiden Klöstern ein Streit erhob, der im Jahre 1184 von dem Erzbischof Conrad von Mainz und den Bischöfen Hermann von Münster und Siegfried von Paderborn entschieden wurde.¹⁴⁾

⁹⁾ *Emisa oritur in saltu Paderburnensi.* (*Adami Bremensis hist. Lib. I. ap. Leibnitz sept. rer. Brunsv. I. 75.*)

¹⁰⁾ *Mons Valkenberch in foresto ecclesiae Patherbrunnensis.* (*Schaten an. 1186.*)

¹¹⁾ *Roch Vers. einer pragm. Gesch. des Braunsch.-Lüneburg. Hauses. S. 274.*

¹²⁾ *v. Spilcker Gesch. d. Grafen v. Everstein Urk. S. 396. Vergl. Gobel. Persona in Cosmodromio ap. Meibom s. r. G. I. 318.*

¹³⁾ *Quindecim mansos, duodecim in silva que vocatur Osninc.* (*Wigand Archiv IV. 73. u. V. 328.*)

¹⁴⁾ *Schaten ad an. 1184.*

Die Nachricht in Eginhards Leben Karls des Großen, die des im Jahre 783 erfochtenen Sieges an dem Berge Osning bei Detmold gedenkt, ¹⁵⁾ ist wohl hauptsächlich Veranlassung gewesen zu der noch heute durch Karten festgehaltenen, an Ort und Stelle jedoch sich widerlegenden Meinung, daß nur ein bei Detmold gelegener Berg den Namen Osning geführt habe. Dieser Ansicht widerspricht jedoch schon eine genauere Betrachtung der Stelle selbst (denn diese sagt ausdrücklich, daß beide Treffen, nicht bloß das bei Detmold, sondern auch das an der Hase, juxta montem Osneggi vorgefallen seyen); sie ist eben so ungegründet, als diejenige, welche mit dem Namen Süntel, der ursprünglich der ganzen, die Porta Westphalica bildenden Kette angehört, einen einzigen bei Oldendorf gelegenen Berg bezeichnet. Wir brauchen nur an die 782 bei Hausberge am Süntel vorgefallene Schlacht, an eine Urkunde von 991, die des auf dem Westufer der Weser gelegenen Theils des Süntel gedenkt, ¹⁶⁾ zu erinnern, so wie an die Tradition einer gewissen Atta, die zur Zeit Bischof Meinwerks ihren Hof Hepten im Wessagau und alles was sie in den zwischen Süntal und Asnig, d. h. in den zwischen den nordwärts und südwärts die Grafschaft Ravensberg durchziehenden Bergketten, gelegenen Dörfern besaß, der Kirche von Paderborn schenkte. ¹⁷⁾

¹⁵⁾ Bis in acie conflixit semel juxta montem, qui Osneggi dicitur, in loco Thietmelle nominato et iterum apud Asam fluvium et hoc uno mense, paucis quoque interpositis diebus.

¹⁶⁾ v. Ledebur kritische Beleuchtung einiger Punkte in den Feldzügen Karls des Großen. S. 77 — 83.

¹⁷⁾ Curtem in villa Haspan et quicquid ipsa (Atta) habuerat in villis inter Süntal et Asnig ecclesiae coram testibus in proprium dedit. (vita Meinweri ap. Leibnitz, sept. rer. Brunsv. I. 530.)

Das Gebirge wird auch sonst noch schlechtweg *mons Osning* genannt, in einer Urkunde von 1279, welche die Gegend von Stapelage betrifft,¹⁸⁾ ohne daß darunter ein einzelner Berg verstanden werden darf. Von dieser irrigen Ansicht ausgehend, verfehlt Gruben¹⁹⁾ ganz den Punkt, wo der von Karl dem Großen 804 der Osnabrückischen Kirche geschenkte Forstbann den zwischen Engern und der Senne genannten Osning trifft.²⁰⁾ Denn da die Grenzen dieses Forstbannes in ihren östlichen und südlichen Theilen übereinstimmen mit der Grenze des Osnabrückischen Sprengels, so kann hier unter Osning nur derjenige Punkt gemeint seyn, wo sich die Osnabrückische und Paderbornische Diocese in dem Gebirgszuge berühren, d. h. in den Kirchspielen Werther und Brocks- hagen Osnabrückischer, und Dornberg und Steinhagen Paderbornischer Seits.²¹⁾

Auf diese westlichen Theile der Grafschaft Ravens- berg bezieht sich dann auch in dem Vergleiche zwischen den Gebrüdern Otto und Ludwig, Grafen von Ravens- berg, vom Jahre 1226, diejenige Stelle, worin zweier Grafschaften beim Ravensberge gedacht wird, deren eine auf der einen, die andere auf der andern Seite des Os- ning gelegen sey.²²⁾

¹⁸⁾ Ein Auszug dieser Urkunde, welche im Anhange Nr. 2. vollständig erfolgt, befindet sich in Gruben Orig. Germ. III. 230.

¹⁹⁾ Orig. Germ. III. 359.

²⁰⁾ *Nemus vel forestum infra haec loca situm — Angeri. Osning. Sinethi.* — In derselben Urkunde wird auch der *silva Osning* bei Nachen gedacht.

²¹⁾ v. Ledebur, Ueber die Grenzen des von Carl. d. Gro- ßen d. Großen der Osnabrückischen Kirche geschenkten Forstbannes, in Wigands Archiv I. B. IV. S. 76 — 89.

²²⁾ *Duas cometas adjacentes Ravensberghe unam videlicet in una parte Osnyngi et aliam in altera.* (Kindlinger Münst. Beitr. III. Urk. S. 160.)

Auf eben diese Gegend des Gebirges zielt es auch, wenn Eracht von Greven, Amtmann des Mariensfelder Amthofes Greffen, dem genannten Kloster 1338 sein Recht an sämmtlichen zum Amthofe gehörigen Leuten, Losjungen genannt, die jenseits des Gebirges Osning wohnten, überläßt; ²³⁾ oder wenn Bischof Rudolph von Münster 1243 dem Edlen Bernhard v. d. Lippe alle diesseits des Osning-Gebirges im Münsterlande gelegenen Zubehörungen des Schlosses Rheda ertheilt. ²⁴⁾

Um endlich den Beweis zu vollenden, daß auch die ins Osnaabrückische und Tecklenburgische sich hinziehenden letzten Ausläufer des Gebirges den Namen Osning geführt haben, theilen wir ein 1447 von dem bereits 100-jährigen Abte zu Iburg, Johann von Otfede, ausgestelltes Zeugniß über die Jagdgerechtigkeiten in diesem Gebirge mit, ²⁵⁾ das hier der Osling oder der Osselen genannt wird, eine Benennung, die auch bei jenem westrheinischen Gebirge als jüngere Form sich geltend macht. ²⁶⁾

²³⁾ Ultra montana, que Osning proprie appellantur. (Kindlinger Gesch. d. Horigk. S. 410.)

²⁴⁾ Allodia ex ista parte Osningi usque Monasterium inter episcopatum. (Gruppen orig. Germ. III. 230.)

²⁵⁾ Anhang Urk. Nr. 3.

²⁶⁾ Osling in einem jüngern Lagerbuche des Klosters Reichstein im Jülich'schen. (Rik Urk. u. Abhandlungen I, 74.) Die 11 Pfarrkirchen, welche in dem Ardenneengau zur Erzdiocese Köln gerechnet werden, werden der Distrikt Desling genannt (Eislia illustrata I. B. I. Abth. 110. p. Ledebur Archiv I. 303. VII. 85.) Auch in Friesland wird uns bei Erzählung der Thaten des heiligen Rembert, Erzbisch. von Bremen, in der zu Ende des 14ten Jahrh. verfaßten historia archiepisc. Bremens. (Lindenbrock sept. rer. septentr. p. 71) ein Osling genannt.

Schließlich sey hier noch eines Irrthums mehrerer Geschichtsforscher gedacht, die auch in der Nähe des Rheins, auf dem rechten Ufer desselben, ein Osninge Gebirge suchen. Am 22. Jan. 1197 stellt nämlich Erzbischof Adolph von Köln eine Urkunde aus, wodurch er bekräftigt, daß sein Vorgänger Erzbischof Philipp dem Landgrafen Ludwig (V.) von Thüringen alle Allodien, die auf beiden Seiten des Rheins gelegen, sich von dem Walde Osnikke abwärts erstrecken, namentlich die Burgen Bilestein, Widhe, und die beiden Windecke nebst Zubehör, für 3500 Mark abgekauft habe.²⁷⁾ Hier sind nun Einige der²⁸⁾ Meinung, der Wald Osnikke müsse in der Grafschaft Bied im Engersgau, wo auch ein Berg Alsnake erscheine,²⁹⁾ gelegen haben. Kremer³⁰⁾ dagegen meint, nichts anderes, als das hohe Gebirge könne hier gemeint seyn, welches das Herzogthum Westphalen von dem obern Lahngau und von dem eigentlichen Hessenlande scheidet, und wo auch sowohl Windeck als Beilstein liege. Hier und nicht im Engersgau müsse auch das in der Urkunde erwähnte Widha gesucht werden. Doch wir glauben nicht zu irren, wenn wir sämtliche Schlösser innerhalb des Kölnschen Sprengels und zwar in den nahe

²⁷⁾ Omnia allodia Landgravii Ludewici, qui sita sunt in utraque parte Rheni a silva que vocatur Osnikke versus partes inferiores, scilicet castrum Bilestein — castrum Widhe — et utrumque castrum Windecke. (Kremer akad. Beitr. III. Anh. S. 63 — 66. Vergl. v. Ledeburg Gesch. v. Blotho S. 114.)

²⁸⁾ Acta acad. Theodor. Palat. VI. hist. p. 185. Schultes direct. diplomat. II. 383.

²⁹⁾ Fischer Geschlechtsreg. u. Erbfolgeordn. d. Häuser Isenburg, Bied u. Runkel. Urk. S. 51.

³⁰⁾ Akad. Beitr. III. 189. Was derselbe von Witten an der Ruhr beibringt, steht in gar keinem Zusammenhange mit dem Widhe der hier in Rede stehenden Urkunde.

bei einander liegenden Orten: Haus Bielftein im Kirchspiel Biel, Hof Weiden im Kirchspiel Drabenhöhe und in Thal und Burg Windeck im Kirchspiel Dattenfeld a. d. Sieg suchen. Da nun aber ausdrücklich gesagt wird, daß sich die Allodien des Landgrafen von Thüringen zu beiden Seiten des Rheins erstreckten, und zwar von dem Walde Osnig abwärts, so leidet es wohl keinen Zweifel, daß hier von denjenigen Theilen des bekannten Ardennengaues oder Osnings die Rede ist, der zur Kölnschen Diocese gehörte, und worüber dem Erzstifte der Forstbann zustand.³¹⁾

Nro. 1.

Schenkung des Ritters Adam v. Aspe an die Klöster Bredelar, Marsberg u. Arolsen und an 13 andere Kirchen der Gegend. 1250.

(Kindlingers Handschr. 40. Th. 539 u. 101 Th. 120.)

In nomine sancte et individue trinitatis. Frater Widekyndus dictus Abbas in Breydelar, Thimo pre-

³¹⁾ Kindlinger hat nach einer Rolle des 12ten Jahrhunderts in seinen Handschriften 52. Theil S. 31, über diesen Forstbann bessere Lesarten wie die, welche Gelenius de admiranda magnitudine Colon. p. 67, 68 und nach ihm Mooren und Winterim Erzdiocese Köln I. 164, 169 mittheilen, weshalb wir solche nebst einigen Erläuterungen geben wollen:

Est locus quidam juxta Czulpeche, qui dicitur Cagun (Geich bei Zülptich), ibi incipit Bannus Archiepiscopi Coloniensis super silvam, que dicitur Osninc, usque ad Rukesheim juxta flumen quod dicitur Arnafa (Roithheim im Kirchspiel Stolzheim an der Erft) et inde usque Tundrop (Tondorf im Kreise Schleiden). Item a Tundrop usque Gozfeldt ad Tiliam,

positus Montis Martis, Bertoldus prepositus in Arol-
dessen Consulesque in Marsberg omnibus hanc litte-
ram visuris notum esse cupimus, quod Adam miles de
Aspe liberae conditionis homo pronus ad omne opus
bonum aream quandam in Horhusen sitam et agros

et ab eo loco per viam solivagorum (Fusssteig) usque
ad Daleheim (Dahlem, zwischen Blankenheim
und Kronenburg). De Daleheim usque ad Berch-
heim (Beerf nördlich von Kronenburg) et de
Berchheim usque ad vadum Nespenestege in
aquam que dicitur Kiele (die Kille, welche ober-
halb Kronenburg entspringt) et inde usque ad Stu-
lesfelt. De Stulesfelt infra silvam per locum qui
dicitur Withe usque ad Hasenrothe. De Ha-
senrothe usque ad Berchheim et inde usque ad
Waldenrothe (Wallerode im Kirchspiel Meyen-
rode) et a Waldenroth usque ad Sanctum Vitum
in foro (die Stadt St. Vith). Item a Sancto Vito
super Attens montem usque ad aquam que dicitur
Ambele (die Ambleve) et de Ambele usque Ver-
cevelt (Witzfeld im Kirchsp. Bullingen), deinde
usque ad Wesenvelt. De Wesenvelt usque ad
Nuenbraht. De Nuenbraht usque ad Givernich.
De Givernich usque ad aquam, que dicitur Urdefa
(die Urft) ad pontem Wichmanni, de ponte
Wichmanni usque ad vadum Fronevurthe, de
Fronevurth usque ad Cagum (Geich).

Heinricus Imperator dedit Sto. Petro intempore An-
nonis Archiepiscopi Bannum venationis ab eo loco ubi
fluvius oritur, quid dicitur Orckentru re usque ad lo-
cum, in quo idem fluvius cadit in aquam que dicitur Ru-
re (die Roer) et usque ad Heingebach ante Ca-
strum (Heimbach a. d. Roer) Silvam quoque de-
dit et in proprietatem cum banno ab eo loco ubi Or-
kentru re cadit in aquam que dicitur Rure usque
ad locum ubi Urdefa (die Urft) cadit in aquam
que dicitur Rure. Hunc Bannum nemo debet nisi
ille cui Archiepiscopus Coloniensis dederit. In su-
pradieta silva scilicet Osninc captam venationem
(was die Jäger fangen) venatores forestariis de Ha-
gestolde deferant et illi Archiepiscopo Coloniensi
deportent sive sit Colonie, sive Bunne, sive Nu-
iss seu Aquis eisque cum venatione venientibus. —

quosdam proprios sibi pertinentes ex ista parte aquae, Fertonem et tres obulos solventes, ecclesiae S. Petri in Monte Martis assignavit pro remedio animae suae, suorumque fidelium cum consensu Sophiae filiae suae ejusque mariti Arnoldi militis et alterius filiae Alheidis adhuc virginis maritate proprietario jure assignavit, omni suo jure cedentes. Ita tamen ut Prepositus ecclesiae jam dictae perpetuo tribus vicibus in anno videlicet in nativitate Domini in Pascha et Pentecos², monasteriis Breydelaer, Aroldessen et Ecclesiae suae S. Petri duos denarios graves de Fertone omni excusatione semota dare non omittat, quibus vinum ad sacrificium comparetur in festis supradictis. Reliquos vero XVIII et tres obulos idem Thymo Praepositus XIII ecclesiis, ecclesiae S. Magni in Horhusen et S. Dionisii, Esnethe, Westhem, Dorpethe, Bilenehusen, Hadebergenhusen, Hesmarichusen, Elygenhusen, Urdorp, Vassenbike, Heddichusen, Osnyng³²⁾ in opus simile taliter distribuit ut in festo S. Thomae Apostoli,

³²⁾ Diese 13, zum Theil längst eingegangenen Kirchen waren: 1) die Kirchen St. Magni und 2) St. Dionisii in Horhusen, einem mit Stadtberge zusammengezogenen Orte; der also zwei Kirchen gehabt hat, welches von Steinens (Westph. Gesch. IV. 1131.) Zweifel hebt; 3) zu Essentho, nördlich von Stadtberge; 4) zu Westheim a. d. Diemel; 5) zu Dörpede, einem eingegangenen Dorfe, welches östlich von Stadtberge a. d. Diemel lag (Barnhagen Waldeck'sche Landesgesch. S. 40.); 6) zu Billinghausen a. d. Diemel, jetzt nur ein Rittergut; 7) zu Haferhausen, ein eingegangener Ort (Barnhagen S. 47.); 8) zu Hesperinghausen, nordöstlich von Stadtberge, jetzt ohne Kirche; 9) zu Eilhausen a. d. Orpe im Waldeck'schen, eingegangen; 10) zu Udorf bei Ranstein a. d. Orpe, jetzt ohne Kirche; 11) zu Wasbeck, südwestlich von Ranstein im Waldeck'schen, jetzt ohne Kirche; 12) zu Heddichhausen, westlich von Ranstein; 13) zu Disdorf, zwischen Essentho und Westheim.

in caena domini et vigil. Pentecostis cuilibet harum ecclesiarum ministeriis obulatam vini ad sacrificium procurabit, nec illae ecclesiae in dictis festis amplius vinum mendicabunt sicut hactenus fecerunt, si quis non indignerit, aut saltem in sacris diebus non attulerit, pro tunc solvendi onore liber erit Praepositus. Si quis ipsum vinarii donum infringere. quolibet modo temerare praesumpserit, sanguis Domini, qui ex eo confici debuit de manibus ejus requiratur, ut citius conteratur super reatu suo. Item filiae Adamis militis ejusque generatum quoque habent quidquid de bonis, quae in Thuisfene habet Adam ordinare voluerit, aut vendendo aut pro Domino largiendo juri suo in eisdem renunciantes. Acta sunt haec Anno M^o. CC^o. L^o. Indicatione octava. Testes sunt Alradus miles, Fridericus magister Consulum, Hermannus monetarius et frater ejus Conradus, Ludolphus de Capilla, Bertoldus, Godfridus de Eleren, Albertus de Mühlenhusen, consules omnes, alii etiam plures.

Nro. 2.

Otto, Erwählter des Bisthums Paderborn, stellt die Grenzen des dem Kloster Marienfeld gehörigen Hofes Stapelage fest. 1279.

(Aus einem Copiarum Marienfeldense.)

In nomine domini Amen. Otto dei gracia Paderbornensis electus fidelibus omnibus quibus hec scripta claruerint in perpetuum. Vniuersa negotia mandata literis ac uoci testium ab utroque trahunt immobile firmamentum. Hac sane consideratione tenore presentium fidelium notitie tam presentis quam

futuri temporis declaramus, quod cum incertum haberemus quibus locorum spatiis latere montis Osninc uersus solitudinem curtis Stapelage termini clauderentur tali ratione de premissis hesitatio nostra quieuit quod secundum ueridicam relationem antiquorum et modernorum hominum in confinio dicte curtis commemorantium dominus Johannes abbas Campi S. Marie et fratres sui tam clerici quam laici ad quorum monasterium ipsius curtis dominium pertinebat facta demonstratione terminorum et ipsa demonstratione per eos iuramento confirmata nullam a nobis uel a successoribus nostris super hiis in posterum molestiam paterentur. Insuper ad omnem ambiguitatem a nobis et a posteris nostris penitus removendam ipsorum et terminorum loca propriis suis uocabulis cautum duximus exprimenda. Quorum locorum initium appellatur Horsteregigge. Inde extenduntur ad superiorem partem uallis qui dicitur Berndal. Inde per descensum eiusdem uallis ad medium Bauenhustede. Hinc ad semitam qui dicitur Jegerepath. Inde per eandem semitam usque ad cymiterium capelle. Hinc ad uallem riui qui dicitur Westerehalte. Inde per ascensum eiusdem riui usque ad locum qui dicitur Bredenhorne. Inde sursum trans montem Rammesberg per uallem qui dicitur Westeredille. Qua propter ueraciter profiteamur ad proprietatem sepedicte curtis pertinere quicquid intra dictorum locorum ambitum continetur liceatque predictis abbati, et fratribus in hiis locorum terminis propriis utilitatibus in omnibus prouidere sui in edificiorum structuris, seu agriculturis uel pascuis aut molendinis uel ceteris qui ad humane uite necessaria requiruntur. Et uolumus

ut

ut cultores noualium nostrorum in Brethmen et iam dicti fratres pascua sua sibi mutuo in pace communissent excepto tempore glandium quam sua sibi cuique propria in hac parte decernimus permanere . Demonstrationi uero dictorum terminorum predicto modo celebrate . Testes ad hoc rogati aderant quorum nomina subnotantur . Ex parte capituli nostri Dominus Hinricus maior ecclesie nostre prepositus, Hermannus scolasticus, magister Thetmarus, Dominus Amelungus de Driburg Canonici . Item Alexander plebanus in Orlinchusen, Wernerus Creuet dapifer, Volmarus de Brinke . Vdo Sumerkalfh, Godescalcus de Patberg milites . Ex parte uero ecclesie predicti abbatis, Dominus Conradus Osnabrugensis episcopus, Fredericus comes de Retberg, Otto comes de Rauensberg, Hermannus cantor Osnabrugensis, Godescalcus, Hinricus, Lutbertus fratres dicti Slau, Johannes de Rubo milites et alii quam plures . Porro ad istius negotii firmitatem immobiliorum in posterum habendam et memoriam in perpetuum retinendam presentem paginam exinde conscriptam sigillis tam nostro quam fratrum nostrorum supra dictorum videlicet venerabilis domini Conradi Osnabrugensis episcopi et Frederici comitis de Retberg. Nec non et capituli nostri de cuius consensu et beneplacito per omnia presens negotium emanauit . Insuper et comitis Ottonis de Rauensberg fideliter fecimus communiri . Acta sunt hec anno domini M^o. CC^o. LX^o. XIX^o. In crastino beati Pauli primi heremite.

Nro. 3.

Zeugniß des Abtes von Iburg, Johann von Ostede
über Jagdberechtigungen in dem Osning und über
die Grenze zwischen Osnabrück und Tecklenburg.
1447.

(Aus Kindlingers Handschriften Th. XIII. S. 242.)

Dat is tho wetten, dat mines heren Jagt van Osi
nabrugge wente thor herschop van Teickelenpurg wäret
so ferne, als de Lyner Mark geiht, vnd die üterste ha
gen, der jagt us die hagen boven dem hoffe thom Bar
wick.

Item tho wetten, dat die Korve geine jagt in
dem Oslinge hebben.

Item tho wetten, dat die Bucke jagt an der Hil
ter mark, Disener Marke, und Hagener Marke, und nit
umb Iburg her.

Item to wetten, dat die von Warendorp jagen
uff dem Oslinge, sunder für Iburg mögen sie nicht
jagen, von dem krummen wege wente tho des Greven
sunder willen.

Item die Haken jagen uff allen hagen mit Orloff.

Item tho wetten, dat die jagt thor herschop vam
Ravensberge geith so ferne, als die Disener Mark went,
und die Ravenspergeschen jageden nicht förder by By
schoff Otten thyden, dan uff die Wollerbecke.

Item tho wetten, dat die Landtwehr thor Benster
lage dar man dorch rith thom Oldenberge, schedet die
herschop vom Tecklenburgk und dat stiffe vom Osnabruck,
dar en binnen ligt Glandorp eine halve mile, dar en
buten geid die Landwehr harde up eine Boeken, dar ein
hilligen stohl bey ligt bey der hurschop tho Hasten, und
die becke geiht durch den hof tho Hasten uth der Lynen

mark, dieselvige becke schedet ock de herrschop von Tecklenborg undt dat stift vom Osnabruck, dar en boven ligt Lynen und Hagen, und by dem hilligen stohle furgenomt lecht men die dage zwischen den stifte Osnabruck und der herrschop vom Tecklenborg so dat dar die Dage scheide plecht tho wesen.

Landtscheidung tüschen dem Stifte von Osnabrück und der herrschafft von Tecklenborg, dar die Bever und Bevermarke mede tho künbt.

Item tho wetten, dat de Grave vom Vennenberg jaget in den Ofselen und mit ümb Iburg her.

Dith so hierbinnen gesereven steith, dat sede her Johann von Ofsede, Abbet tho Iburgk, do he in seinen letzten lag, inn dem Ambte sede hie dat undt nahm idt up seine seilen, und hie waß boven hundert Jar aldt.
Hoc anno domini. M. CCCC. XL. VII.

Daß dieses mit einer alten mir für ein Original vorgebrachten Schrift wörtlich übereinkommen, bezeuge ich Erdwinus Leder mit dieser meiner eigenhändigen Subscription uti Notarius publicus d. 31sten May 1652.

Von Kindlinger aus einem Msskpt., welches sich in der Bibliothek zu Welen befand, abgeschrieben, und als gleichlautend attestirt.

XVI.

Die Reisen der Herzöge Georg und Wilhelm
von Pommern.

Mitgetheilt von dem Königl. Archivar F. v. Medem.

Es war eine der nächsten und nothwendigsten Folgen der Reformation, daß sie in den Ländern, wo sie nicht bloß hin und wieder unter dem Volke Anhänger gefunden, sondern die religiöse Ansicht der Gesammtheit des Volks und seiner Fürsten umgeschaffen, und demnächst auch das äußere Kirchenwesen auf einem neuen Grunde basirt hatte, der Erziehung der künftigen Regenten eine berechnete Sorgfalt zuwandte und sie zu einer Angelegenheit des Landes machte. Es galt jetzt die Behauptung eines mühsam errungenen Bodens geistiger Freiheit, es galt die Sicherung und Benugung eines Sieges, von welchem nur dann Früchte zu hoffen waren, wenn die dereinstigen Herrscher schon in früher Jugend recht innig von evangelischer Lehre und Ansicht durchdrungen wur-

den und einen Grad der Ausbildung erhielten, welcher der schwierigen Handhabung und Leitung völlig neuer Verhältnisse wenigstens einigermaßen angemessen war. Herzog Philipp I., unter den spätern Fürsten Pommerns wohl der ausgezeichnetste, dessen rühmliche Regierung die Annahme der Reformation, so wie die consequente Durchführung ihrer Grundsätze auszeichnen, gab auch hier das erste preiswerthe Beispiel. Mit den Wittenberger Reformatoren, namentlich mit Luther und Melanchthon im Briefwechsel, holte er sich bei ihnen Rath, über die beste Methode zur Ausbildung seiner Söhne, und noch vorhandene Gutachten und Vorschläge, die hierauf erfolgten, beweisen es, daß ihre Verfasser die ganze Wichtigkeit dieses Gegenstandes begriffen hatten. Von dieser Zeit ab sehen wir es sich immer wiederholen, daß die jungen Pommerschen Herzöge, nach beendetem häuslichen Unterricht, eine Universität beziehen, wozu meistens Wittenberg ausgewählt wurde, um hier unter der Obhut und Leitung eines Hofmeisters, und nach der Vorschrift einer ausführlichen, bis in's Einzelne bestimmten Instruction, sich der Studien zu widmen. Waren die akademischen Jahre verstrichen, so wurde, gleichsam zum Schlußstein der ganzen Ausbildung, eine Reise in's Ausland, gewöhnlich nach Italien, der Schweiz und Frankreich, zuweilen auch nach England und den Niederlanden, unternommen. An einem andern Orte soll über den für die Söhne des Herzogs Philipp I. entworfenen Studienplan und über den Aufenthalt dieser Fürsten zu Wittenberg ausführlich Mittheilung geschehen; hier jedoch, um das vorgesteckte Ziel nicht aus dem Auge zu verlieren, mögen uns für diesmal die, nach vollendeten Studien Jahren, von den Herzögen Georg und Ulrich, Enkeln des Herzogs Philipp I., unternommenen Reisen be-

schäftigen. Indem wir uns zuerst zu dem Herzoge Georg wenden, machen wir von der sich anbietenden Gunst, den fürstlichen Reisenden von seinen Wanderungen selbst erzählen zu lassen, gern Gebrauch, und geben den Lesern in einer Reihe von Briefen dieses Fürsten an seinen Bruder, den Herzog Franz, hoffentlich keinen uninteressanten Beitrag zur Sitten-Geschichte und überhaupt näheren Kenntniß jener Zeit, die von früherer Naivetät mehr bewahrt hatte, als den folgenden Decennien vergönnt war.

Meine Bruederliche Dienste undt was ich sonst mehreren liebes undt guttes vermagt zuevore. (Freundlicher) lieber Bruder, wen der Bruder noch woll auff wehre vernehme ichs gerne; ich mache mir keinen Zweifel, der Bruder werde aus meinem Schreiben, sub dato Alten Stettin, woll vernommen haben, daß ich meine Reise so geendert, und erstlich meinen Curs in Italien genommen, verhalte demnach der Bruder freundlich nicht, daß ich neben meiner Compagnie zu Florenz gegen des Grosherzogen Hochzeit zu rechter Zeit angelanget, undt mich alda in die drei Wochen aufgehalten, den Exercitys und Ritterspielen, so alda gehalten, zugesehn. Ich wolte es dem Bruder gerne vor dismal den Bericht davon zugeschrieben haben, weil es aber alles gedrucket und in Kupfer soll gestochen werden, erachte ich solches der Lenge unnöthiges zu schreiben, will es aber dem Bruder bei erster Gelegenheit zuschreiben. Es ist woll städlich zugangen, aber auch mehr sagens davon gewesen, wie es verlauffen. Ferner habe ich meinen Beck von dannen, durch Liguriam undt Lombardiam genommen, undt bin Gottlob zu Padoa den 2 Decembris glücklich angelanget, undt alda ein Haus besprochen umb

6 Kronen das Monat, in willens mich daselbst ein Monat
zwo oder drei, aufzuhalten undt etwas von der Sprache
undt andern exercitijis zu lernen. Wan das böse Bet-
ter ein wenig vorüber, bin ich willens von dannen mei-
nen weck weiter auf Rom vndt Neapolim zu nehmen,
undt dan weiters durch Italiam. Den 3ten Decembris
bin neben meiner Compagnia (von) Padoa zu Wasser
nach Venetiam gefahren, mich daselbst ein wenig zu
besehen, habe vor diesmal nichts sonderliches gesehen,
als erstlich S. Michaelis Kloster, darnach Muran ein
klein Stedtlein, alda eine Glashütten, danach das
Kloster S. Georgio Magiora, welches schöne Kloster.
Das Arsenal Vecchio undt Nouo habe ich auch gese-
hen, welches woll zu sehen, wie der Bruder selbst woll
weis. Den Schatz habe ich vor dismal nicht gesehen,
morgen ziehen wir wieder nach Padoa, bin aber willens
innerhalb 14 Tagen, (alsden haben sie ihre Weihnachten,
so wirdt der Schatz ausgefeket vndt kan ihn ein jeder
sehen daß es ihm nichts kostet,) mich neben meiner
Compagnia wiederum hieher zu verfügen, welches dem
Bruder vor dismal nicht bergen sollen. Bitte fr., der
Bruder wolle derselben aufwärter sämtlich meinenthallen
gruessen, undt mein lieber Brueder nach wie vor sein
undt verbleiben, ich erbiere mich zu des Brudern Diens-
ten. Datum Venetiam den 8 Decembris, Stylo nouo,
Anno 1608.

Servitör Singior Fratello
Jürgen vom Walde¹⁾ zue Buckouw
Erbgesessen, meine handt.

Dem Eddelen und Ehrenfesten Francisco vom Walde zue
Buckouw Erbessen meinem freundlichen lieben Brudere,
zur selbstien handten.

¹⁾ Die Sitte der Fürsten, zuweilen unter einem ange-

Meine Bruederliche Dienste undt was ich sonstn mehr
liebes und guts vermagt Freundlicher lieber Bruder,
wan der Bruder noch woll auf wehre, hörte ichs gerne;
meine Persohnen, so woll die ganze Compagniam, soll

genommenen Namen zu reisen, wäre somit keine Er-
findung unserer Tage. Als der Herzog Franz, an wel-
chen obiger Brief gerichtet ist, im Jahre 1607 eine
Reise in's Ausland unternahm, schrieb er, Edslin, 27.
Mai 1607 mit Bezug auf selbige an den Herzog Phi-
lipp (II.): „Da auch der Bruder mich etwa mit Schrei-
ben belangen wolte, wie ich denn darum auch ganz
freundlich will gebeten haben, so wolle der Bruder
solchs in unvormerkter Form, als sonstn einer
vom Adel dem andern schreibt, fertigen und mich mit
Namen Franz vom Meer nennen.“ Diesem Wunsche
wurde gewillfahrt; von seinen Brüdern Bogislav und
Georg erhielt der Herzog nachstehenden Brief.

Unsere freundlich willige Dienste und was wir in
Bruederlicher Liebe mehr guts vermogen, samt wün-
schung eines glückseligen Newen Jahres, zuuor. Edel-
er Gesteuener und Erenuester, freundlicher, lieber Brue-
der, wie wir alzeit ein ganz sehnliches Verlangen ge-
tragen, so in die gute Zeitung und vortgang Deiner
vorhabenden Reise zu erfahren, Als ist uns ganz hoch
erfreulich Dein Schreiben, sub dato Paris 26 Novem-
ber, ihrs verschieenen Jahres, den 25 Januar huius wol
zu handen kommen, daraus wir dan, was wir zum lieb-
sten gewünschet, Deine und der ganzen Compagniei gute
Leibes gesundheit und glücklichen cursum peregrinatio-
nis, in sonderlichin freuden ganz gern vernohminen, und
haben dauor dem getrewen Gotte billig zu danken, mit
herzlicher Bitte, seine Allmacht woll nach wie vor euer
aller getrewer gleitsman sein, und den vbrigen Theil
vorgenommener Reise mit aller wolffahrt und gedenlig-
keit also vorrichten lassen, das wir in gesundheit des Lei-
bes und gewünschter Froligkeit einander bald wieder
umbsehen vnd sprechen mogen. Uns belangend haben
wir dem gnedigen Gott vor gefristete Leibesgefundheit
und ertregliches wesen bis dahero Lob und Dank zu
sagen; er wolle uns ferner in Gnaden bewohnen.
Sonstn seint wir nun fast 18 Wochen von hinnen ab-
wesend, uns zu Stettin bei unserm Brudern aufgehal-
ten und gestriges Tages allererst zu unserm Heerde wie-
der angelangt, und seindt entschlossen mittelf Gottli-
cher Verleihung den zu Newen-Treptow von H.

der Bruder noch ziemlich wollauff wissen. Ferner verhalte ich dem Bruder freundlich nicht, daß ich mich alhie zu Padoua ein Monat oder zwei aufgehalten; den 9 February ziehe ich, wils Gott, von hinnen nach Romam undt Napolim; von dannen in Maltam. Wie die Avisem alhie lautten, soll es izundt hinein durch Calabriam undt Siciliam sicher reisen sein. Wen ich, wils Gott, nach Napolim komme, alsden werde ich erfahren was uns wirdt zur thuende sein; wen ich, wils Gott, von dannen wieder zurücke komme, werde ich meinen Beck in Galliam nehmen. Gott der Allmechtige geleitte uns semplich, undt bewahre den Bruder vor allem Uns

Philipsen daegen künftigen 29 Februar. angesetzten Landtag in der Person zu besuchen. Neues ist alhie so denkwürdig zu schreiben nichtes, weil das Polnische Kriegswesen sich zum Friede anlesset.

Daß wir mit eigenen Händen nicht geschrieben, wird der Bruder der bewußten Behinderung zueignen, dar wir iho aus der Fuchß Jagtt kommen, mais nous auons rien pries, que non un lieuer. Wir hatten wol gemeinet, der Bruder sollte uns haben auff Franckosch einen kleinen Brief geschrieben, jedoch machen wir uns die hoffnung, der Bruder werde uns in Kurhem à la francoise schriftlich besuchen. Das der Bruder schreiben, daß man auf Francken soll guete Achtung geben, ist daß selbe bestem Fleisse nach geschen, und verhehlen dem Bruder nicht, das er von tagen zu tagen an Geschicklichkeit undt Weisheit zunimbt. Unser Schwester Hochzeit ist auf Luciae tagk Gottlob glücklich undt woll abgangen, undt seindt wir semplich da gewesen; undt weil wier aus des Brudern schreiben vernommen, das uns die ganze Compagnie gruessen leß, als bitten wir den Bruder dieselbe wieder freundlich zu gruessen. Datum Publitz an dem deyen water. Anno 1608 den 30 Januariis.

Bogislaw m. p.

Deine dienstwilligen Brudere
Jürgen vom Mehr.

Dem Eddlen Gestrengen vnd Erenvesten Franz vom Meher zum Groinckhose — ich erbsessen, unserm freundlichen lieben Brudern zu selbst handen.

gelicke, undt helffe uns in gesundt wieder zuesamen. Diesemnach bitte ich freundlich, der Bruder wolle uns beschwert die Fraw Mutter von Stolpe grüssen, so woll Jungfraw Katharina Ursula, den Hofenmeister, das ganze Frawen Zimmer vndt seine Diener samptlich, ins sonderheit Jürgen von Wedell, undt ihn ansprechen, daß er wolle fleißig zu meinen Pferden und Gesinde sehen; ich verschulde es wieder nach Möglichkeit, welches ich dem Bruder in Eill fr. nicht pergen sollen. Hiemitt Gott befohlen. Datum Patauy den 6. February Anno 1609. Ich bringe dem Brueder Dein getreuwer dienstwillig: ein gleißlein, wie Engster²⁾ ger Bruder, weil ich lebe groß, auff desselben hergals: lertliebsten Gesundheit, bitte Georg vom Walde, zue fr. der Bruder wolle es Buckow und Janow erb: lassen herumgehen. fessen, mein eigen handt.

Dem Eddelen Gestrengen und Ehrenfesten Franz vom Wald zue Buckow, Janow Erbsessen, meinem freundlichen lieben Bruder, zu eigen Handen.

Auf diesen Brief antwortete der Herzog:

Meine Bruederliche Dienste und was Ich sonst mehr liebes und guetes vormag zuuor, freundlicher lieber Bruder; desselben schreiben, datirt zu Padua, den 6 Feburary dieses 1609 Jahres, Ist mir zu Buetow denn 16 dieses Monats woll zukommen, und habe darauß des Bruedern und seiner gangen Compagnie guete leib: gesund: heitt und glücklichen Zustandt mitt hochster Erfrewoligkeit gangß gerne vornommen, dancke dafür, dem allerhöchsten von herken, wie den auch für das zimbliche Hinkommen und Ertreglicheitt, so ich, Gottlob, biß anhero genossen, Deßen Almacht geruehe uns semptlich alle glückliche

²⁾ Engster: die Bezeichnung eines Trinkgefäßes.

Wohlfahrt und beständiges Gedeyen milde Waterlich zu
vorleyen. Undt weill ich daneben ersehen, was maßen
der Bruder gen Romam und Neapolim, von dannen
auch durch Calabrien und Siciliam, welche strasse dan
izo, Gott lob, sicher sein solle, in Maltam sich zubegeben
Vorhabens, So wünsche ich dem Bruder solchen seinem
fürgesetzten Cursu von dem lieben getrewen Gott viel
glück, heill und alle Wolshartt. Es wolte die Gottliche
Maytt. den Brudern allezeit in Gesundheit und Woler:
gehn gnediglich erhalten, seinen beschehenen Wunsch kress:
tiglich bestettigen und uns nach vollendete Reiß in fro:
ligkeit, wiederumb lassen zusamen kommen.

Sonsten habe ich, des Bruder begehren nach, nicht
unterlassen wollen, seinendthalben die Fraw Mutter zue
Stolpe, so woll Jungfere Catharinen Wfselen, nebenst
dem hofmeister und ganzen Frawen: Zimmer zu begrü:
ßen, lassen dem Bruder, alle mitteinander hinwiederumb
gang fleißig salutiren und Ihme alle Ersprießigkeit wün:
schen. So habe ich auch Georg von Wedeln nebenst
dem vormeldeten Grusse, was der Bruder wegen seiner
Pferde ihme anzuzeigen gebeten, berichtet, erbeut sich zu
möglichlicher fleißiger Aufsicht, woran ich den so woll der
Bruder nicht zu zweifeln habe; hiemitt will ich den Brue:
dern vnd seiner ganzen Compagniam in die Geferdts
schafft der lieben heiligen Engeln empfohlen und vorigen
meinen Wunsch anhero repetirt haben. Datum Eßlin
den 29 Aprilis 1609.

Das zugebrachte gleßlein, Dein getrewer dienstwilliger
Meiner herzkallerliebsten Ges Bruder weill ich lebe.
sundheit, welche mir ohn
Zweifell der Allwissende Gott
woll kennett, Mir aber noch
zur Zeit unbekander ist, habe

ich bescheidt gethan,
auch an meinen Tische her-
umb gehen lassen, und hatte
ein Jeder dem Bruder wie-
derumb eins vff eine glück-
selige reise vnd froliche Wie-
derkunft gebracht Bitten
semplich vns dieselbe vnbe-
schwerdet gleich zu thuen.
Iterum vale.

Franz von Walde zu Buckow
und Janow erbessen.

Die Aufschrift fehlt im Concept, woraus dieser Abdruck
genommen ist.

Negeß anerbietung meiner Bruederlichen dienste verhalte
ich dir freundlich nicht freundlicher lieber Brueder, daß
ich dein Schreiben, zue Coslin, den 29ten Aprilis datiertt,
den 17. Juny zue Venedig woll empfangen, und daraus
des Bruedern guthe Leibesgesundtheitt undt glückliches
wollergehen vernommen. Was mich sowoll meine Com-
pagni anlangett, sollte uns Gottlob noch wollauf wissen.
Unsere Reise in Italiam belangend verhalte ich dir fr.
nicht, daß wir uns den 23 Martii von Napoli mit einer
zimblischen großen veluta auf den Weg begeben (in Com-
pagnia dreier Mecklenburgischen und eines Oesterreichis-
schen vom Adels) und unsern Curs durch Calabriam und
Siciliam genommen, auf Messenam, alda wir mit den
Maltheser Galeren zugleich angelangt, bei denen wir uns
aller Sachen halber erkundigett, und uns im Namen
Gottes weiters vorde gemacht, und in 8 Tagen nach Pa-
termo gekommen. Daselbst haben wir uns ein Tag oder
6 aufgehalten; von dannen sein wir zu Lande durch Si-
ciliam gezogen bis Syculi. Alda haben wir ein tagck
oder viehr auf eine Fregada warthen; von dannen sein

wier weitters außbrochen, und auf Ostermorgen in Maltha Gottlob frisch und gesund angelangt. Daselbst haben wir uns 14 Tage aufgehalten und die löbliche Insulam besehen, welche woll sehenswerth und nicht unbillich vor den Schluessel der ganzen Christenheitt gehalten wird. Es ist uns von dem Gran Maestro und Cavallirs vill Ehre erzeigett worden. Unsere Zuerueckreise betreffend, haben wir unsern Weg wieder auf Messenam, Seracusam, Cataniam undt andere kleine Stedtlein mehr genommen, und also in 10 Tagen wieder zue Napoli angelangett, welches ich Dier zur Nachricht freundlich nicht bergen sollen, mit fr. Bitte Du wollest die Frau Mutter von Stolz und Jungfrau Katarina Ursula gruessen, und sich des zu entbotenen Gruesses in meinem Nahmen bedanken und seinen ganzen Hof nach Gebühr gruessen. Hiemitt Gott befohlen. Datum Venediis, den 19. Juny 1609.

Es wirdt Singior ein gering presendt in meinem Nahmen offeriren; ich bitte freundlich der Bruder wolle es von mir verlieb nehmen und nicht das Geschenk ansehen, sondern vielmehr die brüderliche Affection und mein lieber Bruder nach wie vor sein und bleiben. Ich werde mich noch ein Monat oder drei zu Padoua aufhalten, daß die Hitze einig vorüber passire, darnach ziehe ich gleich in Frankreich.

Dein getreuer dienstwilliger Bruder, weil ich lebe

Georg von Waldt, auf Buckow undt Janow erbessen, meine eigen hand.

Dem Edlen Gestrengen und Ehrenfesten Herrn Franzen vom Walde auf Buckow und Janow Erbsessen, meinem fr. lieben Bruederen.

Freundelicher lieber Brueder ich will nicht zweiffeln, daß dem Bruder mein letztes Schreiben, zue Padua datirt, nuhmer durch den Singior Winther werde woll zue handen kommen sein, undt daß der Brueder noch im guethen gesunden Stande sein werden, wie ich dan ungezweifelt zue Gott dem Almechtigen hoffe. Mich neben meiner Gesellschaft (soll) der Brueder Gottlob noch woll auf wissen, dessen Almacht geruhe uns allerseits lange dabei zu erhalten. Meine Reise anlangendt, ob ich woll willens gewesen mich noch einen Monatt alhie aufzuhalten, so habe ich doch dieselbe Meinung geendert, weil die grössste Hitze nunmehr vorbei. Den künftigen Montagt werde ich die teutsche Nation zu meinem Valet zu Gaste haben, den Dingstagt darnach, wirdt sein der 1. Septembris, bin im willens von hinnen meinen dritta per Soffoiam in Frankreich zu nehmen, Gott gebe mitt Gesundheit. Ferner verhalte ich denselben fr. nicht, daß ich 15 Augusti Stylo nouo von meinem Brudern Ulrich von Lion Schreiben bekommen, darinnen vermeldett wirdt, daß er igundt Gott lob wieder gesundt Imperando a Caualcare et gli altri exercity; es sein igt zwei Monnat vorbei, daß er sich daselbst aufgehalten, wird noch woll einen oder mehr da verharren, darnach ist er willens von (da) auf Marsiliam, undt die anderen Provinzien in Frankreich zu reisen, undt zu Paris das Wintherlager zu halten, welches ich dem Bruder zur Nachrichtung fr. nicht pergen wollen, mitt fr. Bitte, der Bruder wolle mein lieber Bruder nach wie vor sein und bleiben, ich erbiere mich es hinwieder also zu halten, bitte danen fr. der Bruder wolle mitt dem geringen present, so demselben durch Signor Winther wirdt zugeschicket sein, fr. vorlieb nehmen, undt nicht das Geschenke sondern vielmehr die bruederliche affection ansehen, so ich zu

demselben trage. Hiemitt Gott befohlen. Datum in
grosser Eile zu Padoua den 29 Augusti Anno 1609.

Ich bitte fr. du wollest uns Dein getreuer, dienstwil:
beschwerth, die H. von Stol, liger Brueder weill ich lebe,
pe, sowoll alle unsere andere
Verwanten in meinem Nah; Georg von Walde meine
mein gruessen, sowoll Jürgeu handt.
von Wedell und alle andere
gute Gesellen, insonderheit
Franz Nerrecken. Ich bringe
hier einen Engster mit Wein,
bitte fr. lasse ihn auf Ges
sundheit herummer gehen.

Dem Eddlen Ehrenfesten Franz vom Walde zc. meinem
f. lieben Bruedere. Edslln.

Meine freundliche Dienst und was ich liebs und guts
vermag zuvor. Edler gestrenger und Ernvestor herzges
liebter Herr Bruder, wie herzlich ich demselben alle ge
deihliche Wolsartt und beständige Leibesgesundtheit gönne,
also sehnlichs Verlangen trage ich dieses und mehr Guts
von den Bruedern oft und viel zu erfahren; Inmassen
ich dann zu dem lieben Gott ungezweifelt hoffen will, er
werde den Brueder bis dato in solchem gesunden wesen
gnediglich erhalten haben, und auch ferner dabei fristen
und mir zur ergekung ferderlichst vernehmen lassen,
wünsche auch solches dem Brueder zum freudenreichen
neuen Jahre. Mich betreffend, habe ich dem gnädigen
Gotte von Herzen billig zu danken, der mich nebenst
meiner ganze Compagnie bishero so väterlich geleitet
und mein Reise aus Italia durch Savoyen auf Lion,
von dannen auf Marsilien, durch Languedoc, Guascogne
auf Bordeaux, Roschel, Poictiers bis anhero mit ziemls

lich glücklichem Vortt gange verrichten lassen, alda ich mich nun bei drei Monaten continue unbekandt aufgehalten, auch weil der Ort bequem und die Sprach gutt mich noch ein paar Monat zu fermiren gemeinet; folgendts etwa tegen Ostern Pariß zu besehen, von dar wieder an einen Ort ein Zeitlang mich niederzulassen und etlicher exercitien abzuwarten. Denn ob ich wol gemeinet gewesen auf vorstehende Fastnacht alda zu sein und den vermuthlichen Spielen zuzusehn, so habe ich doch wegen des jungen Herzogen von Braunschweig, welcher sich igo alda offentlich und städtlich sehen läßt, meine Meinung ändern und bis auf bequeme Zeit verschieben müssen, aus Furcht das Ich etwa durch Ihn mochte kund werden, dazu dan ein großer Beutel gehören würde. Aus ebenmäßigen Ursachen wird unser Brueder H.(erzog) Ulrich), welcher vorgangene Woche von Poictiers ab mich alhier besuchett und dawieder hingereist Vorhabens sich alda ein paar Monat aufzuhalten, vor dießmahl die Reise dahin angestellet.

Neues ist dieser Ortter wenig. Der Prince de Conde ist neulich nebenst seinem Gemahl (welche le Roy ein wenig lieb bekommen haben soll) aus dem Lande geflohen, und ist man der Meinung, das er wider den König etwas molieren werde; wie dan der König ihn hat beschicket und seine Meinung und Resolution haben wollen, aber noch nicht bekommen. So sagt man auch daß zwischen dem Könige alhier und dem Savoyer etwas im Faß sein und bald ausbrechen werde; denn man hier in der Stille Präparation macht unter dem Titul Volf in Teutschlandt zu schicken. Sonsten ist alhier guter Friede und gute Zeit, die der liebe Gott unsers Orts auch geben und uns allerseits in seinen Schutz befohlen
sein

sein lassen wolle. Datum Angiers, den 30 January
Ao 1610.

Freundlicher lieber Bruder,
ich habe aus des Herrn Leib:
zelters Schreiben von Leip:
zick verstanden, wie daß mein
Bruder willens sich (in) ein
egelübde einzulassen, wozu ich
denn von Gott dem Allmäch:
tigen viel Glück und Heil
will gewünschet haben. Fr.
lieber Bruder, ich bitte der
Bruder wolle der Frau Mut:
ter von Stolpe so woll alle
guthe bekannten in meinem
Namen fr. gruessen und mein
lieber Bruder sein und blei:
ben.

Meine Compagnia leß euch
undertheniglich gruessen, so
woll die ganze Gesellschaft
freundlich.

Dem Edlen Gestrengen und Ehrenvesten Franz von
Walde &c. meinem freundlich lieben Bruder zu handen dienst:
lich.

Herzgeliebster her Brueder wie ich jederzeit ein herzfehn:
liches Verlangen getragen von demselben bona nova zu
erfahren, also habe ich auß vnser J. L. Brueders H.
Philips iungsten schreiben mit ganz hocheßfrewtten ge:
muethe verstanden, nicht allein des Bruedern gute leibes
gesundheit vnd gewünschten Wolstandt, sondern auch we:
licher Gestalt derselbe sich newlicher Zeitt in Christliche

D. G

Dienstwilliger Brueder weil
ich lebe

Georg vom Walde
meine handt.

Eheverleibnuß vnd Schwegerliche verbundtnuß mit dem Churfürstlichem Hause Sachsen eingelassen, der gnedige Gott der vnzweifelbahr dieses Werkes einziger Anstifter vnd Gouverneur ist, wolle demselben einen glucklichen vnd gedeylich succes väterlich geben, daß es dem Bruedere zu wahrer ergeßlicher freude und vernugung seines Wunsches zu vnser Haus und Vaterlandes Ehren vnd merklichen aufnehmen gereichen moge. Inmassen dan ich gar nicht Zweifel der Almechtige werde diesen meinen hertz Bruederlichen Wunsch Ja und Amen sein lassen, Meinen Zustandt belangtt befinde Ich mich igo in Compagnie vnser J. L. Brueders H. Vtrichen alhier zu Paris noch in zimlicher guten gesundheitt, da wir beiderseits in einem Losament nide ein Monat beisahmen gestanden a Faubourg S. Gerniam a La Bastilie vorhabsens die kronunge der Königinen, welche den in dieses vertgengich sein soll, an zuwarten, dazu man teglich zu S. Denys vnd alhier große praeparation machet vnd an den thören vnd gassen dadurch der einzugt gehen werde, köstliche Arcus Triumphales Statuas und andere gebawt te aufrichtet vnd zurüstet. Der König wie man sagt eilett gewalttig mit diesem werke vorhabsens nach verrichten desselben mit eglischen kroiges Wolke außer Landes Persohnlich zuraisen, wohin aber solche entreprise gisdt weiß man nicht zu sagen, eglische meinen, daß es auf Artois wieder den Spanier, eglische wollen, daß er heimliche anschläge auf eglische ortter teutschen Landes gericht tet, darweein Jeder so wol vor zu sehn vnangesehn daß man große Freundschaft vnd faveur legen die teutschen alhier vorgiebt. Die Staten auß Niederlandt haben neurlicher tage ein Stadtlische Ambassade ahnhero geschickett 150 Personen stark darinter 3 capitains Baron Brederode Me Malhereux und welcher zu Ihrer andkunft

über die massen städtlich vnd wieder allen gebrauch auf Befehl des Königes durch den Mr. Caesar Vandosme vnde andere Fürstliche Persohnen saint eingeholt vnd empfangen worden haben baldt den dritten Tag hernach beim Könige vnd Königin vnderschiedliche Audience gehabt, was ihre werbung vnd expedition ist noch zur Zeit nicht kundt, den der König ohn Zuziehung einiger Menschen sie gehöret und beantwortet.

Der Prince von Conde ist noch außer Landes vnd bemühet sich der König fast sehr denselben wieder zu haben, wie er dan zum Hispanischen Ambassadeur solle gesagt haben „er wolle Ihm holen, sollte er auch dem Könige im Vardtte sitzen,“ darauf Legatus geantwortet „wan er des Königes von Spanien glanzende Rüstung unnd scharffe Spieße sehe, würde Ihm der Lust wol vergehen.“ Fürst Christian von Anhalt ist den 9 Aprilis eben wie ich alhier angelangt, von hinnen auf der Post verriß ist Obrister über der Cavallerie so der König den teutschen Fürsten vor Jülich schieket, vnd ige vnter Chalon in Champagnie Mustern lasset.

Der Fürst von Braunschweig ist vngesehr Acht tage vor meiner ankunfft von hinnen in Engelandt geraißt vnd vnter Cales eine große Tortur auf dem (Meer) biß an äußerste Lebensgefahr gelitten, aber durch des Königs schiffe so Ihm zu holen unterwegens saluiret worden.

Wan der kronunge vorbei, saint mein Brueder vnd ich endtlossen mittelst Gottlicher hülffe vngesehr im Junio in Engelandt zu raisen von dar durch Niederlandt vns beiderseits nach hause zu begeben dan die Zehrung etwas genaw und wir hin und wieder von tag zu tage mehr und mehr bekandt werden sonderlich bei den Teutschen die in großer Zahl igo allhier.

Der getreue Gott verleihe, das wir uns einander in behaltner Laibes gesundheit und frolichem Wesen einander sehen, und sprechen mogen unterdessen ich mich zu des Bruders Gunst vnd steter Gewogenheit empfehle mit Bitte alle gute Bekannte unbeschwert zu grüßen. Inmassen meine ganze Compagnie sich unterthenig recommandiret vnd von dem lieben Gott alle glücke vnd erspriesslich sagen herzlich wünschett vnd Pitten, der wolle auß allen Theilen bei uns sein, auß Paris den 2ten May A. 1610.

Freundtlicher lieber Brueder, ich bitte freundlich der Brueder Wolle mich fr. entschuldiget halten, daß ich dißmal nicht mitt eigen handen geschrieben, den diese gelegenheit zu schreiben mir eilich auf die Handt gestossen; auch wolle der Bruder die Frau Mutter von Stolz meinethalben fleißig gruessen so wol F. Katharina, und mich ihnen beiderseits entschuldigen, daß ich dißmal nicht geschrieben, mit fr. Bitte, der Bruder wolle mein lieber Bruder sein und bleiben, an mir soll er allezeit einen getreuen Bruder haben weil ich lebe. Je m'en va boir a vostre sante et de vostre Mestrasse aussi. Je vous prie aussi de me faire raison³⁾ s'il vous plait, avec cela Je me récommande a vor bone grace, demeurent toujours vostre fidelle et trecher frer iusques aux dernirs souspirs de ma vie. A Dieu

Euerer getreuer dienstwilliger Bruder
weill ich lebe

Georg H. z S. Pommern
meinn handt.

Dem hochgeb. hochw. Fürsten H. Franzen, Herzogen zu Stettin, Pommern etc. Meinem f. l. Hern Brueder zu G. L. Handen. Cöslin.

³⁾ Faire raison: Bescheid thun. Ueber das Zutrinken

Mehr findet sich von dieser Reise: Correspondenz leider nicht vor. Am 21. Aug. 1610 schreibt der Herzog Georg von Stettin aus an seinen Bruder Franz, daß er nebst seinem Bruder H. Ulrich am vergangenen Sonntag (19. Aug.) zu Alten Stettin Gottlob frisch und gesundt angelanget; doch lassen wir ihn selbst reden.

Hochgeborner Fürst freundtlicher lieber Brueder wen es demselben noch wol ginge wie ich vngezweiffelt zu der hohen Almacht Gottes hoffe, erfuhr ich solches von Herren gehrne, Meine Persohnen ahnlangendt verhalte ich demselben f. nicht daß ich neben meinem Brudern H. Ulrich am vergangen Sontage alhie zue Alten Stettin Gottlob frisch vndt gesundt angelangett, dem Almechtigen Gott sei Lob vndt Dank gesagett, daß er vns auf Wegen vndt Stegen hadt so gnedichlich vndt Bätterlich behüten, vnde wieder ahnheimb kommen lassen wollen. Fehrner verhalte ich demselben freundtlich nicht daß ich desselben Schreiben den 10 dieses vnterwegens empfangen, vndt auß demselben mit erfreuten Herzen vernehmen wie daß sich dieselbe mitt der hochgebornen Fürstinnen Freuwlein Sophien zue Sachsen Christlich verlobet vndt versprochen haben, worzue ich den Eld. beiderseits von Gott dem Almechtigen als Stifftere des heiligen Ehestandes viel Gluck vndt Segen will gewünschet haben daß es müege zuem Besten vndt aufnehmen des gangen Vaterlandes gedeien, sonsten habe ich aus demselben Schreiben verstanden, daß mich der Brueder freundtlich gebeten daß ich meine Reise so viell müglich kürzen vndt eilen möchte demselben f. beistandß auf derselben Bei-

und Beschaidtun vergleiche man Hainhofers Reise-Tagebuch und die demselben angehängten Erläuterungen.

lager vndt Ehrentage zu leisten, so erkenne ich mich zwar schuldig der Verwandnuß dasselbe thuen hätte auch nichtes liebers wünschen mögen, als daß es hatte geschehen können hadt aber vor dißmal wegen kurze der Zeitt nicht ins Werk gestellt werden können bitte demnach f. mich deswegen bruederlich endtschuldigett zu halten ich erbiere mich aber denselben auf der heimsfahung das es derselbe also gefellig. freundlich auf den Dienst zu warthen mit f. Bitte der Brueder wolle mein getreuer Brueder nach wie vor sein vnd pleiben, wie ich's denn desselben niemals anders gespürtt habe, ich lebe vndt sterbe desselben getreuer dienstwilliger Brueder, vbermorgen ziehen wir nebenst vnserm Brueder vndt derselben Gemahlin nach der Stegenitz außs HirschJagen alda wir woll ein 14 Tage verharren werden vndt von dannen auf daß Lendichen Gristouw, welches ich dem Bruedern in Eile fr. nicht pergen sollen mit f. Bitte der Brueder wolle die Frau Mutter von Stolpe So woll die von Wollin in meinem Nahmen Soehnlich nebenst derselben Geliebten Gemahlin vndt anwesender Herrschaft freundlich grüessen, vndt mich bei den Frau Muttern endtschuldigen daß ich vor dißmal nicht geschrieben. Denn mir diese Gelegenheit zue schreiben gar eilich auf die Handt gestossen. Will den Brueder hiemitt in Gottes gnedigen Schutz befehlen. Datum Eilich Alten Stettin den 21 Augusti Anno 1610.

Meines Bruedern Gemahlin So woll F. Catharina Ursula lassen D. L. freundlich gruessen, wie ich dann auch fr. bitte derselben Auserwerter in meinem Namen

Dein getreuer Brueder
weill ich lebe

zu gruessen, ich bringe D. L.
ein klein Gläslein mit Wein
auf D. L. herzallerliebsten
Gesundtheit, bitte dasselben
meinem Bruder H. Bugiß:
law wieder zu bringen.

Georg Hz. S. Pommern
meine Handt.

Dem hochgeb. hochw. Fürsten Hern Franken re. unserm
freundtlichen lieben Brueder.

Wenden wir uns jetzt zu dem Herzoge Ulrich,
der, wie aus diesen Briefen hervorgeht, um dieselbe Zeit
eine Reise nach Frankreich und Italien angestellt hatte,
mit seinem Bruder in Frankreich zusammengetroffen und
später, in dessen Gesellschaft, wieder in die Heimath zu-
rückgekehrt war.

Herzog Ulrich, anfangs in Loiz erzogen, darauf i.
J. 1602 nach Rostock geschickt, um hier, unter Anlei-
tung und Aufsicht M. Chemnitzens, herzogl. Raths, seine
akademischen Studien zu beginnen, welche die Pest je-
doch schon im folgenden Jahre unterbrach, hatte im
Sommer d. J. 1607 die Universität zu Tübingen be-
zogen, und von dort aus, im Frühjahr 1609, eine Reise
nach Frankreich und Italien unternommen. Für die
Dauer seiner Anwesenheit im Auslande waren ihm zuge-
ordnet ein Gouverneur, B. Bachholz, ein Kämmerier
und ein Präceptor, denen es oblag, über die Führung
des jungen Fürsten zu wachen und seine wissenschaftliche
und körperliche Ausbildung, nach einer ausführlichen
schriftlichen Instruktion, zu leiten, und, nach beendigten
Studien, die Gefährten und Rathgeber auf seiner Reise
zu seyn. In besonderen Bestellungen waren einem jedem
von ihnen, unter bestimmter Verweisung auf die Instruk-

tion, seine Obliegenheiten vorgeschrieben, und jährliche Gehalte zugesichert. Der Gouverneur, Wilhelm von Bachholz auf Dargislaw etc. erhielt 200 rthlr., der Kammerier, Franz Bonow auf Rulow etc. 100 rthlr., und der Präceptor, Martin Marstaller, 100 rthlr., außerdem, als Entschädigung für die Versäumung seiner Studien während dieser Zeit, jährlich 25 rthlr. zu einem Ehrenkleide und das Versprechen, daß, nach geendeter Reise seine getreuen Dienste mit einer gnädigen Anlage rühmlich sollten erkannt werden.

Die Kasse führte der Hofmeister; Zahlung leistete das damals bedeutende Leipziger Handelshaus Wolfs Lebzelters, dessen Wechsel auch im Auslande respektirt wurden. Mit väterlicher Sorgfalt hatte Herzog Philipp II., der nach dem Tode des ältern Bogislaw in dessen Stelle getreten war, den jungen Fürsten ermahnt, vor Allem gottesfürchtig und der Augsburgischen Confession treu zu seyn, sich züchtiger anständiger Sitte, Mäßigkeit im Essen und Trinken zu befleißigen, und solches um so mehr, da er an die Oerter kommen werde, da nur eitel Wein und kein Bier zu trinken; eifrig sich den Studien hinzugeben, auf seiner Reise Alles zu beachten, was er hiernächst dem geliebten Vaterlande zu Gute nützlich gebrauchen könnte, ein Tagebuch zu führen, und darin alles Denkwürdige zu verzeichnen, den wohlgemeinten Erinnerungen seiner Begleiter zu folgen und die ihm jährlich ausgesetzte Summe von 4500 Gulden nicht zu überschreiten.

Mag man nun auch den Geldeswerth in damaliger Zeit, im Vergleich mit der unsrigen noch so hoch anschlagen, man wird einräumen müssen, daß die Gehalte sowohl wie die ausgesetzten Reisekosten sehr mäßig sind.

Der Herzog Ulrich hielt letztere, auch für nichts weniger als ausreichend, sein Hofmeister forderte von B. Lebzelttern ziemlich ungestüm größere Summen, die jedoch, auf Geheiß des Herzogs Philipps, verweigert wurden. Auf ein hundert Kronen über jene Summe, wollte es der Herzog jedoch nicht ankommen lassen. Im Sommer 1610 kehrte Herzog Ulrich in die Heimath zurück. Von seinen Briefen, die er während dieser Zeit an seinen Bruder schrieb, hat sich nur der nachstehende, der an den Herzog Franz gerichtet ist, erhalten; er ist zugleich die einzige nähere Auskunft über diese Reise, von welcher sich keine weiteren Nachrichten vorgefunden haben.

Weil mir diese gewisse gelegenheit vor handen gekommen habe ich nicht wollen unterlassen euch midt diese Brieflein zu ersuchen midt bitten mir nicht vor vbel zu halten, daß ich es nicht habe ehr gethan: Ich bitte euch freundlich, mihr euren Zustand zu entdecken: mich so woll auch meine Cammeraden seint gott lob noch frisch auf, vnangesehen wir durch keine Stadt, bis in Frankreich gereiset, das nicht die Peste solte gewesen, durch schuß der lieben Engeln seint wir allenthalben woll durch passiret. Von neuer Zeitung haben wir alhie nichts besonderen, ohne daß die von der Religion haben zu Chastellenault eine Zusammentkunft gehalten, vndt den Könige gebeten, ihnen noch 5 jhar, wie man saget, zu vergünnen; der König hat 7 jhar bewilliget. Es hat alhie ein Bereiter mit welchem ich auch habe zusammen gelegt, wann die Zeit vmb ist, will ich mich nach Lions begeben, vnd von dar dan geliebts Gott in Italien. Dis habe ich euch nicht pergen wollen vndt bleibe alzeit eurer getreuer

Bruder, die weil ich lebe hiemit Gott befohlen. Datum
23 Juny A°. 1609.

Nicolas Parsow, Matz Bork, Math. Kruckou, Matth.
Mandeuffell wollet ihr meinethalben freundlich grüßen.

Dem eddelen gestrengen ehrenvesten Francisco von der
Ostennic., meinem freundlichen lieben Bruder zue Selbst
eig. Handen.

Inhalts = Verzeichniß.

	Seite
Vorwort	3
I. Ueber den Ursprung der Niederlausitzischen Landstände. Von dem Justiz-Commis. Neumann	14
II. Die Thüringischen Angeln und Weriner	75
III. Miscellen	90
1. Ursprung der Liebhaberei an großen Soldaten im Anfange des vorigen Jahrhunderts. Von G. W. v. R.	90
2. Siegel des Markgrafen Hermann v. Brandenburg an der Stiftungsurk. des Klosters Banz vom J. 1071	92
3. Friedrichs des Großen Degen	94
IV. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829 (Fortf.)	95
1. Dahl, die Burgen Rheinstein und Reichenstein	95
2. Michaelis, Fideicommissherrsch. Amtitz u. Müllendorf	95
3. Böck's Leben u. Schicksale	96
4. Mohnike, Gesch. der Buchdruckereien in Stralsund	96
V. Die Obervogte von Halberstadt mit den Burggrafen von Arneburg und Edlen von Euseliß. Vom Criminal-Direkt. Schlemm	97
VI. Anfrage, ob eine dem Markgrafen Otto I. zugeschriebene Urkunde vom J. 1170 für echt zu halten sey? Mitgetheilt von A. H.	156

	Seite
VII. Das Gerichtsbuch der Stadt Seehausen in der Altmark. Von dem Reg.=Rath v. Raumer	167
VIII. Literatur der Vaterlandskunde seit dem Jahre 1829. (Fortf.)	180
5. Minsberg, Fürstenthumsstadt Reise	180
6. Kosegarten, de Gryphisvaldia	183
7. Winterim u. Mooren, Rheinisch-Westphälischer diplom. Coder	185
8. Albers, urkundl. Nachricht von den Handels-Privilegien Lüneburgs	189
9. Mathias, Ueber Posten und Post-Regale	190
10. Lukaszewiz Wiadomosc historyczna	191
11. Frege, Die St. Gertraud-Kirche zu Berlin	192
IX. Geschichte der Immediat-Stadt Bernau. Von Dr. H. Fr. Riedel	193
X. Beiträge zur mittleren Geographie des Herzogthums Westphalen	238
XI. Fortsetzung der Urkunden zu der Abhandlung „Burg, Stadt und Amt Wassenberg.“ Vom Reg.=Rath W. Rib	254
XII. Ueber die von G. F. Freiherrn von Knapp nachgelassenen Handschriften. Von dem Justizrath M. F. Mertens	277
XIII. Literatur der Vaterlandskunde seit dem J. 1829 (Fortf.)	286
12. Better, Zur Gesch. der Kirchenverbesserung in der Lausitz	286
13. Roth, Paul Gerhardt nach seinem Leben	286
14. Montmollin, mémoires sur le comté de Neuchatel	287
15. Burckardt, Nachrichten über das Stephaneum in Merschleben	287
16. Liebmann, Friedrich Wilhelm III.	288
XIV. Geschichte der Verhältnisse des Fürstenthums Vels zu dem Preuß. Staate. Von dem Geh. Justizrath Dr. Reigebaur	289
XV. Ueber den Westphälischen Döning	339
XVI. Die Reisen der Herzöge Georg und Wilhelm von Pommern. Mitgetheilt von dem Königl. Archivar F. von Medem	359

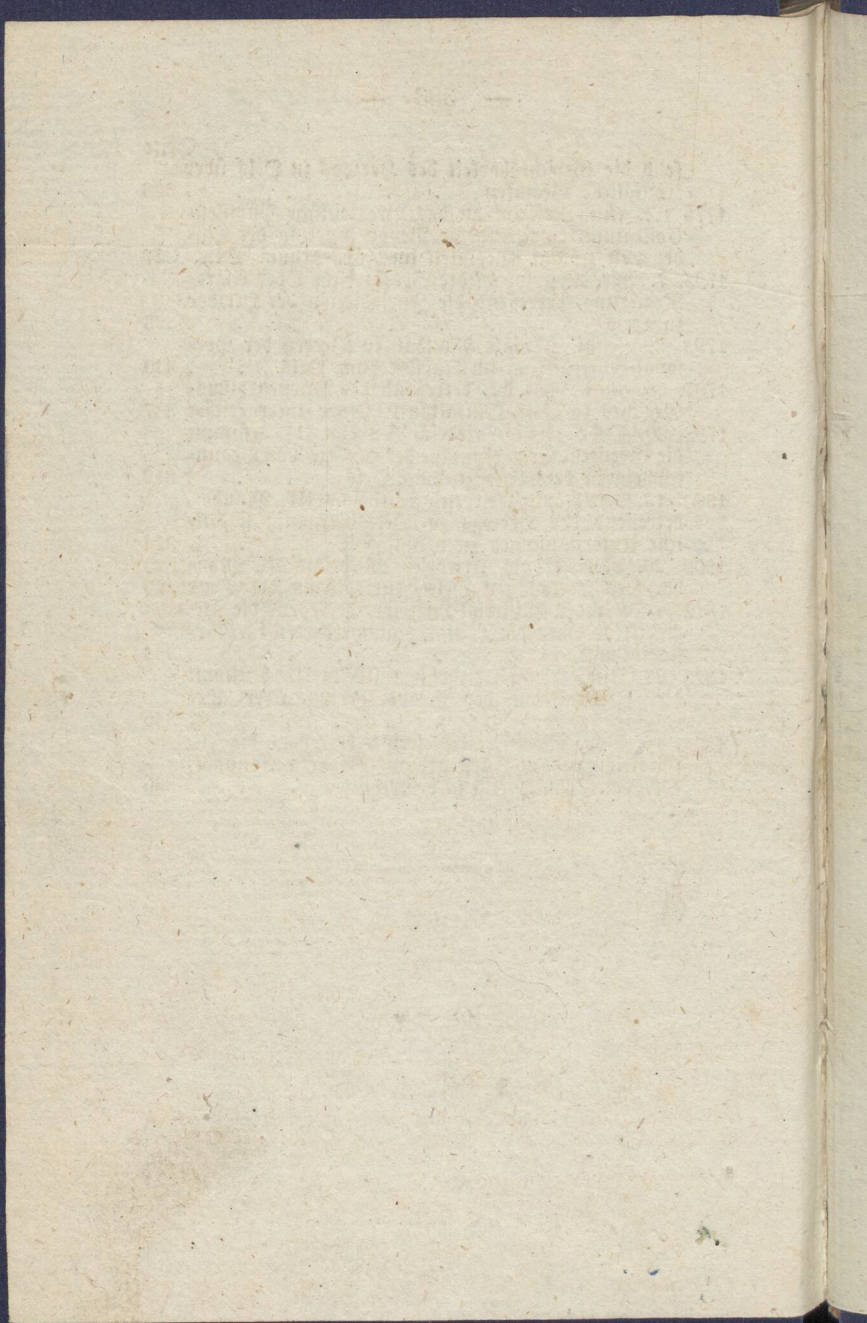
Urkunden = Verzeichniß.

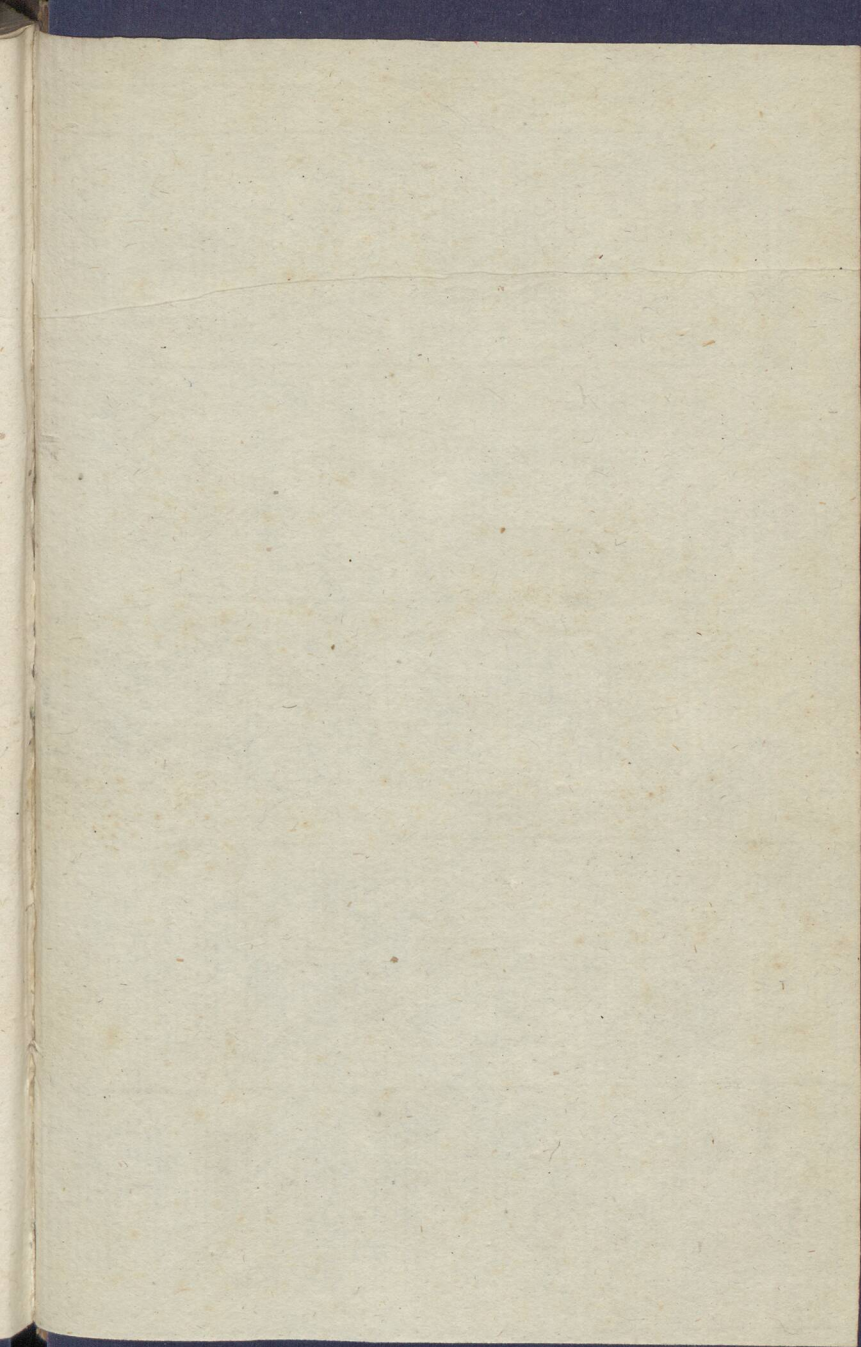
	Seite
1068. König Heinrich IV. bestätigt den Halberstädtischen Großhändlern ihre Privilegien und bewilligt ihnen außerdem allgemeine Zollfreiheit auf allen Markt- plätzen	144
1121 od. 1122. Bischof Reinhard zu Halberstadt bestä- tigt mehrere vom Probst Ludolf für das Domstift daselbst gemachte Stiftungen	146
1133. Erzbischof Adalbert zu Mainz bestätigt die Be- freiung der Halberstädtischen Klerisei von der Vog- teigewalt des Stiftsvoigts Werner	147
1170. Markgraf Otto I. ertheilt den Bürgern Bran- denburgs Zollfreiheit	165
1197. Bischof Gardulf zu Halberstadt bestätigt einen Verkauf von Erbgütern des Obreroigts Ludolf an das Stift u. L. F. daselbst	149
1221. Bischof Friedrich zu Halberstadt und der Edle Diderich, Obreroigt von Halberstadt, befreien Bosleve von der Lehnvoigtei zu Gunsten des Vo- nisfaciusstifts daselbst	150
1226. Vertrag zwischen dem Bischof Friedrich zu Hal- berstadt und dem Edlen Diderich, Obreroigt da- selbst, betreffend die Abtretung der Halberstädt- schen Voigtei und anderer Voigteigüter	153
1250. Schenkung des Ritters Adam von Aspe an die Klöster Bredelar, Marsberg und Arolsen und an 13 benachbarte Kirchen	348
1279. Otto, Erwählter des Bisth. Paderborn, stellt die Grenzen des dem Kloster Mariensfeld gehörigen Hofes Stapelage fest	351
1298. Ritter Hunold von Plettenbragt vergleicht sich mit dem Kloster Rentrup wegen eines Erbes in Wanebolen	244
1354. Bündniß der Brabantischen Städte	254
1396. Johanna, Herzogin von Luxemburg, tritt dem Herzoge Philipp von Burgund die Souverainität von Limburg und Wassenberg ab	258
1399. König Wenzel befehlt den Städten Luckau, Ka- lau und Golßen, wegen der mit dem Markgrafen Jost von Mähren getroffenen Einigung, Abgeord- nete nach Prag zu senden	49
1406. Bündniß der Brabantischen Städte	261
1407. Schutzbrief des Herzogs Anton von Brabant für das Capitel zu Wassenberg	263
1438. Herzog Philipp v. Burgund verschreibt seiner Ge- malin seine Lande zwischen Maas und Rhein	264

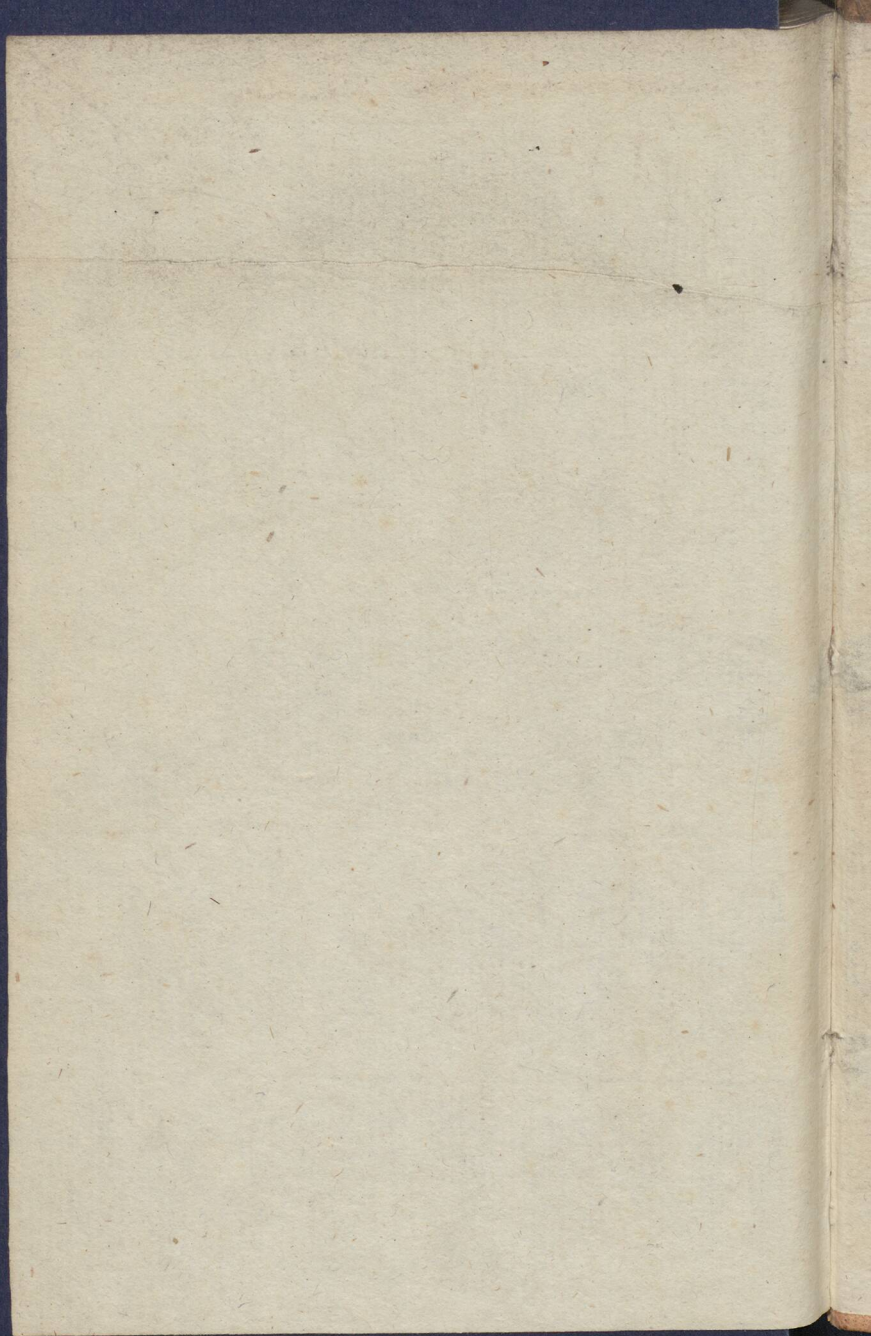
	Seite
1447. Zeugniß des Abtes von Tzburg Johann v. Oste- de, über Jagdberechtigungen in dem Osning und über die Grenze zwischen Osnaabrück und Tecklen- burg	354
1472. Herzog Karl von Burgund nimmt das Kapitel zu Wassenberg in seinen Schutz	267
1497. Ulrich und Mathes, Gevettern v. Biberstein, ver- gleichen sich wegen des Nachlasses ihres Vettters Friedrich v. Biberstein	66
1524. Kaiser Karls V. Privilegium für die Stadt Was- senberg	269
1564. Herzog Wilhelm v. Jülich erweitert die Markt- gerechtigkeiten seiner Stadt Wassenberg	276
1608. 30. Jan. Die Herzoge Bogislaw und Georg von Pommern schreiben an ihren auf Reisen befindli- chen Bruder Philipp (II.)	360
1608. 8. Debr. Herzog Georg von Pommern schreibt aus Venedig seinem Bruder Franz über seine Reise in Italien	358
1609. 6. Febr. Herzog Georg von Pommern schreibt aus Padua seinem Bruder Franz über seine wei- tern Reisepläne	360
1609. 29. Apr. Herzog Franz v. Pommern schreibt als Antwort auf vorstehenden Brief seinem Bruder Georg in Italien	362
1609. 19. Juni. Herzog Georg von Pommern schreibt aus Venedig seinem Bruder Franz	364
1609. 23. Juni. Herzog Ulrich von Pommern schreibt seinem Bruder Franz über seine Reise durch Frank- reich	377
1609. 29. Aug. Herzog Georg von Pommern schreibt aus Padua seinem Bruder Franz	366
1610. 30. Jan. Herzog Georg von Pommern schreibt aus Angers seinem Bruder Franz über seine Reise durch das südliche Frankreich	367
1610. 21. Aug. Herzog Georg v. Pommern schreibt sei- nem Bruder Franz, daß er glücklich wieder zu Stettin angelangt sei	373
1677. Beschluß der Rath-, Wrbhherren und Akerbür- ger zu Bernau, die Schaaftrift betreffend	227
1744. 8. Jan. König Friedrichs II. Regulativ-Rescript in Betreff der Rechte des Fürstenthums Dels	292
1764. 20. Debr. König Friedrich II. ertheilt dem Her- zog Carl Christian v. Württemberg die Beilehnung und dem Herzog Friedrich August v. Braunschweig die Mitbeilehnung des Fürstenthums Dels	307
1776. 13. Mai. König Friedrichs II. Mandat, betref-	

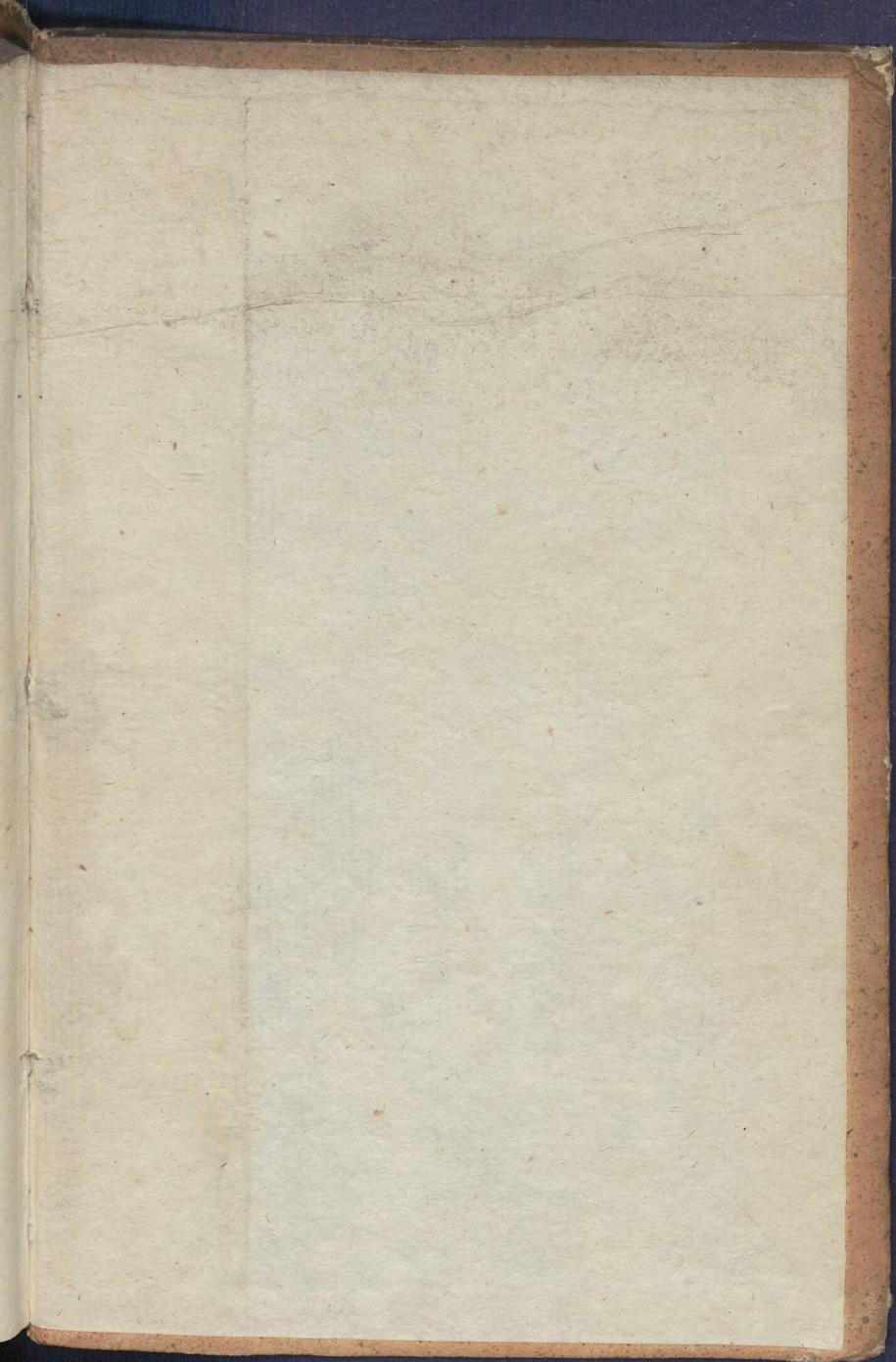
	send die Gerichtsbarkeit des Herzogs zu Dels über Königliche Beamten	Seite 326
1776	17. Juli. Rescript an das Breslauische Pupillen- Collegium, betreffend die Bevormundung der Kin- der von Königl. Beamten im Fürstenthum Dels	327
1795.	7. Apr. Rescript an die Breslauische Ober-Amts- Regierung, betreffend die Jurisdiktion der Herzöge zu Dels	328
1795.	29. Juni. Königl. Mandat in Betreff der Per- sonal-Jurisdiktion im Fürstenthum Dels	330
1797.	26. Juli. Rescript, betreffend des Fürstenthums- Gerichts zu Dels Visitationen seiner Untergerichte	337
1798.	30. Debr. König Friedrich Wilhelm III. bestimmt die Grenzen der Befugnisse der Herzöge von Braun- schweig in dem Fürstenthum Dels	312
1800.	12. Oct. König Friedrich Wilhelms III. Mandat, betreffend des Herzogs zu Dels Befugniß fiskali- sche Untersuchungen zu veranlassen	324
1809.	20. Nov. König Friedrich Wilhelms III. Man- dat, des Herzogs zu Dels Jurisdiktion betreffend	325
1812.	3. März. Ministerial-Rescript, betreffend die Ju- risdiktion über die Königl. Kammerherren im Für- stenthum Dels	333
1820.	28. Aug. König Friedrich Wilhelm III. bestimmt die Jurisdiktion der Standesherrn über ihre Städte	336
1821.	16. Nov. Ministerial-Rescript, betreffend die Ju- risdiktion in den Fürstenthums-Städten Constadt, Stroppen, Hundsfield und Trebnitz	336











Wypożycza się
tylko do czytelní